

Tacitus und das *senatus consultum de Cn. Pisone patre*
Untersuchungen zur historischen Arbeitsweise des Tacitus in den Annalen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)
durch die Philosophische Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von
Mehran A. Nickbakht

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Juli 2005

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist die nur geringfügig überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine Universität im Sommersemester 2005 vorgelegen hat. Mein Dank gilt Herrn Prof. Dr. Bruno Bleckmann für die vielfältige Förderung, die ich über die Jahre erhalten habe. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Konrad Vössing für die bereitwillige Übernahme des Korreferats.

Inhalt

| | |
|---|-----|
| I. Einleitung | 3 |
| II. <i>Veritas</i> und <i>libertas</i> in der antiken Historiographie | 10 |
| III. Die Rede des Claudius über das <i>ius honorum</i> der Gallier und ihre Wiedergabe in den Annalen des Tacitus | 39 |
| 1. Die Rede des Claudius über das <i>ius honorum</i> der Gallier | 39 |
| 2. Die Rede des Claudius über das <i>ius honorum</i> der Gallier bei Tacitus | 59 |
| IV. Tiberius und Germanicus Caesar in der literarischen und dokumentarischen Tradition | 71 |
| 1. Die Hauptakteure in Tacitus' Annalen 1-3 | 72 |
| 2. Die Hauptakteure im <i>senatus consultum de Cn. Pisone patre</i> | 86 |
| V. Der Zeitpunkt des Prozesses gegen Cn. Calpurnius Piso pater und das <i>senatus consultum de Cn. Pisone patre</i> | 107 |
| Résumé | 143 |
| Appendix Der „unheilvolle“ Triumph des Germanicus (Tac. Ann. 2,41,3) | 145 |
| Literatur | 149 |

I. Einleitung

Wenn der moderne Leser nach der Glaubwürdigkeit eines antiken Geschichtsschreibers fragt, impliziert er damit zugleich die Frage nach seinen Quellen und seinem Umgang mit ihnen. Aber so selbstverständlich diese Frage gestellt wird, seitdem man wissen will, „wie es eigentlich gewesen“, so wenig ist sie doch antik gedacht. Das soll nicht heißen, daß ein antiker Geschichtsschreiber sich niemals darüber ausgelassen hätte, woher er sein Wissen bezogen hat. Es finden sich durchaus häufig Aussagen über Gewährsmänner, auf deren mündliche oder häufiger schriftliche Berichterstattung der Historiker sich beruft, um damit der eigenen Darstellung höhere Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Gleichwohl war die Frage nach der Faktizität nicht der einzige Maßstab, an dem ein historisches Werk in der Antike gemessen wurde. Genauso wichtig erschien der Unterhaltungswert oder, in moralischer Hinsicht, der didaktische Nutzen, den die Lektüre mit sich brachte.¹ Daher wird auch verständlich, daß die Geschichtsschreibung, die vornehmlich als literarische Gattung und weniger als eine Wissenschaft im engeren Sinne aufgefaßt wurde, in ihrer Gestaltung sehr stark von literarischen Prinzipien geprägt war.

Dies muß also immer mitbedacht werden, wenn heute ein antikes Geschichtswerk als historische ‘Quelle’ herangezogen wird. Dieser ‘kritische’ Umgang mit den schriftlichen ‘Quellen’ bedeutet aber, sie auf ihre Zuverlässigkeit und somit auf ihren Nutzen im modernen Sinne überprüfen zu wollen. Der geeignetste, wenn nicht gar der einzige Weg dazu führt über den Vergleich mit anderen Quellen, die im Idealfall sogar die ‘Quelle’ der zu untersuchenden historiographischen Quelle darstellen. Besteht diese hinzugezogene Quelle wiederum aus einer historiographischen Quelle, bleibt der angestellte Vergleich nur relativ und gilt für die hinzugezogene Quelle folglich das, was vorher für die Quelle galt. Handelt es sich dagegen bei der hinzugezogenen Quelle um eine ‘Primärquelle’, also etwa um eine authentische Rede, die auf Papyrus erhalten, oder um einen in Stein gemeißelten Staatsvertrag, kann aus dem Vergleich mit der historiographischen Quelle der Aussagewert der letzteren überprüft und möglicherweise sogar ein Urteil über ihren Verfasser und seine Arbeitsweise gewonnen werden.

Wenden wir uns also Cornelius Tacitus zu, der Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist. In seinem nur unvollständig tradiertem Geschichtswerk ‘*Annales*’ behandelt er Ereignisse aus der Zeit zwischen Augustus’ Tod und dem 1. Januar 69 n. Chr., die er selbst, geboren etwa

¹ Siehe in diesem Zusammenhang auch die Urteile, die Quintilian über griechische und römische Geschichtsschreiber fällt (Inst. Or. 10,1,73-75 und 101-104). Die Geschichtsschreibung wird hier an ihrem Nutzen für die Ausbildung eines Redners gemessen (10,1,31-34).

um 55 n. Chr., gar nicht oder höchstens als Kind miterlebt hat.² Für die Abfassung seines Geschichtswerk muß er folglich auf ‘Quellen’ zurückgegriffen haben, vornehmlich auf frühere Geschichtswerke, wie es die Gepflogenheit der antiken Geschichtsschreibung war.³ Ebenfalls antikem Usus folgt Tacitus, wenn er diese älteren Werke nur selten bei ihrem Namen nennt, etwa die *bella Germanicorum* des älteren Plinius (1,69,2) oder die *commentarii* der jüngeren Agrippina (4,53,2), beides Werke, die nicht überliefert sind. Mitunter führt er auch bloß den Namen eines Gewährsmanns (*auctor*) an wie etwa in 13,20,2-3, wo er Cluvius Rufus und Fabius Rusticus deshalb ausdrücklich nennt, weil sie unterschiedliche Versionen bieten, zwischen denen Tacitus sich nicht für die richtige zu entscheiden vermag. Aber auch von ihren Geschichtswerken hat sich nichts erhalten.

Ohne die Frage nach den von Tacitus verarbeiteten Autoren hier erneut aufrollen zu wollen, sei doch auf den berühmten und im Hinblick der vorliegenden Arbeit nicht unerheblichen RE-Artikel von Ed. Schwartz über Cassius Dio verwiesen. Nach der dort entwickelten und bis heute nicht widerlegten These, gehen die Übereinstimmungen der Tiberius-Charakteristik bei Cassius Dio, Sueton und Tacitus alle auf das Werk eines uns unbekanntem Historikers zurück, der unmittelbar nach Tiberius’ Tod dieses ‘düstere’ Bild eines tyrannischen Alleinherrschers kreiert und diesem zugleich auch die „strahlende Lichtgestalt des Kronprinzen Germanicus“ entgegengesetzt hat⁴. Vor diesem quellenbedingten Kontrastschema Tiberius vs. Germanicus, das den gesamten ersten drei Annalenbüchern zugrunde liegt, muß jede eingehendere Beschäftigung mit den Tiberius-Büchern der *Annales*, in die der hier behandelte Piso-Prozeß fällt, also stehen.⁵

Neben einigen historiographischen Quellen erwähnt Tacitus in den frühen Annalen-Büchern aber auch einmal, die Reden des Tiberius eingesehen zu haben (1,81,1) und an anderer Stelle, die *diurna actorum scriptura* (3,3,2), die gewöhnlich als (*populi*) *acta diurna* bekannt sind. Aus einem späteren Annalen-Buch stammt zudem die Bezeugung, (wenigstens)

² Zu Tacitus’ Leben und Karriere siehe Griffin 1999; Birley 2000.

³ Vgl. hierzu die aufschlussreiche Äußerung von Tacitus’ Freund, dem jüngeren Plinius, der abwägt, ob er zeitgenössische Geschichte (*nova tempora*) schreiben soll oder die vergangener Zeiten (*vetera tempora*), wobei letztere durch „*parata inquisitio, sed onerosa collatio*“ gekennzeichnet ist (Epist. 5,8,12).

⁴ Schwartz 1899, hier 1716f. Als möglicher Urheber dieses negativen Tiberiusbildes ist Servilius Nonianus in Erwägung gezogen worden, vgl. Timpe 1987, 73.

⁵ Syme 1958, 430 über Tacitus’ Tiberiusbild: „Convention and tradition proved too strong for him. Otherwise his Tiberius might have been wholly acceptable - less literary and more complex, closer to history, and in the end more tragic“. Vgl. aber auch Griffin 1995, die die Verzerrungen des taciteischen Tiberiusbildes damit zu erklären versucht, daß der Historiker weniger ein Portrait des Augustusnachfolgers bieten, als vielmehr in der Verkörperung des Tiberius das System des Prinzipats veranschaulichen wollte. Die letzte Konsequenz, die sich aus ihrer These ergeben müßte, nämlich daß Tiberius’ Gegenspieler, Germanicus, das Prinzip der *res publica* verkörpere, zieht sie allerdings nicht.

einmal die Senatsprotokolle konsultiert zu haben: *reperio in commentariis senatus sqs.* (15,74,3), gemeint sind die *acta senatus*, die im Staatsarchiv (*tabularium*) aufbewahrt wurden.⁶

Diese *acta senatus* „constituent un type de documents plus riches que les registres de sénatus-consultes, puisqu’ils permettent de suivre avec précision le déroulement des séances, donc de connaître la variété des opinions exprimées, la teneur des débats, bref de dévoiler le travail de l’assemblée, dans ses méandres éventuels, et la personnalité de ses membres.“⁷

Wie reichhaltig auch immer das Material dieser Akten über die im Senat verhandelten Angelegenheiten auch gewesen sein mag, - das Aktenarchiv ist von den antiken Historikern offenbar aber kaum als ‘Quelle’ ausgeschöpft worden. Der ausdrückliche Verweis auf die *acta senatus* bei dem kaiserlichen Sekretär Sueton in der Augustusbiographie (§ 5) läßt keinen Schluss auf einen systematischen Gebrauch dieser Dokumente zu, wie auch der Charakter der *Caesares*-Biographien an sich keinen ausgiebigen Gebrauch dieser Dokumente wirklich nahelegt.⁸ Wesentlich umstrittener ist hingegen die Benutzung der Senatsakten durch Tacitus, ohne daß sich in der Forschungsdiskussion ein Konsens abzuzeichnen scheint.

Schon Th. Mommsen hat die geschichtlichen Werke des Tacitus als „aus den Senatsakten geflossen“ bezeichnet, aber meinte damit nur die Bücher der ‘Historien’, denn „für die Epoche der julisch-claudischen Dynastie hat er die Senatsprotokolle wenn überhaupt, gewiss nur beiläufig eingesehen.“⁹

Dagegen hat vor allem R. Syme die These vertreten, daß Tacitus auch für die Annalen, ganz besonders für die Tiberius-Bücher reichlich von den *acta senatus* Gebrauch gemacht hat: „The first hexad of the *Annales* contains an abundance of information patently deriving from the official protocol, and only there to be discovered. Convincing and conclusive are the strings of personal names, the odd authentic details, the debates that led to no sort of action or legislation.“¹⁰

Da aber diese Ansicht nicht stringent bewiesen werden konnte, haben sich hinsichtlich dieser brisanten Quellenfrage immer wieder Gegenstimmen erhoben. Zu ihnen zählte auch A.

⁶ Vgl. zu den *acta senatus et populi Romani* Bats 1994

⁷ Coudry 1994, 81. - Da von diesen *acta* bekanntlich nichts erhalten ist, urteilt zurückhaltender Talbert 1984, 314: „Neither these citations (sc. bei Sueton und Tacitus) nor indeed any ancient author’s mention of *acta senatus* seems to resolve for us the nature and fullness of the record.“

⁸ Vgl. J. Gascou, *Suéton Historien*, Paris-Rom 1984, 480-97.

⁹ Th. Mommsen, *Das Verhältnis des Tacitus zu den Acten des Senats* (posth. 1904), *Ges. Schr.*, Bd. 7, 253-263, hier 257.

¹⁰ Syme 1958, 278; vgl. auch dens., *Tacitus: some sources of his information*, *JRS* 72, 1982, 68-82, hier 73 (RP IV, 207-8).

Momigliano, der durchaus die Meinung vertrat: „The surviving books of Tacitus’ *Annals* are the most conspicuous example of a great work of history written with a minimum amount of independent research.“¹¹ Ganz ähnlich urteilt auch D. Flach, der Tacitus für die ersten sechs Annalenbücher jede Eigenständigkeit im Umgang mit der vorhandenen historiographischen Tradition abspricht und daher auch zu folgendem Schluß kommt: „Nichts weist darauf hin, daß Tacitus urkundliche Quellen und unter ihnen insbesondere die Senatsakten im grösserem Umfang zu Rate zog.“¹²

Als Surrogat für die nicht mehr existierenden *acta senatus* diene die seit langem bekannte sogenannte ‘Lyoner Tafel’ mit einer Senatsrede des Kaisers Claudius. Denn damit stand immerhin ein unabhängiges Zeugnis zur Verfügung, womit der unmittelbare Vergleich derselben bei Tacitus überlieferten Senatsrede mit der authentischen Rede möglich ist.¹³ Ein endgültiges Urteil für die Debatte um den Gebrauch der Senatsakten konnte aber schon deswegen nicht daraus gewonnen werden, da die Frage offen bleibt, ob Tacitus die Rede aus den *acta senatus* kannte oder aus einer separaten Publikation der Rede(n) des auch sonst schriftstellerisch tätigen Kaisers.

Unklar blieb in der Forschungsdiskussion auch weiter die Frage, in wieweit, und ob überhaupt, für die Tiberius-Bücher dieselbe Arbeitsweise angenommen werden darf, wie für die späteren Annalen-Bücher. Hier hat auch die in der Mitte des letzten Jahrhunderts entdeckte Tabula Hebana, die große Partien der Ehrenbeschlüsse für den verstorbenen Germanicus aus dem Jahr 19 n. Chr. aufbewahrt hat, nur zu geringen neuen Einsichten verhelfen können. Zu knapp sind die Ausführungen bei Tacitus (Ann. 2,83), als daß seine Angaben zwingend auf die Senatsakten zurückzuführen seien.¹⁴ Der besondere Gewinn dieser Inschrift liegt gerade in den detaillierten Bestimmungen des Senats, wie sie kaum in einem Geschichtswerk zu erwarten sind im Detail über das hinaus, was Tacitus in seinem knappen Referat darüber berichtet.

Eine weitere Vergleichsmöglichkeit mit Tacitus, allerdings mit einem Kapitel aus den Nero-Büchern (Ann. 13,51), bietet ein anderer epigraphischer Neufund aus jüngerer Zeit, das 1976 in Ephesos gefundene ‘Zollgesetz der Provinz Asia’. Eine eingehendere Studie über

¹¹ A. Momigliano, *Studies in Historiography*, New York 1966, 131.

¹² Flach 1973c, 106. Vgl. auch Flach 1973d, bes. 125-180 (zur Arbeitsweise).

¹³ CIL XIII 1668 = ILS 212; diese Rede findet sich in knapper Zusammenfassung in Ann. 11,24 wieder.

¹⁴ Die Tabula Hebana ist gut zugänglich in: Crawford 1996, 519-521 (Nr. 37). Zum Referat des Tacitus siehe Lebek, 1988, 280; „Vielmehr ist der unpräzise Amtsstil verfremdend umgebildet worden, wobei bestimmte Punkte in helles Licht getaucht werden, manche andere dagegen aber im Dunkel verschwinden“.

diese ins Griechische übersetzte, aber leicht ins Lateinische rückzuübersetzende Inschrift und die Darstellung bei Tacitus steht meines Wissens jedoch noch aus¹⁵.

Ganz anders ausgeschöpft wurde von der Tacitus-Forschung hingegen die seit 1978 bekannte 'Tafel von Larinum'¹⁶. Es handelt sich um eine fragmentarische Bronzetafel, die ebenfalls wie die Tabula Hebana einen Senatsbeschluss aus dem Jahr 19 n. Chr. überliefert und die Gelegenheit bot, einen wiederum anderen Abschnitt aus den Tiberiusbüchern (Ann. 2,85) mit diesem Dokument zu vergleichen. Wie W.D. LEBEK nachzuweisen versucht hat, muss Tacitus neben der vorgefundenen historiographischen Tradition auch auf diesen in der Öffentlichkeit verbreiteten Senatsbeschluss zurückgegriffen haben¹⁷.

Mit der seit Anfang der achtziger Jahre bekannt gewordenen Tabula Siarensis, standen weitere stattliche Fragmente des Senatsbeschlusses zu Ehren des Germanicus vom Dezember 19 n. Chr. zur Verfügung¹⁸. Die schon teilweise aus der Tabula Hebana bekannten Ehrenbestimmungen wurden durch diese Bronzetafel ergänzt und ermöglichten einen besseren Vergleich mit den entsprechenden Passagen der Annalen. Als Ergebnis seiner Untersuchungen, die im Einzelnen freilich noch offene Fragen hinterlassen, stellt Lebek fest: „von der These, Tacitus habe seine Kenntnisse lediglich aus älteren Geschichtswerken geschöpft, gilt es endgültig Abschied zu nehmen. Immer deutlicher zeichnet sich ab, daß der große römische Historiker nicht nur in seinem Streben nach künstlerischer Gestaltung, sondern auch in seinem Bemühen um dokumentarische Fundierung ernst zu nehmen ist.“¹⁹

Zu dieser stetig anwachsenden Reihe zeitgenössischer Dokumente, die auf archäologischem Weg bekannt geworden sind, kommt nun das neue Senatus consultum Pisonianum (im folgenden SCP) hinzu. Es handelt sich dabei um das *senatus consultum*, das am Ende des im Senat verhandelten Prozesses gegen Cn. Calpurnius Piso im Jahr 20 n. Chr. beschlossen wurde und das gleichsam als 'Abschlußcommuniqué', auf Bronze graviert, im ganzen Imperium öffentliche Verbreitung finden sollte. Davon haben sich mehrere Exemplare unterschiedlichen

¹⁵ H. Engelmann - D. Knibbe (Hg.), Das Zollgesetz der Provinz Asia, EA 1989, 1-195, bes. 6 (zur Übersetzungsproblematik) und 168-9 (zu Übereinstimmungen mit Tacitus).

¹⁶ AE 1978, Nr.145.

¹⁷ W.D. Lebek, Tacitus und das Jahr 19 n. Chr.: Neue Einsichten durch neue Funde; in: Die Antike im Brennpunkt, hg. v. P. Neukam, München 1991, 105-135.

¹⁸ Eine komplette und textkritische Fassung der Tabula Siarensis bietet Sánchez-Ostiz Gutiérrez 1999, nach der im folgenden zitiert wird.

¹⁹ Lebek 1992, 76-77. Vgl. auch Lehmann 1991, 94, der die „präzise Detailkenntnis“ des taciteischen Berichts hervorhebt und diese auf die *acta senatus*, „seine wichtigste Informationsbasis“ zurückführt.

Erhaltungszustands, darunter eine nahezu komplette Bronzetafel erhalten, durch die der gesamte Wortlaut des Senatsbeschlusses praktisch lückenlos überliefert ist²⁰.

Damit steht erstmals ein vollständiges *senatus consultum* aus der Kaiserzeit zur Verfügung, das zudem eine Angelegenheit betrifft, die von Tacitus ausführlich im dritten Buch der Annalen (Kap. 7-19) behandelt wird. Ein Vergleich dieses einzigartigen Dokuments mit dem taciteischen Bericht über den Piso-Prozeß drängt sich also förmlich auf. Hierdurch hat bereits ECK aufzuzeigen versucht, daß Tacitus den am Ende des Jahres 20 n. Chr. (das SCP ist auf den 10. Dez. datiert) stattgefundenen Prozeß zeitlich in den Frühsommer des Jahres versetzt, offensichtlich aus dem Bestreben, die Rückreise Agrippinas, das Begräbnis des Germanicus und die gerichtliche Verfolgung seines angeblichen Mörders „zusammenhängend, weil sachlich zusammengehörig“, zu schildern und damit den „dramatischen Effekt“ beizubehalten.²¹

Eine Lösung dieses zentralen Problems der Chronologie schafft nicht nur Abhilfe bei dem Wunsch zu wissen, wie es denn eigentlich im Jahr 20 n. Chr. gewesen war. Wesentlicher wichtiger dürfte daneben auch die Frage sein, wie es mit der Zuverlässigkeit der taciteischen Darstellung verhält. Denn Tacitus bietet von allen literarischen Quellen nicht nur mit Abstand den ausführlichsten Bericht über den Prozeß gegen Piso. Das historiographische Werk des Tacitus bildet überhaupt einen wesentlichen Grundpfeiler für das Gesamtbild der römischen Geschichte im 1. Jh. n. Chr. Sollte sich daher durch die neue Evidenz herausstellen, daß Tacitus in chronologischen Details nicht sehr strikt verfährt, so hat das Konsequenzen für die Einschätzung dieses gemeinhin als „größter römischer Historiker“ geltenden Autors. Der Quellenwert seines gesamten Œuvres würde sicherlich neu überdacht und bewertet werden müssen.

Bevor aber das Problem des Zeitpunkts des Piso-Prozesses (Kap. V.) näher betrachtet wird, wird in einem ersten Abschnitt (Kap. II) der Frage nach der Bedeutung von *veritas* in der antiken Historiographie, vor allem bei Tacitus nachgegangen. Der damit verbundene Blick auf die Proömien der Historien sowie der Annalen führt dabei unmittelbar in die Entstehungszeit und damit auch zu den Entstehungsbedingungen der taciteischen Geschichtswerke, namentlich die mit dem Tod Domitians neu gewonnene *libertas*. Daran schließt sich eine Erörterung der erhaltenen Claudiusrede über die Aufnahme von Galliern in den römischen Senat und der taciteischen Version derselben in den Annalen an (Kap. III), wobei neben Tacitus' Arbeits-

²⁰ Eck 1996.

²¹ Eck 1996, 109-121; erneut ders. 1997, 137. Vgl. aber auch die inzwischen von Griffin 1997, 259-260 erhobenen Einwände gegen eine Gleichsetzung des Publikationsdatums und des Verhandlungsdatums, in welchem Fall an der taciteischen Chronologie festgehalten werden müßte.

weise auch sein persönliches Interesse an diesem Sujet zur Debatte steht. Im nachfolgenden Kapitel IV geht es dann um die Charakterisierung der in den Pisoprozess involvierten Hauptgestalten (neben Piso auch Plancina, vor allem aber Germanicus, Tiberius und Livia) in der Darstellung bei Tacitus einerseits und im Kontrast dazu im *senatus consultum de Cn. Pisone patre*. In einer Appendix schließen sich weitere Beobachtungen zur Tacitus' suggestivem Stil anhand der Beschreibung des Triumphs des Germanicus an (Ann. 2,41,3).

II. *Veritas* und *libertas* in der antiken Historiographie

Sine ira et studio soll der Historiker arbeiten. Des Tacitus' bekannte und als geflügeltes Wort gewöhnlich ohne Zusammenhang zitierte Wendung²² gilt als Bekenntnis des Strebens nach Objektivität schlechthin. Dabei ist heute nicht nur unklarer denn je, ob es überhaupt möglich ist, in diesem Sinne objektiv zu forschen und zu schreiben. Auch in der Frage, ob Tacitus diesen Vorsatz tatsächlich selbst eingelöst hat oder nicht, herrscht keineswegs Konsens.²³ Gewiß legt man an den kaiserzeitlichen Historiker nicht eine Definition von Objektivität an, wie sie im 19. Jahrhundert für die (moderne) Geschichtsschreibung gefordert wurde. Dennoch wird die Wendung als ein allgemeingültiges Credo aufgefaßt, das den Anspruch zum Ausdruck bringt, Ereignisse wahrheitsgetreu zu berichten. Faktische Wahrheit wird somit als etwas Absolutes aufgefaßt, das von der *Unwahrheit* klar zu unterscheiden sei.

Auch die antike Geschichtsschreibung hatte sich früh dem Gebot der Wahrh(aftig)keit unterstellt, um sich so von der Dichtung und Mythologie zu distanzieren. Die rhetorische Lehre der Römer differenzierte darüber hinaus seit spätestens dem frühen 1. Jh. v. Chr. dreierlei: *historia* als wirklich Geschehenes, *argumentum* als der Wirklichkeit entsprechendes Erfundenes und *fabula* als der Wirklichkeit nicht entsprechendes Erfundenes.²⁴ Nun taucht in programmatischen Aussagen römischer Geschichtsschreiber regelmäßig der Anspruch auf *veritas* oder *verum* auf, womit anscheinend die faktische Wahrheit der Darstellung beteuert wird. Allerdings hat D. Flach dies in Frage gestellt und glaubt an eine veränderbare Auffassung von *veritas*. An Hand einer berühmten und bedeutenden Passage in Ciceros *De oratore* (2,62-64) ist er nämlich zu folgendem Schluss gelangt: „Während Thukydides durch eigene Nachforschungen zur geschichtlichen Wahrheit, dem nach Ausschaltung aller Fehlerquellen greifbaren Tatbestand, vorzustößen suchte, gibt sich Cicero damit zufrieden, vom , vom Geschichts-

²² Ann. 1,1,3: *Tiberii Gaique et Claudii ac Neronis res florentibus ipsis ob metum falsae, postquam occiderant, recentibus odiis compositae sunt. inde consilium mihi pauca de Augusto et extrema tradere, mox Tiberii principatum et cetera, sine ira et studio, quorum causas procul habeo.*

²³ Während mehrheitlich konstatiert wird, daß „Tacitus sein genanntes Ziel verfehlt hat“ (Wells 1985, 42) und sein Tiberiusbild zu Ungunsten des Princeps verzerrt ist (vgl. Griffin 1995, 33), vertritt etwa Luce 1989, 29 die gegenteilige Meinung, daß, „when Tacitus declares that he will write of Tiberius and his successors *sine ira et studio*, he can be taken to speak with full conviction.“ Ebenso Mellor 1993, 36; ders. 1999, 93: „Tacitus' passionate opinions should not obscure the fact that he is the most accurate of all Roman historians“. Vgl. auch Perkins 2003, 427 zum taciteischen Portrait der Livia. Der christliche Apologet Tertullian nennt Tacitus im Zusammenhang mit dessen Judenexkurs im 5. Buch der Historien übrigens „*ille mendaciorum loquacissimus*“ (Apol. 16).

²⁴ Isid. Etym. 1,44,5: *Item inter historiam et argumentum et fabula interesse. Nam historiae sunt res verae quae factae sunt; argumenta sunt quae etsi facta non sunt, fieri tamen posunt; fabulae vero sunt quae nec fatae nec fieri possunt, quia contra naturam sunt.*

schreiber subjektive Wahrheit zu verlangen. Diesen Rückschritt hat selbstverständlich nicht erst Cicero eingeleitet. Daß er die Wahrheitsanforderungen auf das Gebot der persönlichen Unvoreingenommenheit einengt, spiegelt vielmehr wider, wie weit sich die künstlerische, mit stilistischen Anspruch auftretende Geschichtsschreibung mittlerweile von den thukydideischen Maßstäben entfernt hatte.“²⁵ Zu demselben Schluss und anscheinend ohne Kenntnis von Flach ist A. J. Woodman gelangt. Auch er glaubt, daß *veritas* in der römischen Historiographie so aufgefaßt wurde, daß es gerade nicht den Gegenpol zur Erfindung oder Unwahrheit („fiction“) bilde, sondern es sich dabei lediglich um Unparteilichkeit oder („impartiality“) gegenüber den dargestellten Personen handele.²⁶

Woodman stützt sich dabei ebenfalls auf Cicero und führt den berühmten Brief von Cicero an den Historiographen L. Luceius an, in welchem der Briefschreiber den Adressaten darum bittet, die Catilinarische Verschwörung und seine Rolle in ihrer Aufdeckung möglichst vorteilhaft in einer Monographie darzustellen. Wörtlich schreibt Cicero: „Darum bitte ich dich rundheraus ein übers andere Mal, meine Taten noch krasser herauszustreichen, als es vielleicht deinem Gefühl entspricht, die Gesetze der Geschichtsschreibung dabei einmal außer Acht zu lassen und jene Gunst (*gratia*), von der du in einer deiner Vorreden so hübsch gesprochen hast, die dich ebenso wenig von der rechten Bahn abbringen können wie Xenophons Hercules die Lust, wenn sie mich dir recht günstig empfiehlt, nicht von dir zu weisen und unserer gegenseitigen Liebe ein klein wenig mehr zukommen zu lassen, als die Wahrheit gestattet.“²⁷

Woodman kommt auf Grund dieser Passage zu dem Schluß, „that Cicero contrasts truth (*veritas*) with prejudice (*gratia, amor*), from which it appears that Cicero saw truth in terms of impartiality.“²⁸ Wie Flach überträgt diese Interpretation auf die gesamte römische Historiographie und hat mit dieser Sichtweise in der modernen Forschung auch weitgehend

²⁵ Flach 1985, 133. Vgl. Flach 1998, 6-7; 163.

²⁶ Woodman 1988, 70-83.

²⁷ Cic. Ad fam. 5,12,3: *Itaque te plane etiam atque etiam rogo, ut et ornas ea vehementius etiam, quam fortasse sentis, et in eo leges historiae negligas gratiamque illam, de qua suavissime quodam in prooemio scripsisti, a qua te flecti non magis potuisse demonstras quam Herculem Xenophontium illum a Voluptate, eam, si me tibi vehementius commendabit, ne aspernere amorique nostro plusculum etiam, quam concedet veritas, largiare.*

²⁸ Woodman 1988, 73. In ähnliche Richtung zielt bereits Leo 1896, 7-8: „Und so gewiss man ihm (sc. Tacitus) unrecht thun würde, wenn man ihm absichtliche Verhüllung der Wahrheit zutrauen wollte, so gewiss ist Wahrheitsdrang nicht die Triebfeder, ist Wahrheit nicht das Ziel seiner Darstellung gewesen. ... [D]ass er sich unbestochener Aufrichtigkeit rühmt und *sine ira et studio* schreiben zu wollen erklärt, widerspricht dem nicht: das Citat ist wie die meisten seiner Art, nachdem es Flügel bekomme hat, schief geflogen; es bedeutet im Zusammenhang, dass er zu keinem einzelnen Kaiser ein Verhältniss persönlichen Hasses oder persönlicher Vorliebe hat. Die Treue im einzelnen ist damit nicht einmal beansprucht.“

Anklang gefunden.²⁹ Daß jedoch mit *veritas* nicht schlichtweg auch „Wahrheit“ gemeint wäre und es ein (vorgebliches) Bemühen um historische Wahrheit an sich nicht gab, wäre ein völlig irriger Schluß. Denn ein „concern“ um Faktizität ist sehr wohl auch in den antiken Quellen faßbar.³⁰

Ein prägnantes und recht bekanntes Beispiel hierfür läßt sich ebenfalls bei Cicero finden. In dem Dialog *De legibus* sagt Atticus zu seinem Gesprächspartner Cicero: „Aber bezüglich des *Marius* wird doch bei vielen Dingen gefragt, ob sie erfunden oder wahr sind, und einige Leser verlangen von dir die Wahrheit (*veritas*), weil du dich mit der jüngsten Vergangenheit (...) befaßt.“³¹ Einige Leser dieses Werks auf C. Marius—und dazu zählt auch Atticus—wollen offenbar wissen, welche von den genannten Details über diese schillernde Persönlichkeit historisch zutreffend sind und welche nicht. Aber dem entgegnet Cicero: „Auch ich habe nicht den Wunsch, als Lügner zu gelten, aber trotzdem verhalten sich einige dieser Leser nicht sachgerecht, die von mir die Wahrheit (*veritatem*) bei diesem Versuch nicht wie von einem Dichter, sondern wie von einem Zeugen verlangen“ und er erklärt weiter, daß zwar „in der Historie alles auf die Wahrheit, in der Dichtung hingegen das meiste auf Unterhaltung zielt.“³² Ciceros *Marius* war offenkundig als Dichtung konzipiert und wollte entsprechend auch als solches betrachtet werden, d.h. nicht mit einem der Wahrheit verpflichteten Geschichtswerk, das frei von Erfundenem zu sein hatte, gleichgesetzt und gemessen zu werden.

Mit besonderem Blick auf Tacitus ist als weiterer trefflicher Beleg für die Sorge um Faktizität eine Briefpassage von seinem Zeitgenossen und Freund Plinius dem Jüngeren anzuführen. In Epistel 7,33 bittet Plinius unverhohlen Tacitus darum, in dessen *Historiae* aufgenommen zu werden. Er fügt aber hinzu, daß er mit seinem Wunsch nach vorteilhafter Darstel-

²⁹ Während sich die anglophone Forschungsliteratur vorwiegend auf Woodman stützt (vgl. etwa Wiseman 1993, 126-7; Cape 1997, 213; Bosworth 2003, 167 Anm. 2), wird Flach in deutscher Literatur bemüht (Kowalewski 2002, 1 Anm. 1). Lediglich Blockley 2001 kritisiert diese Interpretation, wendet sich dabei aber nur gegen Woodman.

³⁰ Vgl. z. B. Senecas Polemik gegen Historiker wegen ihrer eingestreuten Lügen (Quaes. Nat. 7,16,1-2). Anders Woodman 1988, 73: “As modern readers and critics we have been conditioned, (...) by the conventions of modern historiography, to expect ancient historical writers to be concerned with historical truth in our sense of the term.”

³¹ Cic. De leg. 1,4: *Atqui multa quaeruntur in Mario fictane an uera sint, et a nonnullis quod et in recenti memoria et in Arpinati homine uers<atur>, ueritas a te postulatur.*

³² Cic. De leg. 1,4-5: *Et mehercule ego me cupio non mendacem putari, sed tamen nonnulli isti, Tite noster, faciunt imperite, qui in isto periculo non ut a poeta sed ut a teste ueritatem exigant, (...); Quippe cum in illa ad ueritatem, Quinte, <cuncta> referantur, in hoc ad delectationem pleraque.* Allerdings räumt Cicero ein, daß sich bei den Historiographen Herodot und Theopomp *innumerabiles fabulae* finden, die in den Bereich der *poema* (d.h. Fiktion) hineinreichen (De leg. 1,5). Zu Theopomp vgl. die Untersuchung von Bleckmann 1998, in der nachgewiesen wird, daß es sich bei der (mit Theopomp identifizierten) *Hellenica Oxyrhynchia* um eine aus willkürlicher Umformung und Umdisposition der Vorlagen hervorgegangene Darstellung historischer Ereignisse handelt.

lung den Historiographen nicht dazu aufordern wolle, mehr als das tatsächlich Geschehene zu berichten (*quamquam non exigo ut excedas actae rei modum*);³³ Tacitus sollte also nichts „hinzudichten“. In diesem Brief, der von dem bereits oben erwähnten Brief von Cicero an Luceius (Ad fam. 5,12) geprägt und somit auch vor dessen Hintergrund zu lesen ist, geht Plinius davon aus, daß Tacitus selbstverständlich die „Gesetze der Geschichtsschreibung“, d.h. die faktische Wahrheit wiederzugeben, kennt und einzuhalten beabsichtigt. Plinius stellt Tacitus hier als höchst seriösen Historiker dar.³⁴

Plinius' ausdrückliche Versicherung, er fordere nicht über die tatsächlichen Fakten hinauszugehen, ist dabei als direkte Anspielung auf Ciceros Bitte an Luceius zu verstehen, eine Bitte, in der Cicero gerade umgekehrt eine großzügige Auslegung der Wahrheit von seinem Freund fordert.³⁵ Plinius erweist sich damit seinem großen Vorbild Cicero als moralisch weit überlegen, dass er es nicht nötig hat, um ein frisiertes Portrait seiner selbst zu bitten, und beschließt daher den Brief entsprechend mit folgendem Bonmot: „Die Historie muß sich an die Wahrheit halten, und ehrenhaften Taten genügt die Wahrheit“³⁶.

Dieses indirekte Lob seiner selbst und seiner Leistung fügt sich in die von der Forschung beobachtete Selbstdarstellung des Plinius in seinen Briefen, die er noch zu Lebzeiten selbst veröffentlichte.³⁷ Aber mit der Schlußsentenz zollt Plinius zugleich auch Tacitus höchstes Lob, indem er ihm indirekt bescheinigt, eine wahrheitsgetreue Geschichtsdarstellung zu verfassen. Diese Qualität der *Historiae* zusammen mit dessen hohem literarischem Niveau (*tu ingenio*, §3), ist es, was Plinius dazu veranlaßt, diesem Werk die „Unsterblichkeit“ vorauszusagen.³⁸ Ferner hat Plinius seinen Freund Tacitus durch die Veröffentlichung dieses Briefs nicht nur öffentlich gelobt, sondern ihm auch selbst literarisch ein Denkmal gesetzt und ihn

³³ Plin. Epist. 7,33,10.

³⁴ Vgl. auch die berühmte Epistel 6,16 über den Vesuvausbruch. Darin berichtet Plinius auf die Anfrage von Tacitus als Zeuge über das Schicksal seines verstorbenen Onkels, damit der Historiker in den Historien um so „wahrheitsgetreuer“ darüber berichten kann (*quo verius tradere posteris possis*; 16,1). Wie sehr sich Plinius (und implizit Tacitus) über Schwierigkeiten bei der Wiedergabe der „Wahrheit“ bewußt sind, kommt besonders am Ende des Briefs zum Ausdruck: „Ich habe alles, was ich selbst erlebt habe und was ich gleich nach den Ereignissen—dann wird ja der Wahrheit am nächsten berichtet—gehört habe, aufgezeichnet“ (*omnia me quibus interfueram quaeque statim, cum maxime vera memorantur, audieram, persecutum*; 6,16,22)

³⁵ Vgl. Cic. Ad fam. 5,12,3; Weische 1989, 380.

³⁶ Plin. Epist. 7,33,10: *nam nec historia debet egredi veritatem, et honeste factis veritas sufficit.*

³⁷ Vgl. etwa Radicke 1997; Ludolph 1997; Hoffer 1999.

³⁸ Plin. Epist. 7,33,1: „Ich ahne, und meine Ahnung täuscht mich nicht: Deine Historien werden unsterblich sein.“— Der die Erzählung umfassende Mittelteil des Briefes (§§ 4-8) ist durch je zwei Paragraphen am Anfang und am Ende ringkompositorisch gerahmt, so daß zum einen §§ 1-2 (Lob auf Tacitus) dem § 10 (Schlußsentenz mit Eigenlob), und zum anderen § 3 (Bezeugung durch Tacitus) dem § 9 (Bezeugung durch Nerva) entspricht.

damit wiederum gleichsam dazu verpflichtet, im Gegenzug dem im Brief geäußerten Wunsch um Aufnahme in die *Historiae* nachzukommen.

Ein drittes und letztes Beispiel stammt aus dem einzigen erhaltenen Werk aus der Antike, das sich mit Fragen der Historiographie befaßt und zeitlich nicht sehr weit von Tacitus entfernt liegt: Lukians Schrift „Wie man Geschichte schreiben soll“. Darin wird einem gewissen Krepereios Kalpurnianus (oder Kalpurianus) vorgeworfen, sich so weit an Thukydides ‚orientiert‘ zu haben, daß er ohne Rücksicht auf die Historizität ganze Passagen aus dessen Werk in sein eigenes übernommen habe (Hist. conscr. 15). Einem anderen, namentlich nicht genannten Autor, wirft Lukian unverblümt vor, Fakten frei erfunden zu haben (ibid. 28; vgl. auch 32). Ob es diesen Krepereios Kalpurnianus wirklich jemals gab oder Lukian hier, wie eher zu vermuten ist, aus humoristischen Gründen selbst „Tatsachen“ erfindet, ist für unsere Frage relativ unerheblich, aber doch bezeichnend für die von Lukian kritisierte Arbeitsweise.³⁹

Die kaiserzeitlichen Geschichtsschreiber zeigten jedenfalls ein ausgeprägtes Bewußtsein nicht nur für das Problem der Verfälschung von historischer Wahrheit. Sie blickten auch abschätzig auf historiographische Verfälschung herab und verurteilten sie als ein unzulässiges und verwerfliches Vergehen. Von daher ist der geradezu offensichtliche Schluß zu ziehen, daß die antiken Historiker die faktische Wahrheit (und nicht bloß die Unparteilichkeit) ihrer Berichte gleichsam als selbstverständliche Prämisse voraussetzten und sich eine explizite Proklamation in dieser Hinsicht (d.h., über die *sine-ira-et-studio* Formel hinaus) somit erübrigte.

Würden schon allein diese drei angeführten Beispiele genügen, um die von Flach und Woodman vorgebrachte These in Frage zu stellen, so wird überdies im folgenden zu zeigen sein, daß die Bedeutung von *veritas* im Pröomium zu Tacitus' Historien keineswegs nur auf die Bedeutung von ‚Unparteilichkeit‘ / ‚Unvoreingenommenheit‘ beschränkt ist, wie Woodman glaubhaft machen will.⁴⁰ Im Zusammenhang mit dem Verfall der kaiserzeitlichen Geschichtsschreibung äußert sich Tacitus zur Problematik der *veritas* wie folgt:

postquam bellatum apud Actium atque omnem potentiam ad unum conferri pacis interfuit, magna illa ingenia cessere; simul veritas pluribus modis infracta, primum inscitia rei publicae ut alienae, mox libidine adsentandi aut rursus odio adversus dominantes (Hist. 1,1,1).

³⁹ Vgl. Macleod 1991 ad loc.

⁴⁰ Woodman 1988, 74.

Nach der Schlacht bei Aktium und nachdem in Rücksicht auf den Frieden die gesamte Macht einer Einzelperson übertragen wurde, verschwanden jene hervorragenden Schriftstellertalente; gleichzeitig wurde die Wahrheit auf vielfältige Weise entstellt, zunächst aus mangelndem Wissen um das gleichsam entfremdete Gemeinwesen, so dann aus dem Drang zur Liebedienerei oder umgekehrt aus Haß gegen die Machthaber.

Tacitus nennt also im Wesentlichen zwei Gründe, die zur Untergrabung der *veritas* führten: zunächst das Unwissen der Historiographen um den gleichsam fremden Staat (*ut alienae*); anschließend der Wille zur Schmeichelei und Haß auf die Herrscher.

Was die genaue Bedeutung von *ut alienae* betrifft, so schlug zuletzt C. Damon in ihrem Kommentar zum ersten Buch der Historien zwei Interpretationsmöglichkeiten vor: „either *quia aliena erat* or *ut si aliena esset*; the brevity allows both. The former, which implies that the *res publica* was now the *res privata* (or *propria*) of the *princeps* (...), leaves little hope for historiography; the latter suggests that a properly informed historian, i.e. one who has had a public career, can deliver *veritas*, within limits”.⁴¹ Eine ganz ähnlich lautende Äußerung von Cassius Dio legt die erstere Auslegung nahe: Denn was ehemals vor Senat und Volk, also öffentlich, behandelt worden war, geschah mit dem Beginn des Principats, so Dio, „seitdem heimlich und im verborgenen“. Es war demzufolge also schwer geworden, Einsicht in die wahren Gegebenheiten und Hintergründe zu gewinnen, auch wenn man eine politische Karriere als Senator durchlief.⁴² Gegen die alternative Deutungsmöglichkeit von Damon spricht die Implikation, daß keiner der Historiographen gleichzeitig auch eine senatorische Karriere durchlaufen und sich auf diese Weise Einblick in die politischen Ereignisse hätte verschaffen können. Das ist aber sehr unwahrscheinlich und kann Tacitus hier auch nicht gemeint haben. Denn wie aus dem Gesamtkontext ersichtlich wird, hing für Tacitus die Ursache für die Unkenntnis über die *res publica* (ebenso wie die Ursache für Schmeichelei bzw. Böswilligkeit) unmittelbar mit der Tatsache zusammen, daß die gesamte Macht im Staat dem

⁴¹ Damon 2003, 79-80. Vgl. zur Stelle auch Christes 1995, 143-145 (anscheinend ohne Kenntnis von Woodman 1988); allerdings interpretiert Woodmans Übersetzung von *ut alienae* „... first through blameless ignorance of a governmental system which treated its subjects as aliens...” (162) wohl mehr in den Text hinein als dieser tatsächlich hergibt. Die Übersetzung von J. Borst (Tusculum-Ausgabe, 1969) trifft den Sachverhalt schon eher: „vor allem aus mangelndem Verständnis für das einem ja fremd gewordene Gemeinwesen“. Vgl. auch Willeumier & Le Bonniec (Budé-Ausgabe 1987): „d’abord par l’ignorance des affaires publiques où l’on n’avait pas de part.“

⁴² Cass. Dio, 53,19. Ob Cassius Dio an dieser Stelle auf dieselbe Quelle zurückgreift, die auch der Tacitusstelle zugrunde liegt, wie Manuwald 1979, 94 annimmt, muß m. E. offen bleiben. Vgl. auch Rich 1990 ad 53,19,1-6.

Princeps zuerkannt wurde (*omnem potentiam ad unum conferri*) und daher nicht mehr Gemeingut war.⁴³

Tacitus führt diese neuen Machtverhältnisse gleich zu Beginn der Annalen, seinem anderen grossen Geschichtswerk, exemplarisch vor Augen: „Das erste Verbrechen des neuen Principats war die Ermordung des Agrippa Postumus.“⁴⁴ Tacitus berichtet im folgenden diverse Gerüchte von einem heimlichen Besuch des Augustus beim verbannten Agrippa Postumus und einem Mordauftrag durch Augustus, ohne daß jedoch ersichtlich würde, wer für den Mord verantwortlich war. Als allerdings Tiberius die Angelegenheit vor den Senat bringen und damit öffentlich untersuchen lassen will, schreitet der in die Sache eingeweihte Sallustius Crispus ein und warnt davor, daß Tiberius die Macht des Principats nicht dadurch schwächen solle, daß er alles öffentlich (d. h. vor allem im Senat) behandle.⁴⁵ Sallustius Crispus bringt dabei das Wesen des Principats geradezu aphoristisch auf den Punkt: „Dies ist der Grundsatz der Herrschaft, daß die Rechnung nur dann aufgehe, wenn sie bloss einem einzigen (*uni*) vorgelegt werde.“⁴⁶

Damit läßt Tacitus die Episode enden und offenbar hatte auch die Untersuchung des Mordes an Agrippa tatsächlich damit ihr Bewenden.⁴⁷ Indes kommt dieser Episode eine geradezu programmatische Bedeutung zu, was allein schon durch ihre Stellung in der Abfolge der Erzählung unterstrichen wird.⁴⁸ Sie kommentiert gleich zu Beginn von Tiberius' Herrschaft (und damit zu Beginn von Tacitus' gesamter Darstellung) das Problem von Öffentlichkeit, Transparenz und Informationsfluß im neuen Principat. Denn wie Tacitus mit den bedeutungsvollen Worten des Sallustius Crispus unmißverständlich klar macht, liegt es an der monarchischen Verfassung an und für sich, daß die *res* nicht mehr *publica*, sondern die alleinige

⁴³ Timpe 1987, 85: „das Informationsmonopol des Kaisers verhielt sich zu den Informationsmöglichkeiten eines senatorischen Historikers jetzt wie das Machtmonopol des Kaisers zu den politischen Wirkungsmöglichkeiten der Senatoren.“

⁴⁴ Tac. Ann. 1,6,2: *Primum facinus novi principatus fuit Postumi Agrippae caedes*. Es ist bezeichnend, daß Tacitus hier von der Institution (*principatus*) spricht und somit das Verbrechen eher dem „System“ als einer Individualperson zu Lasten legt, Klingner 1954, 632 Anm. 1. Die Behauptung von Sion-Jenkis 2000, 26 mit Anm. 44 (in der diese Stelle fälschlich als 1,1,2 angegeben wird), wonach *principatus* bei Tacitus „nicht die Staats- und Verfassungsform des monarchischen Prinzipats, sondern die Herrschaft – vor allem die Herrschaftsdauer – eines bestimmten Kaisers“ bedeutet, ist daher nicht ganz zu treffend.

⁴⁵ Tac. Ann. 1,6,3: *ne arcana domus ... vulgarentur*.

⁴⁶ Tac. Ann. 1,6,3: *eam condicionem esse imperandi, ut non aliter ratio constet quam si uni reddatur*. Vgl. *omnem potentiam ad unum conferri* (Hist. 1,1,1).

⁴⁷ Zur gesamten Episode Woodman 1998, 23-39.

⁴⁸ Vgl. Martin 1981, 108, der den „paradeigmatic“ Charakter der ersten 15 Kapitel der Annalen für das Verständnis nicht nur des Tiberius, sondern des ganzen Werks hervorhebt.

Sache des Princeps ist.⁴⁹ Die damit einhergehenden Folgen für die Geschichtsschreibung (d.h. die eingeschränkte Verfügbarkeit von Informationen) sind daher am ehesten, was Tacitus vorschwebte, als er im Proömium zu den Historien „das mangelnde Wissen um das gleichsam entfremdete Gemeinwesen“ unter der Herrschaft des Augustus als Grund für den Verlust der Wahrheit in der kaiserzeitlichen Historiographie anführt.⁵⁰

Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch eine Formulierung, die Tacitus im Proömium der Annalen gebraucht. So heißt es, daß „die *res* des Tiberius und Gaius sowie Claudius und Nero zu ihren Lebzeiten aus Furcht verfälscht“ wurden.⁵¹ *Res* meint nicht nur vordergründig die *res gestae* des jeweiligen Herrschers.⁵² Es ist hier zugleich auch an die von den Principes in Besitz genommene *res publica* zu denken, die seit Augustus in der Hand seiner Dynastie lag (vgl. Hist. 1,89,2: *divus Augustus res Caesarum composuit*).⁵³ Denn wollte Tacitus lediglich die Taten der Herrscher beschreiben, so liefe dies auf ein Verfassen ihrer Biographien hinaus – doch darin erschöpft sich sein Anspruch nicht.⁵⁴ Vielmehr beabsichtigt er ganz allgemein die *prospera* und *adversa*, ja überhaupt die *tempora*, also wichtige Ereignisse aus der Herrschaftszeit des Tiberius und der anderen Julio-Claudier zu schildern,

⁴⁹ Vgl. auch Heubner 1963 ad Hist. 1,1,1: „das Oxymoron *res publica ... aliena* ist gewollt“. Während an dieser Stelle Tacitus im Begriff der *res publica* das „Öffentliche“ in seinem ursprünglichen Sinn verstanden haben will, wird *res publica* meistens als Einheit gebraucht („Staatswesen“) und daher ihre Einschränkung durch die Dominanz eines Einzelnen oder einer Clique als Aufhebung der politischen Freiheit aufgefaßt (vgl. z.B. Vell. Pat. 2,32,1).

⁵⁰ Zu den veränderten Arbeitsbedingungen der Historiker unter dem Prinzipat, vgl. Timpe 1987, 89-91.

⁵¹ Tac. Ann. 1,1,2: *Tiberii Gaique et Claudii ac Neronis res florentibus ipsis ob metum falsae*.

⁵² Vgl. den ersten Satz im Proömium zu Livius' *Ab urbe condita*: *Facturusne operae pretium sim si a primordio urbis res populi Romani perscripserim nec satis scio*; und im nächsten Satz noch *iuvabit tamen rerum gestarum memoriae principis terrarum populi pro virili parte et ipsum consuluisse*. Wohl in bewußter Anspielung auf Livius nimmt Tacitus ebenfalls im ersten Satz der Historien *res populi Romani* auf. Vgl. auch Sall. Hist. Fr. 1,1 Maurenbrecher: *Res populi Romani M. Lepido Q. Catulo consulibus ac deinde militiae et domi gestas composui*.

⁵³ Im allerersten Paragraphen der Annalen dreht es sich um nichts anderes, als zu zeigen, wie Augustus sich der *res publica* bemächtigt hat (vgl. Nickbakt 2006), was eine programmatische Doppeldeutigkeit des Begriffs *res* in Ann. 1,1,2 zusätzlich plausibel erscheinen läßt. Im übrigen wurde bereits seit Augustus (d.h. 27. v. Chr.) nicht wirklich geleugnet, daß die *res publica* dem *princeps* unterstellt war, allerdings in dem Sinne, daß die besondere Stellung des *princeps* ihn dazu verpflichtete, dem Gemeinwesen Schutz und Sicherheit zu gewähren. Dieses Verhältnis wird besonders sinnfällig durch den dem *princeps* verliehenen Ehrentitel *pater patriae* zum Ausdruck gebracht, der sowohl *potestas* als auch *officium* beinhaltet (vgl. Strothmann 2000, 74). Als bald kam es jedoch dazu, daß der *princeps* nicht mehr als Teil der *res publica* betrachtet wurde, sondern nunmehr über dem Gemeinwesen stand (vgl. Dettenhofer 2000, 174-176). Dieser Zusammenhang erklärt m. E., weshalb Tiberius wiederholt die Annahme des Titels *pater patriae* abgelehnt hat (Tac. Ann. 1,72,1; 2,87; Cass. Dio 57,8,1; 58,12,8): denn er wollte nur Teil der *res publica* sein (vgl. Vell. Pat. 2,124,2), was folglich die Annahme des Ehrentitels verbot, weil dadurch die *res publica* zu seiner *res privata* degradiert worden wäre. Vgl. in diesem Zusammenhang die programmatische Aussage Neros bei seinem Regierungsantritt, daß *domus* und *res publica* getrennt bleiben sollen (Ann. 13,4,2). Umgekehrt hatte schon Ovid Augustus mit dem Staat gleichgesetzt: *res est publica Caesar* (Tr. 4,4,15).

⁵⁴ Es ist immerhin bezeichnend, daß der Kirchenvater Hieronymus (Comm. in Zachariam 3,14 p. 1522 Migne) von „Caesarviten in 30 Büchern“ spricht, als er die beiden Geschichtswerke des Tacitus meint.

kurzum: allgemeine römische Geschichte zu schreiben.⁵⁵ Oder um es mit Tacitus' eigenen Worten auszudrücken, sein Ziel ist, den *Tiberii principatum et cetera* zu beschreiben.⁵⁶

Aber um zurück zum Verständnis der Passage im Proömium der Historien (1,1,1) zu kehren: Aufschlußreich ist ein Blick in den *Panegyricus*, den Tacitus' Freund Plinius im Jahre 100 als *gratiarum actio* auf Traian hielt, weil sich auch in diesem zeitgenössischen Dokument ein Hinweis findet, der die oben dargelegte Interpretation, daß der Princeps die *res publica* vereinnahmt hat, weiter stützt.⁵⁷ Plinius beschreibt, wie Traian am ersten Tag seines Consulats⁵⁸ die Curie betrat und sich wie folgt an die anwesenden Senatoren wandte:

Bald ermahntest du Einzelne, bald alle gemeinsam, die Freiheit wieder zu ergreifen, die Sorge um das gleichsam gemeinsame Reich aufzunehmen, auf die öffentliche Angelegenheiten Acht zu geben und sich wieder aufzurichten. Alle anderen vor dir haben dasselbe gesagt, aber niemandem vor dir wurde geglaubt.⁵⁹

Aus diesen Worten Traians, die Plinius zu dessen Lobpreis in Erinnerung ruft, geht hervor, daß die viel beschworene *libertas* vor allem in politischer Partizipation bestand.⁶⁰ Anders als seine Vorgänger, die solches zwar versprochen, es aber nicht ernst gemeint hätten, gewährt Traian (gemäß Plinius) den Senatoren nun endlich die Möglichkeit, sich um Staatsgeschäfte zu kümmern als gehörte ihnen das *imperium quasi* gemeinsam (*communis*).⁶¹ Genau diese Vorstellung ist mit einbegriffen, wenn Tacitus im *Agricola* von der *libertas senatus*

⁵⁵ Dies geht aus der Bemerkung hervor, wonach die Geschichte der Republik und die der Herrschaft des Augustus bereits von berühmten Historikern dargestellt worden ist: *sed veteris populi Romani prospera vel adversa claris scriptoribus memorata sunt; temporibusque Augusti dicendis non defuere decora ingenia* (Ann. 1,1,2).

⁵⁶ Tac. Ann. 1,1,3.

⁵⁷ Vgl. zur Argumentationsstruktur und Wirkungsweise des *Panegyricus* Bartsch 1994, 148-187; Seelentag 2004, 214-291.

⁵⁸ Gemeint ist wohl der 1. Januar 100 n. Chr. (Traians dritter Consulat), keineswegs Traians erster Consulat (91 n. Chr.) wie Bartsch 1994, 164 (vielleicht durch *primus consulatus ... dies* verleitet) irrtümlich glaubt. Denn daß Traian zu Zeiten von Domitian derartig im Senat gesprochen hätte, ist völlig undenkbar.

⁵⁹ Plin. Pan. 66,2-3: *Inluxerat primus consulatus tui dies, quo tu curiam ingressus, nunc singulos, nunc universos adhortatus es resumere libertatem, capessere quasi communis imperii curas, invigilare publicis utilitatibus et insurgere. Omnes ante te eadem ista dixerunt, nemini tamen ante te creditum est.*

⁶⁰ Vgl. auch Morford 1992, 584-593.

⁶¹ Durch die Erwähnung von *publicae utilitates* wird die Bedeutung der Öffentlichkeit in Traians Politik weiter unterstrichen und an den eigentlichen Sinn von *res publica* erinnert. Freilich will Plinius damit keineswegs sagen, daß die *res publica* im Sinn von alter römischer Republik wieder hergestellt sei. Die fest verankerte Präsenz eines *princeps*, der über allem steht, kann und will Plinius nicht leugnen. Daher ist die Bedeutung, die Bartsch 1994, 186 dem *quasi in quasi communis* zu schreibt, m. E. nicht haltbar. Denn Plinius lobt Traian nicht etwa „for preserving the ‘simulation’ of a ‘free state’“ (was ein absurdes Lob darstellen würde), sondern dafür, daß er den Senatoren wieder Anteil am Staat gewähre, den sie unter Domitian nicht gehabt hatten. Das *quasi vor communis imperii* dient nur zum Ausdruck der Bescheidenheit. Plinius spricht zwar an anderer Stelle im *Panegyricus* von einem „Schein eines freien Gemeinwesens“ (63,5), aber dies geschieht eben in der Form einer an den Princeps gerichteten rhetorischen Frage, die eine Verneinung impliziert: *te consulem iussisse contentus, liberae civitatis ne simulationem quidem serves?*

schreibt (2,2) und darauf hinweist, daß (bereits) Nerva die bisher unvereinbar erscheinenden Prinzipien von Principat und Freiheit miteinander in Einklang gebracht habe.⁶² Jedenfalls wird den Vorgängern Traians damit implizit vorgeworfen, die Senatoren von allem ausgeschlossen und das Reich wie ihren Privatbesitz alleine regiert zu haben. Die hier bei Plinius zum Ausdruck kommende Definition von *libertas* stimmt im Wesentlichen mit derjenigen von Tacitus überein und darf daher als weiterer Beleg dafür dienen, *ut alienae* im Proömium der Historien als das Gegenteil von (*res*) *communis* bzw. *publica* aufzufassen.

Doch ganz gleich, ob Tacitus lediglich diese Auslegungsmöglichkeit von *ut alienae* im Sinn hat oder eventuell absichtlich vage formuliert, um beide Möglichkeiten zuzulassen, wesentlich bleibt, daß *veritas* im eigentlichen und buchstäblichen Sinn des Wortes (d.h. faktische ‚Wahrheit‘) gebraucht wird. Tacitus zufolge ist die Unwissenheit (*inscitia*) der Historiographen die Ursache für die *veritas infracta*, nicht deren Voreingenommenheit. Letztere kam zur Unwissenheit erst bald (*mox*) als zweiter Grund hinzu, als nämlich die Historiographen—unter Augustus—den Wunsch entwickelten, fortan den Herrschenden zu schmeicheln oder—frühestens seit der Herrschaft des Tiberius—sie posthum zu verunglimpfen. Da es sich hierbei offensichtlich um einen zusätzlichen und eigenständigen Grund handelt, der zudem zeitlich verschoben ist, hängt *veritas*—und hier läßt der taciteische Text keinen Zweifel zu—nicht bloß von der Voreingenommenheit des Verfassers ab, sondern wesentlich auch von seinem (Fakten-)Wissen. Die beiden Gründe, die Tacitus für das Aushöhlen und Untergraben der *veritas* nennt, belegen, daß für ihn „Wahrheit“ nicht bloß Unvoreingenommenheit gegenüber den dargestellten Personen oder Gruppen meint, sondern durchaus die primäre Bedeutung von „faktischer Wahrheit“ hat.

Eine Stelle im elften Buch der Annalen, die Woodman nicht in seine Erörterung einbezogen hat, erhärtet den Befund weiter. In dieser Passage kommt Tacitus auf die Person des Curtius Rufus zu sprechen—ein *novus homo*, der es bis zum Konsulat schaffte—und sagt von dessen Herkunft, daß von einigen (Historiographen) behauptet werde, Curtius’ Vater sei ein Gladiator gewesen. Tacitus geht der Herkunft des Curtius aber nicht weiter nach, denn: „ich möchte nichts Falsches (*falsa*) vorbringen, die Wahrheit andererseits genau darzulegen scheue ich mich (*vera exequi pudet*).“⁶³ Aus Tacitus’ Begründung geht hervor, daß hier mit *vera* das faktisch „Wahre“ gemeint ist, zu dem die Unwahrheit (*falsa*) im eindeutigen Kontrast steht.

⁶² Tac. Agr. 3,1: *res olim dissociabiles miscuerit, principatum ac libertatem*. Dazu Wirszubski 1950, 137; 160–67. Vgl. aber auch Lyasse 2003, 66–67.

⁶³ Ann. 11,21,1.

Auffällig ist diese auctoriale Randbemerkung insofern, als sich Tacitus nur sehr selten in solcher Weise zu seinem historiographischen Tun äußert.⁶⁴ Bemerkenswert ist aber vor allem die damit verbundene Implikation: wo der Historiograph sich einmal nicht an das Ethos der Geschichtsschreibung halten will, gemäß dem nichts Falsches berichtet noch die Wahrheit verschwiegen werden darf (siehe unten zu Cic. De oratore), da gibt er das auch seinen Lesern explizit zu verstehen. Wenn er außer seinem Schamgefühl weiter keine Begründung für seine auffällige Zurückhaltung angibt, sagt er implizit damit aus, daß er sich sonst im Werk ganz an die „Gesetze der Geschichtsschreibung“ hält und auch keine Gründe hätte, sich anders zu verhalten.⁶⁵ Mit anderen Worten, die an dieser Stelle deutlich markierte Ausnahme soll scheinbar die Regel bestätigen.⁶⁶

Auch der griechisch schreibende Historiograph Flavius Josephus, der seine Werke unter den Flaviern in Rom verfasste, verwendet das Wort ἀλήθεια in dem (herkömmlichen) Sinn von ‚Wahrheit‘.⁶⁷ In einer wichtigen Passage in den *Antiquitates Judaicae*, die Woodman ebenfalls nicht in seine Überlegungen einbezieht, macht der jüdische Historiograph zu Geschichtsdarstellungen über Neros Regierungszeit folgende aufschlussreiche Bemerkungen:

„... Doch ich will hierüber nichts weiter berichten. Denn Neros Geschichte haben viele geschrieben, von denen [A] **die einen aus Dankbarkeit für seine Gunstbezeugungen die Wahrheit (ἀλήθεια) absichtlich verschleierten, [B] die anderen aber aus Hass und Feindseligkeit ihn derart mit Lügen (ψεύσματα) verfolgten**, dass sie dafür volle Verachtung verdienen. Freilich zu wundern braucht man sich nicht, da die betreffenden Geschichtsschreiber nicht einmal bei der Schilderung der Taten seiner Vorgänger der Wahrheit die Ehre gaben, [C] **obwohl sie doch gegen diese keine persönliche Abneigung haben konnten, weil sie so lange Zeit nach ihnen lebten**. Mögen indes die Geschichtsschreiber, denen an der Wahrheit nichts liegt, schreiben, wie es ihnen beliebt, da sie nun einmal an willkürlichen Berichten Freude zu haben scheinen. Ich dagegen, der ich es mit der Wahrheit genau nehme, habe mich entschlossen, alles, was zu meinen Hauptgegenstand nicht gehört, nur kurz zu berühren...“

(AJ 20,154-156; Übers. Clementz)

⁶⁴ Vgl. Ann. 11,27, wo Tacitus die Unglaublichkeit (*fabulosum*) seines Gegenstands hervorhebt, um dann zu beteuern, daß sein Bericht nicht „um einer Wundergeschichte willen erfunden“ (*compositum miraculi causa*) sei. Damit macht Tacitus ganz besonders auf die Ungeheuerlichkeit dessen, was er berichtet, aufmerksam; gleichzeitig nutzt er die Gelegenheit, um auf die Faktizität seiner Darstellung hinzuweisen: Wenn schon die eher ungläublichen Einzelheiten faktisch korrekt sind, dann muss auch alles andere, was ohnehin plausibel erscheint, selbstverständlich historisch verbürgt sein.—Zu auctorialen Randbemerkungen in den Annalen vgl. Devillers 2000.

⁶⁵ Vgl. auch Tacitus' Abwägen in der Frage, wer für die Ermordung des Agrippa Postumus verantwortlich war (Ann. 1,6). Nachdem er es für unwahrscheinlich hält, daß die Schuld bei Augustus lag, glaubt er, „daß es der Wahrheit näher kommt“ (*proprius vero*), daß Tiberius und Livia hinter der Mordtat stecken. Tacitus geht es hier scheinbar darum, zwischen den kursierenden Versionen die historisch Wahre zu ermitteln. Nur dies ist mit *verum* gemeint; das Wort kann folglich nicht „Unparteilichkeit“ heißen. *Verum* im Sinne von „Wahrheit“ auch Ann. 3,47,1; 4,9,1; 4,43,3.

⁶⁶ Freilich bleibt es dennoch merkwürdig, daß Tacitus ausgerechnet um die offensichtlich niedrige Herkunft des Curtius Rufus so viel Aufhebens macht.

⁶⁷ Zum historischen und historiographischen Kontext von Flavius Josephus, vgl. Mason 2003.

Die Übereinstimmungen mit Tacitus' rund 10 Jahre später verfassten Annalen-Proömien (1,1,3) sind augenfällig:

inde consilium mihi pauca de Augusto et extrema tradere, mox Tiberii principatum et cetera, sine ira [B] et studio [A], quorum causas procul habeo [C].

Zweifelsohne geht es bei Flavius Josephus um das Phänomen der Voreingenommenheit, also um Parteinahme für oder gegen Nero. Doch als das eigentliche Problem faßt Flavius Josephus es auf, daß diese Parteinahme die faktische Wahrheit des Dargestellten beeinträchtigt. Es ist daher bezeichnend, daß er ἀλήθεια im Sinn von faktischer Wahrheit gebraucht und diese den Lügen (d.h. Erfundenem) gegenübergestellt. Josephus nimmt es aber anscheinend als selbstverständliche Gegebenheit hin, daß die Darstellungen derer, die mit Haß und Feindschaft gegen Nero erfüllt waren, entsprechend negativ verzerrt waren. Daß indes die Abneigung aber soweit ging, daß Fakten völlig sinnenstellt oder daß die Wirklichkeit gar durch regelrechte Lügen ersetzt wurde, wird von ihm—wie es sich für einen ernstzunehmenden Historiographen ziemt—zutiefst missbilligt. Wenn Josephus zudem noch anfügt, daß diese Historiographen auch bei der Darstellung von Neros Vorgängern (womit Claudius und Caligula gemeint sind, wohlmöglich aber auch Tiberius und sogar Augustus) derartig verfahren sind, dann drückt er auch hierüber implizit seine Mißbilligung aus. Allerdings tut er es aber nicht so sehr deshalb—wie es vordergründig zu scheinen mag—weil ein derartiges Vorgehen gegen den der Wahrheit verpflichteten Codex der Geschichtsschreibung verstöße, sondern vielmehr weil die besagten Geschichtsschreiber anscheinend überhaupt keinen triftigen Anlass für ihr Vorgehen hatten. Einen einsichtigen Grund hätte es für Josephus wohl dargestellt, wenn diese Historiographen persönliche Unbill unter den von ihnen beschriebenen Herrschern erfahren hätten. Hingegen sagt der Text, daß dies eben nicht der Fall war, ja daß diese Historiographen (die ungenannt bleiben) die betreffenden Kaiser nicht einmal mehr persönlich erlebt hätten. Lediglich aus einer Laune heraus, so dünkt es Josephus, verdrehten und verfälschten sie die Wahrheit. Josephus' Äußerungen beruhen, so darf man jedenfalls festhalten, auf einer etablierten Vorstellung von historischer Wahrheit und dem entsprechend ist auch die Verwendung des Begriffs ἀλήθεια in einem feststehenden und klar umrissenen Sinn zu verstehen.

Schließlich ist noch einmal auf die bereits erwähnte Stelle bei Cassius Dio hinzuweisen, die es verdient, im Kontext zitiert zu werden. Denn auch sie belegt, daß der zu Beginn des 3. Jahrhunderts n. Chr. schreibende Senator, der seine ‚Römische Geschichte‘—ebenso

wie Joseph—auf Griechisch verfasste und wie dieser bestens mit der Tradition der römischen Historiographie vertraut war, dasselbe Verständnis des Begriffs ἀλήθεια besaß. In 53,19 äußert Dio sich zu dem Problem, welchem sich die Geschichtsschreibung seit der Errichtung des Principats gegenüber sah:

„... Doch können die späteren Ereignisse nicht auf gleiche Weise wie die früheren berichtet werden. Denn früher wurden bekanntlich sämtliche Vorkommnisse und mochten sie sich selbst in weiter Ferne zutragen, vor den Senat und das Volk gebracht. Und so erfuhren alle davon, und viele berichteten schriftlich darüber, wodurch sich die Wahrheit (ἀλήθεια) über den Ablauf der Dinge, auch wenn Furcht und Gunst, Freundschaft und Feindschaft noch so sehr die Darstellungen einiger verfärbten, bis zu einem gewissen Grad wenigstens bei den anderen Geschichtsschreibern, welche die nämlichen Gegenstände behandeln, sowie in den öffentlichen Aufzeichnungen feststellen ließ.“

Parteilichkeit ist hier nicht der allein entscheidende Faktor, der die Wahrheit historischer Darstellung beeinträchtigte. Mangelnde Öffentlichkeit ist Cassius Dio zufolge das eigentliche Problem, das zu einer Verschleierung der Wahrheit führte. Die These, wonach der Sinn von *veritas* bzw. ἀλήθεια in der antiken Historiographie lediglich ‚Unparteilichkeit‘ meine, läßt sich aufgrund dieser und der anderen hier angeführten Textstellen also nicht überzeugend aufrecht halten. Gleichwohl berührt Flachs und Woodmans Beobachtung zur Bedeutung von *veritas* in so weit einen wichtigen Aspekt, als daß die Frage nach Wahrheit im historiographischen Zusammenhang oftmals mit der Frage der Voreingenommenheit bzw. Unvoreingenommenheit gekoppelt ist. Wie eng beides miteinander verwoben ist, belegt z. B. Cassius Dio, wenn er die Faktoren nennt, die auf die Wiedergabe der Wahrheit Einfluß nehmen (Furcht, Gunst, Freundschaft, Feindschaft).

Dieser Zusammenhang erklärt auch, warum etwa bei Sallust die topischen Beteuerungen zur Wahrheit gerade dort vorkommen, wo Sallust Ereignisse seiner eigenen Zeit erzählt.⁶⁸ Denn gerade die Nähe zu den beschriebenen Ereignissen und Akteuren legt naturgemäß am ehesten den Verdacht nahe, daß Gunst oder Abneigung die Darstellung beeinflussen könnten (vgl. Josephus und Tacitus, die zur Untermauerung ihrer Objektivität die zeitliche Entfernung zu ihrem Gegenstand hervorheben).

Einen kuriosen Fall stellt in diesem Zusammenhang die bei Sueton überlieferte historiographische Bemühung des späteren Princeps Claudius dar, der sich offensichtlich trotz der

⁶⁸ Sall. Cat. 4,3: *Igitur de Catilinae coniuratione, quam verissime potero, paucis absolvam.* Hist. Frg. 1,6 Maurenbrecher: *Neque me diversa pars in civilibus armis movit a vero.* Vgl. Luce 1989 17-20

unmittelbaren Nähe zu den von ihm beschriebenen Akteuren nicht zu einer beschönigenden Darstellung verleiten ließ:

Initium autem sumpsit historiae post caedem Caesaris dictatoris, sed et transiit ad inferiora tempora coepitque a pace civili, cum sentiret neque libere neque uere sibi de superioribus tradendi potestatem relictam, correptus saepe et a matre et ab avia.
(Claud. 41.2)

(Claudius') Geschichtswerk begann mit den Ereignissen nach der Ermordung des Diktators Caesar, aber er ging dann zu den jüngeren Zeiten über und fing bei den Ereignissen ab dem Bürgerfrieden an [d.h. ab 31/30 v. Chr.], da er von seiner Mutter [Antonia] und seiner Großmutter [Livia] oft getadelt wurde und fühlte, daß ihm nicht die Gelegenheit geblieben war, freimütig und wahrheitsgemäß über die früheren Zeiten [d.h. Triumviratsepoche] zu berichten.

Demnach ließ Claudius von der Absicht, seine zeitgeschichtliche Darstellung Roms mit dem Tod Caesars einsetzen zu lassen, ab, und begann statt dessen erst mit der Alleinherrschaft Octavians nach der Schlacht von Actium, da sein Tun von seiner Mutter und Grossmutter kritisiert worden war und zwar offensichtlich deswegen, weil seine Darstellung ein unvoreilhaftes Bild von den Familienmitgliedern in der Zeit nach Caesars Tod zeichnete: denn beide Gegner, Octavian sowie Marcus Antonius waren Vorfahren des Claudius. Die von der eigenen Familie ausgeübte Zensur führte schließlich dazu, daß Claudius lieber ganz auf eine Behandlung von Octavians Aufstieg zum Alleinherrscher verzichtete, als eine geschönte Version darzubieten. Offenbar wollte sich Claudius bei seinem Unternehmen gewissenhaft an die *leges historiae* halten.

Während also die Historiographen den faktischen Wahrheitsgehalt ihrer Werke gemeinhin als eine Selbstverständlichkeit voraussetzen und ihn daher nicht weiter ausdrücklich proklamieren, fühlen sie sich hingegen sehr wohl dazu verpflichtet, sich zur Frage der Tendenz zu äußern, und den Lesern die Unvoreingenommenheit ihrer Darstellung zu versichern.⁶⁹ Diese Objektivität wird—nicht zuletzt in Ermangelung eines eigenen Begriffs—ebenfalls unter *veritas* subsumiert, wodurch sich möglicherweise Flachs und Woodmans eigenwillige In-

⁶⁹ Da es im Gegensatz zu regelrechter Erfindung von historischen ‚Fakten‘ gewiss leichter ist, lediglich die Akzente in der Darstellung zu verschieben, besteht zumindest theoretisch hier die größere Wahrscheinlichkeit einer potenziellen Manipulation. Hieraus erklärt sich m. E., weshalb die Historiker sich nur zu diesem Aspekt äußern. Zugleich machen sie selbst auf die häufigste Ursache aufmerksam, weshalb ein Historiker dazu neigt, seine Darstellung zu verzerren. (Plinius' Brief (7.33) an Tacitus läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, worin *gratia* bestehen kann. Sich durchaus der Brisanz seines Wunsches bewußt, bittet Plinius den befreundeten Historiker dennoch unumwunden, daß er Plinius' Tat *notiora, clariora, maiora* mache.)

terpretation dieses Begriffs erklärt.⁷⁰ Aus dem Fehlen einer speziellen Vokabel resultiert allerdings bei den antiken Historikern die häufig anzutreffende Erweiterung dieser Neutralitätsbekundung um die *sine-ira-et-studio* Formel, die genau dazu dient, den Sinn der postulierten *veritas* zu präzisieren.⁷¹ Mit dieser Formel beteuern die Historiker ausdrücklich, ihre Darstellung ohne Abneigung gegen bzw. ohne Sympathie für eine Person oder Gruppe verfaßt zu haben. Die Beobachtung jedoch, daß sich niemals ein Autor zu dem Gegenteil (d.h. zur Voreingenommenheit) bekennt, mag zwar banal sein, da eine solche Ankündigung per se das Werk desavouieren würde. Sie macht aber einmal mehr deutlich, wie sehr es sich bei der Neutralitätsbekundung um ein topisches Bekenntnis handelt, und damit wiederum, daß es sich um eine im Grunde gehaltlose Auskunft handelt, die—da sie aus dem Mund des Verfassers selbst stammt, ohne daß er seine Beteuerung in irgendeiner Form beweisen kann—vom Leser ohnehin nur als ein Versprechen „geglaubt“ werden kann (oder, da er den topischen Charakter erkennt, eben auch nicht).

In jedem Fall verstellt eine tendenziöse Darstellung—and das sahen auch die antiken Geschichtsschreiber so—den Blick auf die „Wahrheit“, weshalb der Begriff *veritas* neben der Hauptbedeutung von faktischer Wahrheit naheliegenderweise eben auch die Bedeutung von Unvoreingenommenheit umfassen konnte. Denn parteiische Verzerrung würde gegen das Prinzip der Geschichtsschreibung verstoßen, deren übergeordnetes Ziel die getreue Wiedergabe der Ereignisse ist (*fides veritasque*).⁷²

Wie oben bei der Betrachtung des Proömiums der Historien bereits angedeutet, kommt Tacitus' berühmtes Bekenntnis zu Beginn der Annalen (*sine ira et studio*) in ähnlicher Form auch in der Vorrede des zeitlich früher verfassten Geschichtswerks vor. Nur aufgrund seiner grösseren Prägnanz ist die Beteuerung in den Annalen zu der oft zitierten Devise avanciert. Jedenfalls fordert der Historiograph Tacitus bereits zu Beginn der Historien: *sed incorruptam fidem professis neque amore quisquam et sine odio dicendus est* (1,1,3), wobei *amor* dem *studium* und *odium* der *ira* entspricht. „Aber wer sich zu unverbrüchlicher Wahrhaftigkeit (*fides*) bekennt, darf über niemandem mit Vorliebe und muss auch ohne Gehässigkeit sprechen.“ Der Begriff *fides* ist hier synonym zu *veritas* verwendet, mit dem er ja auch konnotativ

⁷⁰ Erdichtetes (μύθοι) auf der einen Seite und Herrscherlob auf der anderen sind die beiden Vergehen, die Lukian in Hist. conscr. 7-13 brandmarkt, weil sie gegen die Wahrheit (ἀλήθεια) verstoßen.

⁷¹ Die Feststellung von Woodman 1988, 74, daß bei Tacitus bloß noch die *sine-ira-et-studio* Formel vorkommt, trifft im Fall des Historienproömiums nur eingeschränkt zu. Wie oben dargelegt wurde, äußert Tacitus sich dort im Rückblick auf die Entwicklung der kaiserzeitlichen Historiographie dezitiert zur *veritas*.

⁷² Plin. Epist. 7,17,3: (*historia*) *non ostentationi, sed fidei veritatisque componitur*. Aus unerfindlichen Gründen bleibt diese Stelle in der Studie von Barbuti 1994 zum Begriff *fides* bei dem jüngeren Plinius unberücksichtigt.

eng verbunden ist wie z. B. das soeben zitierte Hendiadyion bei Plinius zeigt (Ep. 7,17,3; vgl. 9,19,5: *historiae fides*).⁷³ Im vorliegenden Fall erklärt sich die taciteische Wendung *in corrupta fides* überdies als eine mit umgekehrten Vorzeichen versehene *variatio* der kurz zuvor genannten *veritas infracta* (1,1,1).⁷⁴

Auf die *sine-ira-et-studio* Formel stößt man in unvollständiger Form auch in dem dritten historiographisch ausgerichteten Werk des Tacitus, der Biographie seines Stiefvaters Agricola.⁷⁵ In der Praefatio zu diesem Werk berichtet Tacitus von früheren Biographen, wie sie *sine gratia aut ambitione* ihre Werke verfaßt hätten (1,2). Während damit einerseits die biographischen Bemühungen während republikanischer Zeit idealisiert werden, impliziert Tacitus natürlich gleichzeitig, daß er seinen *Agricola* mit eben diesem hehren und erstrebenswerten Grundsatz vor Augen verfasst habe.⁷⁶

Was Tacitus als programmatisches Prinzip in seinen Vorreden verbreitet und durch das geflügelte *sine ira et studio* gemeinhin immer mit ihm in Verbindung gebracht wird, ist aber an und für sich kein besonders hervorhebenswertes Ethos. Wie bereits klar geworden ist, handelt es sich um ein herkömmliches, längst zum Topos erstarrtes Bekenntnis. „Denn wer weiss nicht, daß es das erste Gesetz der Geschichte ist, sich zu scheuen, etwas Unwahres zu sagen; das zweite, sich nicht zu scheuen, etwas Wahres zu sagen, damit beim Verfassen jeder Verdacht der Gunst oder Feindschaft vermieden werde“; diese rhetorische Frage legt schon Cicero dem Redner M. Antonius in *De oratore* (55 v. Chr.) in den Mund.⁷⁷ Als trefflicher Beleg dafür, wie verbreitet die Kenntnis dieses Gemeinplatzes war, kann Senecas *Apocolocyntosis* dienen. Die Praefatio dieses satirischen Stücks beginnt wie folgt:

Quid actum sit in caelo ante diem III Idus Octobris anno novo, initio saeculi felicissimi, volo memoriae tradere. Nihil nec offensae nec gratiae dabitur. Haec ita vera.

Was verhandelt wurde im Himmel am 13. Oktober im Jahre eins, zu Beginn des glücklichen Zeitalters, will ich der Nachwelt berichten. Dabei wird keinerlei Abneigung oder Gunst Raum gewährt. Wie es da steht, ist es wahr.

⁷³ Vgl. OLD s.v. *fides* (4 b).

⁷⁴ Die Junktur *in corrupta fides* kommt bereits in Senecas Trostschrift an Marcia, der Tochter des Cremutius Cordus vor, woher sie Tacitus, der den Historiographen Cremutius Cordus ganz besonders würdigt (vgl. Ann. 4,34) sogar entlehnt haben könnte. Wichtig bleibt festzuhalten, daß *in corrupta rerum fides* (Sen. *ad Marc.* 1,3) „unverfälschte historische Wahrheit“ bedeutet und diesen Sinn auch in Tacitus' Verwendung beibehält. Mit *veritas* bzw. *fides* ist in Hist. 1,1,1 daher keinesfalls „impartiality“ gemeint.

⁷⁵ Zum Genre des *Agricola* vgl. Syme 1958, 125; Flach 1998, 190-198; Beck 1998, 64 Anm. 105; zuletzt Sonnabend 2002, 133-45.

⁷⁶ Vgl. Heubner 1984 ad loc.

⁷⁷ 2,62: *Nam quis nescit primam esse historiae legem, ne quid falsi dicere audeat? Deinde ne quid veri non audeat? Ne quae suspicio gratiae sit in scribendo? Ne quae simultatis?*

Seneca parodiert hier die typische Praefatio eines historischen Werks.⁷⁸ In der Sprache eines ernstzunehmenden Historikers (vgl. auch Apocol. 1,2), verspricht er ganz unvoreingenommen und wahrheitsgemäß zu berichten und läßt dabei die topische *sine-ira-et-studio* Formel nicht aus, die in dieser hämischen Invektive gegen den verstorbenen Claudius natürlich völlig komisch wirken muss.

Während also auf der einen Seite die Neutralitätsbekundung durch ihre Topik dermaßen etabliert war, daß sie sogar in die Satire Eingang finden konnte, kommt auf der anderen Seite Tacitus noch Jahre später offensichtlich nicht umhin, sich in der gewohnten Manier dieser historiographischen Konvention anzuschließen.

Die Thematisierung des Wahrheitsanspruchs und des Verfalles der Geschichtsschreibung unter dem Principat steht andererseits eng mit Tacitus' Wahl des von ihm behandelten Zeitraums zusammen. Wie J. Marincola kürzlich dargelegt hat, begründet Tacitus auf diese Weise jeweils den Anfangspunkt seiner beiden grossen Geschichtswerke.⁷⁹ Nur so erkläre sich nämlich die zu beobachtende Diskrepanz zwischen den Praefationes der beiden Geschichtswerke bezüglich der Dauer des seit Actium einsetzenden Niedergangs der Historiographie: Denn um den Anfangspunkt seiner mit dem Jahr 69 einsetzende Historien zu begründen, stelle Tacitus den Niedergang als einen längerfristigen Prozess dar, der erst mit dem Ende von Neros Herrschaft zu seiner Vollendung gelangt sei. Im Unterschied dazu wird derselbe Niedergang in der Praefatio der mit dem Jahr 14 n. Chr. einsetzenden Annalen einzig und allein auf die Spätphase von Augustus' Regierungszeit beschränkt, so daß folglich die Notwendigkeit, das Geschichtsbild zu revidieren schon vom Regierungsantritt des Tiberius an besteht, also bereits 55 Jahre früher als noch im Proömium der Historien dargelegt.⁸⁰ Durch die unterschiedliche chronologische Fixierung des Niedergangsprozesses wird demnach das jeweilige taciteische Geschichtswerk so positioniert, als ob es an dem Punkt einsetze, wo ‚objektive‘ Geschichtsschreibung endgültig aussetzte. Das aus dem Niedergangsprozesses postulierte Desiderat einer unverfälschten Darstellung verspricht Tacitus—mit dem Vorsatz, die Ereignisse *sine ira et studio* neu zu schreiben—durch sein jeweilig vorgelegtes Geschichtswerk auszufüllen. Es ist dieser Anspruch auf *veritas* (oder *fides*), den Tacitus mit besonderer

⁷⁸ Vgl. e.g. Eden 1984 ad loc.

⁷⁹ Marincola 1999, 395-9.

⁸⁰ Ergänzend ist auch noch auf Tac. Dial. 38,2 (gewöhnlich zum ‚Frühwerk‘ des Tacitus gezählt und somit vor die Historien datiert; zuletzt zur Datierungsfrage Mayer 2001, 22-27) hinzuweisen, wo Tacitus (in der Annahme, daß Maternus' Meinung diejenige des Tacitus widerspiegelt) die Ansicht vertritt, daß der Verfall der *eloquentia* (die implizit mit *libertas* zusammenhängt) bereits mit Pompeius' alleinigem Konsulat (52 v.Chr.) einsetzte, also zu einem wesentlich früherer Zeitpunkt als Tacitus im Annalenproömium angibt.

Eindringlichkeit im Proömium zu den Historien propagiert, mit der er seine Neufassung des Stoffes rechtfertigt, ein Gegenstand, der von anderen Vorgängern bereits zugenüge dargestellt worden ist, jedoch nach Tacitus' Ansicht in völlig entstellter Gestalt.⁸¹

Freilich ist nicht zu übersehen, daß die Herabwürdigung der historiographischen Bemühungen der Vorgänger an sich ein bekanntes Motiv bei antiken Historikern bildet. Es findet sich bereits bei Hekataios⁸² um 500 v. Chr. und spielt zweifellos auch bei der impliziten Kritik des Tacitus an den nicht genannten Vorgängern eine Rolle.⁸³ Ein so negatives Pauschalurteil über frühere Geschichtsschreiber—ganz gleich, ob zu Recht gefällt oder nicht—diente in erster Linie der topischen Legitimation der eigenen Darstellung. Zwar soll damit nicht ausgeschlossen werden, daß Tacitus' Urteil über seine Vorgänger völlig unbegründet war.⁸⁴ Auch Josephus hatte in den bereits oben zitierten Ausführungen darauf hingewiesen und zwar differenzierter als Tacitus es tut, daß die Geschichtsschreibung während der Julisch-claudischen Zeit weitgehend tendenziös verzerrt worden sei. Gleichwohl hat Tacitus' Urteil in seiner Pauschalität nur im begrenzten Maße wert. Zwar nimmt der einzige erhaltene Historiograph aus besagter Epoche, Velleius Paterculus, bekanntlich tatsächlich für Tiberius Partei und bestätigt gewissermaßen das Urteil des Flavius Josephus und Tacitus⁸⁵; da aber ansonsten von anderen Historiographen nur noch die Namen, aber so gut wie nichts über die von ihnen verfaßten historischen Werke bekannt ist, läßt sich Tacitus' Urteil nicht mehr überprüfen.⁸⁶

Aber neben der Tatsache, daß *veritas* seit jeher das Postulat der Geschichtsschreibung war—und zwar besonders hinsichtlich der Zeitgeschichtsschreibung⁸⁷ — und es daher gleichsam als topisches (Lippen-)Bekenntnis am Anfang eines Geschichtswerks steht oder etwa als Begründung für das Abfassen eines neuen Geschichtswerk angeführt wird, scheint sich dieses

⁸¹ Vgl. Hist. 1,1,1: *simul veritas pluribus modis infracta, primum inscitia rei publicae ut alienae, mox libidine adsentandi aut rursus odio adversus dominantes, ita neutris cura posteritatis inter infensos vel obnoxios.*

⁸² FGrHist 1 F 1a.

⁸³ Janson 1964, 67.

⁸⁴ Vgl. Timpe 1987, 69: „Ob sich der Historiker (sc. Tacitus) dabei auf konkrete biographische Kenntnisse stützt oder ein entwicklungsgeschichtliches Pauschalurteil formuliert, ist schwer zu entscheiden“.

⁸⁵ Zu Velleius Paterculus zuletzt, Schmitzer 2000, 287, der hervorhebt, daß das Werk primär nur für einen einzigen Leser verfasst worden sei, nämlich M. Vinicius, den Patron des Velleius.

⁸⁶ Etwa Cremutius Cordus, Titus Labienus, Seneca d. Ältere und Plinius d. Ältere sowie Sevilius Nonianus, Cluvius Rufus, Fabius Rusticus und Aufidius Bassus, für uns verloren und nicht mehr fassbar. Aber es besteht Konsens darüber, daß zumindest einige davon, wenn auch in unbestimmbaren Ausmaß von Tacitus herangezogen worden, so daß sich der Historiker gewissermaßen selber widerspricht, wenn er sie in freilich ganz seltenen Fällen als seine Quelle angibt (Plinius d. Ältere: Ann. 1.69.2, Cluvius Rufus, Fabius Ructicus: Ann. 13.20.2-3) oder sich gar positiv über sie äußert (Cremutius Cordus: Ann. 4,35; Sevilius Nonianus: Ann.14,19).

⁸⁷ Luce 1989 17-20 weist daraufhin, daß sich bei Historikern, die weit zurückliegende Ereignisse schildern wie etwa Livius, Dionys von Halikarnass, Diodor und Cassius Dio kein solcher Hinweis auf Neutralität findet. Allerdings fordert Lukian in seiner Schrift Hist. conscr. 38 durchaus auch von einem Historiker, der z.B. einmal über Alexander d. Gr. schreiben möchte, daß er objektiv, d.h. frei von Gunst oder Feindschaft darstellen muß.

„Schlagwort“ in der Zeit nach Domitian, im Zusammenhang der neu gewonnenen (oder zumindest als solche proklamierten) *libertas* ganz besonderer Beliebtheit erfreut zu haben und gerade auch zur Politik der nachfolgenden Kaiser in Bezug gesetzt worden zu sein. Dabei war es ebenfalls nichts Neues, daß der Sturz eines unbeliebten Princeps als Wiedererlangung von Freiheit gefeiert wurde.⁸⁸ Dieses Schema läßt sich vielmehr mindestens bis zur Ermordung des Julius Caesars zurückverfolgen⁸⁹, wobei paradoxerweise Caesar für sich selbst in Anspruch genommen hatte, die *res publica* von einer Clique befreit zu haben.⁹⁰

Das Vorwort der Historien, das im wesentlichen den Verfall der ‚kaiserzeitlichen‘ Geschichtsschreibung mit der Etablierung der Alleinherrschaft und dem damit einhergehenden Verlust der *libertas* in Verbindung bringt (siehe oben), beschließt Tacitus mit einem Ausblick auf ein zukünftiges historiographisches Projekt:

quod si vita suppeditet, principatum divi Nervae et imperium Traiani, uberiorem securioremque materiam, senectuti seposui, rara temporum felicitate ubi sentire quae velis et quae sentias dicere licet. (1,1,4).

Tacitus stellt in Aussicht, in einem späteren Werk den Principat des Nerva und die Herrschaft des Traian zu schildern, die ihm ein reichhaltigerer und sichererer Stoff (*uberiores securioresque materiam*) dünken.⁹¹ Damit besagt er, daß es sich um eine Epoche handelt, deren Darstellung zum einen reicher an erinnerungswürdigen Ereignissen (als die in den *Historien* behandelte Epoche), zum anderen aber auch politisch unverfänglicher sei. Diese Bemerkung zielt besonders ab auf den Gegensatz zwischen dem gestürzten (tatsächlichen oder zu einem solchen stilisierten) „Tyranen“ Domitian einerseits und dem *optimus princeps* Traian andererseits.⁹² Tacitus beläßt es aber nicht bei diesem impliziten Lob, sondern führt den Eulogismus auf den regierenden Kaiser noch einen Schritt weiter aus, indem er explizit festhält, daß derartige glückliche Zeiten selten seien, in denen es dem Historiker erlaubt sei, zu schreiben,

⁸⁸ Vgl. nur Sen. Apocol. 1,1: *initio saeculi felicissimi*: Der Tod des Claudius bedeutet zugleich den Beginn eines neuen glücklichen Zeitalters unter der Herrschaft Neros.

⁸⁹ Caesars Ermordung wiederum war mit der myth-historischen Vertreibung des Tarquinius Superbus durch L. Iunius Brutus und der Erringung der Freiheit in Verbindung gebracht worden.

⁹⁰ Vgl. Bell. civ.1,22, 5; Bell. Afr. 22,2. Denselben Anspruch erhebt später wiederum Augustus für sich in RGDA 1: *rem publicam a dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi*.

⁹¹ Vgl. Janson 1964, 75-77 zu Ankündigungen zukünftiger Werke.

⁹² Anders als beim jüngeren Plinius (etwa Pan. 1,2; Epist. 2,13,8) findet sich in Tacitus' Oeuvre diese Titulatur Traians nicht, wiewohl er dem Princeps positiv gesonnen zu sein scheint. Zum Verhältnis von Tacitus und Traian siehe Fein 1994, 211-213.

was er wolle. Mit diesem abschließenden Hinweis auf die (endlich) wieder erlangte Meinungsfreiheit schließt sich aber der Kreis im Proömium: In republikanischer Zeit habe es viele Historiker gegeben, die die Geschichte Roms niedergeschrieben haben und zwar mit ebensoviel Beredsamkeit wie Freimut⁹³ (*pari eloquentia ac libertate*).⁹⁴ Mit der Alleinherrschaft des Augustus und dem einhergehenden Verlust der *libertas* habe dann der Niedergang des Metiers eingesetzt. Dieser beklagenswerte Zustand verschlimmerte sich unter den Julio-Claudiern weiter und fand, so wird suggeriert, erst mit dem Tod Domitians ein Ende. Denn mit Nerva und alsbald mit Traian brach gemäß Tacitus eine neue Ära der Meinungsfreiheit an, die nicht nur erlaube, zu schreiben, was man wolle (*libertas*), sondern die wie einst—so ist weiterzudenken—auch wieder *magna ingenia* hervorbringe, die sich durch entsprechende *eloquentia* auszeichnen.

Es besteht kein Zweifel, daß Tacitus hier im Schlußsatz vor allem an sich selbst dachte.⁹⁵ Er ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, mit dem vordergründigen Lob auf den Herrscher eine nicht gerade unbescheidene Selbstreferenz zu verknüpfen. Aber von dieser raffinierten Selbststilisierung einmal abgesehen, darf nicht unbeachtet bleiben, daß Tacitus mit seiner Betonung der freiheitlichen Atmosphäre unter Nervas und Traians Herrschaft ein vom zeitgenössischen politischen Diskurs geprägtes Thema aufnimmt.⁹⁶ Sinnig verbindet er das topische Bekenntnis des Geschichtsschreibers zur Wahrheit, wie es scheint, mit dem Slogan der neuen Ära. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es auch einen tatsächlichen Zusammenhang zwischen beidem gegeben hat.⁹⁷

Dennoch darf darüber Tacitus' rhetorisches Blendwerk nicht übersehen werden: denn die von ihm gepriesene Wiedererlangung der *libertas* würde ja vor allem dann zu einem besonderen Prüfstein werden, wenn er die jüngste Zeitgeschichte zum Gegenstand seines Werkes gewählt hätte, er also die Regierungszeit von Traians Adoptivvater Nerva und—was noch risikobehafteter gewesen wäre—diejenigen des gegenwärtig herrschenden Traians selbst dar-

⁹³ Zu *libertas* im Sinne von ‚Freimut‘ vgl. Tac. Dial. 10,8 und 27,3; Wirszubski 1950, 165; Drexler 1965, bes. 150. Vgl. etwa auch Tac. Ann. 4,35,1; 6,38,3.

⁹⁴ Hist. 1,1,1. Die Verbindung von *eloquentia* und *libertas* geht zweifellos zurück Sen., *ad Marc.* 1,3 (bezogen auf den Historiographen Cremutius Cordus); vgl. Meier 2003, 104 Anm. 106.

⁹⁵ Vgl. Vogt 1936, 4 und auch Beck 1998, 110; 114. Schon Plinius hebt Tacitus' außerordentliches historiographisches Talent hervor (*Ep.* 6,16,1-3. 7,33,1-3 [*tuo ingenio*]); er äußert sich zudem respektvoll über Tacitus als Redner in *Epist.* 2,1,6 (*laudator eloquentissimus*) und 2,11,17.

⁹⁶ Vgl. generell Fell 1992; Bennett 1997, 63-73; Stadter 2002, 6. Nur am Rande Seentag 2004.

⁹⁷ Man denke etwa an die Rückführung unter Domitian verbannter Philosophen (Plin. Pan. 47,1-3).

gestellt hätte, und zwar in einer kritischen Weise.⁹⁸ Doch die Darstellung dieses Zeitraums nahm Tacitus—soviel wir wissen—niemals in Angriff.⁹⁹ Zwar hebt er diese Ära ausdrücklich als lohnendes historiographisches Sujet hervor, dem er sich zuzuwenden verspricht, verschiebt diese Aufgabe aber auf einen unbestimmten späteren Zeitpunkt in seinem Leben.¹⁰⁰ Dies begründet er mit der paradox erscheinenden Erklärung, daß die gegenwärtige günstige Lage erlaube, zu schreiben, was man wolle.¹⁰¹ Stattdessen wendet er sich aber einem Zeitraum zu, dessen Herrscher ohnehin nicht mehr lebten und politisch weitgehend diskreditiert waren. Die inzwischen an die Macht gelangten Principes Nerva und bald darauf Traian distanzieren sich von ihren Vorgängern und schonten diese keineswegs.¹⁰² Tacitus weiß zwar selbst, daß „der Bosheit ein falscher Anschein von Freimut anhaftet“ (*malignitati falsa species libertatis inest*, Hist. 1,1,2), was mit anderen Worten nichts anderes besagt, als daß es nun unter einem neuen Regime keine sonderlich kühne Tat mehr ist, die jüngste Vergangenheit (69-96 n. Chr.) in kritischen Tönen zu behandeln.¹⁰³ Doch so drückt es Tacitus natürlich nicht

⁹⁸ Vgl. die Aussage von Plinius, der—in anderem Zusammenhang—genau auf diesen Sachverhalt aufmerksam macht: *ut manifestum esset audere nos de bonis malisque principibus non tantum post ipsos iudicare* (Pan. 75,3). Allerdings würde es sich im vorliegenden Fall bei Traian um einen *bonus*, ja sogar *optimus princeps* handeln, so daß die Meinungsäußerung des Senats natürlich ohne Risiko verbunden wäre, da die Senatoren ohnehin nichts an ihm auszusetzen hätten. — Zu den möglichen Kritikpunkten an Nerva sowie Traian vgl. Bartsch 1994, 166-167; Rutledge 1998, 159 Anm. 55.

⁹⁹ Vgl. dazu Meier 2003, 126 Anm. 250.

¹⁰⁰ Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Aussage von Plinius dem Älteren in dem an Titus gerichteten Vorwort seiner *Naturalis historia*: *Vos quidem omnes, patrem, te fratremque, diximus opere iusto, temporum nostrorum historiam orsi a fine Aufidii. ubi sit ea, quaeres. iam pridem peracta sancitur et alioqui statutum erat heredi mandare, ne quid ambitioni dedisse vita iudicaretur. proinde occupantibus locum faveo, ego vero et posteris, quos scio nobiscum decertaturos, sicut ipsi fecimus cum prioribus* (praef. 20). Plinius hat demnach durchaus eine Zeitgeschichte verfasst, hält ihre Publikation aber mit dem Argument zurück, dass ihm andernfalls der Vorwurf der *ambitio* gemacht werden könnte, womit er indirekt aussagt, dass seine Geschichte den Flaviern günstig gewogen ist, was wiederum dazu dient, die Gunst des Titus zu gewinnen. Denn mit dem Hinweis auf *ambitio* räumt er den möglichen Verdacht aus dem Weg, er halte die Publikation nur deshalb bis nach seinem Tod zurück, weil das Werk dem Kaiserhaus gegenüber zu kritisch eingestellt sei. Janson 1964, 76, interpretiert die gesamte Aussage als Variation der topischen Ankündigung eines zukünftigen Werkes.

¹⁰¹ Dazu Woodman 1997, 92, “Tacitus’ repeated retreat from his own age in favour of ever more distant material carries the suggestion (which may of course be as false as it is intentional) that the reigns of Nerva and Trajan did not justify in practice one of the very grounds on which the historian had commended them in theory: namely that the reigns contrasted with that of Domitian and offered the opportunity for free speech and thought”. Ebenso Rutledge 1998, 153.

¹⁰² Vgl. etwa Plin. Pan. 45,1: *Et priores quidem principes, excepto patre tuo, praeterea uno aut altero, (et nimis dixi,) vitiis potius civium, quam virtutibus laetabantur, primum, quod in alio sua quemque natura delectat, deinde, quod patientiores servitutis arbitrabantur, quos non deceret esse nisi servos; ibid. 53,1-5. Vgl. ferner Ramage 1989, 642-6. Wie allerdings Woodman 1997, 113 Anm. 23 feststellt, “It is virtually certain that long before Trajan’s time such contrasts had become standard as a method of praising the current ruler”. Auch später wird diese Praxis weitergeführt und der verstorbene Traian durch Fronto zu Gunsten von Lucius Verus herabgesetzt, Princ. Hist. 16-18; 21 mit Strobel 1994, 1332-3.*

¹⁰³ Tote zu attackieren war ein sprichwörtlich nichtiges Unterfangen, vgl. Plin. Nat. praef. 31 (*cum mortuis non nisi larvas luctari*). Der Vorwurf besteht nicht so sehr darin, sich pietätslos gegen Verstorbene verhalten zu haben, die eigentlich Schonung genießen sollten (so A. Otto, Die Sprichwörter und die sprichwörtlichen Redensarten der Römer), sondern richtet sich gegen die Feigheit eines Autors, der Personen angreift, die außer Stande

aus. Vielmehr hebt er die gegenwärtige Redefreiheit deshalb so hervor und kontrastiert sie mit der Zensur unter den Flaviern (besonders Domitian), damit, wie bereits dargelegt, der Bedarf einer revisionistischen Neufassung der Historiographie des besagten Zeitraums dringend notwendig erscheint.¹⁰⁴ Diese Notwendigkeit wiederum verdrängt zugleich die von ihm selbst geweckten Erwartungen an ein historisches Werk über die zeitgenössische Geschichte unter Nerva und Traian¹⁰⁵ und soll auf diese Weise plausibel machen, weshalb Tacitus diesen Zeitabschnitt für später aufschiebt.

Mit seiner Feststellung, „Böswilligkeit haftet der falsche Anschein von Freimut an“, versucht er überdies Glaubwürdigkeit für sein Werk zu erlangen, indem er möglichen Zweiflern oder Kritikern an seiner „kritischen“ Darstellung zuvorkommt und indirekt seine Objektivität zu behaupten sucht. Denn nachdem Tacitus dieses ausgesprochen hat, muss jede Kritik, die er etwa an Domitian übt, folglich nicht nur scheinbare *libertas*, sondern den Tatsachen entsprechende Wahrheit und demnach auch glaubwürdig und historisch korrekt sein.¹⁰⁶

Bereits im Proömium zu seinem Frühwerk, der Biographie des *Agricola*¹⁰⁷, äußert sich Tacitus ausdrücklich dahingehend, daß Nerva die in der Vergangenheit inkompatiblen Prinzipien von Freiheit und Principat (letzteres von Tacitus gelegentlich mit *servitus* oder *servitium*

sind, ihm zu parieren. Dies wird in Plin. Epist. 9,1 besonders deutlich, wo er seinem Freund Maximus zur raschen Veröffentlichung der gegen einen kürzlich verstorbenen Gegner verfassten Schriften rät. Zur Begründung weist Plinius darauf, daß das Prestige des Maximus auf dem Spiel stehe. Erst als Zweites gibt Plinius den ethischen Aspekt gegenüber dem Verstorbenen zu bedenken an.

¹⁰⁴ Es läßt sich hier eine gewisse Parallele zu einer programmatischen Aussage zu Beginn von Plinius' Panegyricus ziehen: In 2,1-2 beschreibt Plinius seine Dankesrede als solche, die die veränderten politischen Verhältnisse unter Traian spiegeln und sich daher auch im Ausdruck von früherem Kaiserlob, das unter Furcht entstanden war, unterscheiden soll. So wie Plinius also die Dankesrede neu zu schreiben beansprucht, erhebt Tacitus für sich gewissermassen denselben Anspruch bezüglich der Geschichtsschreibung.

¹⁰⁵ Vgl. die Aussage des Plinius (Pan. 54,2), wonach gegenwärtig der ewige Ruhm der Geschichtsschreibung (*honor aeternus annalium*), statt der kurzlebigen Lobhudelei den Traian feiere. Daß Plinius dabei ein bereits publiziertes Werk im Sinne hatte, ist unwahrscheinlich; fraglich bleibt auch, ob er überhaupt an ein konkretes Werk dachte, das entweder im Entstehen begriffen war oder zumindest projiziert war (etwa das von Tacitus?), oder ob es sich schlichtweg um einen Eulogismus handelt, der den topischen Versprechungen in Proömien an die Seite zu stellen wäre.

¹⁰⁶ Zu Beginn des Panegyricus macht Plinius praktisch die gleiche Aussage, wenn er—als Bitte an Juppiter gekleidet—für seine nachfolgende Rede Freimütigkeit, Glaubwürdigkeit und Wahrheit beansprucht (1,6): *ut mihi digna consule, digna senatu, digna principe contingat oratio: utque omnibus, quae dicentur a me, libertas, fides, veritas constet*. Der Panegyricus soll auf Grund seiner *libertas* des vortragenden Konsuls (i.e. Plinius) würdig, auf Grund seiner *fides* des Senats würdig und auf Grund seiner *veritas* (d.h. frei von *adulatio*) des anwesenden Kaisers würdig sein. Ähnlich auch Dio Chrysostomos in einer Rede an Traian (Orat. 3,2).

¹⁰⁷ Im Gegensatz zur bisherigen *communis opinio*, die in dem *Agricola* Tacitus' älteste Werk sieht, datiert Beck 1998, bes. 72-101, den *Agricola* zeitlich nach die *Germania*, etwa in die 2. Hälfte des Jahres 98 oder 99 n. Chr.

bezeichnet) miteinander vereinbart hat¹⁰⁸ und diese neue Errungenschaft weiterhin von Traian tagtäglich verbessert werde.¹⁰⁹ Als Kontrast hierzu ruft er die früheren Verhältnisse in Erinnerung, als noch eine strenge Zensur herrschte und das Verfassen von Biographien unter Umständen mit dem Tod bestraft wurde. Es wurde damals quasi sogar eine *damnatio memoriae* gegen die Verfasser verhängt, indem ihre Werke (*monumenta*)¹¹⁰ auf dem prominentesten Erinnerungsort in Rom, auf dem Comitium im Forum, der physischen Vernichtung anheim gegeben wurden (Agr. 2,1).¹¹¹

Mit einem Lob auf die politischen Verhältnisse der Gegenwart wartet Tacitus auch am Ende des *Agricola* nochmals auf. Indem er den Bogen von Agricolas Tod zu der *beatissimi saeculi lux* spannt, die Tacitus' Schwiegervater aber nicht mehr zu erleben vergönnt war, verbeugt sich Tacitus vor dem namentlich genannten Princeps Traian (44,5).¹¹²

Ein ganz ähnliches Bild von der gegenwärtigen Situation, dabei aber in weitaus expliziterer Form, bietet der Panegyricus von Tacitus' Freund Plinius. In dieser Dankrede an Traian zeichnet Plinius ein überaus positiv-optimistisches Bild vom Princeps und der ‚neuen Zeit‘, die neben dem verstorbenen Nerva vor allem dem herrschenden Traian zu verdanken sei. Plinius betont wiederholt die *securitas*, die nun überall herrsche und, basierend auf Rechtssicherheit, auch freie Meinungsäußerung garantiere.¹¹³ Traians hervorragender Charakter und Regierungsstil habe ihm vom Senat verdienstermaßen den Beinamen *Optimus* eingetragen.¹¹⁴

Die darin zum Ausdruck kommende Zuversicht wird ungeachtet der veränderten politischen Verhältnisse unter Traian von der modernen Forschung allerdings meistens bloß

¹⁰⁸ Vgl. hierzu CIL VI 472 (= ILS 274): *Libertati ab imp. Nerva Cafes]ar[e] Aug. anno ab urbe condita DCCCXXXIIIIX [k.] Oc[t.] restituta[e] s. p. q. R.*; trimetallische Prägung LIBERTAS (PUBLICA), RIC II 86-87; Plin. Epist. 9,13,4.

¹⁰⁹ *et quamquam primo statim beatissimi saeculi ortu Nerva Caesar res olim dissociabiles miscuerit, principatum ac libertatem, augeatque cotidie felicitatem temporum Nerva Traianus, nec spem modo ac votum securitas publica, sed ipsius voti fiduciam ac robur adsumperit* (Agr. 3,1). Das paränetische Element in Tacitus' Worten darf natürlich nicht übersehen werden, vgl. Heubner 1963, 14-15 zum Proömium der Historien.

¹¹⁰ Turner 1997, 591 denkt, daß mit *monumenta clarissimorum ingeniorum* nicht nur die Werke der beiden Verfasser, sondern auch die darin niedergelegten *res gestae* der beiden Dargestellten gemeint sein können.

¹¹¹ Vgl. auch Agr. 3,3: *memoriam prioris servitutis ac testimonium praesentium bonorum composuisse*. Die Kontrastierung von gegenwärtigen mit vergangenen Verhältnissen dient ebenfalls als bewährtes Mittel der Eulogie; vgl. hierzu die explizite Aussage von Plinius im Panegyricus (53,1).

¹¹² Freilich sollte nicht übersehen werden, daß auch der Regeierungsantritt anderer Principes häufig mit größten Hoffnungen auf neue und bessere Zeiten verbunden waren; für Nero etwa vgl. Sen. Apoc. 1: *initio saeculi felicissimi*, *ibid.* 4,23-4: *felicita lassiss saecula praestabit* (sc. Nero). Seneca hatte für Nero auch die verheissungsvolle Antrittsrede verfaßt, die der Princeps im Senat hielt.

¹¹³ Plin. Pan. 46,6; 50,7.

¹¹⁴ Plin. Pan. 2,7; 88,4. Als offiziellen Titel nimmt Traian den Beinamen *Optimus* allerdings erst 114 n. Chr. an. Vgl. Fell 1992, 40 Anm. 12.

für hohle Panegyrik erachtet.¹¹⁵ An Traian gerichtet, wiederholt Plinius, was der Princeps anlässlich seines eigenen Konsulatsantritts wenige Monate zuvor verkündet hatte:

Der erste Tag deines Konsulats war angebrochen, da betratest du die Kurie und ermahntest bald einzelne Senatoren, bald alle gemeinsam, die Freiheit (*libertas*) wieder zu ergreifen (...). Du befiehlst uns, frei zu sein, und so werden wir frei sein; du befiehlst uns, öffentlich auszusprechen, was wir denken, und so werden wir es tun. Denn unser bisheriges Stillhalten geschah nicht aus eingewurzelter dumpfer Gleichgültigkeit: Furcht und Schrecken und jene aus Gefahren erwachsene unselige Klugheit ließen es uns ratsam erscheinen, Augen und Ohren und Herzen (*animos*)¹¹⁶ fernzuhalten vom Staate – doch gab es überhaupt noch einen Staat? Jetzt aber erfüllt uns festes Vertrauen auf dein eidlich bekräftigtes Versprechen, wir öffnen den Mund, der in langer Knechtschaft verschlossen war, wir lösen die Zunge aus den Fesseln so vieler Übel (66,2-5).¹¹⁷

Durch das ‚Fenster‘ des Panegyricus gewinnt man einen Einblick auf die Werte und die Rhetorik im senatorischen Rom, die seit Traians Einzug in der Stadt herrschten. Dies ist auch das Umfeld, in das Tacitus und seine Werke anzusiedeln sind. Vor dieser Folie klingt die in den Proömien angekündigte objektive Geschichtsschreibung geradezu wie eine direkte Antwort und unmittelbare Reaktion auf Traians Aufforderung, die Freiheit zu ergreifen. Der Schlußsatz des ersten Kapitels im Proömium der Historien („es herrschen jetzt selten glückliche Zeiten, wo es möglich ist, zu denken, was man will, und zu sagen, was man denkt“) ist geradezu ein Echo dessen, was Traian befohlen hatte („öffentlich auszusprechen, was wir denken“). Es liegt daher der Schluß nahe, daß es sich bei Tacitus’ Ankündigung, im Alter die Regierungszeit des Traian in einem Geschichtswerk darzustellen, um nichts weiter als eine Art von Kotau vor dem Princeps oder zumindest ein Zeichen von Ehrerbietung handelt. Eine explizitere Form der Ehrerweisung hätte sich gegenüber dem *civilis princeps* nicht geziemt und allenfalls der Glaubwürdigkeit der neuen Freiheit Abbruch getan. Die Annahme, der Historiograph hätte hier tatsächlich ein zukünftiges Werk in Aussicht gestellt, mißverstehet daher wohl den Zweck von Tacitus’ Worten. So sieht Woodman hier ohnehin nur eine „literary convention“

¹¹⁵ Rutledge 1998, 145 Anm. 23: „Pliny’s assessment took place while Trajan was still alive and is little different from the flattering posture we find in literati [sic] under Domitian such as Martial and Statius.“ Skeptisch Bartsch 1994. Zum politischen und literarischen Klima unter Traian siehe auch Geiger 2002.

¹¹⁶ Vgl. Tac. Agr. 3, 1: *nunc demum redit animus*.

¹¹⁷ *Inluxerat primus consulatus tui dies, quo tu curiam ingressus, nunc singulos, nunc universos adhortatus es resumere libertatem, capessere quasi communis imperii curas, invigilare publicis utilitatibus et insurgere (...). Iubes esse liberos, erimus. Iubes, quae sentimus, promere in medium, proferemus. Neque enim adhuc ignavia quadam et insito torpore cessavimus: terror et metus et misera illa ex periculis facta prudentia monebat, ut a republica (erat autem omnino res publica) oculos, aures, animos averteremus. At nunc tua dextera tuisque promissis freti et innixi, obseptata diutina servitute ora reseramus, frenatamque tot malis linguam resolvimus.*

am Werk, übersieht dabei aber eine Bemerkung des Tacitus im *Agricola*.¹¹⁸ In Agr. 3,3 verspricht Tacitus unter Anspielung auf Domitian nämlich, später einmal ein Werk über die vergangene ‚Knechtschaftzeit‘ zu verfassen, ein Werk, das er in der Gestalt der *Historiae* dann tatsächlich vorgelegt hat. Im selben Atemzug stellt Tacitus auch schon in diesem frühen Werk in Aussicht, neben der früheren Knechtschaft auch die glückliche Gegenwart (*memoriam prioris servitutis ac testimonium praesentium bonorum*) darzustellen, ohne daß zwingend ersichtlich würde, daß es sich um zwei getrennte Werke handeln sollte. In jedem Fall lässt sich auch hier die Stimmung der post-domitianischen Zeit fassen und in dieser Bemerkung ein Lob auf Nerva und Traian herauslesen. Umso mehr fällt das Fehlen eines Hinweises auf ein derartiges gegenwartbezogenes Werk im Proömium der später publizierten *Annalen* auf und könnte so gedeutet werden, daß hinter dessen Ankündigung im *Agricola* und in den *Historien* mehr als „literary convention“ stand. Möglicherweise hatte Tacitus inzwischen seine Pläne abgeändert und statt eine Geschichte der Gegenwart nun eher die Zeit vor Tiberius im Auge (vgl. Ann. 3,56). Gelegentlich ist daher die Vorstellung geäußert worden, daß bei Tacitus nach ein paar Jahren Ernüchterung eingetreten sei über Traians Führung und er deshalb das versprochene Werk nicht geschrieben habe.¹¹⁹

In wie weit allerdings das überschwengliche Gefühl einer neuen besseren Zeit verbreitet war, bleibt auf Grund der spärlichen (und elitären) Quellenlage unsicher. So berichtet Sueton nämlich, daß das Volk die Ermordung Domitians gleichgültig hinnahm, während die Praetorianer sogar äußerst schwer daran trugen und ihn zum *divus* erklärt wissen wollten. Nur die Senatorenschaft hingegen—also jener Personenkreis, dem Tacitus und Plinius angehörten—war über Domitians Tod glücklich und beschlossen, das Gedächtnis an ihn zu tilgen.¹²⁰

Auch die massenhafte Verbreitung der Schlagwörter wie *libertas* oder *salus* durch Münzmissionen – wobei die grundsätzliche Debatte über Wirkung und Effizienz der Münz-

¹¹⁸ Woodman 1975, 287-288 betrachtet u. a. mit Blick auf diese Stelle (Hist. 1,1,4) solche Versprechungen im wesentlichen bloss als „literary conventions which either panegyricize the present régime (Tacitus) or couple such panegyric with an assertion of the modesty of the author’s genre (so Eutropius, Virgil, Horace). For this reason no one really believes that any of these authors themselves intended actually to write such future works.“

¹¹⁹ Vgl. auch McHugh 2004, 395, die in ihrer Interpretation von Ann. 4,32 aber vielleicht doch zu weit geht, wenn sie meint: „By contrasting his work in these terms—*nobis in arto et ingloriosus labor*—with that of his predecessors—*libero egressu memorabant*—Tacitus hints at the restraints placed on his own freedom of expression, and those which are not necessarily dictated by his restricted topic, but rather the time itself in and of which he is writing.“

¹²⁰ Suet. Dom. 23.

propaganda hier ausgeklammert bleibt¹²¹ – geht schließlich auf Personen zurück, die dem neuen Regime nahe standen.

Selbst bei einem Epigramm Martials, das wie Plinius im Panegyricus, die *civilitas* des Kaisers¹²² hervorhebt und dringend davon abrät, dieselben alten Schmeicheleien vorzutragen, das ferner die Rückkehr der bodenständigen *Veritas* feiert, der sich auch Tacitus in seinen Geschichtswerken verschreibt, darf nicht übersehen werden, daß dessen Verfasser für ein Publikum schrieb, zu dem eben auch ein Plinius zählte, der ja bekanntlich sogar ein Patron des Martial war.¹²³

*Frustra, Blanditiae, venitis ad me
Attritis miserabiles labellis.
Dicturus dominum deumque non sum.
Iam non est locus hac in urbe vobis;
Ad Parthos procul ite pilleatos
Et turpes humilesque supplicesque
Pictorum sola basiate regum.
Non est hic dominus, sed imperator,
Sed iustissimus omnium senator,
Per quem de Stygia domo reducta est
Siccis rustica Veritas capillis.
Hoc sub principe, si sapis, caveto,
Verbis, Roma, prioribus loquaris! (10,72)*

Vergeblich naht ihr euch mir, ihr elenden Schmeicheleien, mit euren abgefeymten Lippen. Von einem Herrn und Gott habe ich nicht vor zu sprechen: Ihr habt keinen Platz mehr in dieser Stadt; geht weit fort zu den Parthern mit ihren Filzkappen¹²⁴ und küßt schmachvoll, unterwürfig und fußfällig die Sohlen bunt gekleideter Könige. Hier gibt es keinen Herrn, sondern nur einen Imperator, nur den gerechtesten aller Senatoren, durch welchen die schlichte Wahrheit mit ihrem unparfümierten Haar aus dem stygischen Haus zurückgeführt wurde. Hüte dich, Rom, wenn du schlau bist, unter diesem Princeps mit Worten aus früherer Zeit zu sprechen!

¹²¹ Vgl. dazu nur Wolters 2003.

¹²² Zur Identifizierung des im Gedicht genannten *imperator* mit Traian siehe zuletzt Lorenz 2002, 226 Anm. 67. Heil 2004, 4 Anm. 5 hingegen läßt die Frage offen. Ob sich das Gedicht 10,72 auf Nerva oder Traian bezieht, ist für unsere Zwecke letztlich unerheblich.

¹²³ Plin. Epist. 3,21.

¹²⁴ Die jüngst von Rieman 2004, 262 vorgebrachte Übersetzung “turbantragend” (*pilleati*) vernachlässigt die in der römischen Kunst verbreitete Ikonographie, wonach der ‚typische‘ Perser mit einer Kappe dargestellt wird. Dem Vers liegt ein Wortspiel zugrunde: der einen *pileus*—in Rom die Kappe des Freigelassenen und *das* Symbol der Freiheit—tragende Perser vollführt vor seinem Herrscher die Proskynese, eine aus der Sicht eines freien Römers gesehen höchst unwürdige Geste der Unterwürfigkeit und damit der Unfreiheit schlechthin. In ähnlicher Weise hatten auch die Römer noch bis vor kurzem den *dominus et deus* Domitian verehren müssen, doch damit war unter dem neuen (*civilis*) *imperator* Traian jetzt Schluß.

Martials Gedicht spiegelt allegorisch den Paradigmenwechsel in Rom wieder.¹²⁵ Und obschon der Dichter sich unbestimmt an Rom als Ganzes wendet, ist sein Rat vor allem für einen bestimmten Kreis von Relevanz: die Senatorenschaft. Dies illustriert und bestätigt indirekt ein Brief des Plinius an seinen Freund und designierten Consul (Vettennius) Severus (Ep. 6,27). Auf Severus' Anfrage, welche Ehrenbeschlüsse er im Senat für Traian beantragen solle, rät ihm Plinius, daß „die jüngsten Erfolge unseres größten Princeps die Möglichkeit bieten, Neues, Großes und Wahres zu beantragen“.¹²⁶ Denn auch er selbst (sc. Plinius) habe, als er *designatus* war, in seiner Antragsrede auf alles verzichtet, was den Anschein von Schmeichelei (*adulatio*) hatte, weil er Traian gut kannte und wußte, daß er ihm auf diese Weise weder eine Ehre erweisen noch eine Freude bereiten würde. Vor allem habe er sein überlegtes Vorgehen in dieser Angelegenheit auch weder verhehlt noch verschwiegen, damit seine bewußt getroffene Entscheidung nicht versehentlich verkannt würde.¹²⁷ Martials Gedicht 10,72 unterscheidet sich daher im Grunde nicht wesentlich von Plinius' Ratschlag an den ratlosen Freund. Und über beides könnte man mit Tacitus sagen, „einzig diese Art der Schmeichelei war noch möglich“, wobei diese zynische Bemerkung aus den Annalen auf die Verhältnisse im Senat zu Beginn von Tiberius' Herrschaft im Jahr 14 n. Chr. bezogen ist.¹²⁸

Ein weiterer Pliniusbrief ist in diesem Zusammenhang aufschlußreich und bringt uns zu Tacitus' Geschichtsschreibung zurück. In Epistel 3,18 berichtet Plinius seinem Freund Vibius Severus über seinen im Senat vorgetragenen *Panegyricus*, den er anschliessend in überarbeiteter und erweiterter Form im privaten Rahmen vor einigen Freunden erneut vorgetragen habe. Plinius hebt das große Interesse seiner Zuhörer hervor, die nach zwei Tagen Rezitation noch einen dritten forderten, und erklärt ihre Bereitschaft zum Zuhören sowie die seinige zum Vortragen damit, daß der Stoff der *gratiarum actio*, nicht beredsamer als ehemals, sondern freier und damit auch lieber behandelt werde.¹²⁹ Dies wiederum gereiche Traian zum Lob, weil eine solche Danksagung, welche früher in dem Maße verhaßt gewesen sei, wie sie falsch war, nun in dem Maße liebenswert sei, wie sie wahr sei.¹³⁰ Auch hier wird auf die gegenwärtig herrschende Freiheit hingewiesen und diese implizit mit den restriktiven politischen Um-

¹²⁵ Auch das sarkastische Gedicht 11,7 wird erst vor diesem Hintergrund verständlich.

¹²⁶ Plin. Epist. 6,27, 5: *nam recentia opera maximi principis praebent facultatem nova, magna, vera censendi.*

¹²⁷ Plin. Epist. 6,27,3. Unhaltbar scheint m. E. die Übersetzung und Interpretation von Bartsch 1994, 180, wonach Plinius „admits that his *libertas* is not real, that he does not speak, as if I were freespoken and resolute“ (*non tamquam liber et constans*).

¹²⁸ Tac. Ann. 1,8,4. Die Darstellung von Tiberius' Herrschaftsantritt bei Tacitus gewinnt eine neue Dimension, wenn sie vor dem zeitgenössischen Hintergrund, d.h. Traians erstem Auftritt im Senat gelesen wird.

¹²⁹ Epist. 3,18,6: *non quia eloquentius quam prius, sed quia liberius ideoque etiam libentius scribitur.*

¹³⁰ Epist. 3,18,7: *res antea tam invisita quam falsa, nunc ut vera ita amabilis facta est.*

ständen vor allem unter Domitian kontrastiert. Gleichzeitig wird eine Korrelation zwischen Freiheit und Wahrheit einerseits sowie Unfreiheit und Unwahrheit andererseits hergestellt, wie sie uns aus dem Topos in der Historiographie her bekannt ist, wonach eine objektive Darstellung nur unter freiheitlichen Bedingungen möglich sei.

Doch auch Plinius' nachfolgende Bemerkungen zur Stilfrage des *Panegyricus* sind nicht frei von politischen Implikationen.¹³¹ Plinius kontrastiert drei verschiedenen Stile. Aus der Vergangenheit stamme ein Stil, der gekennzeichnet sei durch seine süßliche und schmeichlerische Ausdrucksweise (*dulcia ... blandaque*), die sich fest eingebürgert habe.¹³² Dieser Stil werde von vielen Verfassern, die dem Publikum gefallen wollten, immer noch gepflegt. Seinen zugegebenermaßen wenigen Zuhörern jedoch habe ein zweiter Stil besonders gefallen, der sich durch seine Strenge und Knappheit auszeichne.¹³³ Der *severitas* dieses Stils entspreche dabei die *severitas*, mit welcher seine Zuhörer den rezitierten Text beurteilten; eine Tugend auf deren weitere Verbreitung Plinius hoffe, wie er betont. Diesem herben Stil solle jener schmeichlerische doch endlich weichen!¹³⁴ Doch dem stehe wohl der gegenwärtige Publikumsgeschmack noch entgegen. Plinius befürchtet zudem, daß die Passagen, die er im strengen Stil verfasst habe, hergeholt und gesucht erscheinen könnten. Daher habe er für die Darstellung seines Themas einen dritten Stil bevorzugt, der sich durch eine gewisse Gefälligkeit auszeichne. Er sei insgesamt fröhlicher und gelassener (*hilarius et quasi exultantius*).¹³⁵

Plinius fordert also, daß Schmeicheleien möglichst bald der *severitas* weichen müssen, ähnlich wie Martial das Verschwinden der *Blanditiae* zugunsten der *Veritas* fordert (10,72). Die Glaubwürdigkeit des *Panegyricus* war für Plinius eng mit der Art seines sprachlichen Ausdrucks verquickt. Einem Wandel der ausgedrückten Inhalte sollte auch ein stilistischer Wandel der Ausdrucksebene erfolgen. Wenn Plinius den aus der Vergangenheit stammenden Stil als *dulcia haec blandaque* charakterisiert, so sagt er damit, daß inhaltliche Schmeicheleien auch durch eine schmeichlerische Sprache ausgedrückt würden. Jene *austera* und *severa* hingegen, die Plinius fordert, korrespondieren mit der *veritas*, die das genuine Lob auf Traian im *Panegyricus* kennzeichne; es ist dies die dieselbe *Veritas*, die Martial so treffend als „schlicht“ und „mit unparfümiertem Haar“ (10,72,11) beschreibt.

¹³¹ Dazu Seelentag 2004, 254-6.

¹³² Plin. Epist. 3,18,10: *dulcia haec blandaque vel iusta possessione decedant*.

¹³³ Plin. Epist. 3,18,8: *animadverti enim severissima quaeque vel maxime satisfacere*.

¹³⁴ Plin. Epist. 3,18,10: *...veniat dies (utinamque iam venerit!), quo austeris illis severisque dulcia haec blandaque ... decedant*.

¹³⁵ Plin. Epist. 3,18,10: *Ac mihi quidem confido in hoc genere materiae laetioris stili constare rationem, cum ea potius quae pressius et astrictius, quam illa quae hilarius et quasi exultantius scripsi*.

Martials Personifikation der Wahrheit wiederum weist eine gewisse Affinität zur Clio auf, die der Grammatiker Phocas gegen 400 n. Chr. in der Praefatio zu seiner Vita Vergili apostrophiert:

*sola fucatis variare dictis
paginas nescis, set aperta quicquid
veritas prodit, recinis per aevum
simplice lingua (9-12)¹³⁶*

Du alleine schmückst die Seiten nicht mit stilisierten Worten aus, sondern gibst alles, was die offenkundige Wahrheit hervorbringt, in einfacher Sprache für alle Zeiten wieder.

Im Unterschied zu den anderen Musen, zeichnet sich Clio, die Muse der Geschichtsschreibung durch Schmucklosigkeit und Einfachheit in ihren Werken aus. Grund dafür ist die Verpflichtung gegenüber der *veritas*, welche Clio möglichst getreu und ohne schmückende Zutat der Nachwelt tradieren soll.

Während nun auf der einen Seite die Begriffe *blanditiae* sowie *severitas* und *veritas* in der frühen traianischen Literatur in charakteristischer Weise semantisiert waren und sie besonders dazu dienten den gegenwärtigen Princeps Traian mit dem gestürzten Domitian zu Gunsten den ersteren zu kontrastieren, und auf der anderen Seite das Geschichtswerk des Tacitus mehr als bekannt für seinen knappen Stil ist, den man durchaus mit Begriffen wie *severus*, *auster*, *pressus* oder *astriectus* (vgl. Plin. Epist. 3,18) charakterisieren kann und der mithin damit selbst eine Aussage macht, liegt der Schluß nahe, die *severitas* des taciteischen Stils als Reflex der *veritas* seines Geschichtswerks zu sehen.¹³⁷ Angesichts des Stilverständnisses seiner Zeit konnte gar keine andere Ausdrucksform für Tacitus' Werk in Frage kommen als eine knappe und nüchterne Schreibweise. So korrespondiert sein Vorsatz, die verfälschte Geschichtsschreibung der vergangenen Principes in korrigierter Weise neu zu schreiben (Inhalt), vollauf mit dem Stil (Form) seiner Darstellung.¹³⁸ Zumindest wird man diesen Zusammenhang mitberücksichtigen müssen, wenn man die Frage nach Tacitus' Stil erörtert.

¹³⁶ Anth. Lat. (Riese) I 671. Dazu Wiseman 1979, 3-8.

¹³⁷ Zur Stilistik des Tacitus, vgl. Norden 1958, 329-343; Martin 1981, 214-235.

¹³⁸ So bereits Draeger 1882, 104: „Die Kürze des Ausdrucks, hervorgegangen aus dem Bedürfnisse einer energischen Objectivierung und in der gesamten antiken Litteratur ohne Parallele, ist im Dialogus noch nicht bemerkbar und wird von da ab (...) erstrebt und erreicht.“ Drägers Ansicht wird allerdings von Norden 1958, 322 Anm. 1 abschätzig behandelt.

III. Die Rede des Claudius über das *ius honorum* der Gallier und ihre Wiedergabe in den Annalen des Tacitus

Den berühmtesten Testfall für das Verhältnis zwischen Tacitus' historiographischer Darstellung und der Verwendung von „Dokumenten“ stellte noch bis vor kurzem die auf der sog. „Tafel von Lyon“ erhaltene Rede des Princeps Claudius aus dem Jahr 48 n. Chr. dar.¹³⁹ Auf Grund dieser zu einem sehr großen Teil vollständig überlieferten Originalrede ist die ganz ausserordentliche Situation gegeben, einen direkten Vergleich mit Tacitus' Version derselben Rede im elften Buch der Annalen vorzunehmen. Der Begriff „Dokument“ ist hier in sofern zulässig und passend, als es die *communis opinio* ist, daß Tacitus beim Abfassen seiner als *oratio recta* gestalteten Fassung die gesamte Rede des Claudius vor sich liegen hatte, und zwar im Originalwortlaut und nicht etwa in mittelbarer, d.h. bereits veränderter und bearbeiteter Form in einer älteren historiographischen Vorlage.¹⁴⁰

Zunächst sollen die Originalrede des Claudius und die taciteische Version miteinander verglichen werden, soweit dies angesichts der unterschiedlichen Länge bzw. Vollständigkeit der beiden Fassungen möglich ist. Dabei wird sowohl auf inhaltliche Aspekte als auch auf stilistische Merkmale eingegangen, um der Frage nachzugehen, wie eng sich Tacitus an seine Vorlage hält bzw. in welchem Masse durch Umformung und Akzentverschiebung der taciteische Gestaltungswille faßbar ist.

III. 1. Die Rede des Claudius über das *ius honorum* der Gallier

Erhalten hat sich die Rede des Princeps Claudius auf einer entzwei gebrochenen Bronzetafel, die wahrscheinlich im Jahr 1524 in Lyon gefunden wurde¹⁴¹, und zwar an dem Ort, wo seit 12 v. Chr. alljährlich das *concilium Galliarum*, der Landtag aller Städte der drei Gallischen Pro-

¹³⁹ Die Bronzetafel selbst gibt weder einen Hinweis auf das Datum der gehaltenen Rede noch auf den Zeitpunkt der inschriftlichen Aufzeichnung. Die chronologische Einordnung in das Jahr 48 n. Chr. basiert daher allein auf Tacitus' Annalen. Aufgrund der Anordnung des Stoffes in den Annalen wiederum platziert Segura Ramos 2003, 164, die Rede in den Zeitraum zwischen Januar und März 48 n. Chr., aber zwingend ist das nicht, da Verschiebungen innerhalb der relativen Chronologie durch Tacitus nicht ausgeschlossen werden können, wie unten im Kapitel zum Zeitpunkt des Piso-Prozesses erörtert wird.

¹⁴⁰ Vgl. Griffin 1990, 483. Siehe aber auch Martin/Woodman 1989; Perl 1996, 124 Anm. 23.

¹⁴¹ Fabia 1929, 13.

vinzen (*Tres Galliae*) an der *Ara Romae et Augusti* zusammenkam.¹⁴² Da die fast 3 m² große und über 200 kg schwere „Tafel von Lyon“ am oberen Rand abgebrochen ist, weist der in zwei Kolumnen geschriebene Text am Anfang sowie in der Mitte je eine Lücke auf¹⁴³, die aber vermutlich nicht sehr groß sind.¹⁴⁴ Zudem fehlt auch das Ende, was oftmals in der Literatur nicht erwähnt oder gewusst wird.¹⁴⁵

Die Inschrift gibt die Rede des Princeps wieder, die dieser vor dem Senat anlässlich der Frage über die Zulassung von Galliern zu senatorischen Ämtern hielt. Führende Männer der Gallia Comata hatten im Jahr 48 n. Chr. wohl in direktem Zusammenhang mit der Bekleidung der Censur durch Claudius (47-48 n. Chr.) einen Antrag auf das *ius adipiscendorum in urbe honorum* gestellt, wie es in der Formulierung bei Tacitus heisst (Ann. 11,23,1). Der Historiograph berichtet weiter, daß das Anliegen der Gallier auf heftigen Widerstand unter den engen Beratern des Princeps stieß, aber Claudius sich dennoch für die Sache der Gallier einsetzte und zu diesem Zweck den Senat einberief. Dort vertrat er seine Meinung in der besagten Rede vor den Senatoren, die dem kaiserlichen Antrag schliesslich zustimmten und ein entsprechendes *senatus consultum* verabschiedeten.¹⁴⁶

Die Entscheidung, die Rede des Princeps anschliessend auf Bronze einzugravieren und direkt an der, oder zumindest nahe bei der *Ara Romae et Augusti* in Condate bei Lugdunum öffentlich aufzustellen, also an dem Ort, wo sich das Bundesheiligtum der *Tres Galliae* befand, geht vermutlich ebenfalls auf einen Beschluss des Senats zurück. Daß neben der Claudiusrede zugleich auch der eigentliche Senatsbeschluss über das *ius honorum* der gallischen Notablen in der gleichen Weise, d.h. in Bronze, dort publik gemacht wurde, lässt sich zwar nicht unmittelbar nachweisen, ist jedoch sehr wahrscheinlich.¹⁴⁷ Denn obwohl faktisch die Rede des Princeps (als Ausfluss seines Entscheidungswillens) in dieser Angelegenheit zwei-

¹⁴² Zum gallischen Landtag, siehe J. Deininger, Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr., München 1965, 21-24; 99-107.

¹⁴³ CIL 13, 1668 = ILS 212. Kritische Edition mit Foto in Fabia 62-64; Massangaben ebend. 9. Gute Fotos mit lesbaren Inschrift auch in Walser 1993, 21 u. 23. Zur Forschungsgeschichte siehe Badoud 2002.

¹⁴⁴ Vgl. von Albrecht 1971, 170. Martin 1981, 147 Anm. 11. Die Annahme von Fabia 1929, 144-6, daß zu Beginn jeder Kolumne ca. 30 Zeilen weggebrochen sind, beruht auf rein spekulativer Rekonstruktion des verlorenen Teils.

¹⁴⁵ Vgl. zuletzt Eck 2002, 152, wo auf fehlenden Anfang und Schluß, aber nicht auf die Lücke in der Mitte hingewiesen wird.

¹⁴⁶ Tac. Ann. 11,23-25,1; der Senatsbeschluss wird eindeutig von Tacitus bezeugt: *Orationem principis secuto patrum consulto primi Aedui senatorum in urbe ius adepti sunt* (11,25,1).

¹⁴⁷ Griffin 1982, 408, die die Möglichkeit einer Publikation des eigentlichen *senatus consultum* nicht erwägt, schliesst immerhin nicht aus, daß die fehlende Überschrift der Bronzetafel „mentioned that the view of the Emperor persuaded the Senate to pass such a degree“; einen vergleichbaren Parallellfall führt sie allerdings nicht an und ist mir auch nicht bekannt.

felsohne der massgebliche Entscheidungsfaktor war und den entsprechenden Senatsbeschluss herbeigeführt hat, kam noch immer dem *senatus consultum* die eigentliche juristische Bindekraft zu, nicht der deliberativen Rede des Princeps, die Teil der *relatio* war und der Einholung der *sententiae* und Abstimmung voranging. Riess verkennt diesen wesentlichen Unterschied offenbar, wenn er die „Schimpftirade“ des Claudius (2,14-17) als etwas beurteilt, „was in einem *senatus consultum* zumindest ungewöhnlich ist“.¹⁴⁸ Die „Schimpftirade“ kommt eben nicht im (nicht erhaltenen) *senatus consultum* vor, sondern steht in der *oratio* des Princeps.¹⁴⁹

Die Annahme, daß neben der Rede auch der Senatsbeschluss publiziert wurde, wird zudem durch zwei ähnliche Fälle aus der Zeit des Tiberius bzw. des Claudius selbst gestützt.

In dem aus dem Jahr 20 n. Chr. stammenden *senatus consultum de Cn. Pisone patre* wird sowohl die Publikation des eigentlichen *senatus consultum* als auch der von Tiberius gehaltenen Rede, welche dieser zu Beginn des Prozesses im Senat gehalten hatte, ausdrücklich angeordnet:

Und damit umso leichter der Ablauf der gesamten Angelegenheit der Nachwelt überliefert werden und diese wissen könne, welches Urteil der Senat (...) abgegeben habe, beschließe man, daß die Rede, die unser Princeps vorgetragen habe, und ferner die diesbezüglichen Senatsbeschlüsse auf einer Bronzetafel eingraviert und an einem von Ti. Caesar Aug. bestimmten Platz öffentlich aufgestellt würden, ferner daß dieser Senatsbeschuß auf einer Bronzetafel eingraviert in der meistbesuchten Stadt jeder Provinz und auf dem meistbesuchten Platz der betreffenden Stadt öffentlich angebracht werde (...).¹⁵⁰ (SCPP Z. 165-172)

Freilich beschloss der Senat, die Rede des Tiberius lediglich an dem vom Princeps gewünschten Ort—aller Wahrscheinlichkeit nach in Rom—zu veröffentlichen, während das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* darüber hinaus im ganzen Reich verbreitet werden sollte. Aber die höhere Bedeutung, die dem Senatsbeschluss gegenüber der Rede des Princeps damit zugemessen wurde, ist um so bezeichnender. Denn schon von Rechtswegen war das *senatus*

¹⁴⁸ Riess 2003, 217. Vgl. auch 220, wo Riess von der Lyoner Bronzetafel irrtümlich als „der offiziellen *senatus consultum*-Tafel“ spricht. Vielmehr trifft die Feststellung von von Albrecht 1971, 177 zu: „Konventionell ist auch die Beschimpfung des politischen Gegners als ‚Räuber‘ und ‚Ungeheuer aus der Ringschule“.

¹⁴⁹ Unklar bleibt das Wesen der Rede auch bei Walser 1993, 18. „Rede des Kaisers Claudius, mit welcher der Monarch im Jahr 48 dem römischen Senat seinen Entschluss mitteilte, römische Ritter gallischer Abstammung in den Senat aufzunehmen.“

¹⁵⁰ *Et quo facilius totius actae rei ordo posterorum memoriae tradi posset atque hi scire<nt>, quid et de singulari moderatione Germ(anici) Caesa(ri)s et de sceleribus Cn. Pisonis patris senatus iudicasset, placere uti oratio quam recitasset princeps noster itemq(ue) haec senatus consulta in {h}aere incisa, quo loco Ti. Caes(ari) Aug(usto) videretur, ponere<n>tur, item hoc s(enatus) c(onsultum) {hic} in cuiusque provinciae celeberruma{e} urbe eiusque i<n> urbis ipsius celeberrimo loco in aere incisum figeretur.*

consultum das Entscheidende in diesem Fall um Cn. Calpurnius Piso, nicht die Rede des Princeps Tiberius. Anders ausgedrückt, die öffentliche Anbringung eines *senatus consultum* ohne die dazugehörige Rede des Princeps war durchaus denkbar, umgekehrt hingegen machte es kaum Sinn, lediglich die Rede, aber nicht das Endresultat des damit verbundenen Antrags (*relatio*) zu publizieren. Daher darf trotz der spezifischen Unterschiede in diesen beiden im Einzelnen ganz anders gelagerten Angelegenheiten (und den daraus resultierenden Unterschieden bezüglich der Veröffentlichungsanordnung) der Befund des *SCPP* als indirekter Beweis geltend gemacht werden, daß neben der erhaltenen Claudiusrede auch das in dieser Sache ergangene, aber nicht mehr erhaltene *senatus consultum* in Lyon aufgestellt worden war.

Bei dem zweiten Fall, der eine gemeinsame Veröffentlichung von *senatus consultum* und Rede nahelegt, handelt es sich um eine Rede des Claudius aus dem Jahre 52 n. Chr.¹⁵¹ Dieser Fall ist zwar nur literarisch in einem Brief des jüngeren Plinius überliefert, aber deswegen nicht von weniger Bedeutung, zumal Plinius anscheinend weitgehend verbatim aus dem *senatus consultum* zitiert, das der Senat zu Ehren des Freigelassenen M. Antonius Pallas, der das Amt *a rationibus* innehatte, erliess. Der Veröffentlichungsbeschluss lautete wie folgt:

Da es auf jeden Fall nützlich sei, wenn die Güte des Princeps, immer bereit, ein Verdienst zu loben und zu belohnen, überall und besonders an den Stellen verherrlicht würde, wo die mit der Verwaltung seines Schatzes Betrauten zur Nachahmung aufgefordert und die langbewährte Treue und Uneigennützigkeit des Pallas durch ihr Vorbild den Willen zu einer so ehrenwerten Nachahmung wecken könnten, solle das, was der beste Princeps kürzlich am 23. Januar vor dem erlauchten Stand vorgetragen habe, sowie die über diese Angelegenheiten ergangenen Senatsbeschlüsse in Bronze eingraviert und beides bei der Panzerstatue des Divus Iulius angebracht werden. (Plin. Epist. 8,6,13)¹⁵²

Die Senatorenschaft begnügte sich auch in diesem Fall nicht damit, die von ihr beschlossenen Ehrenbeschlüsse für Pallas auf Bronze zu veröffentlichen, sondern verfügte überdies, daß

¹⁵¹ Datum nach Tac. Ann. 12,53.

¹⁵² *Utique, cum sit utile principis benignitatem promptissimam ad laudem praemiaque merentium inlustrari ubique et maxime iis locis, quibus incitari ad imitationem praepositi rerum eius curae possent, et Pallantis spectatissima fides atque innocentia exemplo provocare studium tam honestae aemulationis posset, ea quae X. kal. Februarias quae proximae fuissent in amplissimo ordine optimus princeps recitasset senatusque consulta de iis rebus facta in aere inciderentur, idque aes figeretur ad statuam loricateam divi Iulii.*

auch die Rede des Claudius (*ea ... recitasset*)¹⁵³, die zu diesen Beschlüssen geführt hat, auf dieselbe Weise und am selben Ort aufgestellt werden sollte.¹⁵⁴

Da die Analogien in diesen drei Situationen (20, 48 und 52 n. Chr.) die spezifischen Unterschiede prinzipiell weit überwiegen, darf in der Angelegenheit der Gallier postuliert werden, daß neben der (erhaltenen) Claudiusrede auch das in dieser Sache ergangene (aber verlorene) *senatus consultum de iure honorum* in Lyon auf Bronze veröffentlicht worden war.¹⁵⁵

Der erhaltene Text der Claudius-Rede:

Col. I

... [sum]lmae rerum no[straru]m sit u[tilitatis] |

Equidem primu[m] omnium illam cogitationem hominum, quam | maxime primam occursuram mihi provideo, deprecor, ne | quasi novam istam rem introduci exhorrescatis, sed illa | potius cogitetis, quam multa in hac civitate novata sint, et | quidem statim ab origine urbis nostrae in quod formas | statusque res p(ublica) nostra d[er]educta sit. |

Quondam reges hanc tenuere urbem, nec tamen domesticis successoribus eam tradere contigit. Supervenere alieni et quidam ext[er]ni, ut Numa Romulo successerit ex Sabinis veniens, vicinus quidem sed tunc externus; ut Anco Marcio Priscus Tarquinius. [Is] | propter temeratum sanguinem, quod patre Demaratho Colirinthio natus erat et Tarquiniensi matre generosa sed inopi, | ut quae tali marito necesse habuerit succumbere, cum domi rel[inqu]eretur a gerendis honoribus, postquam Romam migravit, | regnum adeptus est. Huic quoque et filio nepotivae eius, nam et | hoc inter auctores discrepat, insertus Servius Tullius, si nostros | sequimur, captiva natus Orosia, si Tuscos,

Col. I

(...) Ich meinerseits möchte vor allen Dingen jene so verbreitete Denkweise der Leute, die, wie ich voraussehe, mir vorzugsweise als erste begegnen wird, abzuwehren suchen, indem ich bitte, nicht darüber entsetzt zu sein, als ob etwas noch nie Dagewesenes eingeführt werden soll, sondern vielmehr daran zu denken, wie viel in diesem Gemeinwesen schon verändert wurde und wie viele Verfassungsformen unser Staat unmittelbar von der Gründung unserer Stadt an erfahren hat.

Einst hatten Könige diese Stadt inne, und dennoch gelang es ihnen nicht, sie Nachfolgern aus der eigenen Familie weiterzugeben. Fremde kamen dazwischen und einige Ausländer; wie z. B. Numa auf Romulus nachfolgte, aus dem Sabinerland kommend, zwar ein Nachbar, aber damals ein Ausländer; wie z. B. auf Ancus Marcius Priscus Tarquinius folgte. Da dieser wegen seiner unebenbürtigen Abstammung – er stammte nämlich väterlicherseits vom Korinther Demaratos ab, mütterlicherseits von einer adeligen, aber verarmten Tarquinierin, die daher darauf angewiesen war, einen solchen Mann zu nehmen –, in seiner Heimat von der Bekleidung ehrenvoller Ämter ausgeschlossen wurde, wanderte er später nach Rom aus und erlangte dort die Königsherrschaft. Auch zwischen ihm und seinen Sohn oder Enkel (denn auch dar-

¹⁵³ Aus dem Verb (*recitasset*) geht unverkennbar hervor, daß es sich tatsächlich um eine Rede und nicht bloß eine Sentenz des Princeps gehandelt hat; vgl. *oratio quam recitasset princeps noster* (SCPP Z. 168).

¹⁵⁴ Tacitus' Bericht bestätigt die Veröffentlichung des Senatsbeschlusses auf Bronze: *et fixum est <in aere> publico senatus consultum* (Ann. 12,53,3). Allerdings bedingt durch die Kürze seines Referats, das sich auf das Wesentliche der Episode konzentriert, wird lediglich das *senatus consultum*, nicht aber die Veröffentlichung der Rede des Claudius erwähnt.

¹⁵⁵ Im übrigen ist die Veröffentlichung von *senatus consulta* in der Provinz gang und gäbe.

Caeli quondam Vilvennae sodalis fidelissimus omnisque eius casus comes, postquam varia fortuna exactus cum omnibus reliquis Caeliani | exercitus Etruria excessit, montem Caelium occupavit et a duce suo | Caelio ita appellavit, mutatoque nomine, nam Tusce Mastarna | ei nomen erat, ita appellatus est, ut dixi, et regnum summa cum rei | p(ublicae) utilitate optinuit. Deinde postquam Tarquini Superbi mores in₂₅visi civitati nostrae esse coeperunt, qua ipsius qua filiorum ei[us], | nempe pertaesum est mentes regni et ad consules, annuos magistratus, administratio rei p(ublicae) translata est. |

Quid nunc commemorem dictaturae hoc ipso consulari impelrium valentius repertum apud maiores nostros, quo in as₃₀terioribus bellis aut in civili motu difficiliore uterentur? | Aut in auxilium plebis creatos tribunos plebei? Quid a consullibus ad decemviros translatum imperium, solutoque postea | decemvirali regno ad consules rursus reditum? Quid in pluris distributum consulare imperium tribunosque militum |₃₅ consulari imperio appellatos, qui seni et saepe octoni crearentur? Quid communicatos postremo cum plebe honores, non imperi | solum sed sacerdotiorum quoque? Iam si narrem bella, a quibus | coeperint maiores nostri, et quo processerimus, vereor ne nimio | insolentior esse videar et quaesisse iactationem gloriae prol₄₀ati imperi ultra oceanum. Sed illoc potius revertar. Civitat[em] | ...

Col. II

...potest. Sane | novo more et divus Augustus avonculus meus et patruus Ti. | Caesar omnem florem ubique coloniarum ac municipiorum, bolnorum scilicet virorum et locupletium, in hac curia esse voluit. |₅ Quid ergo? Non Italicus senator provinciali potior est? Iam | vobis, cum hanc partem censurae meae adprobare coepero, quid | de ea re sentiam, rebus ostendam. Sed ne provinciales quidem, | si modo ornare cu-

über sind die Autoren uneinig) schob sich Servius Tullius, nach unseren Historikern der Sohn einer Gefangenen namens Ocesia, nach den Etruskern einst der getreue Begleiter des Caelius Vivenna und sein Gefährte in allem Unglück. Nachdem ihn das launenhafte Schicksal mit allen Überlebenden des caelianischen Heeres aus Etrurien vertrieben hatte, besetzte er den Hügel Caelius und benannte ihn nach seinem Feldherrn Caelius. Er wechselte selbst den Namen (auf etruskisch hiess er nämlich Mastarna), wurde so benannt, wie ich schon sagte, und erlangte die Königswürde, was zum Besten des Staates war. Nachdem dann später das Verhalten des Tarquinius Superbus beziehungsweise das seiner Söhne bei unseren Bürgern Ärgernis erregte, ward man freilich der Monarchie überdrüssig, und die Staatsverwaltung wurde jährlich gewählten Consuln übertragen.

Was soll ich nun die Einführung der Diktatur bei unseren Vorfahren erwähnen, einer stärkeren Regierungsform als die consularische für schwerere Kriegszeiten und schwierigere Bürgerzwistigkeiten? Die Schaffung des Volkstribunats, um den Plebejern zu helfen? Die Übertragung der Regierung von den Consuln auf die Decemviren, und nach Auflösung der Zehnännerherrschaft die Rückkehr zur Consulatsverfassung? Die Verteilung der consularischen Befehlsgewalt, die Schaffung von sechs bis acht Militärtribunen mit consularischem Imperium? Schliesslich die Zulassung der Plebs zu den Ehrenstellen, nicht nur zu Regierungsämtern, sondern auch Priestertümern? Wenn ich die Kriege erzählen wollte, womit unsere Vorfahren begannen und wie weit wir es gebracht haben, so fürchte ich, es könne aussehen, als wäre ich allzu überheblich und hätte einen Anlass gesucht, mit meiner Erweiterung des Reiches über den Ozean hinaus zu prahlen. Aber ich will lieber zu meinem Thema zurückkehren

Col. II

Im neuen Geist fürwahr hat sowohl mein Grossoheim, der göttliche Augustus, als auch mein Onkel Tiberius Caesar die ganze Blüte aus allen Kolonien und Municipien, natürlich die Guten und Wohlhabenden, in dieser Curie vertreten sehen wollen. Wohlan! Hat nicht ein italischer Senator den Vorrang vor einem provinzialen? Meine Meinung hierüber werde ich euch schon durch die Tat beweisen, wenn ich anfangs, euch diesen Teil meiner Censortätigkeit begreiflich zu machen. Aber ich

riam poterint, reiciendos puto. |

Ornatissima ecce colonia valentissimaque Viennensium, quam |₁₀ longo iam tempore senatores huic curiae confert! Ex qua colonia inter paucos equestris ordinis ornamentum L. Vestinum familiarissime diligo et hodieque in rebus meis detineo, cuius libelri fruuntur quaeso primo sacerdotiorum gradu, post modo cum | annis promoturi dignitatis suae incrementa; ut dirum nomen |₁₅ tronis taceam, et odi illud palaesticum prodigium, quod ante in dolmum consulatum intulit, quam colonia sua solidum civitatis Romanae beneficium consecuta est. Idem de fratre eius possum dicere, | miserabili quidem indignissimoque hoc casu, ut vobis utilis | senator esse non possit. |₂₀

Tempus est iam, Ti. Caesar Germanice, detegere te patribus conscriptis, | quo tendat oratio tua; iam enim ad extremos fines Galliae Narbonensis venisti. |

Tot ecce insignes iuvenes, quot intueor, non magis sunt paenitendi | senatores, quam paenitet Persicum, nobilissimum virum, amil₂₅ cum meum, inter imagines maiorum suorum Allobrogici nomen legere. Quod si haec ita esse consentitis, quid ultra desideratis, quam ut vobis digito demonstrarem, solum ipsum ultra fines | provinciae Narbonensis iam vobis senatores mittere, quando | ex Luguduno habere nos nostri ordinis viros non paenitet. |₃₀ Timide quidem, p(atres) c(onscripti), egressus adsuetos familiarisque vobis provinciarum terminos sum, sed destricte iam Comatae Galliae | causa agenda est, in qua si quis hoc intuetur, quod bello per decem annos exercuerunt divom Iulium, idem opponat centum | annorum immobilem fidem obsequiumque multis trepidis rel₃₅ bus nostris plus quam expertum. Illi patri meo Druso Germaniam | subigenti tutam quiete sua securamque a tergo pacem praestiterunt, et quidem cum a census novo tum opere et inadsuelto Gallis ad bellum avocatus esset; quod opus quam arduum sit nobis, nunc cum maxime, quamvis nihil ultra, quam |₄₀ ut publice notae sint facultates nostrae, exquiratur, nimis | magno experimento

meine, man solle selbst die Provinzialen nicht verwerfen, wenn sienur geeignet sind, der Curie Ehre zu machen.

Seht die hochangesehene und blühende Kolonie Vienna! Wie lange schon schickt sie Senatoren in unsere Curie! Aus ihr stammt L. Vestinus, eine Zierde des Ritterstandes, dem ich wie wenigen aufs freundschaftlichste zugetan bin und den ich noch jetzt mit meinen Geschäften betraue; seine Kinder mögen, so bitte ich, in den Genuss des ersten Grades der Priestertümer kommen und später mit den Jahren jeweils zu höheren Würden aufsteigen; verschweigen will ich jedoch den unheilvollen Namen des Verbrechers und ich hasse jenes Ungeheuer aus der Ringschule, das die Consulwürde ins Haus brachte, bevor seiner Kolonie vollständig das römische Bürgerrecht verliehen wurde. Dasselbe kann ich von seinem Bruder sagen, der freilich bejammernswert ist und das Unglück nicht verdient, euch als Senator nicht dienen zu dürfen.

Es ist jetzt Zeit, Tiberius Caesar Germanicus, den Senatoren zu eröffnen, worauf deine Rede hinaus will; denn du bist schon an den äussersten Rand der Gallia Narbonensis gelangt.

Es wird uns nicht reuen, die vielen ausgezeichneten Männer, die ich vor mir sehe, in den Senat aufzunehmen, sowenig es den vortrefflichen Persicus, meinen Freund, reut, auf seinen Ahnenbildern den Namen Allobrogicus zu lesen. Wenn ihr aber diesem Sachverhalt zustimmt, was verlangt ihr sonst noch, als dass ich euch mit dem Finger zeige: der Boden jenseits der Grenzen der Provinz von Narbo entsendet ja schon Senatoren zu euch, da ja zu unserer Freude Männer unseres Ranges aus Lugudunum unter uns sind. Nur zaghaft, ihr Senatoren, habe ich die euch wohlvertrauten Grenzen der Provinzen überschritten, aber man muss jetzt schon mit Entschiedenheit die Sache der Gallia Comata vorantreiben; wenn dabei jemand in Betracht zieht, dass die Gallier dem Gott Iulius zehn Jahre lang Krieg zu schaffen machten, so möge er gleichzeitig dieser Tatsache ihre hundert Jahre lang unwandelbare Treue und ihre Willfährigkeit gegenüberstellen, die in vielen Krisensituationen mehr als erprobt ist. Sie haben meinem Vater Drusus, während er Germanien unterwarf, durch ihr ruhiges Verhalten sichern und sorglosen Frieden als Rückendeckung beschert, und dies als er von dem für die Gallier damals neuen und ungewohnten Geschäft des Census in den Krieg abberufen worden war; wie schwierig dieses Geschäft für uns ist, lernen wir gerade jetzt aus nur allzu reicher

cognoscimus.

Erfahrung, obwohl nichts weiter verlangt
wird, als daß unsere Mittel amtlich bekannt
werden.

Der erhaltene Text der Rede setzt mit einer *praemunitio* ein, die vermuten läßt, daß dem bisher nicht sehr viel Redetext vorausgegangen war.¹⁵⁶ Claudius fordert die Senatoren auf, seinen nachfolgenden Vorschlag nicht prinzipiell als Neuerung abzulehnen, sondern zu bedenken, daß die gesamte römische Verfassungsgeschichte ein einziger Erneuerungsprozess gewesen sei (col. I, 1-7). Zur Veranschaulichung seiner Argumentation führt er eine Reihe von *exempla* aus der römisch-etruskischen Frühgeschichte an, die zeigen sollen, daß die Aufnahme von Fremden in keiner Weise als etwas Unvorteilhaftes anzusehen sei (col. I, 8-24). Hier offenbart sich wohl das persönliche historische Interesse des Princeps, der sich unter anderem mit einer 20 Bücher umfassenden ‚etruskischen Geschichte‘ als Historiker ausgewiesen hatte.¹⁵⁷ Seine Kompetenz in historischen Fragen des Altertums konnte ihm daher seine Zuhörer kaum absprechen.

Ungeachtet der zweifelhaften historischen Faktizität der einzelnen Beispiele, ist aus moderner Sicht die rhetorische Qualität dieser Passage bemängelt worden. Claudius sei in diesem Abschnitt seiner Rede „vielfach in biographische Details abschweift“, die kaum zur Stärkung seines Anliegens beitragen, sondern vielmehr von einer mangelnden Stringenz in der Argumentation zeugen.¹⁵⁸

Im Anschluß an die Beispiele für Ausländer in Rom folgt sodann eine Liste verfassungsgeschichtlicher Neuerungen, — namentlich bezüglich der Diktatur, Volkstribunat, Decemvirat, Rückkehr zur Konsulatsverfassung, Schaffung von sechs bis acht Militärtribunen, sowie die Zulassung der Plebejer zu Ehrenstellen (col. I, 28-37), — die in ihrer detaillierten Aufzählung ebenfalls mehr antiquarisches Interesse reflektieren als aus argumentativer Notwendigkeit oder geschickter Rhetorik resultieren. Die geschichtliche Reihung wird schließlich abgerundet mit einem Hinweis auf die von ihm selbst erbrachte historische Leistung, nämlich die militärische Eroberung Britanniens. Allerdings weiß Claudius sein Verdienst in eine Bescheidensgeste zu hüllen, indem er diese Bemerkung als unachtsame Abschweifung vom Thema hinstellt (col. I, 38-40).

¹⁵⁶ Von Albrecht 1971, 170. Generell zur Rede auch Fabia 1929; Vittinghoff 1954; Miller 1956; Flach 1973b; Sage 1980; Griffin 1982; Syme 1999, 98-113.

¹⁵⁷ Suet. Claud. 42,2; Hurley 2001 ad loc.: „It seems likely that Claudius mined his Etruscan history for the excursus on King Servius Tullius as the Etruscan Mastarna in his speech in favour of the Gallic senators“.

¹⁵⁸ Von Albrecht 1971, 170.

Aber auch dieser Abschnitt der Rede ist von der modernen Forschung kritisiert worden, denn er „ist gedanklich nicht streng in sich geschlossen. Alles Aufgezählte paßt zwar zu dem Thema ‚Wandlungen der römischen Verfassung‘, nur ein Teil aber zu dem eigentlichen Problem ‚Erweiterung des an der Regierung beteiligten Personenkreises‘.“¹⁵⁹ Um so merkwürdiger fällt daher auf, daß Claudius den letzten Aspekt, den der militärischen Eroberung und territorialen Erweiterung des Reiches nicht weiter verfolgt, sondern mit dem Hinweis, er kehre nun wieder zum eigentlichen Thema zurück, auf sich beruhen läßt. Denn gerade dieser Gegenstand hätte verdient, als gesonderter Punkt ausgearbeitet zu werden, da mit der Ausdehnung des Imperiums ja letzten Endes die Notwendigkeit zusammenhing, auch die eingemeindeten Völker mitregieren zu lassen.¹⁶⁰ Was also aus argumentativen Gründen durchaus ein sinnvoller Bestandteil der Rede gewesen wäre, um für das *ius honorum* der Gallier zu werben, wird indes nicht weiter ausgeschöpft und entfaltet. Stattdessen werden umgekehrt Einzelheiten aufgeführt, die nur Unwesentliches beitragen und eher von der Sache ablenken, anstatt das Anliegen des Princeps als hergebrachte Praxis (*mos maiorum*) sowie gute und nützliche Entscheidung zu untermauern.

Unter den aufgeführten Verfassungsänderungen werden im erhaltenen Redetext die einschneidenden Veränderungen durch Augustus nicht genannt, wobei jedoch der erste Princeps weiter unten in der Rede durchaus erwähnt wird (col. II, 1-2); allerdings ist zu berücksichtigen, daß unmittelbar vor dieser Erwähnung des Augustus der Text eine Lücke aufweist (obere Teil der zweiten Kolumne), in der möglicherweise etwaige Bemerkungen hinsichtlich der Errichtung des Principats und der territorialen Erweiterung des Imperiums unter Augustus gemacht wurden. Augustus ließ nämlich sehr wohl den Aufstieg von Provinzialen in die politisch und gesellschaftlich führenden Schichten zu und war darum bemüht, deren Assimilation in geordnete Bahnen zu lenken (dazu unten).

Ungeachtet der potenziellen Unvollständigkeit (d.h. möglichen Nichterwähnung der Leistungen des Augustus) ist dennoch ein Vergleich dieses kurzen Abrisses der römischen Verfassungsgeschichte mit dem prominenten Eingangskapitel des ersten Annalenbuchs des Tacitus sehr aufschlußreich.¹⁶¹ In einer ganz ähnlichen Weise wird dort nämlich der chrono-

¹⁵⁹ Von Albrecht 1971, 170

¹⁶⁰ Von Albrecht 1971, 170

¹⁶¹ Ann. 1,1,1: *Urbem Romam a principio reges habuere; libertatem et consulatum L. Brutus instituit. dictaturae ad tempus sumebantur; neque decemviralis potestas ultra biennium, neque tribunorum militum consulare ius diu valuit. non Cinnae, non Sullae longa dominatio; et Pompei Crassique potentia cito in Caesarem, Lepidi atque Antonii arma in Augustum cessere, qui cuncta discordiis civilibus fessa nomine principis sub imperium accepit.*

logische Bogen von den Urkönigen bis in die Gegenwart, d.h. Ausgangspunkt der Darstellung (14 n. Chr.) gezogen.¹⁶² Während Tacitus freilich damit den Zweck verfolgt, mit der Errichtung des Prinzipats durch Augustus die faktische Rückkehr zur Monarchie in Rom zu veranschaulichen—was auch stilistisch durch die Ringkomposition zum Ausdruck gebracht wird, die der ganzen Passage zugrunde liegt¹⁶³— führt Claudius hingegen die Reihe von *exempla* dazu an, daß sie gleichsam als Argumente für sein Anliegen dienen und es sanktionieren. Dabei fällt weiter auf, daß sie in strikter chronologischer Weise angeordnet sind und nicht etwa nach Bedeutungs- oder Bekanntheitsgrad, was aus rhetorischen Gründen ebenso berechtigt, wenn nicht sogar förderlicher gewesen wäre.

Die Ähnlichkeit zwischen der Eröffnungspassage der Rede des Claudius und Tacitus' Annalen mag zufällig und aus dem jeweiligen Anliegen des Verfassers heraus entstanden sein, zumal Claudius eben auch Geschichtsschreiber war. Letzteres wiederum kann aber auch den gegenteiligen Schluss nahelegen, nämlich daß es sich nicht um einen Zufall handelt. Daher verdient das Verhältnis, in dem die beiden Passagen zu einander stehen, näher betrachtet zu werden zumal angesichts der berechtigten Prämisse, daß Tacitus die Rede des Claudius im Original kannte, während zugleich beide so gut wie sicher die *oratio recta* des Volkstribunen C. Canuleius in Livius' *Ab urbe condita* (4,3-4) kannten.¹⁶⁴

Kommen wir zurück zur Analyse der Claudiusrede. Nach der Lücke zu Beginn der zweiten Kolumne setzt der Text, wie bereits erwähnt, mit dem Hinweis auf Augustus und Tiberius wieder ein. Die Haltung und Politik dieser beiden Principes werden als weitere Präzedenzfälle und Beispiele aus neuerer Zeit für eine offene und erfolgreiche Integrationspolitik genannt (col. II, 1-4).¹⁶⁵ Dabei versäumt Claudius nicht sein Verwandtschaftsverhältnis zu den beiden Principes in Erinnerung zu rufen, so daß die beiden Vorfahren nicht nur generell als imperiale Autoritäten das *mos maiorum* in der zur Debatte stehenden Frage verkörpern, sondern Claudius' Entscheidung auch ganz unmittelbar als familiäre Tradition hingestellt

¹⁶² Vgl. schon Nipperdey-Andresen 1908, 317. —Devillers 1994, 200 äußert die Vermutung, daß Tacitus in seiner Version der Claudiusrede deswegen das Thema der Verfassungsänderung nicht berührt habe, weil er dadurch implizit auf die Person des Princeps hinweisen würde, was aber der Absicht des Historikers, die Rede zu entpersonalisieren entgegenwirken würde. Der weitaus wahrscheinlichere Grund für das Fehlen der Verfassungsänderungen dürfte hingegen darin liegen, daß Tacitus die Rede nur auf das Wesentliche beschränkt hat. Hinzu kommt, daß das Sujet der Verfassungsänderungen bereits am Anfang der Annalen behandelt wurde, ganz gleich, ob Ann. 1,1,1 nun von Claudius' Rede inspiriert ist oder nicht.

¹⁶³ Vgl. Appendix 1.

¹⁶⁴ Flach 1998, 233-5.

¹⁶⁵ Zur Integration der Provinzialen unter Augustus, siehe generell Schäfer 2000; mit seiner Integrationspolitik „ermöglichte er (sc. Augustus) es Claudius, der in der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. Provinziale in größerem Maßstab in den Senatorenstand und die Ritterschaft aufnahm, sich auf das Vorbild des Augustus zu berufen und mit dessen Autorität die eigene, extensivere Praxis zu sanktionieren“ (ibid. 83).

wird, die treu einzuhalten als ein Zeichen von *pietas* angesehen werden kann.¹⁶⁶ Mit der daran anschließenden rhetorischen Frage, ob ein italischer Senator nicht einem provinziellen Senator vorzuziehen sei, versucht Claudius offensichtlich die Sympathien der Zuhörer für sich zu gewinnen, die zum weitaus größten Teil italischer Herkunft waren (col. II, 5). Weiter versichert er ihnen, in der anstehenden *lectio senatus* (die er als Censor durchführen werde), werde er seine diesbezügliche Ansicht durch Taten unter Beweis stellen. Doch diese *captatio benevolentiae* dient in Wirklichkeit nur dazu, am Ende des Absatzes dann endlich sein eigentliches Anliegen auszusprechen: nämlich auch den qualifizierten Provinzialen den Zugang zu senatorischen Ämtern zu gewähren (col. II, 6-8).

Zur Veranschaulichung dessen lenkt Claudius dann den Blick auf das Exemplum der Kolonie Vienna (heute Vienne) (col. II, 9-10). Aber wie Riess dazu bemerkt, „ein schlechtes Beispiel, denn Vienna liegt erstens in der völlig romanisierten Gallia Narbonensis und ist zweitens römische Kolonie, deren Einwohner natürlich das Recht hatten, sich um ein senatorisches Amt zu bewerben.“¹⁶⁷ Konkret hebt Claudius dabei seinen gegenwärtigen Vertrauten und Procurator L. Iulius Vestinus hervor, für dessen Söhne er bei dieser Gelegenheit Priester- und andere Ehrenämter fordert (col. II, 11-14). Gleichzeitig führt er mit dem namentlich nicht genannten, aber für die anwesenden Senatoren unverkennbaren D. Valerius Asiaticus und seinem Bruder auch ein negatives Beispiel aus Vienna an.¹⁶⁸ Aus taktischer Sicht muss ein solcher Schritt eigentlich kontraproduktiv wirken, da Claudius sein Anliegen damit unterminiert und allenfalls den Gegnern seiner Integrationspolitik eine Angriffsfläche bietet. Identifizierbar ist der zu diesem Zeitpunkt bereits tote Valerius Asiaticus durch Claudius' üble Verwünschung als „Verbrecher“ und „Ungeheuer aus der Ringschule“ (col. II, 14-15) für uns lediglich durch dessen Erwähnung in Tacitus' Annalen, allerdings dort nicht im Zusammenhang mit Claudius' Rede vor dem Senat.¹⁶⁹

Die Äußerung über den unglücklichen Unfall von Valerius Asiaticus' Bruder ist ebenfalls als Schmähung zu verstehen, da sie völlig zynisch gemeint ist (col. II, 17-19).¹⁷⁰ Es wurde vor kurzem die Vermutung geäußert, daß Claudius die Valerii vielleicht deshalb schmäht,

¹⁶⁶ Vgl. Devillers 1994, 200.

¹⁶⁷ Riess 2003, 215. Vgl. Syme 1958, 460; Devillers 1994, 201 mit Anm. 47.

¹⁶⁸ Die Nichtnennung der beiden Valerii bei ihren Namen kennzeichnet sie als *personae non gratae*; es ist dies eine ganz gewöhnliche Form der verbalen *damnatio memoriae*.

¹⁶⁹ Vgl. Tac. Ann. 11,1,2: *genitus Viennae*; ebend. 11,3,2: *usurpatis quibus insueverat exercitaionibus*. Valerius Asiaticus war beschuldigt worden, sich gegen den Princeps verschworen zu haben und wurde zum Selbstmord gedrängt. Zu Valerius Asiaticus zuletzt Kavanagh 2003.

¹⁷⁰ Kavanagh 2003, 361-2 macht wahrscheinlich, daß auch der Bruder des Valerius Asiaticus zum Selbstmord gedrängt worden war.

„um deutlich zu machen, daß er über Urteilsfähigkeit und Unterscheidungskriterien verfügt, die sicherstellen würden, daß nur den ehrenhaftesten ‚Ausländern‘ die Ehre zuteil wird, in den Senat aufgenommen zu werden.“¹⁷¹ Diese Ansicht ließe sich vielleicht sogar dadurch stützen, daß Valerius Asiaticus seinen politischen Aufstieg nicht erst Claudius verdankte, sondern bereits von Tiberius und ganz besonders dem inzwischen verachteten Caligula gefördert und unterstützt worden war.¹⁷²

Jedoch scheint es sich bei den ganzen Ausführungen über die beiden Senatoren aus Vienna um etwas anderes zu drehen. Wie die Bitten für die Söhne des Iulius Vestinus, welche keineswegs in den Rahmen der Rede gehören und für deren Gewährung der Senat ohnehin gar nicht zuständig war, zeigen, nutzte der Princeps die Gelegenheit im Senat, um dort seine persönliche Gunst und Förderung dieses aus der Provinz stammenden Mannes zu demonstrieren. Sichtbarer und direkter konnte der Princeps wohl kaum einen ritterlich Schützling vor den versammelten Senatoren auszeichnen und auf diese Weise unmißverständlich in Erinnerung rufen, welchen Einfluss er auf die Karrierechancen eines Einzelnen hatte und was es bedeutete, mit dem Princeps in gutem Einvernehmen zu stehen.

Damit hängt ferner auch die Schmähung gegen den gestürzten Valerius Asiaticus, den Landsmann des Vestinus zusammen. Denn wie von Kavanagh wahrscheinlich gemacht werden konnte, war die Beziehung der beiden Viennenser untereinander keineswegs eine freundschaftliche, sondern im Gegenteil handelte es sich um ein durch erbitterte Konkurrenz belastetes Verhältnis. Diese Rivalität hatte wohl bereits auf lokaler Ebene in Vienna bestanden und dürfte sich später dann in der Umgebung des Princeps in Rom noch weiter verschärft haben.¹⁷³ Vermutlich war Iulius Vestinus sogar selbst mit in die Intrigen gegen seinen persönlichen Feind sowie an dessen Sturz im Vorjahr (47 n. Chr.) verwickelt.¹⁷⁴ Politisch konnte Vestinus jedenfalls nur davon profitieren, daß Asiaticus ausgeschaltet war. Das Herausheben des Vestinus in diesem Abschnitt der Senatsrede scheint dies nur zu bestätigen. Die Erinnerung an Valerius Asiaticus (und seinen Bruder) sowie das unrühmliche Ende im Selbstmord stellt somit das diametral entgegengesetzte Schicksal zu Vestinus dar und illustriert auf seine Weise, welche entscheidende Bedeutung dem guten Einvernehmen mit dem Princeps zukommt. Nur

¹⁷¹ Riess 2003, 216. Riess scheint den Unterton der Bemerkung über den Bruder des Valerius Asiaticus zu verkennen, da er Claudius' Schmähung nur als gegen Valerius Asiaticus gerichtet auffaßt.

¹⁷² Levick 1999, 99; Kavanagh 2003, 352.

¹⁷³ Kavanagh 2003, passim.

¹⁷⁴ Kavanagh 2003, 369: „The person who initiated the the conspiracy to eliminate Asiaticus was his fellow colonial L. Vestinus“.

so lässt sich plausibel machen, weshalb Claudius überhaupt dieses negative Exemplum anführt, das auf den ersten Blick in einer Rede für das *ius honorum* der Gallier völlig unpassend erscheinen muss.

Auf der anderen Seite war Vestinus als Narbonenser sehr wahrscheinlich auch mit in die gegenwärtige Angelegenheit der Gallischen Notablen und die Verhandlungen mit ihnen eingebunden gewesen und hat ihren Antrag, sich für senatorische Ämter bewerben zu dürfen, beim Princeps vermittelt, wenn nicht sogar unterstützt.¹⁷⁵ Hierin wäre dann auch eine direkte Verbindung zwischen dem eigentlichen Anliegen des Claudius einerseits und seinen nicht so recht in die Argumentation passenden Bemerkungen und die Hervorhebung des Vestinus andererseits zu sehen.¹⁷⁶

Letztendlich wird so auch die von der modernen Forschung kritisierte Wahl von Vienna als völlig ungeeignetes Beispiel für gelungene Integrationspolitik verständlich. Die Nennung Viennas ist demnach nämlich nur scheinbar als Exemplum einer gallischen Kolonie gedacht, die qualifizierte Männer für die senatorische Laufbahn nach Rom entsandte. Vielmehr entpuppt sich die gesamte Passage über Vienna (col. II, 9-19) als ein Schlenker, der der Positionierung des kaiserlichen Protegé Vestinus, noch mehr aber der Affirmation der kaiserlichen Machtstellung dient, aber nicht in einem zwingenden, überzeugendem Argumentationsschema mit dem eigentlichen Thema der Rede steht.¹⁷⁷ Claudius war sich sehr wohl im Klaren darüber, daß dies die Botschaft war, die an die anwesenden Senatoren gerichtet war und nicht mit dem unmittelbaren Anliegen seiner *relatio* in Verbindung stand. Die Annahme, daß dieser Abschnitt nicht im genuinen Zusammenhang mit der Rede steht wird durch die nachfolgende rhetorische Selbstaufforderung, nun endlich zum tatsächlichen Anliegen zu kommen, weiter gestützt (col. II, 20-21).

Seine anschließende—ebenso wie bereits die an sich selbst gerichtete Apostrophe—humorvoll gemeinte topographische Metapher, daß er (mit der Erörterung Viennas das Gebiet der Gallia Narbonensis quasi durchschritten habe und nun) an die äusserste Grenze der Narbonensis gelangt sei, soll den Übergang (gleichsam über die Grenze in die Gallia Comata) zur Frage des *ius honorum* der dort beheimateten Gallier markieren (col. II, 21-2).¹⁷⁸ Gekoppelt

¹⁷⁵ Kavanagh 2003, 364.

¹⁷⁶ Vgl. allerdings Flach 1973b, 317: „Offenbar dachte Claudius weniger an Vestinus selbst als an dessen Söhne, für die er die senatorische Laufbahn vorgesehen hatte.“

¹⁷⁷ Dies mag als Antwort auf die von Riess 2003, 217 aufgeworfene, aber letztendlich verfehlte Frage dienen, „warum er (Claudius) nicht andere, unbescholtene Senatoren aus der Narbonensis nennt, wie etwa den Redner Afer oder Domitius Decidius.“

¹⁷⁸ Vgl. Syme 1958, 460; Griffin 1982, 416.

an die Erwähnung der vor ihm sitzenden „jungen Männer“, nennt Claudius auch den Paullus Fabius Persicus (col. II, 23-26). Wer sich jedoch genau hinter der Bezeichnung *insignes iuvenes* verbirgt, auf die der Princeps an dieser Stelle seiner Rede blickt (und vielleicht sogar mit dem Finger zeigt?)¹⁷⁹, gilt gegenwärtig in der Forschung als nicht mehr eruierbar.¹⁸⁰

Es muss sich dabei entweder um die Antragsteller aus der Gallia Comata handeln, wie etwa Nipperdey-Andresen annahm, oder es sind die aus der Narbonensis entstammenden Senatoren gemeint, wie Fabia meinte.¹⁸¹ Da es sich aber weder in dem einen noch dem anderen Fall um *iuvenes* im buchstäblichen Sinn handelt, muß Claudius die Bezeichnung also humorvoll-ironisch gebraucht haben. Zu berücksichtigen ist ferner, daß er die mit *iuvenes* bezeichnete Gruppe indirekt mit (dem Begriff) *senatores* (vgl. col. II, 25)—im Sinne des auch etymologisch verwandten *seniores*—kontrastiert. Daher dürfte der Schluss nahe liegen, daß wohl eher die antragstellenden Herren fortgeschrittenen Alters aus der Gallia Comata gemeint sind, die erst noch Senatoren werden wollten. Der besondere Scherz liegt demnach darin, daß es sich bei den *iuvenes* zwar altersmässig durchaus um *seniores* handelte, diese aber eben doch noch keine *senatores* waren.

An eine solche Interpretation, die in der betreffende Passage Humor und Wortwitz des Claudius erkennt, fügt sich dann auch die nachfolgende kaiserliche Aussage nahtlos an, die ebenfalls humorvoll-ironisch aufzufassen ist. Indem Claudius wieder an die topographische Metaphorik anknüpft, erinnert er nämlich daran, daß der Boden der Gallia Comata bereits Senatoren aus Lugdunum (heute Lyon) entsandt habe. Zwar erhebt Riess nicht zu Unrecht den Einwand, „daß Lugdunum nicht nur eine römische Deduktionskolonie war, sondern sogar über das *ius Italicum* verfügte, also nur geographisch zur Gallia Comata gehörte und somit die implizite Behauptung des Kaisers, es sei nur ein kleiner Schritt von der Narbonensis zur Comata, keineswegs zu stützen vermag.“¹⁸² Doch drängt sich dann um somehr die Frage auf, was denn Claudius dazu veranlasst haben mag, erneut derartige Ungereimtheiten von sich zu geben. Die Antwort liegt auch hier wiederum in dem ironischen Unterton, der ebenso an anderen Stellen der Rede durchscheint. Die Erwähnung Lugdunums dient nämlich letztlich nur dazu, auf den Geburtsort des Claudius anzuspieren, der sich selbst gleichsam als Lugdunenser

¹⁷⁹ Vgl. nur wenige Worte später: „*qua ut vobis digito demonstram*“ (col. II, 27).

¹⁸⁰ Vgl. Syme 1999, 99-100, dem sich Riess 2003, 217 anschliesst.

¹⁸¹ Nipperdey-Andresen 1908, 320; ebenso Sage 1980, 310; *contra* Fabia 1929, 122-3.

¹⁸² Riess 2003, 217. Vgl. bereits Syme 1958, 460.

stilisiert.¹⁸³ Daß Claudius in Lyon geboren war, war natürlich allgemein bekannt und diente später auch Seneca in der *Apocolocyntosis* zur Verspottung des inzwischen verstorbenen Princeps.¹⁸⁴

Claudius' rhetorische Frage an die Senatoren, weshalb sie von ihm forderten, mit dem Finger auf solche Senatoren zu weisen, die aus der Gallia Comata stammten, und vor allem der deutlichere Nachsatz, daß man nicht bedaure, Männer aus Lugdunum im Senat zu haben (col. II, 26-29), sind also als eine höchst ironische Anspielung auf seine eigene Person zu verstehen.¹⁸⁵ Während solch ein Scherz natürlich keineswegs als ernstzunehmendes Argument für die Befürwortung des *ius honorum* der Gallier gelten kann, ist er doch für die gesamte Rede bezeichnend und zwar sowohl für den Ton der Rede als auch für die Situation, in der die Rede gehalten wurde. Doch dazu unten mehr.

Die nachfolgende vergleichende Bemerkung über Paullus Fabius Persicus (cos. 34 n. Chr.) fügt sich ebenfalls in das bisher gewonnene Gesamtbild der Rede ein. Wie schon seit langem vermutet wird, verbirgt sich nämlich auch an dieser Stelle wieder ein spöttischer Scherz des Princeps.¹⁸⁶ Denn nur vordergründig handelt es sich um einen Lobpreis auf diesen *nobilissimus vir* und angeblichen Freund sowie dessen Vorfahr, einen Allobrogicus (col. II, 24-26). Dieser Vorfahr, Q. Fabius Maximus (cos. 121 v. Chr.), war nämlich von seiner Herkunft keineswegs ein Allobroger, wie dies von Claudius suggeriert wird, sondern ein führender Römer der Nobilität, der das Cognomen „Allobrogicus“ als Siegerbeinamen für die erfolgreiche Unterwerfung eben dieses gallischen Stamms erhalten hatte.¹⁸⁷

Obwohl es strukturell gesehen also den Anschein hat, daß der Hinweis auf die Fabii als Exemplum für eine erfolgreiche Integration einer aus Gallien stammenden Sippe in den römischen Senat dient, kann dies keineswegs der Fall sein. Vielmehr handelt es sich hier erneut um die eigenwillige Marotte des Princeps, durch ein vermeintliches Wortspiel nahezu krampfhaft witzig wirken zu wollen. Denn Claudius nimmt durchaus eine Brüskierung anderer in Kauf (wie bereits im Fall der gallischen Antragsteller) oder scheint es sogar vorsätzlich

¹⁸³ Die Geburt des Claudius in Lyon (10 v. Chr.) bezeugt Suet. Claud. 2,1. Zu Claudius' Anspielung auf seinen Geburtsort, vgl. Syme 1958, 318; 460 Anm. 6.

¹⁸⁴ Sen. Apocol. 6,1: „In Lyon ist er geboren, einen Einwohner der Stadt des Marcus hast du vor dir. Was ich dir sage, sechzehn Meilen von Vienna ist er geboren, ein leibhaftiger Gallier. Deswegen hat er auch, wie es sich für einen Gallier gehörte, Rom eingenommen. Er ist, das garantiere ich dir, in Lyon geboren“. Vgl. Griffin 1982, 417.

¹⁸⁵ Syme 1958, 460 Anm. 6; Griffin 1982, 417.

¹⁸⁶ Nipperdey-Andresen 1908, 321; Syme 1999, 100; 102; Riess 2003, 217.

¹⁸⁷ Kurioserweise von Koestermann 1967, 79 verkannt, der Q. Fabius Maximus tatsächlich für einen Allobroger hält.

zu beabsichtigen, wie im vorliegenden Fall des Paullus Fabius Persicus, wobei es nicht mehr möglich ist, die unmittelbaren Umstände zu rekonstruieren, die Claudius' Verhalten motiviert haben könnten. Aus Senecas *De beneficiis* ist immerhin soviel zu erschliessen, daß Paullus Fabius Persicus als unfähig und dekadent in schlechtem Ruf stand.¹⁸⁸

Im folgenden nimmt Claudius die Rhetorik einer metaphorischen Reise in das Gebiet der Gallia Comata wieder auf, um den Fortgang seiner Argumentation für das Anliegen der Gallier zu thematisieren und entschlossen darin weiter fortzufahren (col. II, 30-32). In diesem letzten Abschnitt der erhaltenen Rede begründet er seine Privilegierung der Gallier aufgrund ihrer Beziehung zu Rom in der jüngsten Geschichte. Seit ihrer Eroberung durch Julius Caesar vor rund 100 Jahren, hätten die Gallier treu zu Rom gestanden (col. II, 32-33). Dabei geht er verständlicherweise über den Aufstand des Florus und Sacrovir im Jahre 21 n. Chr. schweigend hinweg¹⁸⁹, flicht mit der Erwähnung seines Vaters Drusus d. Ä. hingegen wieder ein persönliches Element mit ein. Damit bringt er einmal mehr seine „gallische“ Herkunft ins Spiel, da der Zeitpunkt als Drusus dort den Census durchführte und dann weiter nach Germanien zog, mit der Geburt des Claudius (10 v. Chr.) in Lyon zusammen fällt. Zugleich spannt Claudius einen Bogen von der Censustätigkeit seines Vaters in Gallien zu seiner eigenen gegenwärtigen Censur, die wiederum mit dem Antrag der Gallier in Verbindung steht, und kommt so anscheinend dieses Abschnitts seiner Rede (col. II, 35-41).¹⁹⁰ An dieser Stelle bricht der erhaltene Text der Rede jedenfalls ab.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die Rede des Claudius in ihrer argumentativen Struktur und Stichhaltigkeit zum Teil erhebliche Mängel aufweist. Ferner fehlt ihr auch an rhetorischem Schliff und Eleganz. Ob dies daher rührt, daß Claudius die Rede ohne Vorbereitung gehalten hat, wie Syme vermutet, scheint nicht ganz überzeugend.¹⁹¹ Die Einzelheiten aus der römischen Frühgeschichte, zumal die Anklänge an die bei Livius überlieferte Rede

¹⁸⁸ Siehe Syme 1999, 102.

¹⁸⁹ Die Ansicht von Riess 2003, 218 Anm. 23, daß der gallische Landtag, dessen Gesandte vor Claudius stehen, sich in diesem Konflikt sicher loyal gegenüber Rom verhalten hätte, weswegen Claudius jetzt auch die Legaten nicht darauf ansprechen konnte, erscheint wenig logisch. Zumindest ist dann bemerkenswert, daß Claudius aus ihrer Loyalität kein Kapital schlägt und den Antragstellern ihre Romtreue nicht zu Gute hält. Der vermutliche Grund, weshalb Claudius die Aufstandsbewegung übergeht, liegt wohl darin, daß der Kaiser sie letztendlich als unwesentlich einschätze, vor allem aber, daß die Erinnerung an diesen Aufstand für sein Anliegen schlichtweg abträglich wäre.

¹⁹⁰ Devillers 1994, 202 mit Anm. 49.

¹⁹¹ Syme 1999, 99: „A political speech which was probably delivered without preparation“. Syme's Urteil liegt vermutlich der Umkehrschluss aus einer Bemerkung des Tacitus zu Grunde, wonach man „auch bei Claudius, sooft er vorbereitet sprach, eine gewählte Ausdrucksweise (*elegantia*) nicht zu vermissen brauche“ (Ann. 13,3,2). Vgl. auch Sage 1980, der die Schwächen der Rede damit erklärt, daß es sich um eine „improvisation“ handelt; von Albrecht 1971, 180-182 erkennt einen bewußt „lockeren Stil“.

des Canuleius sprechen dagegen. Ebenso sind die Anträge für seinen Protégé Vestinus dem Princeps nicht plötzlich in den Sinn gekommen. Folglich dürfte auch die gewählte Metaphorik, mit der das Fortschreiten in der Rede zum geographischen Vorrücken parallelisiert wird, kaum aus dem Stegreif erfunden worden sein. Angesichts dieser Beobachtungen wird man also ein gewisses Minimum an Vorbereitung voraussetzen müssen. Als Ursache für die Schwächen der Rede darf daher am ehesten eine Nachlässigkeit beim Princeps angenommen werden. In ein solches Bild von Claudius paßt ferner seine merkwürdige Ironie, die mitunter recht skurril anmutet. Denn obwohl Ironie durchaus ein anerkanntes Stilmittel der Rhetorik ist, wird sie hier keineswegs so eingesetzt, daß sie die Wirkung der Argumentation der Rede steigert.¹⁹² Im Gegenteil, die gesamte Rede büßt dadurch an Überzeugungskraft und sogar an Seriosität ein.

An dieser Stelle sei wenigstens am Rande die Frage aufgeworfen, wie es um die Länge der Rede bestellt war. Wenn auch der Text der Inschrift bekanntlich nicht vollständig erhalten ist, dürfte dennoch klar sein, daß die Rede nicht den Umfang einer ciceronischen Senatsrede besaß — vorausgesetzt, die Inschrift gibt tatsächlich die vollständige Fassung der gehaltenen Rede wieder, wie aber gemeinhin angenommen wird. Dennoch scheint die Frage berechtigt, ob die Rede für die Publikation möglicherweise gekürzt worden ist. Da jedoch kein Vergleichsmaterial vorhanden ist, dürfte es praktisch aussichtslos, die Frage nach dem Umfang ernsthaft verfolgen zu wollen. Denn weder Ciceros seitenlangen Senatsreden aus dem 1. Jh. v. Chr. noch Plinius' Panegyricus aus dem Jahr 100 noch Apuleius' Verteidigungsrede aus der Mitte des 2. Jh. n. Chr. können für einen sinnvollen Vergleich herangezogen werden. Ganz abgesehen davon, daß auch bei diesen Reden letztlich unklar ist, in welchem Masse die Schriftfassung von der vorgetragenen abweicht und es sich nicht ohnehin nur um eine rein literarische Gebilde handelt.¹⁹³

Jedoch unabhängig davon, ob Claudius' Rede nun eher kurz ausgefallen ist oder dem normalen Umfang einer Senatsrede entspricht, wie sie in einer solchen Angelegenheit wie das *ius honorum* erforderlich gewesen wäre, ist unverkennbar, daß der Princeps weder versucht hat, eine solide rhetorische Leistung an den Tag zu legen, noch darum bemüht war, seine

¹⁹² Zu Ironie, vgl. Lausberg 1990, §§ 582-585; 902-904; 1244.

¹⁹³ Zur Frage der Authentizität ciceronischer Reden, vgl. Stroh 1975, 31-54, bes. 50-54; Classen 1985, 3-8. Zu Apuleius, vgl. Hammerstaedt 2002, 39-43. Daß Plinius eine Dankrede gehalten ist unbestritten, aber unklar ist, in weit die erhaltene Rede mit der gehaltenen übereinstimmt, vgl. zuletzt Seelentag 2004, 214-223.

Meinung in dieser Sache in überzeugender Weise zu präsentieren.¹⁹⁴ Vielmehr musste die Rede aufgrund der wenig systematischen Argumentation mit ihren Sophismen und ihren eigenwilligen Beispielen auf alle Zuhörer einen „fatalen Eindruck“ machen.¹⁹⁵ Gleichwohl wurde der Antrag vom Senat angenommen, wie aus der Publikation der Rede indirekt zu schließen ist und auch von Tacitus explizit bestätigt wird.¹⁹⁶ Offensichtlich war sich Claudius dessen von Beginn an sicher. Ganz gleich mit welchem (geringen) Aufwand er sich für das Anliegen der Gallier einsetzte, der Antrag würde ohnehin in jedem Fall angenommen werden, da er als Princeps die entsprechende *relatio* einbrachte.¹⁹⁷

Hier ist nicht der Ort, um auf das tatsächliche Machtverhältnis zwischen Princeps und Senatorenschaft in solchen Entscheidung einzugehen. Allerdings gestaltete sich diese Beziehung wesentlich komplizierter als sie sich etwa für Riess präsentiert, für den der Hinweis des Claudius auf seine Eroberung Britanniens „unverhohlen zeigt, wie Claudius mit seiner militärischen Autorität auf seinem Entschluß insistiert.“¹⁹⁸ Claudius’ Macht und Autorität in der Stadt Rom und im Senat beruhte allenfalls auf den Praetorianern, aber nur im allerweitesten und indirekten Sinne auf der militärischen Schlagkraft der außerhalb Italiens stationierten Legionen.

Es geschieht hingegen nicht ohne Hintergedanken, daß Claudius an den Sturz der Valerii erinnert und gleichzeitig L. Vestinus vor allen Anwesenden übergebürlich lobpreist.¹⁹⁹ Zudem kommt Claudius gegen Ende (?) der Rede auch wieder mit einem direkten Hinweis auf die von ihm gegenwärtig bekleidete Censur zurück. Denn nicht nur das Anliegen der Gallier und Thema dieser Senatssitzung stand damit in Zusammenhang. Bekanntlich gehörte zu den Aufgaben des Censors auch die *lectio senatus* und eine solche stand unmittelbar bevor. Claudius selber hatte schon zuvor in seiner Rede darauf Bezug genommen (*hanc partem cen-*

¹⁹⁴ Vgl. Levick 1990, 101 zur besagten Senatssitzung: „Claudius brought opposition into the open and summoned the senate for discussion, or at least to hear an oration from himself.”

¹⁹⁵ Riess 2003, 218.

¹⁹⁶ *Orationem principis secuto patrum consulto primi Aedui senatorum in urbe ius adepti sunt* (Ann. 11,25,1). Die Behauptung von Koestermann 1967 ad loc, daß der Beschluß den Titel „*SC de iure honorum Gallis dando*“ trug, muß Spekulation bleiben.

¹⁹⁷ Nach Syme 1958, 459-60, hätte Claudius als Censor ohnehin kein *senatus consultum* benötigt, um den Galliern Zugang zum Senat zu gewähren.

¹⁹⁸ Riess 2003, 214-5; siehe auch 218. Vgl. Melmoux 1995, 46: „Claude, en effet, lit sa proposition de sénatus-consulte, et il l’impose.“ In diesem Sinne zuletzt auch Winterling 2004, 194.— Überdies ist der vorausseilende Gehorsam und die Willfährigkeit der Senatoren mit zu berücksichtigen, die nicht nur Tacitus beklagt, sondern auch Plinius in Epist. 8,6 eindringlich schildert.

¹⁹⁹ Devillers 1994, 201 sieht darin „un avertissement à peine voilé aux Gaulois qui sollicitent d’être admis au Sénat: la loyauté sera récompensée, mais toute infidélité sera châtiée.“

surae meae)²⁰⁰ und die enge Verknüpfung von beidem wird auch durch Tacitus bestätigt, der prompt im nächsten, mit *isdem diebus* eingeleiteten Kapitel (25,2) davon berichtet.²⁰¹

Die Senatoren hatten in dieser Angelegenheit offenbar tatsächlich keine andere Möglichkeit als dem Antrag zuzustimmen oder sie gingen zumindest einen Kompromiss ein, falls sie persönlich eigentlich gegen die Aufnahme von Galliern in den Senat waren, aber die Angelegenheit nicht wichtig genug erachteten, um es auf eine Konfrontation mit dem Princeps ankommen zu lassen.²⁰² Die *praemunitio* in col. II, 2-7 spielt zumindest mit der Möglichkeit, daß ein nicht geringer Anteil der Senatoren dem Antrag wirklich ablehnend gegenüber stand. Bedenkt man wiederum die Doppelbödigkeit der ganzen Senatsitzung, muß eine solche Rede, die an die Einsicht der anwesenden Senatoren appelliert, ziemlich höhnisch wirken.²⁰³ Wenn zudem die oben geäußerte Vermutung zutrifft, daß beschlossen wurde, zusammen mit dem Senatsbeschluss auch Claudius' Rede auf Bronze zu veröffentlichen, dann ist es doppelt ironisch, daß die Senatoren für die Publikation des „erzwungenen“ *senatus consultum* sowie der ziemlich dürftigen Rede des Princeps „verantwortlich“ waren.

Das aus dieser Rede gewonnene Bild des Princeps Claudius paßt nun durchaus zu dem, was in den biographisch-historiographischen Quellen über den Kaiser ausgesagt wird. Originalrede und literarische Quellen bestätigen sich also gegenseitig. Vor allem in der Claudiusvita des Sueton wird deutlich hervorgehoben, wie der Princeps häufig albern, unbeherrscht, gedankenlos oder schlichtweg zerstreut war und sich unschicklich benahm.²⁰⁴ Oftmals gab er anmaßende Bemerkungen von sich „und vieles derartige, was schon für Privatpersonen, geschweige denn für einen Princeps unziemlich (*deformis*) war, der weder des Redens unkundig noch ungebildet war, sondern sich mit anhaltendem Eifer den geistigen Beschäftigungen widmete.“²⁰⁵ Auch „in der Sprache und gegenüber der jeweiligen Situation

²⁰⁰ Col. II, 6.

²⁰¹ Gemäß der modernen Einteilung setzt Kap. 25 mit Bemerkungen ein (§ 1), die inhaltlich noch das vorherige Kapitel über das *ius honorum* der Gallier betreffen und daher noch zu Kap. 24 gezählt werden müssten. Mit *isdem diebus* hingegen liegt eine der Wendungen vor, mit denen Tacitus in der Regel den Wechsel zu einem neuen Sujet markiert.—Vgl. aber auch schon Ann.11,23,1: *cum de supplendo senatu agitaretur*.

²⁰² Das Gesamturteil von von Albrecht 1971, 187 wird daher den realen Umständen der Situation nicht ganz gerecht: „Claudius spricht vor dem Senat, den es in taktvoller Weise zu überzeugen gilt“.

²⁰³ Vgl. in diesem Zusammenhang die wenig beachtete und nur unvollständig auf einem Papyrus erhaltene lateinische Senatsrede, die gemeinhin Claudius zugeschrieben wird (FIRA² I Nr. 44); darin wendet sich der Sprecher wie folgt an die Senatoren und fordert sie zu mehr Partizipation auf: „Denn es schickt sich für die *maiestas* dieses Ranges hier äußerst wenig, daß nur einer, nämlich der designierte Consul, eine *sententia* abgibt, die zudem wortwörtlich der *relatio* der Consuln entnommen ist, alle anderen nur ein Wort ‚adsentior‘ sagen und anschließend, wenn sie weggehen, sagen ‚wir haben gesprochen.‘“

²⁰⁴ Vgl. dazu Timpe 1994.

²⁰⁵ Suet. Claud. 40,3: *multaque talia etiam privatis deformia, nedum principi, neque infacundo neque indocto, immo etiam pertinaciter liberalibus studiis dedito*.

legte er oft eine solche Nachlässigkeit (*neglegentia*) an den Tag, daß man den Eindruck hatte, er wisse oder berücksichtige weder, wer er sei, noch zu wem, zu welcher Zeit und an welchem Ort er eigentlich spreche.²⁰⁶ Fühlt man sich angesichts einer solchen Beschreibung des Princeps an die oben analysierte Senatsrede erinnert, so wird man gewissermassen dadurch bestätigt, daß Sueton seinen Bericht bezeichnenderweise mit einem Beispiel aus einer Senats-sitzung fortsetzt: „Als es in der Kurie um Metzger und Weinhändler ging, rief er (sc. Claudius) aus: ‚Ich bitte euch, wer kann denn ohne einen Bissen (*offula*) leben?‘ und beschrieb dann die Vielzahl der alten Tavernen, aus denen er einst persönlich (*et ipse*) Wein zu holen pflegte.“²⁰⁷

Diese vermutlich in das erste Regierungsjahr des Claudius zu datierende Senatssitzung mag insofern als geeignetes Beispiel von Sueton gewählt worden sein, als es tatsächlich nicht nur das fehlende Gespür des Princeps für das Schickliche und sein mitunter mangelndes Taktgefühl belegt.²⁰⁸ Die Anekdote zeigt auch den Hang des Claudius, sich in seinen Reden in unwesentliche Details zu verlieren (Beschreibung alter Tavernen) wie es auch in der Rede über das *ius honorum* der Gallier zu beobachten ist (z. B. überflüssige Details aus der römischen Frühzeit). Ferner scheint auch Claudius’ Tendenz, die eigene Person mit einzubringen und zu thematisieren, selbst wo es nichts zur Sache tut (Betonung, daß er persönlich den Wein holte), kennzeichnend für ihn gewesen zu sein (vgl. z. B. die Bemerkung über die Eroberung Britanniens, die von Claudius selbst als Abschweifung beurteilt wird). Im Übrigen kritisiert Sueton den Princeps auch für seine „bisweilen abgeschmackten und weithergeholten Scherze“.²⁰⁹ Dies berichtet der Biograph zwar im Zusammenhang mit Claudius’ gelöster Stimmung bei Gladiatorenspielen, aber es kann dennoch kaum verwundern, daß sich auch die in Lyon erhaltene Rede des Claudius verfehlten Humor sowie spöttische Ironie aufweist.²¹⁰

Da sich die Eindrücke, die man von Claudius aus der Rede über das *ius honorum* der Gallier gewinnt, durchaus mit der Charakterisierung des Princeps in Suetons Vita decken, ist

²⁰⁶ Suet. Claud. 40,1: *Sermonis vero rerumque tantam saepe neglegentiam ostendit, ut nec quis nec inter quos, quoue tempore ac loco uerba faceret, scire aut cogitare existimaretur.*

²⁰⁷ Suet. Claud. 40,1: *Cum de laniis ac vinariis ageretur, exclamavit in curia: „rogo vos, quis potest sine offula viuere?“ Descripsitque abundantiam veterum tabernarum, unde solitus esset uinum olim et ipse petere.*

²⁰⁸ Vgl. zur Datierung Hurley 2001 ad loc.; Kierdorf 1992 ad loc.; ebendort die Feststellung: „Trotz des im Senat üblichen legeren Umgangstones nahm man offenbar Anstoß an dem vulgären Ausdruck *offula* und dem naiven Eingeständnis, daß er selbst früher in derartigen Kneipen wenig standesgemäß seinen Durst gelöscht hatte“.

²⁰⁹ Suet. Claud. 21,5: *immixtis interdum frigidis et arcessitis iocis.*

²¹⁰ Vgl. auch Griffin 1982, 406.

es von besonderem historiographischem Interesse zu sehen, wie Tacitus diese Rede rezipiert und sie sich für sein Claudiusbild in den Annalen zu eigen macht.²¹¹

III. 2. Die Rede des Claudius über das *ius honorum* der Gallier in Tacitus' Annalen

Durch den Verlust einiger Bücher der Annalen ist die Regierungszeit des Claudius (41-54 n. Chr.) bekanntlich nur unvollständig durch Tacitus dokumentiert.²¹² Gleichwohl werden von den insgesamt vierzehn Herrschaftsjahren immerhin die letzten knapp acht (47-54 n. Chr.) in den erhaltenen Büchern 11 und 12 geschildert.²¹³ Abgesehen von einigen kürzeren Referaten kaiserlicher Äußerungen, kommen darin neben der Rede über das *ius honorum* der Gallier fünf weitere Senatsreden des Kaisers vor, die verhältnismäßig ausführlich wiedergegeben werden.²¹⁴ Auffällig ist dabei jedoch, daß von allen diesen Reden des Kaisers lediglich die Gallierrede als *oratio recta* wiedergegeben wird, wodurch sie schon in formaler Hinsicht vor den anderen Reden herausgehoben ist. Ungeachtet der Tatsache, daß in den verlorenen Claudiusbüchern möglicherweise eine weitere oder gar mehrere Senatsreden des Kaisers in *oratio recta* enthalten waren, wird man dennoch die Vermutung äussern dürfen, daß die Hervorhebung dieser Rede damit zu tun hat, daß sie eine besondere Bedeutung hat, und zwar nicht so sehr historisch für die Regierungszeit des Claudius, sondern vielmehr für Tacitus selbst. Worin diese Bedeutung besteht könnte, wird weiter unten dargelegt. Vorweg ist aber zu bemerken, daß aus dem Gesamtbild, das Tacitus von Claudius zeichnet, nicht ersichtlich ist, warum er gerade der Gallierrede so eine Prominenz zukommen läßt.

Annalen 11,24,1-7:

(1) *Maiores mei, quorum antiquissimus Clausus origine Sabina simul in civitatem Romanam et in familias patriciorum adscitus est, hortantur uti paribus consiliis in re publica capes-*

(1) Meine Vorfahren, deren ältester, Clausus, ein geborener Sabiner, zugleich in die Bürgerschaft Roms und unter die Familien der Patrizier aufgenommen worden ist, mahnen mich, nach den gleichen Grundsätzen bei der Staatsführung zu verfahren, indem ich hierher versetze, was sich irgendwo hervor getan hat.

²¹¹ Eine eigene Untersuchung zum Claudius Bild bei Cassius Dio ist mir nicht bekannt.

²¹² Nach verbreiteter Vorstellung umfassten die Bücher 9 und 10 der Annalen die ersten 6 Jahre der Herrschaft des Claudius (41-46 n. Chr.).

²¹³ Vgl. generell K. Ph. Seif, Die Claudiusbücher in den Annalen des Tacitus, Diss. Mainz 1973; A. Mehl, Tacitus über Kaiser Claudius: Die Ereignisse am Hof, München 1974; Griffin 1990.

²¹⁴ Ann. 11,15,1-2; 25,3; 12,11,1-3; 22,3; 61,1-2; kürzere Referate: 11,7,4; 12,25,2; 52,3-53,3.

senda, transferendo huc quod usquam egregium fuerit. (2) neque enim ignoro Iulios Alba, Coruncanios Camerio, Porcios Tusculo, et ne vetera scrutemur, Etruria Lucaniaque et omni Italia in senatum adscitos, postremo ipsam ad Alpes promotam, ut non modo singuli viritim, sed terrae, gentes in nomen nostrum coalescerent. (3) tunc solida domi quies; et adversus externa floruimus, cum Transpadani in civitatem recepti, cum specie deductarum per orbem terrae legionum additis provincialium validissimis fesso imperio subventum est. num paenitet Balbos ex Hispania nec minus insignes viros e Gallia Narbonensi transivisse? manent posteriori eorum nec amore in hanc patriam nobis concedunt. (4) quid aliud exitio Lacedaemoniis et Atheniensibus fuit, quamquam armis pollerent, nisi quod victos pro alienigenis arcebant? at conditor nostri Romulus tantum sapientia valuit, ut plerosque populos eodem die hostis, dein cives habuerit. advenae in nos regnaverunt; libertinorum filiis magistratus mandare non, ut plerique falluntur, repens, sed priori populo factitatum est. (5) at cum Senonibus pugnavimus: scilicet Vulcsi et Aequi numquam adversam nobis aciem instruxere. capti a Gallis sumus: sed et Tuscis obsides dedimus et Samnitium iugum subiimus. (6) ac tamen, si cuncta bella recenseas nullum brevioris spatii quam adversus Gallos confectum: continua inde ac fida pax. iam moribus artibus adfinitatibus nostris mixti aurum et opes suas inferant potius quam separati habeant. (7) omnia, patres conscripti, quae nunc vetustissima creduntur, nova fuere: plebei magistratus post patricos, Latini post plebeios, ceterarum Italiae gentium post Latinos. inveterascet hoc quoque, et quod hodie exemplis tuemur,

(2) Denn ich weiss wohl, daß die Iulier aus Alba, die Coruncanier aus Camerium, die Porcier aus Tusculum und, um nicht die alte Zeit zu durchforschen, Sippen aus Etrurien, Lucanien und ganz Italien in den Senat berufen wurden, daß zuletzt Italien selbst bis an die Alpen vorgeschoben wurde, so daß nicht nur einzelne Männer, sondern ganze Landschaften und Stämme zur Einheit unseres Namens zusammenwuchsen. (3) Damals herrschte unerschütterliche Ruhe im Innern; auch nach aussen standen wir mächtig da, als die Transpadaner in die Bürgerschaft aufgenommen waren und als man in die scheinbar über den ganzen Erdkreis verteilten Legionen die kräftigsten Provinzialen einbezog und damit dem erschöpften Reich einen Rückhalt gab. Müssen wir etwa bedauern, daß die Balbi aus Spanien und nicht minder ausgezeichnete Männer aus Gallia Narbonensis herübergekommen sind? Noch leben ihre Nachkommen und stehen uns in ihrer Liebe zu dieser Vaterstadt nicht nach. (4) Was anderes wurde den Lacedaemoniern und Athenern trotz ihrer militärischen Übermacht zum Verhängnis, als dass sie Besiegte als fremdstämmig fernhielten? Da besaß doch der Gründer unseres Staates, Romulus, so viel Weisheit, daß er die Mehrzahl der Volksstämme am selben Tag als Feinde und dann als Bürger behandelte. Fremdlinge haben über uns geherrscht; den Söhnen Freigelassener Staatsämter zu übertragen ist nicht, wie sehr viele irrtümlich meinen, etwas Neues, sondern war schon früher beim Volk üblich. (5) Aber mit den Senonen haben wir doch gekämpft: freilich, und die Volsker und Aequer haben niemals eine feindliche Schlachtordnung gegen uns aufgestellt. Erobert wurde unsere Stadt von den Galliern: aber auch den Tuskern haben wir Geiseln gestellt und sind unter der Samniten Joch hindurchgezogen. (6) Und trotzdem, wenn man alle Kriege überschaut, keiner wurde in kürzere Zeit beendet als der gegen die Gallier; ein ununterbrochener und zuverlässiger Friede herrscht seitdem. Und da sie schon durch Sitten, Bildung und Verschwägerung mit uns vermischt sind, mögen sie ihr Gold und ihre Schätze lieber hereinbringen als für sich allein behalten. (7) Alles, Senatoren, was man heute für uralte hält, ist einmal neu gewesen: plebejische Beamte folgten auf die patrizischen, latinische auf die plebeji-

inter exempla erit.

schen, solche aus den übrigen Stämmen Italiens auf die latinischen. Einbürgern wird sich auch die jetzige Regelung, und was wir heute durch Beispiele verteidigen, wird dereinst zu den Beispielen gehören.

Tacitus' Version der Claudiusrede (260 Wörter) ist nicht nur wesentlich kürzer als das Original (ca. 664 erhaltene Wörter), sie unterscheidet sich vor allem auch in einigen inhaltlichen Punkten sowie in ihrer Stringenz. Dies überrascht aber nicht, da es in der antiken Historiographie gang und gäbe war, Originalreden so zu komprimieren und umzugestalten—wenn nicht gar vollständig neu zu schreiben—daß sie in das literarische Gesamtgefüge der jeweiligen Geschichtsdarstellung hineinpassten.²¹⁵ Tacitus selbst berichtet, daß er Senecas letzte Reden deswegen nicht mitteile, da sie publiziert sind und es sich damit erübrige, sie in seine eigenen Worte umzuformen (*meis verbis invertere*).²¹⁶ Denn schliesslich war nach antiken Maßstäben die originalgetreue Wiedergabe einer Rede oder auch eines anderen „Dokuments“ in Geschichtswerken nicht nur in keiner Weise gefordert, sondern umgekehrt, erwartete man vielmehr von dem Historiographen, daß er seine eigenen Fähigkeiten als Rhetor und Stilist einsetzen und demonstrieren sollte.²¹⁷ Von daher waren die (direkten) Reden besonders dazu prädestiniert, rhetorisch bzw. literarisch durchgestaltet zu werden, ganz abgesehen davon, daß dem Historiographen gar nicht immer der authentische Wortlaut zu Gebote stand.²¹⁸

Im vorliegenden Fall gilt es heute allerdings als so gut wie ausgemacht, daß Tacitus die Rede des Claudius vollständig im Originalwortlaut vor sich liegen hatte. Ein wesentliches Argument ist dabei das Maß an (inhaltlichen) Übereinstimmungen zwischen den beiden Reden. Diese Gemeinsamkeiten sowie die Abweichungen und Unterschiede brauchen hier nicht bis in alle letzten Einzelheiten vorgeführt zu werden, da dies bereits weitgehend geleistet worden ist.²¹⁹ Daher sollen im folgenden vor allem die wesentlichen Aspekte erörtert werden, die dazu beitragen können, die Bearbeitungspraxis des Tacitus zu beleuchten. Ausgangspunkt bilden dabei die inhaltlichen Übereinstimmungen.

²¹⁵ Generell Mehl 2001, 31.

²¹⁶ Ann. 15,63,2: *et novissimo quoque momento suppeditante eloquentia advocatis scriptoribus pleraque tradidit (sc. Seneca), quae in vulgus edita [eius M] (meis Hartman) verbis invertere supersedeo.*

²¹⁷ Vgl. Cic. De Orat. 2,62. Zum Verhältnis von Rhetorik und Geschichtsschreibung siehe auch Aelius Theon Progymn. 60.

²¹⁸ Der *locus classicus* ist Thuk. 1,22; da sowohl für Thukydides selbst sowie seine Gewährsleute es schwierig war, den genauen Wortlaut der gehörten Reden zu reproduzieren, entschließt er sich, das Gesagte „so wie ein jeder in seiner Lage sprechen musste“ wiederzugeben, „in möglichst engem Anschluß an den Gesamtsinn des Gesagten.“ Vgl. auch Wiseman 1981, 390; Woodman 1988, 11-15. Brock 1995, Vössing 2005.

²¹⁹ Vgl. Miller 1956; Syme 1958, 317; von Albrecht 1971; Griffin 1982.

Folgende sieben Aspekte kommen in beiden Reden vor:²²⁰

- 1) Erneuerungen sind notwendig und alles war zu Beginn einmal „neu“ (II, 2-7; Ann. 24,7).
- 2) Ausländische Könige regierten in Rom (II, 8-27; Ann. 24,4).
- 3) Ehrenämter waren der Plebs zugänglich (II, 28-37; Ann. 24,7).
- 4) Rom expandierte auf kriegerische Weise (II, 37-40; Ann. 24,3).
- 5) Römisches Bürgerrecht wurde schrittweise vergeben (II, 40-4; Ann. 24,2-3).
- 6) Die Zulassung Provinzialer zum Senatorenamt ist in keiner Weise zu bedauern (II, 63-9; Ann. 24,3).
- 7) Römer und Gallier hatten zwar kriegerischen Auseinandersetzungen, aber seit 100 Jahren herrscht Frieden (II, 72-5; Ann. 24,5-6).

Schon aus der Gegenüberstellung der jeweiligen Parallelen wird ersichtlich, daß Tacitus die einzelnen Aspekte in ihrer Reihenfolge umstellt und folglich zu einer ganz anderen Disposition der Rede gelangt.²²¹ Claudius spricht den Gedanken, daß der geplante Schritt neuartig sei, relativ nah am Anfang aus. Tacitus hingegen setzt diesen Gedanken nicht nur ganz ans Ende der Rede, sondern formt daraus gleichsam eine Sentenz, die den krönenden Abschluss bildet („und was wir heute durch Beispiele verteidigen, wird einst zu den Beispielen gehören“).²²² Mit dem sinngemäss gleichen Bonmot schliesst übrigens auch die Senatsrede des L. Vitellius im nachfolgenden Buch 12 der Annalen ab (49 n. Chr.): „Die Sitte passe sich an, je nachdem es zweckmäßig sei, und auch dieser Fall werde zu denen gehören, die bald allgemeiner Brauch seien.“²²³ Während eine Schlusssentenz dieser Art in Claudius' Rede über die Gallier angebracht und sehr trefflich ist, wirkt sie am Ende der Rede des Vitellius, der im Jahr zuvor noch Amtskollege des Princeps in der Censur gewesen war, bloss grotesk, da er ausgerechnet damit sein Plädoyer zum Schluss bringt, in welchem er für die inzestuöse Ehe zwischen Claudius und dessen Nichte Agrippina der Jüngeren einsetzte.²²⁴ Daher dient die sinngemässe Wiederholung der Worte des Claudius durch Vitellius dazu, den letzteren als

²²⁰ Miller 1956, 307.

²²¹ Von Albrecht 1971, 175.

²²² Norden 1958, 330 Anm. 1: „Die Rede schließt bezeichnenderweise mit einer γνῶμη“; Martin 1981, 149: „A ringing phrase“; Melmoux 1995, 54: „Une formule puissante“. Es bleibt unerfindlich, weshalb diese Worte (Ann. 11,23,7) nicht von Kirchner 2001 in seine Studie zu Sentenzen bei Tacitus aufgenommen sind.

²²³ Ann. 12,6,3: *Morem accomodari, prout conducat, et fore hoc quoque in iis quae mox usurpentur.*

²²⁴ Censur des L. Vitellius gemeinsam mit Claudius: e.g. Tac. Hist. 1,9,1; 52,4; 3,66,4; Suet. Vit. 2,4; Plut. Galba 22,5.

Lakai des Claudius hinzustellen und zudem die Abartigkeit seines Antrags hervorzuheben, dessen Inhalt ja keineswegs „allgemeiner Brauch“ wurde.²²⁵

Den Schluss bei Claudius bildet die etwas tückische Anspielung auf das von ihm selbst gegenwärtig bekleidete Amt des Censors. Umgekehrt bildet die Person des Claudius bei Tacitus indirekt den Anfang der Rede („Meine Vorfahren mahnen mich, eqs.“). Allerdings spannt der erste Satz nicht nur einen zeitlichen Bogen von Roms Frühzeit bis in die Gegenwart, sondern liefert mit der Nennung des Clausus, des legendären Stammvaters des Claudius, zugleich auch ein historisches Exemplum für den Einbürgerungsprozess und bringt überdies das eigentliche Anliegen der Rede zum Ausdruck. Dieser komplexe, erste Satz bei Tacitus darf durchaus als das *exordium* der Rede angesehen werden, das die gesamte Rede *in nuce* enthält.

In der originalen Rede des Claudius sind die historischen Beispiele und Präzedenzfälle allesamt in streng chronologischer Reihenfolge angeordnet, ohne daß die verschiedenen Gesichtspunkte, auf die der Princeps hinaus will, immer sauber voneinander geschieden werden. Dabei bleibt mitunter völlig unklar, wozu er diese oder jene Einzelheiten erwähnt.²²⁶ Bei Tacitus hingegen sind die angeführten Exempla von der Gliederung der Argumentation her bestimmt, so daß je nach Bedarf zeitlich vor und zurück gesprungen wird: so folgt auf die Erwähnung des Clausus aus der Frühzeit, eine Reihe anderer berühmter römischer, aber nicht direkt aus Rom stammender Familiennamen; dann wird die Aufnahme Transpadaniens in den römischen Bürgerverband genannt, worauf anschliessend an die Integration von Provinzialen aus Spanien und Gallien erinnert wird, um im folgenden auf den Gründungskönig Romulus zurückzukommen und von dort wieder zu anderen Beispielen aus der republikanischen Geschichte zugelenken. Dieser Abschnitt der Rede (11,24,2-3) entspricht dabei dem Redeteil der *narratio*, also der Erzählung des Hauptgegenstands.

Für Tacitus' Vorgehensweise ist dabei besonders augenfällig, wie er den Inhalt der Claudiusrede zu kondensieren und den langen und weitschweifigen Abschnitt über auswärtige Könige in Rom (col. I, 9-27) knapp und prägnant in vier Worten zusammenzufassen weiss:

²²⁵ Vgl. Griffin 1990, 499, „Tacitus makes him [sc. Vitellius] end with a parody of the final phrase of Claudius' speech on the Gallic senators (...). And Vitellius' speech may have included such a deliberate echo, though he would have intended it as flattery.“ Während die erste Beobachtung zutrifft, muß die zweite Überlegung spekulativ bleiben, zumal die Bemerkung über neue Bräuche in Claudius' Originalrede gerade nicht am Ende, sondern an deren Anfang steht. Sehr wahrscheinlich geht das „deliberate echo“ nicht auf Vitellius, sondern auf Tacitus zurück.

²²⁶ Von Albrecht 1971, 175.

Advenae in nos regnaverunt (Ann. 11,24,4).²²⁷ Die Skizze der römischen Verfassungsgeschichte ist in der Rede beiseite gelassen beziehungsweise bereits ganz zu Anfang der Annalen (1,1,1) in einem anderen Zusammenhang dargelegt worden. Ferner fehlen die Hinweise auf die Kriege und militärischen Erfolge des Claudius in Britannien, die Anspielungen auf seine Censur sowie auf seinen Geburtsort. Überhaupt entbehrt die taciteische Fassung jede Form von Ironie, Spott, Nachlässigkeit oder solcher Elemente, die sich aus der augenblicklichen Redesituation im Senat ergeben.²²⁸ Vielmehr ist sie sprachlich und stilistisch durchgebildet und wohlgestaltet und auch inhaltlich wesentlich stringenter auf den Gegenstand des Antrags abgestellt.

Dabei ist selbst bei Berücksichtigung des nicht ganz vollständigen Erhaltungszustands der Originalrede jedoch ersichtlich, daß Tacitus es nicht unterlässt, selbst einiges hinzuzufügen. Am auffälligsten sind die angeführten historischen Gegenbeispiele zu Roms Integrationspolitik: Sparta und Athen; sie seien trotz ihrer militärischen Überlegenheit schliesslich untergegangen, weil sie die Besiegten nicht in den Bürgerverband aufgenommen hätten.²²⁹ Auch wenn die Stichhaltigkeit dieses Beispiels nicht völlig von der Hand zu weisen ist, spiegelt es vermutlich doch vor allem Tacitus' römischen Patriotismus und seine persönliche Abneigung gegenüber dem Griechentum.

Ebenfalls bemerkenswert ist die Erwähnung der spanischen Neu-Senatoren (*Balbi*), die in der Originalrede offenbar nicht vorkommen. Vor allem der Nachsatz ist bezeichnend: „Noch leben ihre Nachkommen und stehen uns in ihrer Liebe zu dieser Vaterstadt nicht nach“ (Ann. 11,24,3). Es ist in diesem Zusammenhang nicht unbemerkt geblieben, daß zur Zeit der Abfassung der Annalen ein Spanier die höchste Machtposition in Rom bekleidete (Traian oder Hadrian).²³⁰ Die dieser Feststellung zugrunde liegende Vermutung, daß Tacitus hier eine versteckte Verbeugung vor dem gegenwärtigen Princeps macht, scheint nicht nur plausibel, sondern kann wohlmöglich noch dadurch weiter erhärtet werden, daß sich auch für die andere Erwähnung von Neu-Senatoren, nämlich aus der Gallia Narbonensis, ein Zeitbezug wahrscheinlich machen läßt. Zwar handelt es sich bei der Nennung der Narbonensis nicht zwingend um eine eigene Zutat des Tacitus, sondern kann der Hinweis auf die gallische Provinz als geraffte Zusammenfassung des Abschnitts über Vienna in der Originalrede des Claudius

²²⁷ Syme 1958, 318.

²²⁸ Vgl. von Albrecht 1971, 172-173.

²²⁹ Vgl. von Albrecht 1971, 174.

²³⁰ Syme 1958, 624; von Albrecht, 1971, 174 Anm. 12.

aufgefasst werden.²³¹ Dennoch gewinnt die nicht zufällige Erwähnung der Narbonensis erst dann ihre volle Bedeutung, wenn sich dahinter tatsächlich eine zeitgenössische Anspielung ganz besonderer Art verbirgt. Eine solche spezifische Anspielung dürfte nämlich in einer Selbstanspielung unseres Autors liegen! Es ist so gut wie sicher, daß Cornelius Tacitus entweder aus der Gallia Cisalpina oder, wahrscheinlicher, aus der Gallia Narbonensis entstammt.²³² Sollte sich also wahrscheinlich machen lassen, daß Tacitus hier auf seine Herkunft anspielt, wäre die Frage nach seiner Herkunft, die auf Grund fehlender Quellenzeugnisse bisher unlösbar schien, weitgehend geklärt.²³³

Zwei wesentliche Gründe sprechen für eine selbstreferentielle Interpretation dieser Stelle der taciteischen Claudiusrede:

1. Während bereits hinsichtlich der Nennung Spaniens die Vermutung geäußert wurde, daß sich dahinter eine Anspielung auf den gegenwärtigen Princeps verbirgt, würde eine weitere zeitgenössische Anspielung hinter der Narbonensis die bemerkenswerte Hervorhebung dieser beiden Provinzen zufriedenstellend erklären. So wie beide Provinzen auf formaler Ebene parallelisiert werden, indem sie zusammen als Elemente einer rhetorischen Frage erscheinen, bestünde auch auf der Meta-Ebene eine Parallele, als daß die beiden genannten Provinzen die Herkunftsorte derjenigen Männer darstellen, die (jetzt) noch leben und Rom lieben: Traian (oder Hadrian) und Tacitus. Denn die Feststellung, „*manent posterii* etc.“ gilt natürlich sowohl für Spanien wie für die Narbonensis.

2. Die Claudiusrede in den Annalen stellt einerseits die Rede des *Claudius* dar, wie sie selber vorgibt und als welche sie verstanden werden will. Gleichzeitig stellt sie aber auch die Rede des *Tacitus* dar, dessen Produkt sie ja ist, wie überhaupt das gesamte Annalenwerk letztlich Tacitus' Worte sind. So gesehen „imitiert“ Tacitus einerseits den Claudius in der *oratio recta*, andererseits offenbart er sich gleichzeitig selbst. Diese doppelte Natur der Rede in den Annalen wird kaum besser eingefangen als durch diese taciteische Selbstreferentialität in den Worten des „Claudius“, zumal Tacitus dadurch auch noch die Selbstanspielung des Claudius

²³¹ So Koestermann 1967 ad loc. „Mit dem Hinweis auf die *insignes viri* aus der Narbonensis wandelt Tacitus nunmehr wieder in den Bahnen des Claudius, der II 9ff. den L. Vestinus aus Vienna rühmend hervorhebt (unter gleichzeitiger Verwünschung des Valerius Asiaticus) und ebenso II 24ff. den Allobroger Paullus Fabius Persicus, Konsul 34 n. Chr.“ Einmal abgesehen von dem Irrtum, daß Persicus natürlich kein Allobroger, sondern Römer war, stellt sich die Frage, in wie weit es tatsächlich noch konkrete Nachkommen des Vestinus gab, auf die Tacitus anspielen könnte.

²³² Vgl. zuletzt ausführlich Birley 2000, 233. Während 1975 im Kleinen Pauly s.v. noch beide Gegenden als potenzielle Heimat der Eltern genannt werden, schreibt 2001 Der Neue Pauly s.v. „Tacitus stammte aus Gallien“. Das Oxford Classical Dictionary (1996) notiert s.v. „Tacitus was born c. AD 56, probably in Narbonese or Cisalpine Gaul“. Woodman 2004, xi lokalisiert den Geburtsort in „southern France or northern Italy“.

²³³ Vgl. auch Syme 1958, 624.

in seiner Originalrede in modifizierter Form reproduziert. Denn wie bereits oben in der Analyse der Originalrede erwähnt, spielt Claudius scherzhaft auf seine Geburt in Lyon und folglich seine „gallische“ Herkunft an (col. II,27-29). In seiner „Fassung“ der Claudiusrede, gibt Tacitus folglich auch diese versteckte Anspielung des Princeps wieder; da es sich hier aber letztlich um „seine“, d.h. Tacitus' Version der Rede handelt, bezieht er den Scherz entsprechend auch auf „sich“ und seine Herkunft aus der Narbonensis.

Zudem gelingt es Tacitus so auch noch den Bezug zum „Princeps“ beizubehalten, allerdings mit dem zusätzlichen Twist, daß aus dem römischen Princeps (d.h. Claudius), der Provinziale zu sein vorgibt, ein provinztämmiger Princeps wird (Traian/Hadrian), der nun umgekehrt in Rom gegenwärtig ist. Tacitus gelingt es auch hier wieder so nahe wie möglich an der originalen Claudiusrede zu bleiben und doch etwas ganz Eigenes daraus zu machen und ihr auf diese Weise nicht ohne Stolz seinen eigenen „Stempel“ aufzudrücken.

Vor diesem Hintergrund findet die eingangs gemachte Beobachtung, daß es sich bei dieser Rede um die einzige *oratio recta* des Princeps in den erhaltenen—möglicherweise sogar der gesamten Claudiusbüchern—handelt und sie damit offenkundig für Tacitus eine besondere Bedeutung besaß, gewissermaßen eine immanente Bestätigung. Mit der Beibehaltung der direkten Redeform knüpft Tacitus natürlich auch formal an die Originalrede an. Wichtiger aber dürfte der Inhalt der Rede sein, bei dem es sich um die Integration und den sozialen Aufstieg von Provinzialen zu den höchsten Ämtern dreht. Dieses Thema hat den Provinzialen Tacitus, dem es selbst gelungen ist, in den *ordo senatorius* aufzusteigen, ganz persönlich berühren müssen. Daher darf es kaum verwundern, wenn er genau hier eine getarnte Anspielung auf sich selbst anbringt²³⁴, die das Anliegen und die Argumentation des Claudius quasi aus der Retrospektive zu bestätigen sucht.

Und wie steht es mit Tacitus' Liebe zu Rom (*nec amore in hanc patriam nobis concedunt* [11,24,3])? Das vielleicht bezeichnendste Zeugnis für seine Liebe dürfte sein Werk über die Geschichte Roms selbst darstellen, also die *Annales*, in denen diese Selbstreferenz eingelegt ist (vgl. auch den Werkanfang: *urbem Romam...* etc.). Aber auch die Historien dürften indirekt mit eingeschlossen sein, zumal beide zusammen genommen die Größe von Tacitus' Liebe zu Rom deutlich machen. Tacitus' Selbstreferenz verweist somit nicht allein auf seinen erfolgreichen gesellschaftlichen Aufstieg als Provinzialer in Rom, sondern dient ebenso auch als Hinweis auf sein Verdienst um Rom als deren Geschichtsschreiber.

²³⁴ Die versteckte Anspielung eines Autors auf sich selbst ist bisher eher aus der Dichtung bekannt, vgl. e.g. Kofler 2003.

Ein weiterer Aspekt der Bearbeitungsweise der originalen Claudiusrede durch Tacitus wird ersichtlich, wenn man über die eigentliche *oratio recta* (Ann. 11,24,1-7) hinaus auch noch das vorangehende Kapitel 23 mit in die Betrachtung einbezieht. Dieses Kapitel dient nämlich dazu, kurz über die Umstände und das Anliegen der Gallier zu orientieren und auf Claudius' anschließende Senatsrede hinzuarbeiten. Demnach habe es unterschiedliche Stimmen in der Öffentlichkeit Roms in Bezug auf dieses Gesuch der Gallier gegeben (*multus ea super re variusque rumor*; Ann. 11,23,1). Vor allem aber werden ausführlich die ablehnenden Meinungen derer beschrieben, die in Gegenwart des Princeps vorgebracht wurden (*apud principem*, Ann. 11,23,2-4). Lange Zeit wurde angenommen, es handele sich hierbei um eine Diskussion der kaiserlichen Berater im sogenannten *consilium principis*, die den Kaiser von seinem Entschluss, dem Antrag der Gallier stattzugeben, abzubringen suchten.²³⁵ Doch inzwischen tendiert die moderne Tacitusforschung dahin, die angebliche Zusammenkunft der Berater mit Claudius in der geschilderten Form zu bezweifeln. Man vermutet, sogar daß ein derartiges Treffen nie stattgefunden hat, sondern es sich vielmehr um ein Konstrukt des Historiographen handelt.²³⁶ Zwar scheint Tacitus zu suggerieren, daß es sich um dem Princeps nahe stehende Personen (Senatoren) handelte, macht aber weiter keine genaueren Angaben, die dies bestätigen könnten. Das ist insofern auffällig, als wenig später in Ann. 11,31,1, der einzigen anderen Stelle in den erhaltenen Claudiusbüchern, die als Beleg für das *consilium principis* beigebracht wird²³⁷, diese Gruppe als die „wichtigsten Freunde“ bezeichnet (*potissimos amicorum*)²³⁸ und in zwei Fällen sogar konkrete Namen genannt werden.²³⁹ Während die Frage, ob es jemals eine Zusammenkunft von Senatoren mit dem Princeps gab, während derer die Gallierfrage diskutiert wurde, sich wohl kaum mehr beantworten läßt, darf mit einigem Recht bezweifelt werden, daß Tacitus über die Informationen zu verfügen vermochte, über die er in Ann. 11,23 berichtet.²⁴⁰

²³⁵ Crook 1955, 40-1; Koestermann 1967 ad loc.; Amarelli 1983, 157 Anm. 48; Griffin 1982, 404; Levick 1990, 101. Allerdings wird dabei das Forschungsergebnis von Crook zu wenig beachtet, wonach „THE *consilium principis* never existed“ (104).

²³⁶ Vgl. schon Syme 1958, 317: Tacitus „imagines the scene in the privy council and invents the objections, indignant and highly rhetorical“. Das von Martin 1981, 147 postulierte Kausalverhältnis ist ohnehin unzutreffend: „when he [sc. Claudius] (apparently) failed to convince his *consilium*, he took the matter to the senate“.

²³⁷ Crook 1955, 40-42; Amarelli 1983, 157 Anm. 48

²³⁸ *potissimum* M, *potissimos* corr. Mecerus.

²³⁹ „Da ließ er (sc. Claudius) alle seine besten Freunde kommen und befragte zuerst den Praefectus annonae, Turrianus, danach Lusius Geta, den Praetorianerpraefectus. Als diese die Angaben bestätigten, bestürmten ihn die übrigen um die Wette, er solle ihn die Kaserne gehen, etc.“ (Ann. 11,31,1).

²⁴⁰ Martin 1981, 149.

Der wesentlich entscheidendere Grund an Tacitus' Version eines Treffens zu zweifeln, liegt aber in gewissen erkennbaren Übereinstimmungen zwischen den Einwänden, die in der Gegenwart des Princeps gegen die Petition erhoben werden, und einigen Passagen in der originalen Claudiusrede. Es ist natürlich denkbar, daß diese Übereinstimmungen darauf beruhen, daß Claudius in seiner Rede vor dem Senat auf eben die vorangegangene Unterredung Bezug nimmt. Wahrscheinlicher erscheint es aber, daß die angeblich von den Beratern vorgebrachten Einwände aus der Originalrede selbst stammen und von dort erst durch Tacitus in die (erfundene) Unterredung transponiert wurden.²⁴¹ Im Einzelnen wird Tacitus auch hier Eigenes beige-steuert haben. Auf diese Weise enthält die taciteische Claudiusrede weitgehend nur Argumente *für* die Zulassung von Galliern in den Senat, hingegen sind die Argumente *dagegen* mehrheitlich in dem Abschnitt davor gesammelt. Das trägt nicht nur zur Geschlossenheit und Stringenz der Rede bei, sondern lässt die *oratio recta* auch als glänzendes Gegenstück zu der nur in *oratio obliqua* wiedergegebenen Einwände erscheinen.

Tacitus hat demnach einige Aspekte, die Claudius zwar tatsächlich vorgetragen hat, auch mit in sein historiographisches Referat über die Angelegenheit der Aufnahme von Galliern hineingenommen. Allerdings hat der Historiograph diese Vorgaben nicht nur in ihren Einzelheiten variiert und ausgestaltet, was durchaus der historiographischen Praxis in der Antike entsprach und als *ornare* bezeichnet wurde.²⁴² Vielmehr ging er in seiner gestalterischen Freiheit sogar so weit, diese Vorgaben aus kompositorischen Gründen völlig neu zu verteilen und damit ein Ereignis zu kreieren (Aussprache im *consilium principis*), für dessen Historizität er sehr wahrscheinlich keinen Beleg hatte.

Ein solches Vorgehen wäre nach modernen geschichtswissenschaftlichen Kriterien selbstverständlich unseriös und geradezu unzulässig. Und in der Tat hat eine derartige Darstellung für die Rekonstruktion der Vergangenheit kaum oder zumindest nur eingeschränkten Quellenwert. Konkret bedeutet das, daß die Frage, ob das *consilium principis* über den Antrag der Gallier beraten hat und dabei den Kaiser auf seine Seite ziehen wollte, trotz der Angaben bei Tacitus nicht mit Sicherheit beantwortet werden kann. Einmal mehr veranschaulicht dieser Fall aber ein weiteres wesentliches Prinzip der antiken Historiographie, nämlich das, wonach nicht bloss solche Ereignisse berichtet werden, die tatsächlich geschehen waren, sondern ebenso auch solche, die (nur) wahrscheinlich oder doch plausibel waren.²⁴³ Voraussetzung

²⁴¹ Syme 1958, 317; Griffin 1982, 405; Martin 1981, 149-50; Devillers 2004, 133.

²⁴² Dazu Wiseman 1981, 388-92.

²⁴³ Vgl. Woodman 1988, 91-3.

war idealerweise, daß das berichtete Ereignis im Kern historisch wahr war, also der Antrag auf Aufnahme von Galliern in den Senat Gegenstimmen hervorgerufen hatte. Das dem so war, geht zumindest indirekt aus der originalen Claudiusrede hervor, wie die *praemunatio* gleich zu Beginn suggeriert (col. I, 2-6). Dem antiken Historiographen stand es frei, die Rede wohlgefällig auszugestalten. Hier konnte und sollte er seine rhetorisch-stilistischen Fertigkeiten zeigen und dadurch eine Darstellung kreieren, die den Leser nicht nur informiert, sondern auch durch ihre schriftstellerische Qualität anspricht und unterhält. Damit aber drückte er der Darstellung eben auch sein ganz eigenes Gepräge auf.

Gemessen an antiken Maßstäben bewegt sich Tacitus mit seiner Darstellung der Gallierepisode daher durchaus in einem was die Historizität betrifft zulässigen Bereich. Es ist nicht nur selbstverständlich, daß er die Originalrede des Claudius nicht buchstäblich wiedergibt, sondern sie umformt und etwas Eigenes daraus macht. Vielmehr ist es sogar als seine schriftstellerische „Leistung“ anzusehen, daß er die Argumente für beziehungsweise gegen die Aufnahme der Gallier, wie sie beide in der Originalrede des Claudius vorkommen, säuberlich trennt und gleichsam auf zwei „Sprecher“, den Gegner und den Fürsprecher verteilt. Somit wird auch verständlich, weshalb Tacitus es völlig offen läßt, wer diese Personen sind, die den Princeps zu überzeugen versuchte: *et studiis diversis apud principem certabatur adseverantium* (Ann. 11,23,2). Er nennt weder Namen noch spricht er von einem *consilium principis* oder etwas vergleichbaren. Es genügt ihm, daß aus dem Gesamtzusammenhang hervorgeht, daß es sich um die Stimme der Senatoren oder zumindest um einen erheblichen Teil von ihnen handelt. Wesentlich ist vor allem, daß Claudius sich von den vorgebrachten Argumenten nicht überzeugen liess und dagegen hielt.²⁴⁴ Seine Rede bildet die Replik auf die zuvor vorgebrachten Einwände, wobei beides ansatzweise als ein zusammengehöriges Redenpaar zu denken ist, wie sie aus dem Rhetorikunterricht bekannt war.

Diese Disposition wird dem rhetorisch geschulten Publikum der Annalen kaum entgangen sein. Ebenso war es ihm—im Wissen um die historiographischen Konventionen—durchaus klar, daß Claudius' Rede natürlich ein Produkt des Tacitus war, so daß unter Umständen das Publikum auch die „Stimme des *consilium*“ als ein solches Fabrikat aufgefasst hat.

Anhand dieser Gegenüberstellung von Originalrede und historiographischer Reproduktion wird ersichtlich, welches Mass an Freiheit Tacitus hatte, in der Bearbeitung einer

²⁴⁴ *His atque talibus haud permotus princeps et statim contra disseruit et vocato senatu ita exorsus est* (Ann. 11,4,1).

Vorlage für seine eigene Darstellung. Das Produkt, das dabei herauskam, hat natürlich weiterhin viel mit der Vorlage gemeinsam (z. B. Redner, Thema, Anlass, Inhalt) und ist auch innerhalb der Chronologie der Annalen (48 n. Chr.) richtig eingeordnet. Gleichzeitig stellt es etwas Neues und dem Tacitus Eigenes dar. Wesentliche Aspekte stimmen daher nicht mehr mit dem Original überein (z.B. Umfang, Aufbau, Stil, Ton, angeführte *exempla*).

IV. Tiberius und Germanicus Caesar in der literarischen und dokumentarischen Tradition

Mit seiner Adoption durch Tiberius im Jahr 4 n. Chr. wurde der damals etwa neunzehnjährige Germanicus Caesar noch zu Lebzeiten des Augustus zum Nachfolger seines Onkels Tiberius auserkoren, der wiederum ebenfalls durch Adoption zum präsidentiven Nachfolger des Augustus designiert wurde.²⁴⁵ In den unmittelbaren Jahren nach Augustus' Tod war Germanicus zunächst als Oberbefehlshaber in Germanien stationiert, später erhielt er ein Oberkommando für die „überseeischen Provinzen“ im Osten des Reiches. In den Annalen schenkt Tacitus große Aufmerksamkeit diesen beiden Etappen im Leben des hoffnungsvollen designierten Nachfolger, der in Syrien jedoch plötzlich erkrankte und dort unter nicht ganz geklärten Umständen verstarb. Auch der anschließende Prozeß gegen Cn. Calpurnius Piso, den Statthalter Syriens und Widersacher des Germanicus, wird auffallend detailliert von Tacitus beschrieben.

Aber so wertvoll die taciteische Darstellung auch ist, zumal es sich nicht nur um eine ausführliche, sondern quasi um die einzige historiographische Überlieferung zu den besagten Ereignissen aus den Jahren 14-20 n. Chr. handelt, ergibt sich daraus die offenkundige Schwierigkeit, daß ihre Zuverlässigkeit nicht überprüft werden kann. Hinzu tritt, daß die spärlichen Informationen in der Parallelüberlieferung (Sueton, Cassius Dio) ähnliche Tendenzen aufweisen und deshalb vermutlich aus derselben Quelle wie Tacitus schöpfen, so daß ein quellenkritischer Vergleich verunmöglicht wird.

Mit den neuen epigraphischen Funden, namentlich der *Tabula Siarensis* und dem *senatus consultum de Cn. Pisone patre*, sind hingegen neue, nicht literarische Quellen zutage getreten, die einen solchen kritischen Vergleich mit den in den Annalen beschriebenen Ereignissen wenigstens zum Teil ermöglichen. Darüber hinaus können sie auch zur Beantwortung der viel diskutierten Frage, welche Quellen Tacitus benutzt haben könnte, beitragen.²⁴⁶

Bevor diese Dokumente dem taciteischen Bericht gegenüber gestellt und beide in detaillierter Weise miteinander verglichen werden, sollen im folgenden zunächst einige Bemerkungen über Eigentümlichkeiten des taciteischen Geschichtswerks gemacht werden. Denn allein schon durch eine textimmanente Analyse der Annalen lassen sich wichtige Beobachtungen machen, die unbedingt berücksichtigt werden müssen, will man die Annalen als historische Quelle für die Rekonstruktion der Vergangenheit, also „wie es eigentlich gewesen“

²⁴⁵ Vell. Pat. 2,103,2; Tac. Ann. 4,57,3; Suet. Tib. 21,3; Cal. 4; vgl. Nickbakht 1998; Dettenhofer 2000, 181-3.

²⁴⁶ Bleckmann 2002, 24-6.

war, benutzen. Freilich kann es hier natürlich nicht darum gehen, sämtliche Ergebnisse der vielfältigen Tacitusforschung der letzten Jahrzehnte zu rekapitulieren. Vielmehr sollen lediglich einige wenig beachtete Punkte hervorgehoben werden, vor allem zur Frage, wie die Hauptakteure der ersten Hexade der Annalen charakterisiert und dem Lesern nahegebracht werden. Damit wird eine wichtige Voraussetzung erfüllt, um überhaupt das Bild des Tiberius oder Germanicus bei Tacitus hinsichtlich seiner Historizität annähernd richtig einschätzen zu können. Gleichzeitig wird damit eine Grundlage geschaffen, um anschließend die neuen Dokumente adäquat mit der literarischen Tradition zu vergleichen und sie so überhaupt auf ihren Quellenwert bemessen zu können.

IV. 1. Die Hauptakteure in Tacitus' Annalen 1-3

Beim Tod des Augustus im August 14 n. Chr. befand sich Germanicus in Gallien, um dort den Census abzuhalten.²⁴⁷ Er war seit 13 n. Chr. wohl mit einem *imperium proconsulare* ausgestattet und hatte den Oberbefehl über die acht Legionen der Rheinarmee inne.²⁴⁸ Mit dem Tod des Augustus und dem Wechsel an der Spitze des Reichs brachen allerdings Meutereien in den Legionslagern am Rhein sowie in Pannonien aus, die von Tacitus in recht ausführlicher Weise im ersten Buch der Annalen beschrieben werden.²⁴⁹ Germanicus eilte von Gallien zu den Lagern am Niederrhein und wurde dort nur mit Mühe Herr der Situation. Sein noch im Herbst 14 n. Chr. unternommener Feldzug gegen germanische Stämme jenseits des Rheins muß in diesem Zusammenhang als Maßnahme zur Disziplinierung der römischen Truppenverbände betrachtet werden.²⁵⁰

Für Tacitus zeichnet sich vor diesem Hintergrund das Verhältnis zwischen dem neuem Princeps Tiberius und seinem Adoptivsohn und designierten Nachfolger Germanicus ab. Bereits in *Ann.* 1,3,5 wird die Tatsache, daß Germanicus von Augustus den Oberbefehl über die Rheinarmee erhielt, als etwas Außergewöhnliches akzentuiert (*at hercule...*), ebenso daß Augustus dessen Adoption durch Tiberius angeordnet hatte (*iussit*).²⁵¹ Denn Tacitus will glaub-

²⁴⁷ Tac. Ann. 1,31,2; 33,1. Vgl. auch Tab. Siar. Frg. I 14-5.

²⁴⁸ Vell. Pat. 2,123,1; Tac. Ann. 1,3,5; 31,2 (*regimen summae rei penes Germanicum*); Gallotta 1987, 50-53; 87-89; Hurlet 1997, 168-169; Kienast 1999, 374 Anm. 208.

²⁴⁹ Tac. Ann. 1,16-30 (Pannonien); 1,31-49 (Germanien); zu den Meutereien zuletzt Malloch 2004.

²⁵⁰ Tac. Ann. 1,50-51. Zum Herbstfeldzug 14 n. Chr. siehe Timpe 1968, 24-40.

²⁵¹ Tac. Ann. 1,3,5: *At hercule Germanicum Druso ortum octo apud Rhenum legionibus inposuit adscirique per adoptionem a Tiberio iussit, quamquam esset in domo Tiberii filius iuvenis*. Vgl. Goodyear 1972 ad loc. — Suet.

haft machen, daß Livia permanent zugunsten des Tiberius—und auf Kosten des Germanicus—auf Augustus eingewirkt habe²⁵². Daß hingegen Augustus dennoch die Adoption des Germanicus durchsetzte, zumal Tiberius selbst einen leiblichen Sohn hatte, und den Germanicus überdies an die Spitze von acht Legionen setzte, muß entsprechend als etwas ganz exzeptionelles, nahezu an ein Wunder reichendes dargestellt werden, angesichts der von Tacitus implizit unterstellten Versuche von Livia, den Germanicus ins politische Abseits zu drängen. Es wird erkennbar, wie Tacitus hier bemüht ist, sein Schema der Charaktere mit den gegebenen historischen Fakten, die er gewiss nicht völlig ignorieren konnte oder wollte, in Einklang zu bringen.

Unmittelbar mit der allerersten Erwähnung des Germanicus in den Annalen wird also eine Polarisierung zwischen der ehrgeizigen und machtbesessenen Livia und ihrem Sohn Tiberius auf der einen Seite und Germanicus auf der anderen als gegebene Tatsache hingestellt und diese Konstellation gleichsam beim Leser vorausgesetzt, ohne daß dies in irgendeiner Weise einführend dargelegt oder erläutert wird.²⁵³ Erst in *Ann.* 1,33,1, wo Germanicus dem Leser näher vorgestellt wird, äußert sich Tacitus ganz explizit über das gespannte Verhältnis: „Germanicus war in Sorge durch die versteckten Haßgefühle seines Onkels (sc. Tiberius) und seiner Großmutter (sc. Livia) gegen sich, deren Gründe noch mehr kränkten, weil sie ungerichtet waren.“²⁵⁴ Damit wird Germanicus zugleich von jedweder Mitschuld entlastet und als das Opfer von Intrigen dargestellt, gegen die er sich nicht zur Wehr setzte, und der geduldig alles hinnahm. Nichts konnte seine Treue erschüttern: „Germanicus aber setzte sich je

Tib. 15,2 berichtet, Tiberius sei vor seiner Adoption durch Augustus von diesem gezwungen worden (*coactus*), Germanicus zu adoptieren. Die zeitliche Reihenfolge der Adoptionen ist zunächst einmal juristisch motiviert, da Tiberius *nach* seiner Adoption durch Augustus und den damit verbundenen Übertritt in dessen *patria potestas* gar nicht mehr in der Lage gewesen wäre, selber eine Adoption vorzunehmen. Darüberhinaus muß es fraglich bleiben, inwieweit „*coactus*“ (sowie das taciteische „*iussit*“) die realen Umstände wiedergibt und es sich nicht vielmehr um eine Interpretation der tiberiusfeindlichen Tradition handelt, die den Adoptionsakt von 4 n. Chr. in schlechtes Licht taucht und darin erste Ansätze für eine feindliche Haltung des Tiberius gegen Germanicus sehen wollte. Daß nämlich die Adoption des Germanicus durch Tiberius auch positiv gedeutet werden konnte, zeigen die Ausführungen des Pallas in Tac. Ann. 12,25.

²⁵² Livia wird von Beginn an in negativem Licht dargestellt. Der Tod des Gaius Caesar wird potenziell der „Heimtücke der Stiefgrossmutter“ zugeschoben (Tac. Ann. 1,3,3); ebenso wird sie für die Verbannung des Agrippa Postumus verantwortlich gemacht sowie der Vergiftung des Augustus verdächtigt (Ann. 1,3,4; 5,1). Zur Darstellung der Livia bei Tacitus siehe Barrett 2002, 239-46.

²⁵³ Yavetz 1999, 36. Vgl. auch Martin 1981, 106-8.

²⁵⁴ Tac. Ann. 1,33,1: *sed anxius occultis in se patruī aviaeque odiis, quorum causae acriores quia iniquae*. Vgl. auch Römer 1999, 298-300.

näher er der Verwirklichung seiner größten Hoffnung kam, desto eifriger für Tiberius ein: sich selbst, seine Entourage sowie die belgischen Stämme vereidigte er auf ihn.²⁵⁵

Erst spät, in *Ann.* 4,57,3, —also lange nach Germanicus' Tod, —steuert Tacitus ein weiteres Mosaiksteinchen zum Verständnis dieses Bildes bei, wenn er von der Überlieferung (*traditur*) berichtet, wonach Augustus nach dem Tod des Gaius Caesar (4 n. Chr.) erwogen habe, den Germanicus an Sohnes Statt anzunehmen, aber durch Livias Bitten davon abgebracht worden sei und statt dessen den Tiberius adoptierte.²⁵⁶ Die Erwähnung dieser Gegebenheit steht dabei gar nicht in einem näheren Zusammenhang mit Germanicus, sondern dient dazu, das Verhältnis zwischen Tiberius und seiner Mutter und seinen Rückzug nach Capri im Jahre 26 n. Chr. zu beleuchten. Festzuhalten bleibt daher, daß Tacitus es augenscheinlich nicht für notwendig erachtete, in einer einführenden Weise die Einzelheiten dem Leser näherzubringen. Möglicherweise wurden sie als bekannt vorausgesetzt; wahrscheinlicher aber diente dieses Vorgehen in *medias res* dazu, Faktizität vorzutäuschen, indem sie wie selbstverständlich präsentiert wurde.

Denn wieweit die bipolare Konstellation in der *domus Augusta* zwischen Tiberius/Livia einerseits und Germanicus andererseits tatsächlich den historischen Tatsachen entspricht und sich nicht bloß aus (späteren) Gerüchten speist, läßt sich nur schwer beurteilen. Daß Augustus sich in so einer wichtigen Entscheidung wie in der Regelung seiner Nachfolge in Wirklichkeit von Livias Wünschen habe leiten lassen, sollte bedenklich stimmen, wird aber mitunter für völlig historisch gehalten.²⁵⁷ Gegen eine Faktizität spricht zunächst, daß die vorgeblich unlautere Art und Weise, wie Tiberius an die Macht gekommen sei, ein konstitutives Element des taciteischen Tiberius darstellt. Schon gleich zu Beginn in *Ann.* 1,3 zeichnet Tacitus ein Modell in fünf Stufen, an dessen Ende Tiberius als Nachfolger da steht: Demnach habe Augustus als Stützen seiner Herrschaft zunächst seinen Neffen Claudius (1) erkoren, der bald darauf verstarb. Darauf habe er Agrippa (2) zum Schwiegersohn gemacht. Danach habe er Tiberius Nero und Drusus (3) ausgezeichnet, während er inzwischen Gaius und Lucius Caesar (4) adoptiert hatte. „Als freilich Agrippa aus dem Leben geschieden war, den Lucius Caesar

²⁵⁵ Tac. Ann. 1,34,1: *Sed Germanicus quanto summae spei propior, tanto impensius pro Tiberio niti. Seque proximos et Belgarum civitates in verba eius adigit.*

²⁵⁶ Tac. Ann. 4,57,3 *traditur etiam matris impotentia extrusum, quam dominationis sociam aspernabatur neque depellere poterat, cum dominationem ipsam donum eius accepisset. nam dubitaverat Augustus Germanicum, sororis nepotem et cunctis laudatum, rei Romanae imponere, sed precibus uxoris evictus Tiberio Germanicum, sibi Tiberium adscivit. idque Augusta exprobrabat, reposcebat.*

²⁵⁷ Vgl. etwa Akveld 1961, 10; Kienast 1999, 139; Dettenhofer 2000, 181-2; skeptischer Bleicken 1998, 645-6; bezweifelt von Flaig 1992, 211; Seelentag 2004, 32 Anm. 5 erkennt darin die Unterstellung „böswilliger Motive“ durch Tacitus.

auf der Reise zu den Heeren in Spanien, den Gaius auf dem Rückweg aus Armenien—durch eine Wunde war er geschwächt—ein vom Schicksal übereilter Tod oder auch die Heimtücke der Stiefgroßmutter Livia hinweggerafft hatte und nach dem weit zurückliegenden Tod des Drusus allein Nero (5) von den Stiefsöhnen übrig war, fiel diesem alles zu.“²⁵⁸

Bemerkenswert ist zweierlei. Zunächst einmal wird Livia verdächtigt, für den Tod der beiden jungen Caesares verantwortlich gewesen zu sein, um so für ihren leiblichen Sohn Tiberius den Weg frei gemacht zu haben. Damit erscheint Livia in einem schlechten Licht, das aber wiederum im Einklang steht mit den Behauptungen, daß sie ständig gegen Germanicus operiert habe. Freilich glaubt heute niemand im geringsten daran, daß Livia in irgendeiner Weise in den Tod eines der Caesares verwickelt gewesen sei. Anders hingegen sieht es aus im Fall von Agrippa Postumus, dem jüngsten Bruder der Caesares. Tacitus berichtet, Tiberius habe die Ermordung des Agrippa auf eine Verfügung des Augustus zurückgeführt; Tacitus selbst hält es jedoch für wahrscheinlicher, daß „Tiberius und Livia—jener aus Furcht, diese aus stiefmütterlichen Hassgefühlen—den Tod des (ihm) suspekten und (ihr) verhassten jungen Manns rasch herbeiführten.“²⁵⁹ Heute wird tatsächlich Livia des Befehls zur Ermordung des letzten Enkels des Augustus verdächtigt, wobei dem Tiberius die Mitwisserschaft abgesprochen wird.²⁶⁰

Wichtiger aber noch ist die Parallele die Tacitus vorbereitet zwischen Livia und ihrem Sohn Tiberius auf der einen Seite und Agrippina d. J. und ihrem Sohn Nero auf der anderen. Später in den Annalen wird Tacitus nämlich erzählen, wie Agrippina den Britannicus, den leiblichen Sohn ihres Mannes Claudius umbringen ließ, um ihrem eigenen Sohn den Thron zu sichern. So wie Britannicus durch seine Stiefmutter vergiftet wurde, sollen auch Gaius und Lucius Caesar (und Agrippa Postumus) durch ihre „Stiefmutter“²⁶¹ beseitigt worden sein. Tacitus geht bei der Verdächtigung der Livia sogar so weit, daß er beim Tod von Augustus berichtet, daß „einige Leute ein Verbrechen seiner Gattin argwohnten“.²⁶² Die Parallele zur

²⁵⁸ Tac. Ann. 1,3,3: *ut Agrippa vita concessit, Lucium Caesarem euntem ad Hispaniensis exercitus, Gaium remeantem Armenia et vulnere invalidum mors fato propra vel novercae Liviae dolus abstulit, Drusoque pridem extincto Nero solus e privignis erat, illuc cuncta vergere.*

²⁵⁹ Tac. Ann. 1,6,2.

²⁶⁰ Für die Ansicht, daß Livia für die Tötung des Agrippa Postumus verantwortlich war, vgl. Klingner 1954, 632 und Woodman 1998, 23-39. Vgl. schon Mommsen 1992, 151.

²⁶¹ Daß Livia nicht im eigentlichen Sinn die Stiefmutter von Gaius und Lucius Caesar war, sondern sie vielmehr mit dieser pejorativen Bezeichnung angeschwärzt werden soll, betont Barrett 2001.

²⁶² Tac. Ann. 1,5,1: *et quidam scelus uxoris suspectabant.*

vermeintlichen Vergiftung des Claudius durch seine Gattin Agrippina die Jüngere rund 40 Jahre nach Augustus' Tod liegt ebenfalls auf der Hand.²⁶³

Daß Tacitus seinem Leser beisteht, um diese Parallelen zu erkennen, geht unmißverständlich daraus hervor, daß Tiberius in dieser Passage (Ann. 1,3,1-3) zunächst als „*Tiberius Nero*“ und schließlich als „*Nero (solus)*“ bezeichnet wird und so auf den gleichnamigen Princeps vorausweist. Umgekehrt beginnt die Darstellung von Neros Regierungszeit bekanntlich mit einem Satz bzw. einer Tat (***Prima novo principatu mors Iunii Silani proconsulis Asiae ignaro Nerone per dolum Agrippinae paratur***, Ann. 13,1,1), die auf den Regierungsbeginn des Tiberius zurückverweist: ***Primum facinus novi principatus fuit Postumi Agrippae caedes, quem ignarum inerumumque quamvis firmatus animo centurio aegre confecit*** (Ann. 1,6,1).²⁶⁴

Eine zweite Beobachtung betrifft die 5-Stufigkeit des Modells von Augustus' Herrschaftsstützen, an dessen Ende Tiberius als Nachfolger des Princeps stand. Das Modell steht nämlich in direkter Beziehung zu Augustus' Aufstieg zur Alleinherrschaft, wie er im vorhergehenden Kapitel (Ann. 1,2) geschildert, und ebenfalls in fünf Stufen gegliedert ist, die wiederum jeweils durch den Tod oder das Ausschalten eines Rivalen gekennzeichnet sind. Demnach gelang Augustus an sein Ziel, „als es nach dem Tod des Brutus und Cassius (1) keine staatliche Heeresmacht mehr gab, als Pompeius (2) bei Sizilien überwältigt war und nach der Ausschaltung des Lepidus (3) und dem gewaltsamen Tod des Antonius (4) auch der Partei Caesar kein anderer Führer blieb als Octavian (5).“²⁶⁵ Wie Tiberius bleibt auch Augustus am Ende als einziger übrig, wobei er gewiß besser dasteht als Tiberius, da er immerhin weitgehend durch militärische Schlachten und jedenfalls aktiv seine Stellung errang. Tiberius hingegen verdankte seine Stellung seiner Passivität und vor allem dem Eingreifen seiner intriganten Mutter Livia. In seiner Qualität als Princeps kann sich Tiberius daher keineswegs mit Augustus messen.²⁶⁶ Ferner haftet ihm die vermeintliche Rolle, die Livia hinsichtlich seiner Adoption durch Augustus und der anschließenden Nachfolge gespielt hat, stets als Makel an und trübt auch später das Verhältnis zwischen Sohn und Mutter.

²⁶³ Vgl. zum Tod des Claudius Aveline 2004, der zu dem Schluss kommt, daß Claudius weder vorsätzlich und schon gar nicht durch Agrippina vergiftet wurde.

²⁶⁴ Man darf vielleicht die ausdrückliche Bemerkung in Ann. 13,1,1, daß der erste Mord des neuen Prinzipats „ohne Wissen Neros“ (*ignaro Nerone*) durch seine Mutter verübt wurde, wegen der Parallelität zu Ann. 1,6,1 als Hinweis darauf verstehen, daß der Mord an Agrippa Postumus ebenfalls „ohne Wissen Neros“ (d.h. Tiberius) durch seine Mutter Livia verübt wurde.

²⁶⁵ Tac. Ann. 1,2,1: *Postquam Bruto et Cassio caesis nulla iam publica arma, Pompeius apud Siciliam oppressus exutoque Lepido, interfecto Antonio ne Iulianis quidem partibus nisi Caesar dux reliquus.*

²⁶⁶ Vgl. aus dem sog. Totengericht des Augustus in Tac. Ann. 1,10,7 die Behauptung, daß Augustus Tiberius nur deshalb adoptiert habe, weil er dessen Anmassung und Grausamkeit durchschaut habe und sich aus dem Vergleich mit dem Bösewicht eigenen Ruhm erwartet habe. Dazu Nickbakht 1998, 113-4.

Ein Pendant zu dem 5-stufiges Schema, mit dem Tiberius' Weg zur Erlangung der Macht beschrieben wird und mit dem Tiberius gewissermaßen in das Geschichtswerk eingeführt wird, findet man in Tiberius' Nekrolog (Ann. 6,51), der den Abschied des Princeps aus den Annalen bedeutet.²⁶⁷ Darin wird das Leben des Princeps ebenfalls in fünf Stufen gegliedert, mit deren letzter Tiberius wiederum ‚alleine‘ dasteht, nachdem nach und nach die Personen verschwanden, die einen hemmenden Einfluß auf seinen wahren Charakter gehabt hätten.

Die Erwähnung der Tatsache, daß Germanicus an der Spitze von acht Legionen am Rhein stand (Ann. 1,3,5), dient ferner kompositorisch dazu, die nächste Erwähnung des Germanicus in den Annalen vorzubereiten: In Ann. 1,7 beschreibt Tacitus nämlich das zögerliche und (scheinbar) widersprüchliche Verhalten des Tiberius bei seinem Regierungsanfang. Als Erklärung für Tiberius' Zögern, bereitwillig und offen im Senat die Rolle des Princeps anzunehmen, gibt Tacitus folgendes an: „Der Hauptgrund entsprang seiner Furcht, Germanicus, in dessen Hand sich so viele Legionen und unermeßliche Hilfstruppen der Bundesgenossen befanden, der eine erstaunliche Beliebtheit beim Volk genoß, könnte die Herrschaft lieber in den Händen halten als auf sie warten zu wollen.“²⁶⁸

Wieder malt Tacitus ein von Mißtrauen und Konkurrenz geprägtes Szenario in der *domus Augusta* aus, allerdings diesmal ohne Livia zu bemühen. Die unterstellte Rivalität oder Spannung herrscht hier direkt zwischen dem neuen Princeps und dem designierten Nachfolger, dem der Princeps einen militärischen Umsturzversuch zutraut. Der Gegensatz zwischen der Heldengestalt des jugendlichen Feldherrn und „Kronprinzen“ Germanicus und dem düsteren Tyrannen Tiberius, welcher als kompositorisches Prinzip den ersten beiden Bücher der Annalen zugrunde liegt, tritt schon gleich am Anfang des Werks zutage.

Aber wie schon hinsichtlich der vermeintlichen Absicht des Augustus, ursprünglich den Germanicus an Sohnes statt adoptieren zu wollen, so wird auch diese Furcht des Tiberius vor Germanicus mitunter für historisch gehalten.²⁶⁹ In der Tat scheint Tacitus an anderer Stelle zu bestätigen, daß das Mißtrauen des Tiberius nicht unbegründet war. Seine Darstellung über die Meuterei am Rhein beginnt nämlich mit der folgenden Behauptung: „Ungefähr in den selben Tagen (sc. als Tiberius die Macht antritt) empörten sich aus den gleichen Gründen

²⁶⁷ Zum Nekrolog siehe Manuwald 1990; Woodman 1998, 155-67.

²⁶⁸ Tac. Ann. 1,7,6: *causa praecipua ex formidine, ne Germanicus, in cuius manu tot legiones, immensa sociorum auxilia, mirus apud populum favor, habere imperium quam expectare mallet.*

²⁶⁹ Z. B. Knepe 1994, 203-6; Woodman 1998, 56-7; Martin 2001, 201; Zweifel hegt hingegen Flach 1973a, 565.

(sc. wie die pannonischen Legionen) die germanischen Legionen, um so stürmischer, je mehr es waren, und weil große Hoffnung bestand, Germanicus Caesar werde die Herrschaft eines anderen nicht ertragen können und sich den Legionen anvertrauen, die mit ihrer Wucht alles mit/an sich reißen würden.“²⁷⁰

Dennoch bleibt es sehr fraglich, inwieweit die Befürchtungen des Tiberius als historisch zutreffend anzusehen sind. Freilich ist es nicht mehr möglich nachzuprüfen, ob Tiberius tatsächlich darüber besorgt war, daß Germanicus Anspruch auf den Prinzipat erheben und diesen gegebenenfalls militärisch durchzusetzen versuchen würde.²⁷¹ Allerdings kann die Behauptung von Tacitus, daß diese Furcht der Hauptgrund für Tiberius Zögern im Senat war (Ann. 1,7,6), nicht ernsthaft überzeugen, auch wenn Sueton und Cassius Dio ganz Ähnliches berichten.²⁷² Zum einen stellt sich die Frage, wie die Geschichtsschreiber Tiberius' persönliche Gedanken wissen konnten.²⁷³ Zum anderen dürfte Tiberius gewußt haben, daß am ehesten entschlossenes Handeln die Gefahr einer Machtergreifung durch Germanicus abwenden würde.²⁷⁴ Tacitus selbst berichtet, daß Tiberius Sendschreiben an die Heere schickte, „gleich als hätte er den Prinzipat angenommen“, (d.h. anscheinend noch bevor er vom Senat als Princeps bestätigt wurde), was zu belegen scheint, daß Tiberius sehr wohl wußte, wie er nach dem Tod des Augustus als faktischer Oberbefehlshaber sich gegenüber dem Militär zu verhalten hatte.²⁷⁵

Hinzukommt vor allem, daß Tiberius' auffälliges „Zögern“ vor dem Senat (*cuncta-bundus*, Ann.1,7,5) inzwischen in der Forschung mehrheitlich als genuines und nicht bloss

²⁷⁰ Tac. Ann. 1,31,1: *Isdem ferme diebus isdem causis Germanicae legiones turbatae, quanto plures tanto violentius, et magna spe fore ut Germanicus Caesar imperium alterius pati nequiret daretque se legionibus vi sua cuncta tracturis.* –Besondere Signifikanz kommt dem Begriff *cuncta* zu, der zu Beginn der Annalen mehrmals in der Bedeutung von oder im Zusammenhang mit „Staat, Imperium“ gebraucht wird.

²⁷¹ Es ist allerdings zu erwägen, ob Augustus allein aus dem Grund den Germanicus durch Tiberius adoptieren ließ, um den Principat für die julische Linie zu sichern (so etwa Bleicken 1998, 645), oder ob dadurch Germanicus so in das Erbfolgesystem eingebaut werden sollte, daß es beim Tod des Augustus nicht zu einen Zwist zwischen Tiberius und Germanicus kommen würde.

²⁷² Suet. Tib. 25,-3; Cass. Dio 57,3,1. Flach 1973a, 554 erklärt die Übereinstimmung der Darstellungen damit, daß sie „auf einen gemeinsamen Grundstock zurückgehen.“ So schon Eduard Schwartz in seinem RE-Artikel über Cassius Dio aus dem Jahre 1899; zustimmend Baar 1990, 169; Yavetz 1999, 22; vgl. auch Manuwald 1990, 28. Klinger 1954, 646-51 zeigt überdies auch auf, wie Tacitus den Stoff für seine Zwecke anders anordnet als Sueton und Dio, deren Berichte der Tradition näher stehen.

²⁷³ In Ann. 1,6,2 äussert Tacitus die Ansicht, daß Tiberius (neben Livia) hinter dem Mord an Agrippa Postumus steckte, und nennt als dessen Motiv Angst (*metus*). Da es sich aber bei Tacitus' Mutmassung nur um den, wie er selbst sagt, wahrscheinlicheren Hergang handelt (im Gegensatz zur Version, wonach Augustus für den Mord verantwortlich war), beruht auch die dem Tiberius unterstellte Furcht von Agrippa auf Vermutung, nicht auf faktischem Wissen.

²⁷⁴ Vgl. Flach 1973a, 565.

²⁷⁵ Tac. Ann. 1,7,5: *litteras ad exercitus tamquam adepto principatu misit.* Allerdings ist es denkbar, daß erst durch diese Sendschreiben des Tiberius—deren genauer Inhalt unbekannt ist—die Meutereien in Pannonien und am Rhein ausgelöst wurden; vgl. Ann. 1,16,1-2.

geheucheltes Zögern betrachtet wird, wenn es auch als ungeschicktes Verhalten beurteilt wird. Das Verhalten des „Princeps“, das wohl mehr einer *recusatio* als einer *cunctatio* glich, wird darauf zurückgeführt, daß er die Stellung (*statio*) des Augustus tatsächlich gar nicht oder nicht in vollem Umfang einnehmen wollte²⁷⁶, sondern durch den ernst gemeinten Vorschlag, politische Kompetenzen zu teilen und von Entscheidungsgewalten abzutreten, den senatorischen Einfluß wieder mehr zu stärken suchte.²⁷⁷ Bekanntlich blieb dieser Versuch ohne Erfolg, aber das taktische Täuschungsmanöver, das Tacitus dem Tiberius als Hauptmotiv für seine Verhaltensweise unterstellt, verliert letztendlich an Glaubwürdigkeit.

Es wäre in dem Fall dann gerade Tiberius gewesen—obwohl er in der historiographischen Tradition als „Tyran“ firmiert—der den Versuch unternommen hat, nach Augustus' Tod von dessen Principatsordnung abzurücken und die *res publica* wieder in die Richtung eines eher republikanisch verfaßten Gemeinwesens zu steuern. Dieses Vorgehen des Tiberius ist ihm jedoch in der ihm feindlich gesinnten Tradition nicht zugute gehalten, sondern kurioserweise in ihr Gegenteil verkehrt worden, so daß Tacitus, Sueton und Cassius Dio allesamt dem Tiberius gerade wegen dieser Zurückweisung der Macht Heuchlei und hinterhältiges Machtstreben unterstellen.²⁷⁸

Die Wiederherstellung der *libertas* hingegen wird seinem vermeintlichen Rivalen Germanicus zugetraut und seinem leiblichen Vater Drusus d. Ä. nachgesagt, wären sie an die Macht, statt vorzeitig zu Tode gekommen.²⁷⁹ Dabei kann als ziemlich ausgeschlossen gelten, daß Germanicus oder auch Drusus republikanische Verhältnisse wiederhergestellt hätten. Allein schon die sozio-politischen Umstände hätten einen derartigen, rückwärtsgewandten Schritt nicht zu gelassen, wie Tiberius' gescheitertes Unterfangen zu beweisen scheint; hinzu kommt, daß es völlig unklar bleiben muss, wie verbreitet der Wunsch nach *libertas* tatsächlich war. Tacitus selbst berichtet, daß es nur noch wenige waren, die am Ende der langen Re-

²⁷⁶ Vgl. auch Vell. Pat. 2,124,2: *Una tamen veluti luctatio civitatis fuit, pugnantis cum Caesare senatus populique Romani, ut stationi paternae succederet, illius, ut potius aequalem civem quam eminentem liceret agere principem.*

²⁷⁷ Mommsen 1992, 148; Drexler 1939, 31-2; Seager 1972, 56-7; Barghop 1994, 96-106; Woodman 1998, 40-69; Newbold 1998, 27-8; Huttner 2004, 128-48; *pace* Flaig 1992, 211-3; Yavetz 1999, 32-3.

²⁷⁸ Vgl. auch Tac. Ann. 1,11,2 zu Tiberius' Ansprache im Senat: *plus in orationi tali dignitatis quam fidei erat.* Die Interpretation von Woodman 1998, 47, wonach *fides* „Glaubwürdigkeit“ (und nicht „Ehrlichkeit“) bedeutet, wird durch Ann. 13,5,1 bestätigt, wo dasselbe Substantiv für die Antrittsrede des Nero im Senat gebraucht wird. Es ist in der Tat durchaus möglich, wie Yavetz 1999, 31 glaubt, daß Tiberius bereits einigen der anwesenden Senatoren als Heuchler erschien.

²⁷⁹ Tac. Ann. 1,33,2: „Denn des Drusus Andenken stand beim römischen Volk in hohen Ehren, und man glaubte, wäre er zur Herrschaft gelangt, dann hätte er die Freiheit zurückgebracht; daher übertrug man auf Germanicus die gleiche Zuneigung und Hoffnung.“ Vgl. auch Tac. Ann. 2,82,2; Suet. Tib. 50,1 u. Claud. 1,4.

gierungszeit des Augustus die *bona libertatis* diskutierten.²⁸⁰ „Die Jüngeren waren nach dem Sieg bei Actium, auch die alten Leute meist während der Bürgerkriege geboren: wieviel gab es da noch, die die *res publica* erlebt hatten?“²⁸¹

Daher werden solche eher abwegigen Vorstellungen, die Drusus d. Ä. bzw. Germanicus die Absicht nachsagten, republikanische Verhältnisse wieder herstellen zu wollen, wohl vor allem erst in der Zeit nach Germanicus' Tod verstärkt verbreitet worden sein, als der plötzlich verstorbene noch relativ junge „Kronprinz“ sehr rasch verklärt wurde und gleichzeitig Tiberius an Ansehen einbüßte. Allerdings ist auch denkbar, daß sich in solchen Spekulationen über die Wiederherstellung der Freiheit noch Spuren von den ursprünglichen Absichten des Tiberius fassen lassen, die jedoch—vielleicht von enttäuschten Zeitgenossen—alsbald von der Person des Princeps auf die seines bereits seit 9 v. Chr. verstorbenen Bruders Drusus d. Ä. und dann vor allem auf dessen beliebten Sohn Germanicus übertragen wurden.²⁸²

Die Meuterei der römischen Heere in Germanien gibt Tacitus die Gelegenheit, Germanicus näher ins Licht zu rücken. Im Einleitungssatz heißt es von Germanicus, die „germanischen Legionen“ hätten ihn zu ihrem Führer erheben und dann durch ihre Gewalt „alles mit/an sich reißen“ wollen (Ann. 1,31,1). An dieser Stelle wird kaum zufällig das Wort *cuncta* verwendet, das in den Anfangskapiteln der Annalen mehrmals in der Bedeutung von ‚Staat‘ oder ‚Herrschaft‘ gebraucht wird. Tacitus unterstreicht damit das Potenzial eines Bürgerkriegskonflikts, bei dem die Macht im Imperium Romanum auf dem Spiel stand, wie später in den Auseinandersetzungen von 68-69 n. Chr. tatsächlich der Fall war. Der mit Neros Tod entbrannte Bürgerkrieg und gerade die entscheidende Rolle, die den Heeren dabei zufiel, hatte Tacitus bereits in seinen Historien ausführlich und analytisch geschildert. Es liegt daher auf der Hand anzunehmen, daß er hier ganz bewußt die Ereignisse des sogenannten Vierkaiserjahres, die ihren Anfang auch bei den Rheinlegionen genommen hatten, als Parallele evoziert. So wie es etwa einem Vitellius möglich gewesen war,—scheint Tacitus zu insinuieren,—hätte

²⁸⁰ Tac. Ann. 1,4,2: *pauci bona libertatis in cassum disserere.*

²⁸¹ Tac. Ann. 1,3,7: *iuniores post Actiacam victoriam, etiam senes plerique inter bella civium nati: quotus quisque reliquus qui rem publicam vidisset?*

²⁸² Vgl. Tac. Ann. 1,4,2: „Seitdem aber sein (sc. Augustus) bereits fortgeschrittenes Greisenalter noch von Krankheit geschwächt wurde, seit das Ende herankam und neue Hoffnungen (*spes novae*) sich regten, sprachen nur wenige—erfolglos—von den Segnungen der Freiheit (*bona libertatis*), mehr hatte Angst vor einem Krieg, andere wünschten.“ Von Germanicus' ist hier nicht die Rede. —Vell. Pat. 2,124,1 bestätigt, daß in der Zeit um Augustus' Tod große Sorge in Rom herrschte, ohne dabei explizit von *bellum* zu sprechen (vgl. aber *exitium; orbis ruinam*), von etwaigen Hoffnungen auf *bona libertatis* und dergleichen findet sich in dieser den Tiberius preisenden Passage natürlich keine Spur.

auch ein Germanicus, wenn er nur gewollt hätte, sich auf die Macht der Rheinlegionen stützen und gegen Rom marschieren können, um am Ende die Stellung des Princeps zu usurpieren.

Dieses Szenario dient Tacitus zur Charakterisierung eines redlichen Germanicus, der von dieser sich ihm bietenden Chance keinen Gebrauch machen wollte, der im Gegenteil während des ganzen Aufstands loyal blieb: „Germanicus aber setzte sich, je näher er der Verwirklichung seiner größten Hoffnung kam, desto eifriger für Tiberius ein“.²⁸³ Als ihm aber einige der Soldaten ihre tatkräftige Unterstützung anboten, falls er die Herrschaft erlangen wolle, „da sprang er, als sei er durch die Berührung mit einem Frevel entehrt, jäh vom Tribunal herab. Sie streckten ihm, der wegeilen wollte, die Waffen entgegen und bedrohten ihn, wenn er nicht umkehre. Er aber riß mit dem lauten Ruf, sterben wolle er lieber als die Treue brechen, das Schwert von der Seite (...) und wollte es sich in die Brust stoßen.“²⁸⁴ Natürlich kamen ihm seine Freunde zuvor und brachten Germanicus in Sicherheit.²⁸⁵ Allerdings dürfte klar sein, daß Germanicus ohnehin nicht mit seiner Drohung ernst gemacht hätte. Es drängt sich daher die Frage auf, wie dieser Auftritt des Germanicus vor den Legionssoldaten zu bewerten ist.

Während Germanicus' Reaktion in der Forschung weitgehend gering geschätzt wird und als „an impulsive and desperate act“ (Shotter) oder „an histrionic and rather absurdly sentimental gesture“ (Rutland) bezeichnet wird, durch das kein gutes Licht auf die schwache Führungskapazität des Germanicus falle, kann es m. E. nicht die Absicht des Tacitus gewesen sein, ein unvorteilhaftes Bild von Germanicus zu entwerfen.²⁸⁶ Im Gegenteil, Tacitus ist dabei, den Germanicus als positives Gegenbild zu Tiberius aufzubauen und dem Tiberius völlig zu Unrecht mißtraut habe.²⁸⁷ Zudem ist zu beachten, daß die ‚dramatische‘ Verhaltensweise des Germanicus gleich in zwei weiteren Personen und unter ganz ähnlichen Umständen im ersten Annalenbuch vorgeführt wird.

Als beim Ausbruch der Rebellion in Pannonien sich die drei dort stationierten Legionen zusammentaten und dies auch symbolisch zum Ausdruck brachten, indem sie die Feldzei-

²⁸³ Tac. Ann. 1,34,1: *Sed Germanicus quanto summae spei propior, tanto impensius pro Tiberio niti.*

²⁸⁴ Tac. Ann. 1,35,3-4: *fuere etiam qui legatam a divo Augusto pecuniam reposcerent, faustis in Germanicum ominibus; et si vellet imperium promptos ostentavere. tum vero, quasi scelere contaminaretur, praeceptis tribunali desiluit. opposuerunt abeunti arma, minitantes, ni regrederetur; at ille moriturum potius quam fidem exueret clamitans, ferrum a latere diripuit elatumque deferebat in pectus.*

²⁸⁵ Die Episode überliefert auch Cassius Dio 57,5,2-3.

²⁸⁶ Shotter 1968, 197-8; Rutland, 1987, 155. Ähnliche negative Urteile auch bei Ross 1973, 215; Pelling 1993, 64; Barrett 1996, 26.

²⁸⁷ Vgl. explizit Tac. Ann. 1,33,1: Germanicus „war in Sorge durch die versteckten Haßgefühle seines Onkels und seiner Großmutter gegen sich, deren Gründe noch mehr kränkten, weil sie ungerecht (*iniquiae*) waren.“

chen zusammen stellten und ein Tribunal dafür zu errichten begannen, trat ihr Befehlshaber Iunius Blaesus hinzu und beschwor sie auf folgende Weise: „Mit meinem Blut befleckt lieber eure Hände! Geringerer Frevel wird es sein, wenn ihr den Legaten tötet, als wenn ihr vom Imperator abfallt. Entweder werde ich unverletzt die Treue der Legionen erhalten oder ermordet eure Reue beschleunigen.“²⁸⁸ Blaesus versucht ähnlich wie Germanicus die rebellierenden Soldaten dadurch im Zaum zu halten, daß er sich eher selbst opfern will, als dem Vergehen tatenlos zuzuschauen. Zweifelsohne wird Blaesus durch sein Verhalten als außerordentlich pflichtbewußt und treu dargestellt, von einer Kritik durch Tacitus an seiner extremen Vorgehensweise zeigt sich jedenfalls keine Spur.

In dem zweiten Fall handelt es sich um eine Episode aus dem Germanienfeldzug im Jahr 15 n. Chr. Als in der Nacht durch ein streunendes Pferd Panik im römischen Lager ausgelöst worden war, begannen die Legionssoldaten vor dem vermeintlichen Angriff durch Germanen fluchtartig das Lager zu verlassen. Der Befehlshaber „Caecina hatte erfahren, daß die Furcht grundlos sei; als er trotzdem weder durch Ansehen noch durch Bitten, nicht einmal mit eigener Hand Einhalt gebieten oder die Soldaten zurückhalten konnte, warf er sich auf die Schwelle des Tores; erst durch den Appell an ihr Mitleid, weil sie über den Körper des Legaten hätten gehen müssen, versperrte er ihnen den Weg.“²⁸⁹

Auch hier ist ein Befehlshaber zu beobachten, der sich mit allen Mitteln dafür einsetzt, Ordnung und Disziplin in der Truppe wieder herzustellen. Zwar droht er nicht, wie Germanicus, sich selbst zu töten, noch fordert er die Soldaten, wie Blaesus, dazu auf ihn zu töten; dennoch ist Caecinas Einsatz mit dem eigenen Körper prinzipiell mit der Verhaltensweise der beiden anderen Heerführern vergleichbar. Sein Vorgehen ist dabei in keiner Weise als theatralisch, übertrieben oder lächerlich dargestellt. Im Gegenteil, die Kriegstüchtigkeit des *legatus Augusti* A. Caecina Severus wird in den Annalen durchweg positiv hervorgehoben, was möglicherweise auch damit zu tun haben mag, daß es sich bei ihm um einen Vorfahr oder doch entfernten Verwandten des Tacitus handelt.²⁹⁰ Wie Blaesus zeichnet sich auch Caecina durch seinen Einsatz als guter und entschiedener Befehlshaber aus, der alles versuchen wird, um

²⁸⁸ Tac. Ann. 1,18,3: *Mea potius caede imbuite manus: levioere flagitio legatum interficietis quam ab imperatore desciscitis. Aut incolumis fidem legionum retinebo, aut iugulatus paenitentiam adcelerabo.*

²⁸⁹ Tac. Ann. 1,66,2: *Caecina comperto vanam esse formidinem, cum tamen neque auctoritate neque precibus, ne manu quidem obsistere aut retinere militem quiret, proiectus in limine portae miseratione demum, quia per corpus legati eundum erat, clausit viam.*

²⁹⁰ Vgl. Borzsák 1968, 382-3; Birley 2000, 232-3.

wieder Herr über die chaotische Lage zu werden und die pflichtvergessenen Soldaten unter Kontrolle zu bekommen.

Angesichts dieser beiden Parallelfälle kann es daher als ziemlich ausgeschlossen gelten, daß die Episode von Germanicus' Selbstmorddrohung dazu dienen soll, ihn in schlechtem Licht darzustellen. Es zeigt ihn vielmehr als entschlossenen Befehlshaber, der sich in keiner Weise schont und nichts unversucht läßt, um seine Autorität durchzusetzen und die Lage in den Griff zu bekommen. Der exponierte Einsatz sämtlicher Befehlshaber zeigt Tacitus' Liebe für Dramatik. Daß dabei die extremste Einsatz- bzw. Opferbereitschaft (Selbstmorddrohung) dem Germanicus zufällt, dürfte kaum Zufall zu sein, sondern sich mit Tacitus' Stilisierung seiner Helden erklären. Die besondere Pointe, die Tacitus dadurch erreicht, liegt eben darin, daß Germanicus mit Beginn seines Auftritts in den Annalen den Gedanken an ein Auflehnen (der Soldaten) gegen Tiberius als Verbrechen empfindet (*scelus*, 1,35,4) und sich um Tiberius' willen sogar umzubringen bereit ist; umgekehrt wird sein eigener Tod und damit zugleich sein Ausscheiden aus den Annalen indirekt dem Tiberius zugeschoben, indem er—so Tacitus' suggestive Darstellung in Buch 2—Calpurnius Piso zum Statthalter Syriens bestellte, damit jener dieses ‚Verbrechen‘ an Germanicus ausführe.

Wie schon aus diesen wenigen Beobachtungen deutlich hervorgeht, ist die Charakterisierung und Bewertung der Hauptakteure in Tacitus' Annalen von Spekulationen, Gerüchten und Verdrehungen geprägt, die teils zeitgenössisch, teils später entstanden sind.²⁹¹ Sie haben auch Eingang in die historiographische Tradition gefunden, auf die wiederum Tacitus aber auch Sueton und Cassius Dio zurückgegriffen haben müssen, ohne daß sich feststellen liesse, welcher Autor oder welche Autoren als Vorlage dienten.²⁹² Allerdings hat sich Tacitus von dieser Tradition nicht distanziert oder sich kritisch mit ihr befaßt, obgleich ihm gewiß die tiberiusfreundliche Tradition, die im Werk des Zeitgenossen Velleius Paterculus noch greifbar ist, ebenfalls zur Verfügung gestanden haben muß.

Will man Tacitus also nicht vorsätzliche Geschichtsklitterung und einen Verstoß gegen die freilich bloß topische Behauptung, daß er *sine ira et studio* die Geschichte des Tiberi-

²⁹¹ Vgl. Drexler 1939, 19: „Die *interpretatio* war schon zu Tiberius' Lebzeiten eine vielfältige, und diese Vielfältigkeit hat sich in der Geschichtstradition erhalten.“

²⁹² Ohne die Frage nach den verarbeiteten Autoren hier im Detail zu erörtern, sei lediglich auf den berühmten und im Hinblick der vorliegenden Arbeit nicht unerheblichen RE-Artikel von Ed. Schwartz über Cassius Dio verwiesen (1899). Nach der dort entwickelten These, gehen die Übereinstimmungen der Tiberius-Charakteristik bei Dio, Sueton und Tacitus auf das Werk eines uns unbekanntes Schriftstellers zurück, der unmittelbar nach Tiberius' Tod dieses ‚düstere‘ Bild eines Alleinherrschers kreiert und diesem zugleich auch die „strahlende Lichtgestalt des Kronprinzen Germanicus“ entgegengesetzt hat (1716f.).

us schreibe, vorwerfen, so muß man annehmen, daß er tatsächlich seine Version der Ereignisse für die richtige hielt; oder, genauer gesagt, für die wahrscheinlichere hielt. Mit anderen Worten, Tacitus hätte sich auf das Prinzip der Plausibilität gestützt und die Ereignisse so wiedergegeben, wie sie ihm der Wahrheit am nächsten oder am „wahrscheinlichsten“ erschienen waren. So erklärt sich wohl Tacitus' Ansicht, daß etwa das zurückhaltende Verhalten des Tiberius nach Augustus' Tod im Senat—trotz gegenteiliger Behauptungen—in Anbetracht der weiteren Entwicklung seiner Herrschaft niemals ehrlich gemeint, sondern nur vorgetäuscht und geheuchelt gewesen sei. Für Tacitus schien es ganz und gar unwahrscheinlich, daß Tiberius, um es mit den Worten von Velleius Paterculus zu sagen, „der einzige war, der beinahe längere Zeit damit zubrachte, die Oberherrschaft zurückzuweisen, als andere sie mit Waffengewalt zu erkämpfen.“²⁹³

Bei der Lektüre und Analyse der Annalen ist also dieses Prinzip der Wahrscheinlichkeit mitzubedenken, was anders ausgedrückt bedeutet, daß es sich auch bei dem taciteischen Text zum Teil nur um eine Rekonstruktion der „wahren“ Vergangenheit, aber nicht immer eine buchstäblich wahre und glaubwürdige Darstellung handelt.

Als zweites Merkmal hinsichtlich der Charakterisierung der Protagonisten ist die literarische Stilisierung der Darstellung zu nennen. Dieses Verfahren ist bekanntlich kennzeichnend für die antike Geschichtsschreibung schlechthin, die einerseits der Rhetorik sehr nahestand und aber auch der epischen Dichtung. Tacitus bildet hierin keine Ausnahme. Dies hat wiederum unter anderem mit den traditionellen Zielen der antiken Geschichtsschreibung zu tun, zu denen sich selbstverständlich auch Tacitus bekennt. Danach war es völlig legitim die dargestellten Ereignisse auszuschnürceln und so zu einer effektvollen und pointierten Darstellung zu gelangen. Der Charakter des Germanicus etwa gewinnt dadurch nicht nur an Prägnanz, wenn er im Rheinlager vor den meuternden Soldaten in so selbstloser Pose präsentiert wird. Zugleich erlangt die Darstellung damit auch das Potenzial, bei seinen Lesern Rührung zu erzeugen. Gerade die seit der griechischen Tragödie des 5. Jh. v. Chr. aber auch schon in den zeitgleichen Historien Herodots thematisierte ‚Ironie des Schicksals‘ vermag dies besonders gut zu erzielen.

Wie sehr beliebt die Beobachtung und aufmerksame Registrierung solcher Koinzidenzen und Zufälle im Leben von Menschen war, geht schon aus dem sogenannten Totengericht des Augustus zu Beginn der Annalen hervor. Tacitus bezeichnet die diskutierten Fakten aus

²⁹³ Vell. Pat. 2,124,2: *solique huic contigit paene diutius recusare principatum, quam, ut occuparent eum, alii armis pugnaverant.*

dem Leben des Augustus zwar herablassend als „unwesentliche Dinge“, für die sich nur die breite Masse interessierte (*plerisque vana mirantibus*)²⁹⁴, unterläßt es aber keineswegs, diese recht ausführlich in seinem Werk wiederzugeben. Freilich sind diese „Nichtigkeiten“ von anderer Qualität als etwa die meines Erachtens von Tacitus raffiniert fingierte Bereitschaft des Germanicus, sein Leben für die Person hinzugeben (i.e. Tiberius), die sich später als der vermeintliche Drahtzieher seines Giftmords entpuppen soll. Tacitus läßt es aber nicht mal bei dieser einen Koinzidenz beruhen. Wie bereits erwähnt, führte Tiberius seinen vermeintlichen Plan nicht selbst aus, sondern beauftragte angeblich Calpurnius Piso damit, den er zur Ausführung seines Plans zum Statthalter von Syrien erhob.

Tacitus berichtet, wie Piso auf seiner Reise von Rom nach dem Osten bei Rhodos in einen Seesturm geriet, bei dem er fast zugrunde gegangen wäre. Zufälligerweise befand sich ganz in der Nähe auch Germanicus, der selbst auf dem Weg in den Osten war und nun Schiffe zur Rettung des Piso schickte, wodurch dieser vor dem eigentlich schon sicheren Tod bewahrt wurde (Ann. 2,55,3).

Zweifel an dem Wahrheitsgehalt dieser Episode dürfte vielleicht schon die Tatsache erregen, daß Germanicus sich zur gleichen Zeit in so unmittelbarer Nähe befand, vor allem aber, daß er Schiffe (*triremes*) aussenden konnte, denen es gelang, trotz des wütenden Sturms sich zu Piso zu begeben und ihn vor dem Untergang zu retten. Die Zweifel erhärten sich jedoch, wenn man die ganze Episode in Verbindung mit der oben besprochenen Selbstmorddrohung des Germanicus sieht. Die Ironie des Schicksals liegt somit darin, daß Germanicus nicht nur für Tiberius zu sterben bereit gewesen war, sondern auch noch seinem zukünftigen Mörder das Leben rettete: Piso holte auf Rhodos den Germanicus ein, „der sehr wohl wußte, welchen Angriffen (sc. von Piso) er ausgesetzt sein würde; aber er zeigte eine solche Sanftmut, daß er, als ein aufgekommener Sturm [den Piso] ins Verderben warf und der Untergang des Feindes dem Zufall zugeschrieben werden konnte, Dreiruderer ausschickte, mit deren Hilfe jener aus der Gefahr befreit wurde.“²⁹⁵ Die Dramatik wird also dadurch weiter gesteigert, daß Tacitus behauptet, Germanicus habe sogar von Pisos Feindschaft und künftigen Angriffen gewußt. Als Grund für Germanicus' Hilfsbereitschaft wird dessen Gutmütigkeit genannt, wodurch er wiederum als der positiv besetzte Held charakterisiert wird, was zur Folge hat, daß sein frühzeitiger Tod durch Vergiftung umso dramatischer wirken muss.

²⁹⁴ Tac. Ann. 1,9,1.

²⁹⁵ Tac. Ann. 2,55,3: *adsequitur Germanicum apud insulam Rhodum, haud nescium quibus insectationibus petitus foret: sed tanta mansuetudine agebat ut, cum orta tempestas raperet in abrupta possetque interitus inimici ad casum referri, miserit triremis quarum subsidio discrimini eximeretur.*

Solche Konstellationen sind aber einfach zu pointiert, als daß sie historisch glaubwürdig sind. Vielmehr zeugen sie von Tacitus' Streben nach dramatischer Erzählung. Gleichzeitig wird auf diese Weise auch ein bestimmtes, schematisches Bild von den Hauptakteuren konstruiert, vor allem der seit langem erkannte Kontrast zwischen der „Lichtgestalt des Kronprinzen Germanicus“ und dem düsteren Typus des verschlossenen Tyrannen Tiberius.²⁹⁶ Allerdings wird diese literarische Stilisierung des taciteischen Berichts nicht immer hinreichend bei der Lektüre der Annalen als historischer Quelle berücksichtigt. Sie ist aber unabdingbar, wenn man fragt, welche Rolle Germanicus im Konflikt mit Calpurnius Piso in Syrien spielte.

IV. 2. Die Hauptakteure im *senatus consultum de Gnaeo Pisone patre*

Die Veröffentlichung des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* sollte nach eigener Aussage dazu dienen, der Nachwelt—zu der bereits aber auch die zeitgenössische Mitwelt zu zählen ist—den Ablauf der gesamten Angelegenheit (*totius actae rei ordo*)²⁹⁷ zu überliefern samt dem Urteil des Senats über die einzigartige Zurückhaltung (*singulari moderatione*) des Germanicus Caesar sowie über die Verbrechen (*sceleribus*) des Cn. Piso pater.²⁹⁸ Wäre zufälligerweise nur dieser Abschnitt vom Ende der Inschrift (Z. 166-8) erhalten geblieben, würde man annehmen, Germanicus und Piso stünden gleichwertig im Vordergrund des Dossiers; tatsächlich jedoch überwiegt Pisos Präsenz bei weitem. Als ‚Hauptangeklagter‘ dominiert er zudem auch über die anderen Angeklagten wie M. Piso und Plancina, die begnadigt wurden, oder über Visellius Karo und Sepronius Bassus, die verurteilt wurden. Sie alle fanden gegenüber Piso pater graduell weniger Beachtung und blieben in der Publikationsanordnung sogar gänzlich unerwähnt.²⁹⁹ Die Bronzetafel sollte folglich ebenso zur memorialen Würdigung des Germanicus dienen wie zur memorialen Verdammung Pisos, wie aus der Publikationsanord-

²⁹⁶ Schwartz 1899, 1716.

²⁹⁷ SCP Z. 166; damit ist die gesamte *causa Cn. Pisonis patris* und der anderen Angeklagten im Senat gemeint, zu der auch die Rede des Princeps zählt, die allerdings nur in Rom, nicht auch an den anderen Aufstellungsorten publiziert werden sollte.

²⁹⁸ SCP Z. 165-8.

²⁹⁹ Daß sich das SCP wesentlich ausführlicher den *crimina* des Piso als der *moderatio* des Verstorbenen widmet, ist nahe liegend und doch bemerkenswert. So jedenfalls erklärt sich doch wohl auch die inoffizielle, eponyme Bezeichnung in Kopie A: *S(enatus) c(onsultum) de Cn(aeo) Pisone patre*. Wenn Rowe 2002, 9 feststellt, daß diese Überschrift „inadequately conveys the contents of the decree“, hat er inhaltlich zwar Recht, aber übersieht dabei, daß das Hauptaugenmerk des Senats eben auf Piso und seiner Verurteilung gerichtet war und folglich auch so von der Person wahrgenommen wurde, die für die Überschrift verantwortlich war. Zur Überschriftszeile s. Eck 1996, 126-30.

nung am Ende des Dokuments hervorgeht³⁰⁰, wo die beiden Männer pointiert (gut vs. niederträchtig) einander entgegengestellt werden.³⁰¹

Theoretisch setzt der Senat als Urheber des Beschlusses mit der öffentlichen Anbringung des *senatus consultum* auch sich selbst ein reichsweites Denkmal³⁰²; allerdings ist die massenhafte Publikationsanordnung des *senatus consultum* oder auch der auf der Tabula Siarensis (und Tabula Hebana) erhaltenen Beschlüsse aus Anlass von Germanicus' Tod letztlich der Tatsache zu verdanken, daß der Inhalt der besagten *senatus consulta* nichts geringeres als die *domus Augusta* betraf.³⁰³ Damit relativiert sich aber die Bedeutung der Bronzetafeln als *monumenta* des Senats erheblich, und stehen sie in Wirklichkeit im Dienst der *domus Augusta*.³⁰⁴ Mit den Bronzetafeln haben wir ein weiteres bezeichnendes Indiz in der Hand für den prozessualen Wandel des römischen Staates auf dem Weg von der Republik zum Prinzipat.

Et quo facilius totius actae rei ordo posteriorum memoriae tradi posset atque hi scire<nt>, quid et de **singulari moderatione** Germ(anici) Caesa(ris) et de **sceleribus** Cn. Pisonis patris senatus iudicasset, placere uti oratio, quam recitasset princeps noster, itemq(ue) haec senatus consulta in aere incisa, quo loco Ti. Caes(ari) Aug(usto) videretur, ponere<n>tur; (Z. 165-70)

In die Formulierung der Veröffentlichungsanordnung am Ende des Dokuments ist offensichtlich auch der Ausgang des *iudicium* mit hineingeflossen. Denn wenn eine *singularis moderatio* einerseits den *scelera* andererseits gegenüber steht, bedarf es eigentlich keines (Be-)Urteilens (*iudicare*) mehr: Wie jeweils darüber zu befinden wäre, dürfte mehr als ausrei-

³⁰⁰ Eck 1996, 199: „Diese (sc. die Erinnerung an Piso) wurde, wenn auch als negatives Exempel, gerade durch den Senatsbeschluss über die Publikation des gesamten Geschehens in besonderer Weise bewahrt“. Siehe ferner Flower 1998, 179-80.

³⁰¹ Im Unterschied zu allen anderen Orten, wo das SCP aufzustellen war, sollte es in Rom zusammen mit der uns nicht erhaltenen Rede des Tiberius veröffentlicht werden, die in ihrer dezidierten Forderung nach objektiver Gerechtigkeit die Glaubwürdigkeit des SCP nur noch verstärkt haben wird.— Da mit den in den Tabulae Hebana und Siarensis enthaltenen Ehrenbeschlüsse für Germanicus die Aufmerksamkeit für den Prinzen bereits erschöpfend abgedeckt waren, darf die schwache Präsenz des Germanicus im SCP nicht verwundern. Vielmehr legt dieser Befund nahe, daß beide Dossiers (SCP und Tab. Siar.) quasi komplementär zu einander aufzufassen sind.

³⁰² Vgl. Eck 2000, 195.

³⁰³ Bei den Beschlüssen der Tab. Hebana handelt es sich nicht mehr um Senatsbeschlüsse, sondern um ratifizierte Volksbeschlüsse; ihre Publikation auf Bronze beruhte aber ebenfalls auf der Tatsache, daß die Angelegenheit die *domus Augusta* betraf.

³⁰⁴ So geht die Erklärung von Eck 1993, in der hohen Zahl der Kopien des SCP in der Baetica den Versuch des Statthalters Vibius Senecus zu sehen, „seine eigene Stellung bei Tiberius entsprechend zu fördern“ (207), wie selbstverständlich von der Prämisse aus, diesen Senatsbeschluss de facto als kaiserliche Propaganda oder gleichsam als Erlass des Princeps selbst aufzufassen. In eine ähnliche Richtung zielt die (unbelegte) Auffassung von Potter 1999, 65: „Tiberius asked the Senate to record its views on Piso's fate.“ Es muss fraglich bleiben, ob Tiberius den Senat ausdrücklich dazu auffordern musste oder der Senat sua sponte dem Princeps entgegen arbeitete.

chend evident sein. Es muss hier also gemeint sein, der Senat habe das Verhalten der Beteiligten untersucht und sei zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich in dem einen Fall um *singularis moderatio*, in dem anderen um verübte *scelera* gehandelt habe. Andernfalls müsste man annehmen, der Senat war in seiner Meinung vorgefasst, oder aber es habe zu keinem Zeitpunkt einen wirklichen Untersuchungsbedarf gegeben, sondern sei der Fall von Beginn an eine ganz ‚offensichtliche‘ Angelegenheit gewesen. Obgleich das Gesamtdossier des *senatus consultum* aus dem umfangreichen Verfahren selbst hervor geht, hinterlässt es in seiner verkürzenden Formulierung der Publikationsanordnung durchaus den Eindruck, als hätte im vorliegenden Fall die Schuldverteilung ganz klar und eindeutig auf der Hand gelegen. Folglich muss auch das abschliessende Urteil als im höchstem Masse rechtmässig und gerecht erscheinen, da es in Anbetracht von Pisos ‚offensichtlicher‘ Schuld das einzig denkbare und zwangsläufige Urteil war.

Mit der Bezeichnung von *moderatio* und *scelera* werden, wie es scheint, zwei ungleichwertige Aspekte einander gegenübergestellt. Denn während es sich bei *scelera* konkret um begangene Verbrechen handelt, geht es bei *moderatio* um eine eher abstrakte Tugend, die allerdings eine spezifische Handlungsweise umschreibt.

Dem Senat war es in diesem auf die Essenz reduzierten Satz daran gelegen, den durch Mässigung (*moderatio*) charakterisierten Germanicus als das unschuldige Opfer, dagegen Piso durch seine Verbrechen als den schuldigen Täter darzustellen.³⁰⁵ Durch die Juxtaposition werden beide Männer natürlich derartig in Verhältnis zueinander gesetzt, daß der Schuldzuweisung an Piso für den Tod des Germanicus unvermeidlich Vorschub geleistet wird, obwohl Piso in diesem Anklagepunkt eben nicht schuldig gesprochen wurde.

Durch das Attribut *singularis* wird zugleich Germanicus‘ Tugend(haftigkeit) über jegliches Mass hinausgehoben und als ausserordentlich vorbildhaft hingestellt.³⁰⁶ Von einer „Heroisierung“ des Germanicus wie noch im Dezember 19 n. Chr., als er für seine bereitwillige Aufopferung (*non parcens labori suo*) im Dienst für das Gemeinwohl, für das er dahingeschieden sei (*ob rem p(ublicam) mortem obisset*), findet sich hingegen keine Spur.³⁰⁷ Dies hängt natürlich damit zusammen, daß das *SC de Pisone patre* primär den Prozess des Piso und seiner Helfershelfer behandelt und sich eben nicht um Germanicus dreht, schon gar nicht um eine Gesamtwürdigung des Verstorbenen. Zum anderen darf man angesichts der kursierenden

³⁰⁵ Eck 1996, 153-4 und 291-2; vgl. auch Eck 2002.

³⁰⁶ Vgl. Forbis 1996, 89, die beobachtet, daß sich in Inschriften der hohen Kaiserzeit das Attribut *singularis* in der Beschreibung von Tugenden gewöhnlich nur bei Senatoren und hochrangigen Rittern findet.

³⁰⁷ Tab. Siar. Frg. I 17-18.

Gerüchte und Verdächtigungen gegen Tiberius und seine Rolle im Zusammenhang mit Germanicus' Tod einerseits und dem Unwillen der Plebs gegen den vermeintlichen Mörder in Rom andererseits annehmen, daß auf eine weitere Stilisierung des Germanicus als Held und Märtyrer bewusst verzichtet wurde, da es zu einer Polarisierung zwischen Princeps und Adoptivsohn beitragen und so die negative Stimmung gegen den regierenden Princeps schüren könnte.³⁰⁸

Ferner wird mit der Charakterisierung des Germanicus durch *moderatio* nicht nur seine Zurückhaltung (gegenüber Piso) herausgestellt, sondern auch unterstrichen, daß er überhaupt keinen Anlass für die von Piso (gegen ihn) begangenen *scelera* geboten habe.³⁰⁹ Die Aggression ging demnach allein von Piso aus, womit die strenge Rollenverteilung von Opfer und Täter weiter zementiert wird. In diesem Zusammenhang gehört die Wiedergabe von Germanicus' Aussage über Pisos Schuld an dessen Tod beiträgt.

Nach Aussage des Senats charakterisierte den Germanicus eine *singularis moderatio*, die als Merkmal seiner Handlungsweise auch in der Publikationsanordnung am Ende des *senatus consultum* genannt, aber niemals spezifiziert wird. Ferner wird Germanicus eine (*singularis*) *patientia* zugeschrieben, womit Germanicus' geduldige Nachsicht (bzw. Passivität) zum Ausdruck kommt.³¹⁰

Im Unterschied zu *modestia*, bei dem der *Eigenschaftscharakter* vorherrscht, wird mit *moderatio* die daraus resultierende *Handlungsweise* bezeichnet, wie Helleouarc'h nachgewiesen hat.³¹¹ Handlung setzt jedoch Handlungsfreiheit voraus, und moderates Handeln zeigt sich darin, daß jemand in voller Freiheit hinter seinen Möglichkeiten zurückbleibt, ja sogar seine Rechte nicht ausschöpft. Solches moderates Handeln illustrieren die in Kap. 4,1 bei Valerius Maximus gesammelten historischen Beispiele zu *moderatio*, bei denen es sich weitgehend um Männer handelt, die Prärogative angeboten bekamen oder über enorme Machtbefugnisse verfügten, auf die sie aber freiwillig verzichteten oder die sie zumindest nicht missbrauchten.³¹² *Moderatio* kann demnach im Grunde nur einer unabhängigen bzw. ranghöherer Person zuerkannt werden. Eben dieser Umstand trifft für Germanicus im Verhältnis zu Piso zu, das darzulegen das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* besonders bemüht ist, wenn es ausführlich

³⁰⁸ Tac. Ann. 3,12,7, vgl. auch 3,6,1 u. 3,11,2 (Stimmung gegen Tiberius); ibid. 3,9 u. 3,14,4; SCP Z. 156-8 (Plebs).

³⁰⁹ Vgl. Eck 2000, 196; Eck 2002.

³¹⁰ Das Adjektiv *singularis* ist zweifellos *εἰς κοινὸν* verwendet.

³¹¹ J. Hellegouarc'h 1972, 263-5; vgl. auch Christes 1993.

³¹² Zu Livius' ähnlichem Gebrauch von *moderatio* für den massvollen Gebrauch von Macht vgl. Moore 1989, 72-75, „the word is closely connected with the word *imperium*“ (72).

die Kompetenzverhältnisse zwischen dem Sonderbeauftragten und dem Provinzstatthalter festhält und sogar die gesetzliche Grundlage für Germanicus' *imperium* nennt (Z. 33-5).³¹³ Wenn also Germanicus *moderatio* attestiert wird, ohne daß sie in irgendeiner Weise näher erläutert wird oder besagt wird, wem gegenüber er sie ausgeübt hat, dann ist angesichts des hervorgehobenen *maius imperium*, das Germanicus über Piso hatte, hinreichend deutlich gemacht, daß es sich um Piso handelt, dem gegenüber Germanicus die ihm zustehenden Befugnisse und Rechte nicht ausgeschöpft habe, obwohl umgekehrt Piso als *adiutor* nicht nur die Befehle des Germanicus hätte befolgen müssen, sondern, wie zu erfahren ist, er zudem seine Kompetenzen als Provinzgouverneur Syriens überschritten habe.

Dieser Sachverhalt leitet übergangslos zur anderen Tugend des Germanicus über: Neben *singularis moderatio*, also dem lobenswerten Zügeln der eigenen Machtfülle, wird Germanicus auch durch die Zuschreibung von *patientia* herausgehoben.³¹⁴ Mit *patientia* ist hier ‚Duldsamkeit, Toleranz, Untätigkeit (im positiven Sinne)‘ gemeint und zwar gegenüber dem Verhalten oder den Taten anderer, die als schlecht oder böswillig gelten. Es handelt sich mithin um eine stark abgeschwächte Form von *clementia* (Gnade), allerdings mit dem Unterschied, daß *patientia* kein Aufhebens von sich macht, sondern sich durch stilles Dulden auszeichnet und daher auch demjenigen, der geduldet wird, nicht ausdrücklich mitgeteilt wird.³¹⁵ Im vorliegenden Fall ist Germanicus' *patientia* dahingehend zu verstehen, daß er mit Pisos unrechtmässigem und tadelnswertem Treiben, das Germanicus als solches klar erkannt hatte, Nachsehen hatte, wobei jenem als dem impliziten Nutzniesser von Germanicus' *singularis moderatio* und *patientia* wiederum der Vorwurf gemacht wird, gerade über diese Tugenden des Germanicus durch die *feritas* seiner *mores* die Oberhand gewonnen zu haben (Z. 26-7). Aber auf welche Weise sol Piso über Germanicus' Tugenden die Oberhand gewonnen haben (*evincere*)? Das *s. c. de Cn. Pisone patre* nimmt hier wohl auf die Tatsache bezug, daß Germanicus dem Piso die *amicitia* aufgekündigt hat, ein Vorgang, der im Widerspruch zu Germanicus' bis anhin praktizierten *patientia* steht. Vermutlich wird damit aber, wie das Nennen

³¹³ Es ist daher bezeichnend, daß in den zugegebenermaßen nicht vollständig erhaltenen Ehrenbeschlüssen des Senats für Germanicus vom Dezember 19 n. Chr. sich keine detaillierten Angaben über die Machtkompetenzen findet; vgl. Tab. Siar. Fr. I 23-4: [*videretur in iis regionibus, quarum*] *curam et tutelam Germanico Caesari ex auctori[tate huius ordinis ipse mandasset*].

³¹⁴ Für die Verbindung von *patientia* und *moderatio* vgl. die Beschreibung des legendären M. F. Camillus bei Liv. 6,27,1 *Camillus... singulari adversus collegam patientia et moderatione insignis*. Generell zur Bedeutung von *patientia* (bei Livius) siehe Moore 1989, 80-2.

³¹⁵ Die Übersetzung von *patientia* (Z. 26) mit ‚Zurückhaltung‘ in Eck 1996 ist nicht ganz zutreffend, da sie, indem sie *patientia* und *moderatio* gleichsam als Hendyadion auffasst, *patientia* mit einem Begriff wiedergibt, der synonym zu dem Wort ‚Mäßigung‘ ist, mit dem *moderatio* (Z. 26) übersetzt wird. Daher ist *patientia* an dieser Stelle besser mit ‚Geduld‘, wie Eck es in Zeile 18 tut.

der *moderatio evicta* suggeriert, auch auf andere Schritte angespielt, die Germanicus gegen Piso unternommen hat, die jedoch—gewiss zu Germanicus' Gunsten—im publizierten Senatsbeschluss ungenannt bleiben. Als Gipfel solcher Massnahmen wäre durchaus denkbar, daß Germanicus den Piso ausdrücklich aus der Provinz Syria verwiesen hat; er hätte diese Anordnung dann aufgrund seines *imperium maius* oder seiner grösseren *auctoritas* gegenüber Piso verfügt, und eine Reminiscenz eines derartigen Schrittes hätte sich in der rabulistischen Formulierung über Germanicus' *moderatio evicta* erhalten: denn einerseits würde somit Germanicus' tatsächliches Verhalten (quasi eine *immoderatio*), wenn auch nur sehr indirekt, zwar zugegeben, zum anderen geschähe dieses Eingeständnis jedoch einzig zu dem Zweck, Piso weiter zu belasten, indem gerade er dafür verantwortlich gemacht würde.

Nun wird im Zusammenhang mit dem anderen schwerwiegenden Vorwurf gegen Piso, er habe einen Bürgerkrieg entfacht, auch das Verlassen seiner Provinz ihm als schimpfliche Pflichtverletzung vorgehalten (Z. 48-9). Damit wird in dem Senatsbeschluss freilich die Möglichkeit ausgeschlossen, daß Piso die Provinz aufgrund eines von Germanicus stammenden Befehls verlassen hat. Allerdings findet sich bei Tacitus auffälligerweise eine gegenteilige Aussage: Germanicus verfasste einen Brief, in der er Piso die Freundschaft aufkündigte, heisst es dort zunächst in vollkommener Übereinstimmung mit der Aussage des *s. c. de Cn. Pisone patre*; dann aber berichtet Tacitus weiter, daß „die Meisten (sc. Autoren) zusätzlich einen Befehl, die Provinz zu verlassen, erwähnen“.³¹⁶ Ob das *imperium maius* des Germanicus einen solchen Befehl dem *legatus Augusti* Piso überhaupt erteilen durfte, scheint fraglich. Im *s. c. de Cn. Pisone patre* findet sich jedenfalls keine Spur, daß Germanicus sich in irgendeiner Weise inkorrekt gegen Piso verhalten habe.

Durch das Hervorheben seiner *singularis moderatio* und *patientia* wird Germanicus aber nicht nur stilisiert und gepriesen, er wird zudem auch charakterlich an den Princeps Tiberius herangerückt, dem dieselben Tugenden im *s. c. de Cn. Pisone patre* attestiert werden. In der Dankadresse an Tiberius zu Beginn des Dokuments wird neben der Kooperationsbereitschaft des Princeps während des Prozesses³¹⁷, vor allem seine Forderung nach einer Fortsetzung des Verfahrens über Pisos Suizid hinaus als Zeichen seiner *aequitas* (Gerechtigkeit) und

³¹⁶ Tac. Ann. 2, 70,2: *componit epistulas quis amicitiam ei renuntiabat; addunt plerique iussum provincia decedere*. Vgl. auch 2,78,1, wo Piso in einem Brief an Tiberius behauptet, vertrieben (*pulsus*) worden zu sein.

³¹⁷ Vgl. Z. 15-7: *quod earum rerum omnium, quae ad explorandam veritatem necessariae fuerunt, copiam senatui fecerit* (sc. Tiberius).

patientia (Geduld) ausgelegt. Hierfür wird er vom Senat ausdrücklich bewundert (Z. 17-8).³¹⁸ An anderer Stelle im SCPP wird auch Tiberius *moderatio* sowie *humanitas* (Menschlichkeit) für seine M. Piso gegenüber geübte gnädige Mässigung bescheinigt. Dem schliesst sich der Senat an und gewährt dem M. Piso Straffreiheit (Z. 100-1).³¹⁹ Der Princeps handelte moderat, weil er durch die Bitte um Straferlass sein gutes Recht auf Genugtuung nicht einforderte.

Mit *moderatio* wird aber neben Germanicus nicht nur Tiberius ausgezeichnet, sondern diese *virtus* wird auch an Livia sowie Drusus Caesar hervorgehoben. Dennoch besteht ein kleiner Unterschied, nicht so sehr in dem Ausmass als vielmehr in der Eigentümlichkeit der Mässigung, denn bezeichnenderweise haben Mutter und Sohn des Tiberius ihre *moderatio* dadurch bewiesen, daß sie in ihrem Verhalten die *iustitia* des Princeps imitierten (Z. 132-3).³²⁰ Indem Tiberius folglich nicht von seiner Stellung und Einflussmöglichkeit als Princeps Gebrauch gemacht, sondern *iustitia* walten lassen, praktizierte er *moderatio*. Damit wird hier auf implizite Weise nicht nur dem Tiberius erneut *moderatio* bescheinigt, sondern er auch als das massgebliche Vorbild für alle hingestellt, wie man sich in dieser Situation zu verhalten habe. Die von anderen praktizierte *moderatio* ist letztendlich nur Ausfluss von der *moderatio* des Tiberius, der als Princeps hierarchisch an der Spitze steht, sowohl an der Spitze von *senatuspopulusque Romanus* sowie der *domus Augusta*.³²¹

Während bei Tiberius, Livia und Drusus d. J. die *moderatio* sich konkret auf ihr Verhalten während des Prozesses gegen Piso (sie praktizierten *aequitas* und *iustitia*) und bei weiteren Mitgliedern der *domus Augusta* (Agrippina, Antonia und Livia Iulia) sich die *moderatio* auf ihren Schmerz bezieht (Z. 145-6)³²², bleibt der Gegenstand, auf den sich die *singularis*

³¹⁸ Eck 1997b, 117 glaubt, daß der Senat dem Tiberius dafür dankt, „daß es überhaupt zu dem Prozeß vor dem Senat kam, da der Kaiser die Untersuchung auch selbst hätte führen können.“ Aber das ist m. E. dem Wortlaut des SCP nicht zu entnehmen.

³¹⁹ Irrig daher Sánchez-Ostiz 1999, 83 „en el caso de decreto de Pisón la *moderatio* se aplica a Germánico, Julia Augusta, Druso, Agripina (sic), Antonia y Livia, pero no directamente a Tiberio“.

³²⁰ Wenn Tacitus in Ann. 3,12,1 von der Rede des Tiberius zu Beginn des Prozess, in der dieser ein gerechtes Verfahren gegen Piso fordert, sagt, der Princeps habe diese Rede *meditato temperamento* (einstudierte Mässigung) gehalten, gebraucht er *temperamentum* synonym für *moderatio*. Siehe Tac. Ann. 2,29,2 (Tiberius verliert *moderans* die Anklageschrift gegen Libo Drusus im Senat); vgl. auch Val. Max. 4,1,11 und Woodman 1996, 140.

³²¹ Die Vorbild-Funktion des princeps Tiberius für tugendhaftes Verhalten wird an anderer Stelle im SCP (Z. 90-92) ausdrücklich bestätigt. Gleichzeitig hat die gesamte *domus Augusta* Vorbildfunktion für *senatus populusque Romanus*.

³²² Das Lob bezieht sich auf ein Verhalten, daß zwar schon über zwölf Monaten zuvor erfolgte (und somit nicht unmittelbar mit dem Prozess gegen Piso in Verbindung steht), sich aber über den gesamten Zeitraum seither fortsetzte. Auch der Tod des Augustus wurde von Frauen ein ganzes Jahr lang beklagt (siehe Flower 1998, 159 Anm. 25). Anscheinend ging es dem Senat eher darum auch diese Personen mit einzubeziehen und ihnen *moderatio* zu bescheinigen, als tatsächlich ihr Verhalten während des Prozesses zu würdigen. Zur Mässigung bei Trauer vgl. e.g. Cic. Lael. 8 (*te dolorem [...] ferre moderate*).

moderatio des Germanicus bezog, oder die Situation, in der er sie bewies, völlig unbestimmt. Dies gilt auch für dessen *patientia*, von der unklar bleibt, in welchem Sinne er sie ausgeübt hat. Allerdings dürfte durch den im *s. c. de Cn. Pisone patre* pointierten scharfen Kontrast zwischen Germanicus und Piso pater klar sein, daß sich Germanicus' *moderatio* auf seine Verhaltenweise gegenüber Piso bezog, obwohl dies konkret an keiner Stelle ausgesagt wird.

Die *singularis moderatio* des Germanicus gewinnt durch diese Unbestimmtheit die Qualität einer allgemeinen *virtus* des Verstorbenen. Als ‚Herrschartugend‘ ist sie jedenfalls für Tiberius in literarischen wie nichtliterarischen Quellen gut belegt.³²³ So kann es nicht verwundern, wenn Germanicus im *s. c. de Pisone patre* über diese Charaktereigenschaft an Tiberius angeglichen wird. Denn auf diese Weise wird nicht nur eine einheitlich geschlossene Front sogar innerhalb der gesamten *domus Augusta* präsentiert, deren einzelne Mitglieder in der einen oder anderen Form *moderatio* gezeigt haben, sondern vor allem auch ein harmonisches Einvernehmen zwischen Tiberius und Germanicus suggeriert, das über tatsächliche Differenzen oder nur vermeintliche Spannungen zwischen Princeps und Adoptivsohn hinwegtäuschen soll.

Die enge Übereinstimmung zwischen Tiberius und Germanicus in ihrer Grundhaltung wird auch in Bezug auf sachliche Entscheidungen hervorgehoben. So wird durch den Hinweis auf Pisos Versäumnis, den Arsakiden Vonones weiter fortgeschafft zu haben, trotz der Weisungen des Princeps einerseits sowie der zahlreichen Briefe des Germanicus andererseits, quasi exemplarisch eine abgestimmte und beständige Position seitens Princeps und Co-regent postuliert, der sich Piso wie ein Renegat widersetzt hat. Überhaupt wird Germanicus besonders als Stellvertreter des Princeps (und in einem geringeren Mass auch als Vertreter des Senats) stilisiert, so daß Pisos Vergehen gegenüber dem Stellvertreter letztendlich als ein Vergehen gegen den Princeps selbst erscheinen. Dies wird im SCP auch deutlich gemacht, wenn es etwa heisst, durch sein Verhalten habe Piso die „Hoheit“ des Kaiserhauses missachtet (*neglecta maiestate domus Aug.*, Z. 32-3): damit sind sowohl Germanicus als auch Tiberius als Kollektiv subsumiert, und indem Piso sich gegen den einen etwas hat zu Schaden kommen lassen, hat er es auch gegen den anderen und alle Mitglieder der *domus Augusta* getan.

So erklärt sich, daß von einer irgendwie gearteten Verbindung zwischen Tiberius und Piso vs. Germanicus, wie sie hingegen prominent bei Tacitus zu finden ist, im *s. c. de Cn.*

³²³ Vgl. e.g. Vell. Pat. 2,122,1: *singularis moderatio*, weitere Belege bei Hinz 1993, 59-63. Vgl. auch den Wiederherstellungsversuch in Tab. Siar. I 5 *adsu[e]ta sibi [moderatione...]*. Zu den Dupondii mit der Aufschrift „*moderatio*“ siehe Levick 1975, die die Münzen in die Jahre 22-3 n. Chr. datiert.

Pisone patre nicht die geringste Spur finden läßt. Vielmehr erscheint umgekehrt nur eine Konstellation Tiberius-Germanicus vs. Piso Konstellation. Es ist daher sehr bezeichnend, daß zwar ausführlich auf die durch Princeps und Senat genehmigte Entsendung des Germanicus nach den östlichen Provinzen eingegangen wird (Z. 29-37), aber über den Urheber der Einsetzung des Piso als *legatus Augusti* in Syrien kein einziges Wort fällt. In der bei Tacitus überlieferten Rede dagegen sagt Tiberius unmissverständlich, daß *er* Piso dem Germanicus als *adiutor* beigegeben hatte.³²⁴ Falls die Rede des Tiberius in den Annalen inhaltlich auf derjenigen beruht, die das *s. c. de Pisone patre* in Rom zu publizieren angeordnet hat³²⁵, wäre dieses Faktum indes nicht völlig verschwiegen worden. Allerdings gilt dieser hypothetische Fall nur für die stadtrömische Publikation. An allen anderen Orten, wo lediglich das *senatus consultum*, nicht aber die Rede des Tiberius veröffentlicht werden sollte, wäre Tiberius' Rolle bei der Berufung des Piso unterschlagen worden. Möglich ist aber auch der Fall, daß Tiberius' Aussage, selbst den *adiutor* eingesetzt zu haben, auf Tacitus' Bearbeitung der Rede zurückgeht.

Tiberius beginnt seine Rede mit dem entscheidenden Hinweis, daß Piso (bereits) *legatus* und *amicus* des Augustus war (Ann. 3,12,1). Damit wird indirekt auf das enge und vertrauensvolle Verhältnis hingewiesen, das zwischen beiden bis zu Augustus' Tod bestand. Daraus folgt weiter, daß auch Tiberius mit Piso in einem *amicitia*-Verhältnis stand, aber gleichzeitig schwingt auch mit, daß er dieses ‚geerbt‘, nicht selber begründet hat.³²⁶ Quasi als Hintergrund vorgeschaltet, dient diese Information Tiberius dazu, den indirekt Divus Augustus für Pisos Ernennung zum *adiutor* indirekt mit verantwortlich zu machen, oder doch zumindest seine gefällige Entscheidung durch die Autorität seines Vorgängers abzustützen.

Umgekehrt wird im *s. c. de Cn. Pisone patre* Piso lediglich als *adiutor* bezeichnet und bleibt sein offizielles Mandat als *legatus Augusti pro praetore* völlig unerwähnt. Es ist möglich, daß die Funktion als *adiutor*, obwohl es sich nicht um ein magistratisches Amt handelte, dennoch hierarchisch höher geweiht wurde als das offizielle Amt als *legatus Augusti*. Die Ernennung zum *adiutor* scheint daher als besonders hohe Auszeichnung aufgefasst worden zu

³²⁴ Tac. Ann. 3,12,; *patris sui legatum atque amicum Pisonem fuisse adiutoremque Germanico datum a se auctore senatu rebus apud Orientem administrandis*. Demnach war Piso *adiutor rebus apud Orientem administrandis*, was zumindest theoretisch besagt, daß er auch Gesandte über seine Statthalter-Provinz (Syria) hinaus in Augenschein nehmen sollte.

³²⁵ Vgl. SCP Z. 168-9.

³²⁶ Tatsächlich muss auch Pisos gemeinsamer Konsulat mit Tiberius 7 v.Chr., der gelegentlich als Ausweis für ihre Freundschaft dargestellt wird (vgl. z. B. Hofmann-Löbl 1996, 237), zunächst einmal als Ausweis für eine Begünstigung des Piso durch Augustus angesehen werden, ebenso die im SCP (Z. 85-6) belegte Schenkung des *saltus* in Illyricum war (Z. 85-6). Erst das gute Verhältnis zwischen Augustus und Piso pater wird auch die enge Freundschaft zwischen Livia und Plancina ermöglicht haben.—Nicht nur *amicitia*-Verhältnisse, sondern auch *inimicitia*-Verhältnisse konnten vererbt werden, vgl. Tac. Ann. 4,19,1.

sein, die das Vertrauen und die persönliche Wertschätzung durch den Princeps voraussetzt.³²⁷ In der vorliegenden Situation erübrigt es sich folglich, die von Piso pater bekleidete Legatur ausdrücklich zu nennen, da es im *s. c. de Cn. Pisone patre* eben darum geht, die Renitenz und Illoyalität Pisos aufzuzeigen. Und dies geschieht wesentlich wirkungsvoller, wenn Piso als *adiutor* qualifiziert wird, denn mit dieser Funktion ist ein besonders grosses Vertrauen in ihn gesetzt worden, das er nicht erfüllt hat.

Ferner geht es im *s. c. de Pisone patre* besonders darum, das hierarchische Verhältnis zwischen Piso und Germanicus aufzuzeigen, gegen das Piso verstossen hatte, so daß Germanicus' *imperium maius* über Piso, und Pisos untergeordnete Aufgabe als *adiutor*, also Helfer und Stütze betont wird. Festzuhalten bleibt, daß die Tatsache, daß Piso als *legatus Augusti* direkt dem Princeps Tiberius unterstand, und durch die Legatur über Befugnisse (*imperium*) verfügte, im *s. c. de Pisone patre* quasi ausgeblendet wird. Es ging darum jeden Hinweis auf die Verbindung zwischen Tiberius und Piso zu unterdrücken. Statt dessen sollte Piso isoliert werden und als widerspenstiger Gegner nicht nur des Germanicus, sondern auch als Widersacher des Princeps erscheinen.

Während Tiberius und Germanicus durch *moderatio* und *patientia* gekennzeichnet sind, wird Piso durch eine *feritas morum* charakterisiert, durch die die Eigenschaften des Germanicus zunichte (*evictam*) gemacht wurden (Z. 26-7). Damit wird der von Germanicus geübten Mässigung das aggressive Verhalten des Piso gegenübergestellt.³²⁸ Doch was genau bedeutet *evincere*? Wie hat die *feritas* des Piso die Handlungsweise des Germanicus zunichte gemacht?³²⁹ Das besagte Vorgehen des Provinzstatthalters war der Grund (*ob id*), daß Germanicus dem Piso die *amicitia* aufgekündigt hat, und zwar zu Recht wie der Senat betont (die *Littes non immerito* ist emphatisch). Ferner erklärt der Text ausführlich die hierarchische Kompetenzverteilung zwischen Germanicus, Piso und dem Princeps, und erinnert gleich zu Anfang daran, daß Piso dem Germanicus lediglich „als *adiutor* beigegeben war“ (Z. 29-30), um dann im folgenden zu dem Schluss zu gelangen, daß Piso seine Kompetenz überschritten habe. Doch wie sind diese Verstösse gegen oder Überschreitungen von Kompetenz als Vernichtung von Germanicus' *moderatio* und *patientia* zu verstehen? Die Antwort dürfte lauten, daß

³²⁷ Tacitus Ann. 3,12,1 scheint zu implizieren, daß der Senat bei der Einsetzung des *adiutor* beteiligt war, allerdings ist es möglich, daß sich *auctore senatu* in Wirklichkeit auf den Senatsbeschluss bezieht, mit dem Germanicus zum Ordenen der Angelegenheiten im Orient beauftragt wurde, und Tacitus ein Fehler unterlaufen ist.

³²⁸ Eck 1996, 145.

³²⁹ Potter 1999, 81 scheint den Wortlaut so aufzufassen, daß erst mit und durch den Tod des Germanicus auch dessen *moderatio* und *patientia* vernichtet wurden.

Piso durch sein anmassendes Verhalten die (angeblich) gewöhnlich praktizierte *moderatio* und *patientia* des Germanicus überstrapaziert hat, so daß dieser entgegen seiner typischen Verhaltensweise reagiert hat. So wenigstens könnte aus dem *s. c. de Pisone patre* und der Wendung *evictam* geschlossen werden. Zu Germanicus' untypischem, d.h. nicht-moderaten und nicht-geduldigen Verhalten gehört das Aufkündigen der *amicitia*, das der Senat als rechtmässigen Vorgang beurteilt hat. Daneben sind auch andere Maßnahmen des Germanicus denkbar—sei es vor Aufkündigung der Freundschaft, sei es danach—die das SCP sich aus guten Gründen allerdings zu erwähnen vorbehält.

Bezeichnend für den Tenor und die Tendenz des *s. c. de Pisone patre* ist auch, daß bereits zu Beginn des Dekrets Pisos Schuld als „offenkundig“ dargestellt wird. In einem eigenen Abschnitt (Z. 12-22), der zwischen der Wiedergabe der *relatio* des Tiberius und der Darlegung des Sachverhalts eingeschoben ist, sprechen *senatus populusque Romanus* den Göttern ihren Dank dafür aus, daß sie nicht zugelassen haben, daß der gegenwärtige friedliche Zustand des Staates durch die frevelerischen Pläne (*nefaris consilis*) des Piso beeinträchtigt wurde.³³⁰ Mit solchem Vokabular wurden politische Verbrechen gegen die *res publica* und den Princeps bezeichnet.³³¹ Sodann bewundert der Senat „seinen Princeps“ Tiberius für dessen Gerechtigkeit (*aequitas*) und Geduld (*patientia*), die sich darin zeigten, daß er auch noch über Pisos Tod hinaus die eine Fortsetzung des Prozesses gefordert habe, „obwohl (1.) die Verbrechen des Cn. Piso pater höchst offenkundig seien und (2.) er selbst an sich die Todesstrafe vollzogen hatte: *cum manifestissima sint Cn. Pisonis patris scelera et ipse de se supplicium sumpsisset* (Z.18-9).

Das Kausalverhältnis zwischen Pisos Vergehen und Selbstmord bleibt zunächst unklar. Soll etwas ausgesagt werden, daß Pisos Schuld sich im Verlauf des Prozesses zunehmend als erwiesen (1.) herausgestellt hat, und er deshalb, ohne das Prozessende und die Urteilsverkündung abzuwarten, sich selbst umgebracht hat (2.). Oder aber—in umgekehrter Kausalfolge—daß der begangene Selbstmord (2.) als Schuldeingeständnis gewertet wurde und somit die Vorwürfe als *manifestissima scelera* (1.) galten.³³² Der unterschiedliche Tempusgebrauch legt (*sint – sumpsisset*) gelegt letztere Interpretation nahe. Ferner spricht auch die

³³⁰ Auch nicht der Tod des Germanicus konnte an diesem Zustand etwas ändern: man erkennt die propagandistische Färbung dieser Aussage!

³³¹ Eck 1996, 142 mit Verweis auf die Variante *scelerata nefaria* bei Vell. Pat. 2,130,3 (Verschwörung des Libo Drusus im Jahr 16 n. Chr.) und anderen Beispielen; siehe auch Rowe 2002, 65-6.

³³² Vgl. Eck 1996, 143.

Bewunderung, die der Senat Tiberius entgegenbringt, weil er verlangt hatte, daß der Prozess über Pisos Tod hinaus weitergeführt wurde und er zu diesem Zweck dessen Söhne aufforderte, ihren Vater zu entlasten (Z.19-22), für eine Deutung im letzteren Sinn.³³³ Denn da nach geltendem Recht/Usus ein Selbstmord automatisch als Ausweis für die Schuld gewertet wurde³³⁴ und damit Pisos *causa* als beendet gelten durfte, musste Tiberius' Entscheidung als aussergewöhnlich erscheinen.³³⁵ Im *senatus consultum* wird ihm seine Forderung dahingehend als *aequitas* und *patientia* ausgelegt, da er anscheinend für eine restlose Aufklärung des Falles einzutreten schien, anstatt sich mit dem abrupten ‚Ende‘ zufrieden zugeben. Was aber als Geduld und Gerechtigkeitssinn propagiert wurde, war wohl eher politisches Kalkül, aufgrund dessen Tiberius entschied, den vorzeitig geendeten Fall nicht auf sich beruhen zu lassen. Denn selbst auf die Gefahr des Vorwurfs hin, er gebe Piso, der sich praktisch als schuldig bekannt hatte, noch eine Chance, muss es Tiberius dringender erschienen sein, Piso von dem Vorwurf des Giftmordes zu entlasten. Nur so wird plausibel, weshalb Tiberius die Ermittlung weiter fortgesetzt sehen wollte. Zu diesem Zweck wurde auch der jüngere Sohn, Marcus Piso, der zwar noch nicht Mitglied des Senats, aber seinen Vater nach Syrien begleitet hatte, in den Senat zugelassen, um dort als Zeuge auszusagen.³³⁶ Ein weiterer Grund für die Fortsetzung des Prozesses liegt wohl darin begründet, daß neben Piso pater auch andere Personen angeklagt worden waren und diese Fälle noch einzeln untersucht und entschieden werden sollten. Dementsprechend traten beide Söhne auch als Fürsprecher ihrer Mutter im Senat auf, und zwar obwohl Tiberius zuvor vom Senat Plancinas Freisprechung erbeten hatte³³⁷: Plancina soll nämlich mit einer gewissen Martina befreundet gewesen sein, die als Giftmischerin bekannt war und, wie Tacitus weiter berichtet, als Verdächtige nach Rom überführt werden sollte, aber

³³³ Inkorrekt Yavetz 1999, 57, der die Fortsetzung des Prozesses auf eine Forderung der Senatoren zurückführt.

³³⁴ Gemäss Ann. 3,16,4 hat sich Piso auch in seinem Abschiedsbrief zu seinem Vergehen (*pravitas*) bekannt.

³³⁵ Mommsen 1899, 438. Die Behauptung von Ermann 2002: „In dessen (sc. Pisos) Selbstmord ein Schuldeingeständnis zu sehen, wird der Senat gezögert haben, auch wenn er den Suizid als Selbstvollzug der Strafe bezeichnete, denn Piso hatte seine Unschuld bis zuletzt bestritten“ (384) bleibt vage und müßig; zum einen, wird nicht ersichtlich, welche Schuld Ermann meint, - Piso wurde eine Reihe von Vergehen vorgeworfen -, zum anderen muss es Spekulation bleiben, was der einzelne Senator über Pisos Schuld dachte. Es ist sogar durchaus denkbar, daß es Senatoren gab, die weiterhin überzeugt waren, daß Piso unmittelbar für Germanicus' Tod verantwortlich war (vgl. Tac. Ann. 3,14,3 u. 15,2), obwohl das *senatus consultum* den Piso gerade für dieses *scelus* nicht verurteilt (s.u.). Unkritisch folgt indes Yavetz 1999, 60 dem Befund des SCP: „Die Senatoren waren jedoch von seiner Schuld im Hinblick auf die anderen Anklagepunkte überzeugt, vor allem des Versuchs, einen Bürgerkrieg auszulösen und glaubten, er habe sich das Leben genommen, um seiner Strafe zu entgehen.“

³³⁶ SCP Z. 20-22: *filiosq(ue) eius arcessitos hortatus sit, ut patris sui causam defenderent, ita ut eum quoq(ue), qui ordinis senatori nondum esset, ob eam rem introduci in senatum vellet et copiam utriq(ue) dicendi pro patre et pro matre ipsorum et pro M. Pisone faceret.*

³³⁷ SCP Z. 8-10 u. 109-115; Tac. Ann. 3,17,3: *biduum super hac imagine cognitionis absumptum urgente Tiberio liberos Pisonis matrem uti tuerentur.*

plötzlich in Brundisium verstarb.³³⁸ Wahrscheinlich war Plancina wegen Giftmords oder zumindest der Beihilfe dazu angeklagt worden war, aber sollte von diesem Vorwurf absolviert werden, wie es auch geschah.³³⁹ Daß Plancina in diesem Punkt ‚erwiesenermassen‘ unschuldig war, war nicht nur die Voraussetzung dafür, daß sie für die anderen ihr zu Last gelegten Verbrechen (*plurima et gravissima crimina*) Gnade erfahren und das Leben geschenkt bekommen sollte;³⁴⁰ genauso wichtig war es im Interesse des Herrscherhauses, daß der Vorwurf des Giftmords an sich entkräftet und als unzutreffend erwiesen wurde, um damit dem Verdachtsmoment, daß Germanicus vergiftet worden sei, den Boden zu entziehen. Wie eine Verschwörungstheorie mussten die hartnäckigen und weit verbreiteten Gerüchte um eine Vergiftung des Germanicus letztlich auch auf Tiberius, Livia, möglicherweise sogar Drusus den Jüngeren, der jetzt zum präsumtiven Nachfolger aufgerückt war, zurückfallen. Diesen anhaltenden Spekulationen und Verdächtigungen, die die *domus Augusta* in Bedrängnis zu brachten, Umstand galt es unter allen Umständen ein Ende zu setzen.

Daher hatten die Senatoren, von denen Tacitus berichtet, sie hätten nicht glauben wollen, daß Germanicus ohne verbrecherisches Zutun gestorben war, und während der Untersuchung daher Piso weiter zusetzten, keineswegs im Sinne der *domus Augusta* gehandelt, auch wenn sie im gegenteiligen Glauben waren.³⁴¹ Tiberius hingegen wollte Pisos Hauptvergehen darin sehen, daß dieser „einen Krieg in die Provinz hineingetragen hatte.“ Erst nach Pisos Selbstmord, während der zweitägigen Fortsetzung des Prozesses und der erwähnten Vernehmung der Piso-Söhne, wird es zu der Freisprechung von der Giftmordanklage durch den Senat gekommen sein; wie das im Einzelnen zustande gekommen ist und welche Rolle Tiberius dabei gespielt hat, läßt sich nicht mehr klären und muss Spekulation bleiben. Fest steht jedenfalls, daß sich im *s. c. de Pisone patre* keine Verurteilung des Piso wegen einer Vergiftung oder Ermordung des Germanicus findet.³⁴²

Die hier vorgebrachten Überlegungen scheinen auch nicht im Widerspruch zu Tacitus' Bericht zu stehen, der in 3,14,1, also vor der Nachricht von Pisos Selbstmord (3,15,3) berichtet, daß der Vorwurf des Giftmords entkräftet worden zu sein schien: *solum veneni crimen visus est diluisse* (...). Denn obgleich daraus geschlossen werden könnte, daß dieser Anklage-

³³⁸ Tac. Ann. 2,74,2; 3,7,2.

³³⁹ Vgl. Tac. Ann. 3,17,2 *id ergo fas aviae (Livia) interfetricem (Plancina) nepotis (Germanicus) aspicere adloqui, eripere senatui ... venena et artes tam feliciter expertas verteret (Plancina) in Agrippina.*

³⁴⁰ SCP Z. 109-120.

³⁴¹ Tac. Ann. 3,14,3.

³⁴² Ob auch M. Piso in irgendeiner Weise eine Beteiligung am Giftmord vorgeworfen worden war, ist aus den Quellen nicht ersichtlich, kann aber nicht ganz ausgeschlossen werden.

punkt noch vor Pisos Tod widerlegt worden ist, fällt nicht nur der Gebrauch von *videri* auf, was eine endgültige Faktizität an sich einschränkt, sondern vor allem die auch Beobachtung, daß das Subjekt des Satzes ein aus der *defensio* des vorhergehenden Satzes hinzuzudenkender *defensor* ist.³⁴³ Damit könnte einer der Verteidiger gemeint sein, die zu Beginn des Prozesses Piso ihre Unterstützung zugesagt hatten.³⁴⁴ Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Pisosöhne dahinter stecken, die nach Pisos Tod die Verteidigung ihres Vaters fortsetzten. In diesem Fall hätte Tacitus Inhalte aus der Senatsverhandlung vor als auch nach Pisos Tod kontrahiert und zusammenhängend, weil sachlich zusammengehörig, an einer einzigen Stelle in seinem Bericht wiedergegeben. Tacitus wählte dafür die Phase vor Pisos Tod, in der sich vielleicht der wesentliche Teil des Verfahrens gegen Piso abgespielt hatte. Zugleich fördert die Einordnung des Prozessgeschehens an dieser Stelle auch das Gesamtverständnis der Erzählung, da auf diese Weise der nachfolgende Selbstmord motiviert wird. Wie es scheint – der Text weist hier eine Lacuna auf –, berichtet Tacitus zwar mindestens von einem der Pisosöhne, der nach Bekanntwerden des Selbstmords vor dem Senat über die letzten Stunden seines Vater befragt wurde, doch eine regelrechte Verteidigung des Toten durch seine Söhne, wie sie im *s. c. de Pisone patre* bezeugt ist, findet sich bei Tacitus nicht. Diese Abweichung vom Befund des *senatus consultum* mag wiederum dafür sprechen, daß der Historiker diesen (posthumen) Teil des Prozesses, wie oben dargelegt, bereits in den Abschnitt über das Verfahren, als Piso noch am Leben war (3,14,1), mit hineingenommen hat.

Wenn aber andererseits die *scelera*, d.h. die Beweislage für die Verbrechen derart ‚höchst offensichtlich‘ (*manifestissima*) war, wie das *senatus consultum* in Z. 18 besagt, und dieser Umstand auch der vermeintliche Grund für Pisos Selbstmord war, wie das *senatus consultum* an anderer Stelle impliziert (Z. 72), sollte es befremden, daß Tiberius um die Fortsetzung der Untersuchung in diesem ohnehin evidenten Fall bemüht war (und ihm der Senat am Ende auch noch seinen Dank dafür aussprach! Z. 15-7). Ebenso befremdlich ist der Einsatz der Söhne für eine Entlastung ihres Vaters. Allerdings lässt sich bezüglich der Söhne einwenden, daß es sich bei ihrem Auftreten vielleicht eher um die Entkräftung der Anklage gegen Plancina (und M. Piso?), als um eine Entlastung des bereits toten Vaters drehte.³⁴⁵ Wie die

³⁴³ Siehe zur Stelle die Kommentatoren Furneaux, 408, Koestermann, 441 und Woodman 1996, 157. Vgl. die Übersetzung von Woodman 2004: „Only the charge of poisoning did they seem to have wiped out“. Anders die Übersetzung von Heller 1997, in der Piso das Subjekt des Satzes bildet.

³⁴⁴ Tac. Ann. 3,11,2 (M. Lepidus, L. Piso und Livineius Regulus). Im SCP fehlt jeder Hinweis auf irgendwelche *defensores*; vielmehr wird der gegenteilige Eindruck vermittelt, daß Piso seine Sache allein vertreten hat: *cum per aliquot dies acta causa sit ab accusatoribus Cn. Pisonis patris et ab ipso Cn. Pisone patre* (SCP 23-4).

³⁴⁵ Vgl. Z. 21-2, wonach M. Piso erst nach Pisos Tod als Zeuge im Senat vorgelassen wurde.

Zeitgenossen sich Pisos Selbstmord erklärt haben, muss offen bleiben. Nach Tacitus kursierten jedenfalls auch Gerüchte, daß es sich gar nicht um einen Selbstmord gehandelt habe (Ann. 3,16,1).

Dennoch wird man den Schluss ziehen müssen, daß die vorgeworfenen *scelera* zu dem Zeitpunkt, als sich Piso tötete und Tiberius die Fortsetzung des Prozesses forderte, (noch) keineswegs so *manifestissima* waren, wie das *s. c. de Pisone patre* zu Beginn in der Dankagung impliziert. Vielmehr ist anzunehmen, daß auch hier das Schlussurteil mit in die Dankagung eingeflossen ist, wodurch das Dokument etwas vorgibt, das nicht dem wahren Sachverhalt entsprochen haben. Das vordergründige Bestreben des Senats, Tiberius für sein Verhalten (Kooperationsbereitschaft, *aequitas, patientia*) in diesem Prozess zu loben, wird wohl der Grund dafür sein, daß die Tatsachen in dieser Weise verzerrt wurden.

Hinzu kommt die Tendenz des Dokuments, keinen Zweifel an Pisos Schuld aufkommen zu lassen. Denn aus den Formulierungen *nefaria consilia* und *manifestissima scelera* (durch den Superlativ besonders hervorgehoben) geht eindeutig hervor, wie es um die offizielle Meinung des Senats bezüglich der *causa* des Piso stand (*qualis causa Cn. Pisonis patris visa esset et an merito sibi mortem conscisse videretur*, Z. 6). In der offiziellen Meinung des Senats hatte Piso ganz zu Recht Selbstmord begangen. In der anschließenden Schilderung der Tatbestände (Z. 23-70) werden denn auch seine *nefaria consilia* und *manifestissima scelera* im Einzelnen ausgeführt. Als erstes wird festgestellt:

<senatum> a^lrb^li<t>rari singularem moderationem patientiamq(ue) Germanici Caesaris evictam esse feritate morum Cn. Pisonis patris atq(ue) ob id morientem Germanicum Caesarem, quouis mortis fuisse causam Cn. Pisonem patrem ipse testatus sit, non inmerito amicitiam ei renuntiasset (Z. 26-9).

Piso wird also mit dem Tod des Germanicus in Verbindung gebracht, ja sogar für dessen Tod verantwortlich gemacht. Allerdings ist die subtile Weise, in der diese Schuldzuweisung erfolgt, äusserst bemerkenswert.³⁴⁶ Denn der Vorwurf gegen Piso wird nicht vom Senat erhoben, sondern niemand anders als der inzwischen tote Germanicus selbst fungiert als „Zeuge“ (*testatus sit*). Die Beschuldigung steht in einem eingeschobenen Relativsatz, der in indirekter Rede eine Äusserung des sterbenden Germanicus wiedergibt. Wiewohl eine solche Behauptung aus zweiter Hand nur wenig Gewicht besitzen dürfte und der gerichtlichen Prüfung auch nicht standgehalten hat (das SCP enthält bekanntlich keinen Hinweis darauf, daß Piso für den

³⁴⁶ Vgl. Eck 1993, 194-5.

Tod des Germanicus verurteilt wurde), verleiht ihr der Senat durch die Wiedergabe im *senatus consultum* dennoch entschiedene Prominenz. Die Anschuldigung gegen Piso gewinnt auf diese Weise an starker Suggestionskraft, gerade weil es sich um die Aussage des Opfers selbst handelt. Die Tatsache, daß diese Äusserung des Germanicus überhaupt im *senatus consultum* Erwähnung findet, liegt wohl darin begründet, Piso zu belasten, vor allem aber darin, Germanicus in seinem Verhalten gegenüber Piso, namentlich in der Aufkündigung der *amicitia*, zu rechtfertigen. Eine weitere Kommentierung durch den Senat benötigt es dazu nicht. Im Gegenteil, die Eigenaussage gewinnt gerade dadurch an Suggestionskraft, daß sie sozusagen einfach in den Raum gestellt wird.

Ferner wird man annehmen dürfen, daß sich in dieser Passage eine Reminiscenz des Hauptvorwurfs gegen Piso erhalten hat. Denn fast in der gesamten historiographischen Tradition erscheint das Motiv der Ermordung bzw. Vergiftung des Germanicus als Pisos eigentliche Vergehen.³⁴⁷ Gemäss der ausführlichen Darstellung bei Tacitus wurde gegen Piso der Vorwurf, für den Tod des Germanicus verantwortlich zu sein, nicht nur erhoben, sondern als Anklagepunkt auch tatsächlich im Verfahren untersucht.³⁴⁸ Tacitus selbst stellt den Pisoprozess, dessen Beschreibung in den *Annales* durch *erectis omnium animis <spe> petendae e Pisone ultionis* (3.7,1) und *is finis fuit ulciscenda Germanici morte* (3.19,2) gleichsam eingeraht wird, im wesentlichen als (von Tiberius verhinderten) Akt der Rache für die Ermordung des Germanicus dar.³⁴⁹

Bereits im zweiten Buch der Annalen bei der Schilderung der Ereignisse in Syrien wurde Rache für Germanicus thematisiert bzw. antizipiert. Noch vom Sterbebett aus forderte Germanicus die engsten Freunde dazu auf, seinen schmachvollen Tod zu *rächen*, und zwar indem sie vor dem Senat Klage führten (2,71,2). Gewiss handelt es sich bei der wörtlichen Rede des Germanicus um ein Produkt des Tacitus, wie vor allem aus der angeblichen Forderung, den Senat zu bemühen, zu schließen ist. Hierbei handelt es sich um einen narratologischen Kunstgriff, um die spätere Handlung (bzw. Erzählung) zu antizipieren. Dennoch ist

³⁴⁷ Neben Tacitus (folgende Anm.) auch Plin. Nat. 11,187; Suet. Tib 52,3; Cal. 1,2; 2,1; 3,3; Vit. 2,3; Ios. Ant. 18,54; Cass. Dio 57,18,9. Lediglich beim Zeitgenossen Velleius Paterculus findet sich ein derartiger Hinweis nicht, was angesichts seiner pro-tiberischen Haltung nicht überrascht.

³⁴⁸ Rede des Tiberius (3,12), Vorwurf der Ankläger (3,13,2), Verteidigung Pisos (3,14,1). Den Tod des Germanicus hat Piso auf eine Krankheit zurückgeführt (Plin. Nat. 11,187).

³⁴⁹ Woodman 1996, 110. Eck 1997b, 111 A. 57 bemerkt zu Recht einen „Widerspruch“ zwischen Ann. 3,14,1 (erfolgreiche Entkräftigung des Vorwurfs) und Ann. 3,19,2. Entgegen seiner Erklärung, „daß in Ann. 3,14,1 das Urteil des Tacitus selbst erscheint, während Ann. 3,19,2 die allgemeine Meinung wiedergegeben wird“, ist 14,1 als objektives, auch durch das SCP (*argumentum e silentio*) bestätigtes Faktum anzusehen; dagegen ist 19,2 neben ‚allgemeiner Meinung‘ auf jeden Fall auch als Tacitus’ Meinung zu lesen, der damit zugleich das narrative ‚Ende‘ der langen Episode (Ann. 3,7 –19) innerhalb des dritten Buches signalisiert.

damit nicht zwingend ausgeschlossen, daß die Forderung nach Sanktionen gegen Piso tatsächlich auf Germanicus zurückgeht.

Auch die Frage, ob die Freunde des Germanicus seine Rechte in dramatischer Pose ergriffen und ihm geschworen haben, eher ihr Leben als die Rache aufzugeben, mag dahingestellt bleiben (2,71,5). Jedenfalls heisst es von P. Vitellius und P. Veranius und weiteren namentlich nicht genannten Begleitern (*ceteri*), daß sie bereits bald nach Germanicus' Tod Anschuldigungen gegen eine bekannte Giftmischerin vorbrachten, „gleichsam wie gegen eine bereits registrierte Angeklagte“ (2,74). Im folgenden Jahr fanden sie sich dann in Rom ein, wo sie die Sache des Germanicus vertraten; zwar behaupteten sie ausdrücklich, nicht als Ankläger (*accusatores*) aufzutreten, sondern lediglich als Informanten und Zeugen die Aufträge des Germanicus zu überbringen, aber die bestanden im Kern eben darin, Genugtuung zu fordern (3,10,1).³⁵⁰ Es war ebenfalls ein Freund des Germanicus, Caecina Severus, der in der Abschlussitzung die Errichtung einer *ara ultioni* beantragte, was von Tiberius aber ebenso abgelehnt wurde wie der Antrag des Valerius Messalinus, der die Aufstellung eines goldenen Standbilds im Tempel des Mars Ultor forderte.³⁵¹ Während Tiberius seinen Einspruch damit begründete, daß derartiges nur im Falle auswärtiger Siege geweiht würde, und dies für Woodman & Martin „nicely illustrates his (Tiberius) characteristic obsession with legal technicalities and the proper function of things“³⁵², wird der tiefere Grund seiner Ablehnung darin gelegen haben, daß er den Prozess gegen Piso nicht als ‚Rache‘ für die Ermordung des Germanicus verstanden sehen wollte, wie er überhaupt den Glauben an einen Mord ausräumen wollte .

Ausser bei der Entourage des Germanicus findet sich das Motiv der Rache auch bei Germanicus' Frau Agrippina. Das Unvermögen, ihre Rache aufzuschieben war gemäss Tacitus der Grund für ihren hastigen Aufbruch nach Rom, und es erscheint nicht völlig abwegig, daß ein solches Verlangen sie dazu trieb, trotz einbrechender Wintersaison die Rückreise übers Meer anzutreten.³⁵³ Tacitus kommentiert, wie sie mit der Aschenurne des Germanicus und mit ihren Kindern das Schiff bestieg und dabei von allen bemitleidet wurde wegen ihres Schicksals und ihrer Ungewissheit darüber, ob Rache möglich sei (*incerta ultionis*). Es bleibt

³⁵⁰ Vgl. Woodman 1996, 129. Siehe auch Suet. Vit. 2,3: *Publius* (sc. Vitellius), *Germanici comes, Cn. Pisonem inimicum et interfectorem eius accusavit condemnavitque*.

³⁵¹ Tac. Ann. 3,18,2.

³⁵² Woodman 1996, 190.

³⁵³ Tac. Ann. 2,75.

unklar, woher Tacitus diese Information bezog, und ob er sie nicht selbst auf die Situation projiziert hat.

Dennoch erscheint es plausibel, daß Agrippina und die Freunde des Germanicus, die womöglich wirklich von Pisos Schuld am Tod des Germanicus überzeugt waren, oder zumindest Verdacht hegten, jedenfalls aber die Hauptbetreiber der Anklage waren, auf ‚Rache‘ sann. So wäre daher die Aufnahme von Germanicus’ Äusserung ins *senatus consultum* als Zugeständnis an Agrippina und die Germanicus-Anhänger zu interpretieren, die von ihrer Position nicht weichen wollten, auch nachdem der Senat, sei es aus Mangel an stichhaltigen Beweisen oder wegen Tiberius’ Intervention, diesen Anklagepunkt hatte fallen lassen.³⁵⁴

Das Fehlen des Mordvorwurfs im eigentlichen ‚Katalog‘ der Tatbestände im *senatus consultum* (Z. 23-70) bestätigt daher die taciteische Tradition, wonach sich Piso davon entlasten konnte. Dabei ist es bezeichnend für den Tenor des *senatus consultum*, daß mit keinem Wort erwähnt wird, daß Piso von diesem Vorwurf entlastet wurde. Stattdessen führt die Anzettelung eines Bürgerkriegs als Hauptverbrechen die Liste seiner Vergehen an. Es folgen das Riskieren eines auswärtigen Kriegs mit Armenien und dem Partherreich und weitere eher unwesentliche Delikte, deren Auflistung im *senatus consultum* etwas befremden. Man gewinnt den Eindruck, daß alle diese *manifestissima scelera* deswegen zusammengetragen und so nachdrücklich betont wurden, um das Fehlen des ursprünglichen Hauptvorwurfs zu kompensieren und zu überdecken. Einzig Germanicus’ Selbstaussage indiziert, wie erwähnt, Pisos ‚Schuld‘ in diesem Punkt.

Obschon aus Tacitus’ Bericht hervorgeht, daß die Senatoren nicht von Pisos Schuld überzeugt werden konnten und das, obwohl er „die Beschuldigung eines Giftmords entkräftet zu haben schien (3,14,1), lohnt es sich darüber zu spekulieren, welche Auswirkung eine Schuldigsprechung gehabt hätte. Denn ohne an der Unparteilichkeit der Senatoren zweifeln zu wollen, hätte der Senat Piso problemlos für den Tod des Germanicus schuldig sprechen können, zumal nachdem Piso Selbstmord begangen hatte, aber auch weil belastende Zeugenaussagen (Germanicus’ Selbstaussage mit eingeschlossen) als Beweis vorlagen. Dennoch kam es nicht dazu. Werner Eck erklärt es damit, daß der Vorwurf des Mordes aus politischen Gründen fallen gelassen wurde. Denn eine Verurteilung Pisos hätte auch Tiberius impliziert und dies war unter keinen Umständen wünschenswert. Daß ein Verdacht gegen Tiberius’ Verstrickung in Germanicus’ Tod dennoch erhalten blieb, bezeugt das rund 100 Jahre nach den Er-

³⁵⁴ Vgl. Tac. Ann. 3,14,1-2. Siehe auch Plin. Nat. 11,187.

eignissen verfasste Werk des Tacitus selbst, in dem der Piso-Prozess nicht nur als Akt der Genugtuung interpretiert wird, sondern auch Tiberius wegen Germanicus' ungewöhnlichem Tod schwer belastet wird.³⁵⁵

Sollte Ecks Erklärung den wahren Sachverhalt treffen, wird man nicht umhin können, die Aufnahme von Germanicus' Selbstaussage in das *senatus consultum*, die das Gegenteil impliziert, als recht ungeschickt ansehen müssen. Aber womöglich noch gravierender muss sich Livias Einsetzen für ihre Freundin Plancina ausgewirkt haben, der jedweden Versuch, ein Einvernehmen zwischen Tiberius sowie Livia einerseits und dem syrischen Statthalter und seiner Frau andererseits in Abrede zu stellen, unterminiert haben musste. Auch die vom Senat als Beispiel von *humanitas* und *moderatio* gelobte Gnade des Tiberius gegenüber Marcus Piso (Z.100-1), der seinen Vater in Syrien begleitet hatte, wird von Zeitgenossen möglicherweise so aufgefasst worden sein, daß der Princeps zu Unrecht einen ‚Mitschuldigen‘ hatte straffrei entkommen lassen. Nach Tacitus hatte Tiberius damit sogar einem ausdrücklichen Wunsch des Hauptschuldigen Piso pater entsprochen. Der Historiker berichtet im Wortlaut von Pisos Abschiedsbrief, den Tiberius selbst im Senat vorgelesen hat (3,16). Darin heisst es:

„(...) und ich bitte euch, nehmt euch meiner Kinder an, von denen Cn. Piso mit meinem Geschick, wie es auch verlief in keiner Verbindung steht, da er diese ganze Zeit in Rom verbracht hat, und M. Piso mir abgeraten hat, nach Syrien zurückzukehren. (...) Um so inständiger flehe ich, er möge nicht unschuldig für mein verkehrtes Handeln büßen müssen. Bei meiner in 45 Jahren bewiesenen Ergebenheit, bei unserem gemeinsamen Konsulat, als in der Vergangenheit bewährter Diener des göttlichen Augustus, deines Vaters, und als dein Freund, der keine Bitte mehr nach dieser an dich richten wird, bitte ich um das Leben meines unglücklichen Sohnes.“ (Ann. 3,16,3-4)

Das *senatus consultum* belegt nicht nur, daß Tiberius sich für Marcus Piso eingesetzt hat, sondern auch für dessen Bruder Gnaeus. Es bezeugt, daß der Senat, eingedenk der Tugenden des Princeps, d.h. durch den wirksamen Einfluss des Tiberius, sich auch des Cn. Piso filius „angenommen hat“, wiewohl über ihn nicht gesprochen wurde, da er die gesamte Zeit über in Rom gewesen und somit nicht in Pisos syrische Angelegenheiten verwickelt war. Tacitus' Bericht erweist sich folglich als durchaus zutreffend. Dem *senatus consultum* lässt sich wohlmöglich sogar ein chronologischer Hinweis entnehmen, zu welchem Zeitpunkt sich Tiberius für die Söhne des Piso einsetzte. In der *relatio* zu Beginn des SCP bezüglich M. Piso wird gefragt:

³⁵⁵ Tacitus selbst thematisiert das Fortbestehen von Verdachtsmomenten lange über das Ende des Verfahrens hinaus: Ann. 3,19,2.

qualis causa M. Pisonis visa esset, cui relationi adiecisset (sc. Tiberius), uti precum suarum pro adolescente memor is ordo esset (Z. 7-8)

welche Bewertung die Sache des M. Piso erfahren habe; seinem diesbezüglichen Antrag habe er (sc. Tiberius) hinzugefügt, der Senat solle seine Bitten für den jungen Mann berücksichtigen.

Und bezüglich Pisos Ehefrau Plancina:

qualis causa Plancinae visa esset, pro qua persona, quid petisset et quas propter causas, exposuisset antea (Z. 8-10)

welche Bewertung die die Sache der Plancina erfahren habe, für die er schon zuvor dargelegt habe, was er erbete und aus welchen Gründen.

Die beiden Aussagen zu den von Tiberius geäußerten Bitten nennen keinen genauen Zeitpunkt. Immerhin scheint es, daß Tiberius sein Plädoyer für Plancina vor (*antea*, Z. 10) der Eingabe der *relatio* im Senat gehalten hat, so daß seine diesbezüglichen Wünsche direkt vom Beginn des Verfahrens an bekannt gewesen waren.³⁵⁶ Dagegen hat im Fall von Marcus Piso der Princeps Tiberius seine Bitte der *relatio* erst hinzugefügt, ohne daß der genaue Zeitpunkt oder der Abstand zwischen *relatio* und Bitte bestimmbar ist. Denkbar wäre, daß Tiberius seine Bitte für Marcus erst nach Pisos Tod und tatsächlich erst auf Grund des Abschiedsbriefs geäußert hat, wie es auch Ann. 3,17,1 nahelegt:

„Danach (sc. Vorlesung von Pisos Abschiedsbrief) sprach Tiberius den jungen Mann von der Beschuldigung einer Teilnahme am Bürgerkrieg frei (...) und drückte zugleich sein Mitleid aus mit dem adeligen Haus, auch mit dem tiefen Fall des (Piso) selbst, wie immer er ihn verdient habe.“

Die Fortsetzung von Ann. 3,17,1, in welcher auf Plancina Bezug genommen wird, erscheint als Fortsetzung derselben Tiberiusrede: „Zugunsten von Plancina sprach er mit Verlegenheit über sein schändliches Verhalten, indem er die Bitten seiner Mutter vorschützte.“ Tacitus' Bericht wird erneut vom Befund des *senatus consultum* bestätigt, das bezeugt, daß Tiberius „häufig und ganz gezielt vom Senat erbeten habe, er solle sich mit der Bestrafung des Cn. Piso pater zufrieden geben und dessen Ehefrau so wie dessen Sohn Marcus verschonen, und (...) er für Plancina auf Fürsprache seiner Mutter Nachsicht erbeten habe“ (Z.111-113).³⁵⁷ Allerdings wird Tacitus' gerafftes Referat durch den Befund des *senatus consultum* dahin

³⁵⁶ Anders Barrett 1996, 31, der Tiberius' bzw. Livias Eingreifen erst in die Zeit nach Pisos Selbstmord verlegt.

³⁵⁷ (...) *et saepe princeps noster accurate(ue) ab eo ordine petierit, ut contentus senatus Cn. Pisonis patris poena uxori eius sic ut M(arco) filio parceret, et pro Plancina rogatu matris suae deprecatus> s<it> (...).*

gehend präzisiert, daß Tiberius nicht (nur) im Anschluss an Pisos Selbstmord, sondern schon zu einem früheren Zeitpunkt (*antea*, Z. 8) um Gnade für Plancina ersucht hatte. Wie das *senatus consultum* nämlich auch bezeugt, appellierte Tiberius „häufig“ (*saepe*, Z. 111) zugunsten von Plancina. Dies darf wohl so verstanden werden, daß der Princeps sich bereits in der *relatio* im genannten Sinne geäußert hatte, nach dem Tod Pisos sein Anliegen aber erneut und gerade mit Hinweis auf dessen Tod eindringlich (vgl. *accurate*, Z. 111) vorgebracht hat. Folglich stellt Tacitus' Bericht den Sachverhalt verkürzt und somit verfälschend, aber nicht grundsätzlich falsch dar.

V. Der Zeitpunkt des Prozesses gegen Cn. Calpurnius Piso pater und das *senatus consultum de Cn. Pisone patre*

Mit dem Auftauchen des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* schien neben einer Reihe anderer bisher unbekannter Details, auch das auf den Tag genaue Datum des Prozesses bekannt geworden zu sein. In der für *senatus consulta* üblichen Weise nennt die Bronzetafel nämlich gleich in der ersten Zeile den 10. Dezember als Abfassungstermin des Beschlusses: *A(nte) d(iem) IIII eid(us) Dec(embres)*.³⁵⁸ Die Jahresangabe hingegen ist indirekt durch die Kaisertitulatur des Tiberius in Zeile 5 gesichert: Die 22. tribunizische Amtsgewalt hatte er ab dem 26. Juni 20 n. Chr. inne³⁵⁹; ebenso weist sein vierter designierter Consulat ins Jahr 20 n. Chr. Das komplette Datum wird durch eine wiederholte Nennung des Termins in der *subscriptio* des Tiberius am Ende der Tafel erneut bestätigt, wobei umstritten ist, ob die *subscriptio* intentional oder doch eher versehentlich auf die inskribierte Tafel geraten ist.³⁶⁰ Jedenfalls bestätigt die Nennung der eponymen Consuln (M. Valerius Messalla und M. Aurelius Cotta Maximus) in der *subscriptio* ebenfalls das Jahr 20 n. Chr., und bestätigt damit die aus Tacitus bekannte Chronologie.³⁶¹ Für die Herausgeber des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* stellt der 10. Dezember folglich das Abschlussdatum des mehrtägigen Prozessverfahrens dar, in dem neben Piso pater selbst auch eine Reihe weiterer Personen angeklagt waren.³⁶²

Die Anordnung der Ereignisse innerhalb der Chronologie des Jahres 20 n. Chr. in Tacitus' Annalen suggeriert allerdings einen weitaus früheren Zeitpunkt als den 10. Dezember für den

³⁵⁸ Talbert 1984, 304: „it is at least fair to claim that decrees would commonly open with the names of the consuls in office *together with the day and the month* (...)“. Vgl. nur schon das SC de Bacchanalibus (CIL I² 581 = ILS 18) vom 7. Okt. 186 v. Chr.

³⁵⁹ Eck 1996, 111.

³⁶⁰ Da die *subscriptio* formal nicht Bestandteil des Senatsbeschlusses bildet, erklärt Eck 1996, 272-4 sich die Wiedergabe auf der Bronzetafel durch einen Abschreibefehler; nicht überzeugend hingegen Polleichtner 2003, 296 (mit Anm. 53), der bezweifelt, „daß diese Passage irrtümlich im Senatsbeschuß geblieben ist,“ da „der Kaiser selbst durch seine Unterschrift unter den Senatsbeschuß sicherzustellen versuchte, daß diesen niemand mehr verändern konnte.“

³⁶¹ Die Kapitel 1-30 des dritten Annalenbuchs behandeln das Jahr 20 n. Chr. Bemerkenswert ist allerdings, daß Tacitus in diesem Fall die eponymen Consuln nicht wie üblicherweise an den Anfang des Jahres setzt bzw. mit ihnen das neue Jahr beginnt, sondern sie erst in 3,2,3 nennt mit dem ausdrücklichen Zusatz „*iam enim magistratum occeperant*“ („sie hatten ihr Amt nämlich bereits angetreten“); Woodman 2004, 83 Anm. 1 hat daher strenggenommen Recht, wenn er zur Stelle bemerkt, „it is not clear whether the opening of the new book [d.h. Buch 3] coincides with the opening of a new year [d.h. 20 n. Chr.]“. Zur verschobenen Angabe der eponymen Consuln siehe auch Clarke 2002, 85-6.

³⁶² Eck 1996, 149; auf Grund der Angaben bei Tacitus rekonstruiert Eck 1996, 150 für den Prozess eine Gesamtdauer von 13 Tage (29. November bis 10. Dezember). Zwar hat Ecks Chronologie schon Eingang in den Neuen Pauly gefunden (siehe Galsterer 2001b), aber m. E. stellen die vagen Angaben bei Tacitus keine brauchbare Grundlage für derartig konkrete Rekonstruktionsversuche dar; vgl. Eck 1996, 151 Anm. 387; Mackay 2003, 356-7 datiert den Prozess auf die Zeit vom 27. November bis 10. Dezember. Beide Forscher stützen sich dabei lediglich auf Tacitus' Angaben und ignorieren dabei völlig Cass. Dio (57,18,10), wonach Piso einen Aufschub (*enabol*) seines Verfahren erreichte und sich dann in der Zwischenzeit tötete.

Prozess. Die Schilderung des Prozesses gegen Piso steht relativ nah am Anfang von Buch 3 und folglich auch entsprechend nah am Anfang des Jahres. Hinzukommt, daß unmittelbar auf die Schilderung des Prozesses, die mit Kapitel 19,2 endet, die Nachricht von der *ovatio* des Drusus folgt (Ann. 3,19,3). Dieser kleine Triumph wiederum ist inschriftlich in den *Fasti Ostienses* dokumentiert und dort auf den 28. Mai datiert³⁶³. Dieses unabhängig belegte Datum bildet den *terminus ante quem* für den Prozess, der folglich in die Zeit zwischen dem 1. Januar und 27. Mai fallen muss. Zwar gibt Tacitus weder für die *ovatio* noch für den Prozess ein genaues Datum an³⁶⁴, aber daß er die beiden Ereignisse als zeitliches Nacheinander und zudem als eng aufeinander folgend verstanden möchte, daran lässt der Text keinen Zweifel.³⁶⁵

Daraus ergibt sich ein krasser Widerspruch zwischen der Chronologie bei Tacitus und derjenigen der epigraphischen Evidenz des *senatus consultum de Cn. Pisone patre*. Die Erstherausgeber des *senatus consultum* haben diese Diskrepanz zwischen der historiographischen Tradition und dem inschriftlich bezeugten (und in ihren Augen korrekten) Datum damit zu erklären versucht, daß Tacitus den am Ende des Jahres stattgefundenen Prozess aus kompositorischen Gründen zeitlich in den Frühsommer des Jahres versetzt, mit der Absicht, die Rückreise Agrippinas, das Begräbnis des Germanicus und die gerichtliche Verfolgung seines angeblichen Mörders „zusammenhängend, weil sachlich zusammengehörig“, zu schildern.³⁶⁶ Tacitus' eigenwillige chronologische Anordnung der Ereignisse hätte damit zwar der historischen Wirklichkeit widersprochen, aber der „dramatische Effekt“ der ganzen Episode wäre auf diese Weise beibehalten geblieben.

Dieser Ansicht pflichtet auch Nisbet bei: „Tacitus is writing *annales*, not *diurna*, and the story of Piso is too absorbing to be interrupted with extraneous matter. Drusus's *ovatio* is not a chronological marker, but suggests a poignant contrast (...): Germanicus and Drusus, whose careers ran in parallel, were granted the honour together (2.64.1), but only Drusus lived to receive it.“³⁶⁷ In der Tat schenkt Tacitus der *ovatio* des jüngeren Drusus in den *Annalen* besondere Aufmerksamkeit, indem der Historiograph sie nicht nur direkt im Anschluss an die Passage über den Prozess erwähnt, sondern bereits in Kapitel 11 ausdrücklich berichtet, daß

³⁶³ Vidman 1982, 41 (Z. 37-39) mit Nickbakht 2005: *M. Valerius Messalla, M. Aur[elius] Cotta* | *V k(alendas) Iun(ias) Drusus o[vans] triumphavit ex Ill[yrice]*.

³⁶⁴ Hingegen für den Triumph des Germanicus gibt Tacitus auf den Tag das genaue Datum an (26. Mai 17 n. Chr.), ohne daß klar ist, welchen Zweck er damit verfolgt: *C. Caelio L. Pomponio consulibus Germanicus Caesar a. d. VII. Kal. Iunias triumphavit de Cheruscis Chattisque et Angrivariis quaeque aliae nationes usque ad Albim colunt* (Ann. 2,41,2). Vgl. dazu auch Goodyear 1981 ad loc.

³⁶⁵ Polleichtner 2003, 290; Mackay 2003, 359.

³⁶⁶ Eck 1996, 109-121 (Zitat 117); erneut Eck 1997, 137.

³⁶⁷ Nisbet 1997. Bereits Woodman 1996, 77. Pace Mackay 2003, 362 Anm. 120.

Drusus der Jüngere die vom Senat beschlossene Ehrung verschob und ohne Feierlichkeit die Stadt Rom betrat.³⁶⁸ Tacitus äussert es zwar nicht ausdrücklich, aber die Stelle an der er Drusus' Rückkehr aus Illyrien berichtet (Kapitel 11), macht unmissverständlich klar, daß der Grund für Drusus' momentanen Verzicht auf einen feierlichen Einzug in Rom mit der Stimmung in der Stadt und vor allem mit den anlaufenden Ermittlungen gegen Piso in Verbindung stand (die Piso-Episode setzt mit dem vorherigen Kapitel 10 ein).³⁶⁹ Alldem geht bereits in Buch 2 der Annalen die Notiz über die gleichzeitige Verleihung des kleinen Triumphs an Drusus sowie Germanicus (19 n. Chr.) voraus.³⁷⁰

Daß trotz der Aufmerksamkeit, die Tacitus dem jüngeren Drusus gerade im Zusammenhang mit den Ereignissen um Germanicus schenkt, er dennoch die relative Chronologie der *ovatio* durcheinander gebracht haben soll—sei es aus Versehen oder aus Unwissenheit, wie Yakobson³⁷¹ meint—, scheint demnach ziemlich unwahrscheinlich.³⁷²

Eine Beobachtung zu Drusus d. J. bei Tacitus scheint aber doch noch nennenswert. Gemäss Ann. 2,64,1 gewährte der Senat die *ovationes* für Drusus und Germanicus im Anschluss an die Sommerkampagne des Jahres 19 n. Chr. Der Tod des Germanicus am 10. Oktober (bzw. das Eintreffen der Nachricht darüber in Rom) bildet dabei den *terminus ante quem* dieses Beschlusses. Als Agrippina anfangs 20 n. Chr. mit der Asche des Germanicus in Italien angekommen, sich nach Rom begab, kam ihr Drusus der Jüngere bis Tarracina entgegen (Ann. 3,1,1-3,2,3). Demnach war Drusus also zu diesem Zeitpunkt bereits in der Stadt Rom gewesen; vermutlich hatte er schon den ganzen Winter dort zugebracht. Tatsächlich ist die Anwesenheit des Drusus in Rom gegen Ende Dezember 19 n. Chr. inschriftlich durch die *Tabula Siarensis* sicher belegt, so daß seine Rückkehr nach Rom in die Zeit zwischen Germanicus' Tod und dem Beschluss der auf der *Tabula Siarensis* festgehaltenen Ehren.³⁷³ Im Frühjahr,

³⁶⁸ Tac. Ann. 3,11,1: *Atque interim Drusus rediens Illyrico, quamquam patres censuissent ob receptum Maroboduum et res priore aestate gestas ut ovans iniret, prolato honore urbem intravit.* Vgl. auch Ann. 3,7,1: Drusus reist nach der Aufhebung des *iustitium* für Germanicus von Rom ab zu den Heeren in Illyricum. Vgl. Griffin 1997, 259.

³⁶⁹ Mackay 2003, 363-4 nimmt sogar an, daß Drusus die Stadt betrat, um am Treffen des kaiserlichen *consilium* teilzunehmen.

³⁷⁰ Tac. Ann. 2,64,1: *Simul nuntiato regem Artaxian Armeniis a Germanico datum, decrevere patres ut Germanicus atque Drusus ovantes urbem introirent. structi et arcus circum latera templi Martis Vltoris cum effigie Caesarum.*

³⁷¹ Yakobson 1998, 211: „It seems therefore more likely that Tacitus is genuinely mistaken in the matter of the ovation (perhaps having failed to check its date) than that he put it after the end of the trial for artistic reasons.“ Unwissenheit auf Seiten des Tacitus schliesst theoretisch Griffin 1997, 259 nicht aus; Mackay 2003, 364 hingegen nimmt sie mit Sicherheit an.

³⁷² Polleichtner 2003, 291.

³⁷³ Tab. Siar. Frg. I 7; Frg. II b 18-19.

nachdem das *iustitium* für Germanicus aufgehoben worden war, reiste Drusus wieder zu den illyrischen Heeren (Ann. 3,7,1), um dann kurze Zeit darauf wieder nach Rom zurückzukehren (Ann. 3,11,1). Erst bei dieser Gelegenheit aber erwähnt Tacitus die Verschiebung der *ovatio*. Es muss sich jedoch inzwischen um die zweite Verschiebung handeln, da Drusus normalerweise (nach der Kampagne gegen Marbod) schon bei seinem Einzug in Rom Ende 19 n. Chr. seine *ovatio* abgehalten hätte. Auf die *ovatio* wird er aber angesichts des inzwischen bekannt gewordenen Todes seines Bruders Germanicus zu jenem Zeitpunkt aus ethischen wie aus politischen, womöglich auch aus sakralrechtlichen Gründen verzichtet haben, falls seine Ankunft in Rom in die Zeit nach dem 7. Dezember gefallen sein sollte. Denn ab dem 8. Dezember war per Edict in Rom offiziell ein *iustitium* wegen Germanicus' Tod verhängt worden.³⁷⁴ Aber auch schon kurz zuvor, sobald die Nachricht von Germanicus' Tod in Rom eingetroffen war, herrschte dort Schmerz und Erbitterung und hatte die Bevölkerung „die Foren verlassen und die Häuser verschlossen“ (Ann. 2,82,1-3).³⁷⁵

Daß Tacitus die (erschlossene) erste Verschiebung der *ovatio* nicht erwähnt hat, wird man sich am ehesten damit erklären dürfen, daß er (noch in Buch 2) von der Rückkehr des Drusus nach Rom gegen Ende 19 n. Chr. überhaupt nicht berichtet, woraus jedoch keine Schlüsse für die zeitliche Einordnung der *ovatio* in den Annalen zu ziehen sind. Bemerkenswert bleibt aber, daß Tacitus in Ann. 3,11,1, als er von der (erschlossenen zweiten) Verschiebung der *ovatio* spricht, es trotzdem unterlässt, bei dieser Gelegenheit mitzuteilen, daß es sich bereits um die *zweite* Aufschiebung der Feierlichkeiten handelte. Vielmehr wird der Leser dazu verleitet anzunehmen, es handele sich um die erste und einzige Verschiebung, zumal der Eindruck erweckt wird, daß der Senat erst kürzlich dem Drusus diese *ovatio* zugestanden hätte.

Festzuhalten bleibt folglich: Da Tacitus auch an anderen Stellen in seinem Werk durchaus geringfügige chronologische Veränderungen vornimmt, wäre die vorsätzliche Verlegung des Prozesses aus der zweiten Hälfte des Jahres in die erste Hälfte nur ein weiteres Beispiel dafür, daß der Historiograph sich nicht immer streng an die historische Abfolge und

³⁷⁴ Vidman 1982, 41 (Z. 33-34): *VI idus Dec(embres) iustitium ob excessum G[er]manici*. Vgl. auch Eck 1996, 113 Anm. 262 zum *iustitium*.

³⁷⁵ Eine vergleichbare Situation hatte 9 n. Chr. geherrscht, als Tiberius aus Pannonien nach Rom zurückkehrte. „Tiberius selbst verschob seinen Triumph wegen der Trauer in der Bürgerschaft über die Niederlage des Varus auf später“ (Suet., Tib. 17,2). Der Triumph über Pannonien wurde nach über 2 Jahre nachgeholt (Suet. Tib. 20,1).

Chronologie hält.³⁷⁶ Ein solcher Befund beeinträchtigt natürlich das Prestige des Historikers Tacitus und die Zuverlässigkeit seines Werkes erheblich, zumal der naheliegende Verdacht aufkommen muss, daß weitaus mehr Passagen in den Annalen historisch nicht in dem Masse zuverlässig sind wie allgemein bisher angenommen wurde. In der Folge wäre sein gesamtes historiographisches Werk mit mehr Vorsicht und Zweifel zu begegnen.

Ein ganz anderer Ansatz, um die Diskrepanz zwischen dem Datum der Bronzetafel und der Chronologie bei Tacitus zu erklären und damit auch die Integrität des Tacitus als historische Quelle zu retten, erhebt hingegen grundsätzlich Zweifel an dem Termin der Schlußsitzung am 10. Dezember. Daß das erhaltene *senatus consultum de Cn. Pisone patre* auf diesen Tag datiert ist, steht dabei keineswegs zur Debatte. Vielmehr stellt sich aber die Frage, ob der 10. Dezember auch wirklich das Ende des eigentlichen Prozesses darstellt, also des Verfahrens, das Tacitus zu Beginn von Buch 3 beschreibt.

Zuerst von M. Griffin wurde die Möglichkeit vertreten, daß der eigentliche Prozess tatsächlich im Frühjahr stattgefunden hatte, das *senatus consultum* aber erst am 10. Dezember verabschiedet wurde (mehr dazu unten)³⁷⁷

Dieses Infragestellen rührt nicht allein aus dem Versuch her, die bei Tacitus überlieferte Chronologie beizubehalten und als die Richtige zu erweisen. Auch eine sprachliche Auffälligkeit im Wortlaut des *senatus consultum* im Zusammenhang mit der Publikationsanordnung, die bereits die Erstherausgeber bemerkt und erörtert haben, gibt Anlass, das Problem der Chronologie neu zu überdenken.

In den Zeilen 168-170 wird zunächst angeordnet, *uti oratio, quam recitasset princeps noster itemq(ue) haec senatus consulta in aere incisa quo loco Ti. Caes(ari) Aug(usto) videretur, ponere<n>tur.*³⁷⁸ Da von *senatus consulta* im Plural die Rede ist, haben sich die Erstherausgeber entschlossen, durch die Ergänzung eines „N“ das Verbum vom Singular in den von der grammatischen Kongruenz geforderten Plural zu verändern, in der Annahme, es handle sich an dieser Stelle bloss um einen Schreibfehler.³⁷⁹ An dem Beschluss des Senats, in Rom mehrere *senatus consulta* zu publizieren, kann für sie jedenfalls „kein Zweifel“ bestehen. In den Zeilen 170-172 folgt dann unmittelbar die weitere Anordnung, *item hoc s(enatus)*

³⁷⁶ Woodman 1996, 73-5.

³⁷⁷ Griffin 1997, 259-60.

³⁷⁸ „(...) daß die Rede, die unser Princeps vorgetragen habe, und ferner diese *senatus consulta* auf einer Bronzetafel eingraviert und an einem von Tiberius Caesar Augustus bestimmten Platz aufgestellt würden.“

³⁷⁹ Eck 1996, 257. Der Singular (*poneretur*) erscheint sowohl in Kopie A wie Kopie B.

*c(onsultum) in cuiusq(ue) provinciae celeberrima{e} urbe eiusque in urbis ipsius celeberrimo loco in aere incisum figeretur, itemq(ue) hoc s(enatus) c(onsultum) in hibernis cuiusq(ue) legionis at signa figeretur.*³⁸⁰ Für die Publikation in den Provinzstädten und den Winterlagern war offensichtlich nur ein *senatus consultum* vorgesehen. Die Formulierung *hoc s. c.* wird überdies in Zeile 173 wieder aufgenommen, wo von dem vorliegenden Senatsbeschluss gesagt wird: *hoc s(enatus) c(onsultum) factum est per relationem solum*; und noch mal in der *subscriptio* des Tiberius in Zeile 174: *h(oc) s(enatus) c(onsultum), quod e<s>t factum*. Schliesslich kommt der Singular auch noch in der Überschrift der Kopie A vor, wobei dem nur eingeschränkte Beweiskraft zukommt, da unklar ist, von wem die Überschrift eigentlich herrührt.³⁸¹

Während in Rom alle oder zumindest mehrere *senatus consulta* bezüglich der Pison-Angelegenheit veröffentlicht werden sollten, schien es dem Senat offensichtlich sinnvoll, für die Provinz sowie für das Heer nicht alle gefassten Senatsbeschlüsse, sondern nur dieses eine, gegenüber der vollständigen stadtrömischen Version eine knappere und übersichtlichere Fassung zu veröffentlichen, welche die jeweils (wichtigsten) Entscheide umfasste. „Deshalb wurde formal ein einziges *senatus consultum* gestaltet, das auf mehrere an den Senat gerichtete Fragen zugleich antwortete, was in der Realität so jedoch nicht geschehen war.“³⁸²

Die Veröffentlichung von *senatus consulta*, sei es auf Stein oder Bronze, stellte ohnehin eher die Ausnahme dar, und daß für solche Zwecke ein eigener Komposittext verfasst wurde, ist bisher auch nicht bekannt.³⁸³ Allerdings könnte es sich—von dem umstrittenen Fall der *Tabula Siarensis* vielleicht abgesehen—bei dem berühmten *senatus consultum de Bac(ch)analibus* von 186 v. Chr. um derartiges Kompositum handeln.³⁸⁴ Denn die Reihe der Einzelbeschlüsse, die darin aufgelistet werden und deren Publikation auf Bronze beschlossen wird, wird unter der folgenden Überschrift als Einheit betrachtet: *de Bacanalibus quei foide-*

³⁸⁰ „... ferner daß dieses *senatus consultum* auf einer Bronzetafel eingraviert in der meistbesuchten Stadt jeder Provinz und auf dem meistbesuchten Platz der betreffenden Stadt angebracht werde, daß ferner dieses *senatus consultum* im Winterlager jeder Legion im Fahnenheiligtum angebracht werde.“

³⁸¹ Eck 1996, 126-130. *Senatus consultum* findet sich in der Überschrift zwar nur in abgekürzter Form (*S C*), aber das Partizip *propositum* legt den Singular nahe.

³⁸² Eck 1996, 262.

³⁸³ Eck 1996, 260-2; Eck 2002, 153-4.

³⁸⁴ CIL I² 581 = ILS 18. Diese Ansicht scheint auch Mackay 2003, 314 Anm. 7 zu vertreten. Anders Kupfer 2004, 186 Anm. 31: „Es handelt sich nach Cicero *De Legibus* 2,37 um einen einzigen Beschluß, in dem mehrere Punkte zur Abstimmung gebracht worden sind.“ Aber wenn *auctoritas de Bacchanalibus* hier auch soviel wie *senatus consultum de Bacchanalibus* heissen mag, lässt sich meines Erachtens daraus noch nichts über die Anzahl der gefassten Beschlüsse ableiten.

ratei esent, ita exdeicendum censuere (Z. 2-3).³⁸⁵ Doch zwingend ist dieser Schluss nicht. Bei dem Text der erhaltenen Bronzetafel handelt es sich jedenfalls um ein *senatus consultum*, wenn auch zugleich um „a copy of the consuls' letter“³⁸⁶ sowie um ein „Edikt“ wie im Neuen Pauly zu lesen ist.³⁸⁷ Ähnlich verhält es sich auch bei der Anordnung in der *Tabula Siarensis* II b, 23-25, gemäß der die Consuln das *senatus consultum* bezüglich der Ehren für Germanicus unter ihrem Edict veröffentlichen sollen (*sub edicto suo proponere*), damit die Legaten der Municipien und Colonien es kopieren und in ihre Heimatstädte schicken sollten.³⁸⁸

Bevor wir nun den Befund, daß es sich beim *senatus consultum de Cn. Pisone patre* um ein Komposittext handele, für die Frage nach dem Zeitpunkt des Prozesses gegen Piso auswerten, sind einige Einwände zu nennen, die gegen die These eines Komposittextes vorgebracht wurden. Besonders eindringlich hat Ch. Mackay, gestützt auf eine Reihe von Einzelbeobachtungen, gegen eine solche Interpretation der Inschrift argumentiert. Dabei hinterfragt Mackay zunächst den Sinn der Unterscheidung zwischen *haec senatus consulta*, die gemeinsam mit der Rede des Tiberius veröffentlicht werden sollten (vermutlich in Rom)³⁸⁹, und *hoc senatus consultum*, das für die Provinz und die Heerlager bestimmt war, indem er auf den Widersinn aufmerksam macht, daß die beiden unterschiedlichen Kategorien mit einem Demonstrativum (*haec* bzw. *hoc*) näher bezeichnet sind. Denn wenn mit *hoc senatus consultum* die vorliegende (offensichtlich für die Provinzen bestimmte, da es aus Spanien stammt) Fassung gemeint ist, wie könne die ausführlichere (für Rom) bestimmte Fassung mit mehreren *senatus consulta* sinnvollerweise ebenfalls mit *haec* bezeichnet werden? „The demonstrative *haec* is inappropriate for things external to the document in which that word is used.“³⁹⁰

³⁸⁵ „Über die Bacchanalia beschlossen sie (sc. Senatoren) sei den Verbündeten folgendermaßen bekanntzumachen.“ Die Feststellung von Potter 1999, 68, wonach es sich hierbei um einen gewöhnlichen „motivation clause“ zu Beginn eines *senatus consultum* handele, greift m. E. zu kurz.

³⁸⁶ Gordon 1983, 83. Bei den gegen Ende des Textes genannten *tabelai* (Z. 29) handelt es sich zwar um ein Schreiben aus Rom, aber es dreht sich dabei lediglich um das physische Medium, das den Senatsbeschluss transportiert. Zu Schrifträgern in Rom jetzt ausführlich Meyer 2004, besonders 91-124.

³⁸⁷ Galsterer 2001, 406.

³⁸⁸ Dazu Kupfer 2004, 184-188. Dazu Lebek 1989, 40: Die Präposition *sub* „läßt erkennen, daß auch optisch der Ediktstext und der Nicht-Ediktstext, der *sub edicto* stand, von einander getrennt waren.“

³⁸⁹ Obwohl das *S C de Pisone patre* nicht ausdrücklich Rom als Aufstellungsort der Bronzetafel nennt—es überläßt die Bestimmung des Ortes (*quo loco*) dem Tiberius—gehen die Herausgeber selbstverständlich von Rom aus (es ist ihnen sogar so selbstverständlich, daß sie es im Kommentar zur Stelle nicht erwähnen). Dennoch kann man sich fragen, ob damit nur Rom, oder nicht vielleicht auch Italien gemeint sein könnte; es fällt nämlich auf, daß andernfalls keine Aufstellung des *S C de Pisone patre* in Italien, das ja nicht zu den *provinciae* zählte, vorgesehen zu sein schien. Vgl. hingegen *Tabula Siarensis* II b, 23-24.

³⁹⁰ Mackay 2003, 315-6. Eck 1996, 51 übersetzt entsprechend *haec* mit „diesbezüglich“, hingegen *hoc* mit „vorliegender.“ Die spanische Übersetzung von Caballos 1996, 132 macht diesen Unterschied nicht und übersetzt mit „estos“ bzw. „este“. Vgl. auch die französische Übersetzung in AE 1996 Nr. 885: „ces“ bzw. „ce“; und die engli-

Mit anderen Worten, der Gebrauch des Demonstrativpronomens nicht bloss in *hoc senatus consultum*, sondern auch in *haec senatus consulta* könne nur so verstanden werden, daß damit die zuvor im Text genannten Beschlüsse gemeint seien. *Hoc senatus consultum de Cn. Pisone patre* aus der Baetica unterscheide sich in keiner Weise von den *haec senatus consulta de Cn. Pisone patre*, deren Aufstellungsort (in Rom) Tiberius bestimmen durfte. „What we have here is the typical Latin haziness of technical terminology. Apparently, each of the separate decisions could be called a *senatus consultum* but this term could also be applied to the document as a whole.“³⁹¹ Als Beleg für einen solchen undifferenzierten Sprachgebrauch bzw. Numerusgebrauch in Bezug auf Senatsbeschlüsse zieht Mackay den Brief 8,6 des jüngeren Plinius heran.

Ausgangspunkt ist der für Kaiser Claudius' Freigelassenen Pallas ergangene Ehrenbeschluss des Senats, von dem Plinius in Pallas' Grabinschrift³⁹² las und der ihn dermassen empörte, daß er den entsprechenden Senatsbeschluss im Originalwortlaut studierte: *Postea mihi visum est pretium operae ipsum **senatus consultum** quaerere* (§ 2)³⁹³. Weiter unten im Brief zitiert er dann direkt aus dem Senatsbeschuß dessen Publikationsanordnung:

*„Utique, cum sit utile principis benignitatem promptissimam ad laudem praemiaque merentium illustrari ubique et maxime iis locis, quibus incitari ad imitationem praepositi rerum eius curae possent, et Pallantis spectatissima fides atque innocentia exemplo provocare studium tam honestae aemulationis posset, ea quae X. kal. Februarias quae proximae fuissent in amplissimo ordine optimus princeps recitasset **senatusque consulta** de iis rebus facta in aere inciderentur, idque aes figeretur ad statuam loricatam divi Iulii.“* (Plin. Epist. 8,6,13)³⁹⁴

sche Übersetzung von Griffin 1997, 253 „these“ bzw. „this“ (siehe auch ebend. 255); ebenso Meyer 1997/98, 324 sowie Potter 1998, 457.

³⁹¹ Mackay 2003, 321.

³⁹² Daß das Grabmal vom Senat gestiftet wurde, wie Mackay 2003, 321 behauptet, geht nirgends hervor und scheint auch eher unwahrscheinlich zu sein.

³⁹³ Vgl. Sherwin-White 1968, 453 *ad loc.* zur Frage, wo Plinius das *senatus consultum* finden konnte.

³⁹⁴ „Da es auf jeden Fall nützlich sei, wenn die Güte des Princeps, immer bereit, ein Verdienst zu loben und zu belohnen, überall und besonders an den Stellen verherrlicht würde, wo die mit der Verwaltung seines Schatzes Betrauten zur Nachahmung aufgefordert und die langbewährte Treue und Uneigennützigkeit des Pallas durch ihr Vorbild den Willen zu einer so ehrenwerten Nachahmung wecken könnten, soll das, was der beste Princeps kürzlich am 23. Januar vor dem höchst erlauchten Stand vorgetragen habe, sowie die über diese Sache ergangenen Senatsbeschlüsse in Bronze geschlagen und diese Erztafel bei der Panzerstatue des Divus Iulius angebracht werden.“

Der Senat verabschiedete also nicht einen, sondern mehrere *senatus consulta* zu Ehren von Pallas. Sogar Tacitus berichtet in den Annalen darüber und nennt dort im einzelnen drei Beschlüsse: Die Vergabe von Insignien eines Praetors sowie eine Geldschenkung in Höhe von 15 Millionen Sesterzen, was beides durch die bei Plinius überlieferte Grabinschrift bestätigt wird.³⁹⁵ Ferner bestätigt die bei Plinius zitierte Publikationsanordnung des Senatbeschlusses auch sinngemäss den dritten von Tacitus genannten Beschluss: nämlich öffentliches Lob. Tacitus endet den Abschnitt über Pallas wie folgt: *et fixum est <in aere> publico senatus consultum quo libertinus sestertii ter milies possessor antiquae parsimoniae laudibus cumulabatur.*³⁹⁶

Für die Diskussion um die Interpretation des unterschiedlichen Numerus bezüglich der Senatsbeschlüsse in der Publikationsanordnung des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* ist von Bedeutung, daß Tacitus am Ende der Episode den Singular gebraucht für ein Dossier, das nachweislich aus mindestens drei *senatus consulta* bestand, die er selbst nennt. Dennoch konnte er ungeachtet der genauen Zahl der Einzelbeschlüsse problemlos und sinnvoll von einem *senatus consultum (de Pallante)* sprechen, da es sich gesamtheitlich tatsächlich um eine Sache handelte. Dabei kann es als ausgeschlossen gelten, daß es sich hierbei um einen eher literarisch bedingten Sprachgebrauch handelt, wie er sonst für Tacitus, der sich gerne vorsätzlich von offiziellen Formeln abwendet und etwa *decretum patrum*, statt *senatus consultum* schreibt³⁹⁷, belegt ist.³⁹⁸ Vielmehr darf man dahinter einen verbreiteten und allgemein verständlichen Sprachgebrauch erkennen, zumal eben auch Plinius im nämlichen Brief 8,6, worin er die Publikationsanordnung zitiert (*senatusque consulta de iis rebus facta in aere incidere-*

³⁹⁵ Tac. Ann. 12,53,2: „*Pallanti, quem repertorem eius relationis ediderat Caesar, praetoria insignia et centies quinquagies sestertium censuit consul designatus Barea Soranus. additum a Scipione Cornelio grates publice agendas.*“ Die Grabinschrift überliefert Plinius sowohl in Epist. 7,29,2 wie in 8,6,1: „*Huic (sc. Pallas) senatus ob fidem pietatemque erga patronos ornamenta praetoria decrevit et sestertium centies quinquagies, cuius honore contentus fuit.*“ Vgl. auch Plin. Nat. 35,201.

³⁹⁶ Tac. Ann. 12,53,3: „Und es wurde auf einer öffentlichen Bronzetafel das *senatus consultum* angebracht, worin der Freigelassene—Besitzer von 300 Millionen Sesterzen—wegen seiner altrömischen Sparsamkeit mit Lob überhäuft wurde.“

³⁹⁷ Vgl. etwa Tac. Ann. 1,10,2: „*mox ubi decreto patrum fasces et ius praetoris invaserit.*“ Die Kommentare heben zur Stelle lediglich hervor, daß „the term *ius praetoris* is another example of Tacitus’s avoidance of the normal terms of constitutional law“, Goodyear 1972, 161. Vgl. ferner Ann. 2,43,1 (*decreto patrum*); 2,85,1 (*gravibus senatus decretis*); 3,37,1 (*decreto senatus*); 3,51,2 (*decreta patrum*); 4,16,3 (*senatus decreto*); 4,44,3 (*decretum senatus*); 6,11,3 (*ex decreto senatus*). Gleichwohl ist zu bemerken, daß an einer Stelle im *senatus consultum de Cn. Pisone patre* (Z. 103-4) anstatt wie andernorts *senatus consultum*, ausnahmsweise von einem *decretum senatus* (Z. 103-4) die Rede ist.

³⁹⁸ Vgl. Norden 1958, 331 im Zusammenhang mit Tacitus’ Neigung zum Ungewöhnlichen: „sogar staatsrechtliche Begriffe umschreibt er lieber oder gibt sie in einer besonderen Form“ (mit Beispielen); Syme, 1958, 343-4 (weitere Beispiele); Goodyear 1972, 342-345.

tur), lediglich den Singular benutzt (*ipsum senatus consultum*), als er von dem Senatsbeschluss als ganzes redet.

Zudem kann aber auch Livius' Bericht über die Bacchanalienepisode im Jahre 186 v. Chr. als Beispiel für diesen äquivalenten Gebrauch von Plural und Singular angeführt werden. In 39,14,5-8 zählt Livius auf, was der Senat alles in der Sache um die Bacchanalia beschloss, und endet die Liste der Beschlüsse mit den Worten: *Haec senatus decrevit* (39,14,9). Später lassen die beiden amtierenden Consuln diese Beschlüsse öffentlich vor dem Volk bekanntmachen: *Recitari deinde senatus consulta iusserunt* (39,17,1) und erlassen zusätzlich ein eigenes Edict, in dessen Folge sich nicht nur in Rom, sondern auch im übrigen Italien Angst ausbreitete, als nämlich dort die Nachricht über das, was sich in Rom zugetragen hatte, bekannt wurde: *litteris hospitem de senatus consulto et contione et edicto consulum acceptis, trepidari coeptum est* (39,17,4).³⁹⁹ Hier ist offenkundig, wie im Rahmen ein und derselben Sache Plural wie Singular dieselben Senatsbeschlüsse bezeichnen können. Während Livius zunächst den Plural gebraucht, um möglicherweise dadurch die Vielzahl der Einzelbestimmungen hervorzuheben, genügt ihm wenige Zeilen später der Singular, um die Tatsache eines Beschlusses an sich zum Ausdruck zu bringen. Er brauchte dabei auch nicht zu befürchten, seine Leser in irgendeiner Weise zu verwirren, da es unmissverständlich ist, daß in beiden Fällen dasselbe gemeint ist.⁴⁰⁰

Es liegt hier mit Livius also ein weiterer Beleg für die variable Verwendung des Numerus bei Senatsbeschlüssen vor, ein Beleg, der zudem zeitlich näher am *senatus consultum de Cn. Pisone patre* liegt als der von Mackay beigebrachte Brief des jüngeren Plinius. Kurzum, mit *haec senatus consulta* und *hoc senatus consultum* im Piso-Beschluss müssen demnach nicht nur inhaltlich *weitgehend* identische Beschlüsse⁴⁰¹, sondern tatsächlich identische Beschlüsse gemeint sein.

Ein zweites Argument gegen die Auffassung, daß es sich bei den *senatus consulta* um formal andere, als die im *senatus consultum de Cn. Pisone patre* festgehaltenen handelt (und sich damit gegen die These eines Komposittextes richtet), beruht auf der hypothetischen Rekonstruktion der Stimmenabgabe (*sententiae*) im Verfahren gegen Piso. So geht Eck indem

³⁹⁹ „Man begann unruhig zu werden aufgrund von Briefen, die man von Gastfreunden bezüglich des Senatsbeschlusses, der Volkssammlung und des Edicts der Consuln empfing.“

⁴⁰⁰ Allerdings bemerken Weissborn-Müller 1962 in ihrem Kommentar ad 39,17,1, daß in 39,17,4 „das die Aufhebung der Bacchanalien anordnende Senatskonsult gemeint zu sein [scheint].“

⁴⁰¹ So Eck 1996, 259: „Es ist ganz unwahrscheinlich, daß der Inhalt von *haec senatus consulta* und *hoc s.c.* sich wesentlich unterschied.“

Versuch den formalen Unterschied zwischen *hoc senatus consultum* und *haec senatus consulta* zu beweisen davon aus, daß die Strafsentenz gegen Piso pater bzw. deren einzelne Bestandteile „aller Wahrscheinlichkeit“ nach im Zusammenhang im Senat abgestimmt wurde, und zwar bevor man Beschlüsse über Marcus Piso, Plancina und die *comites* fasste.⁴⁰² Im *senatus consultum de Cn. Pisone patre* hingegen wird die Strafsentenz gegen Piso (Z. 71-108) durch die Einfügung der Entscheidung über die Straffreiheit für M. Piso sowie über die Rückgabe des Vermögens an die beiden Söhne und Calpurnia (Z. 90-105) unterbrochen. „Es ist ganz unwahrscheinlich, ja sogar unmöglich, daß über die verschiedenen Teile der Strafsentenz gegen Piso pater, die *impunitas* des Marcus sowie die Rückgabe des Vermögens und unmittelbar anschließend nochmals eine Strafsentenz gegen den Vater, in einem einzigen Abstimmungs-vorgang entschieden worden wäre.“⁴⁰³ Über die einzelnen Agenda müsse getrennt entschieden worden sein, „wie es ja auch die *relatio* des Tiberius erwarten ließ. Tiberius hatte in seiner *relatio* die Abfolge der einzelnen Abstimmungen geradezu vorgegeben.“⁴⁰⁴

Dies hält Mackay jedoch für eine unbewiesene Annahme und führt dem gegenüber an, was Tacitus in den Annalen schreibt. Der Historiograph gibt nämlich die in dieser Angelegenheit ergangene *prima sententia* wieder, welche,—da der Princeps selbst die *relatio* eingebracht hatte,—nun die amtierenden Consuln abzugeben hatten. Dieser Aufgabe kam Aurelius Cotta, der ältere der beiden Consuln, nach und beantragte folgende Massnahmen:

*nomen Pisonis radendum fastis censuit, partem bonorum publicandam, pars ut Cn. Pisoni filio concederetur isque praenomen mutaret; M. Piso exuta dignitate et accepto quinquagies sestertio in decem annos relegatur, concessa Plancinae incolumitate ob preces Augustae.*⁴⁰⁵

In der Annahme, daß Tacitus' Wiedergabe der *prima sententia* zutreffend ist,—was m. W. bisher von der Forschung auch nicht in Frage gestellt wurde,—dann wurde tatsächlich nicht jeder Unterpunkt getrennt behandelt, wie Eck annimmt, sondern wäre vielmehr Tiberius' *rela-*

⁴⁰² Eck 1996, 136; 259.

⁴⁰³ Eck 1996, 259.

⁴⁰⁴ Eck 1996, 259-260. Die *relatio* des Tiberius steht in Z. 4-11 des *S C de Pisone patre*.

⁴⁰⁵ Tac. Ann. 3,17,4: „Er stellte den Antrag, man solle den Namen Pisos aus den *Fasti* streichen, eine Hälfte seiner Güter einziehen, die andere seinem Sohn Cn. Piso belassen, doch solle dieser seinen Vornamen ändern; M. Piso solle seine (konsularische) Würde verlieren und nach Empfang von 5 Millionen Sesterzen auf zehn Jahre verbannt werden, für Plancina solle Strafflosigkeit zugestanden werden, wegen der Fürsprache der Augusta (Livia).“

tio als ganzes behandelt worden. Damit entfielen aber ein wesentliches „Beweisstück“ in Ecks Argumentation für die Tatsache, daß es sich beim *senatus consultum de Cn. Pisone patre* um einen eigens hergestellten Komposittext handelt.⁴⁰⁶

Allerdings scheint mir fraglich, ob das taciteische Referat den faktischen Ablauf im Senat wiedergibt und Aurelius Cottas tatsächlich auf alle zur Debatte stehenden Punkte seine Meinung in einer einzigen Wortmeldung ausdrückte. Dies soll nicht bedeuten, daß der Historiograph und Senator Tacitus seine Leserschaft vorsätzlich hinters Licht zu führen beabsichtigte. Vielmehr konnte er annehmen, daß sein Publikum sich mit dem senatorischen Prozedere einer Beschlussfassung hinreichend auskannte, um die Schilderung in den Annalen richtig aufzufassen.⁴⁰⁷ Konkret geht es um die Frage, ob Aurelius Cotta sich in seiner Wortmeldung gleichzeitig zu Cn. Piso pater und filius sowie Marcus Piso und Plancina geäußert hat, wie man aus Tacitus den Eindruck gewinnt, oder ob es sich vielmehr um eine von Tacitus geraffte Fassung von drei *primae sententiae* handelt, in der Aurelius Cottas jeweilige *prima sententia* zu der jeweiligen *relatio* diachron zu einer einzigen *sententia* zusammengeschnitten worden ist (d. h., daß die nachfolgenden *sententiae* der anderen Senatoren aus kompositorisch-ökonomischen Gründen ausgelassen wurden). Die Überlegungen von Eck zum praktischen Ablauf in der Senatssitzung sprechen für die letztere Annahme. Die am Anfang des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* referierte „Vorlage“ des Tiberius (Z. 4-11)⁴⁰⁸ spricht ebenfalls nicht dagegen, obwohl die aus vier Unterpunkten bestehende *relatio* wohl nicht als vier getrennte *relationes* aufzufassen ist (vgl. *qualis causa Cn. Pisonis patris ... , et qualis causa M. Pisonis ... , <et> qualis causa Plancinae ... , quid de Visellio Karo et de Sempronio Basso ...*).⁴⁰⁹

Auf der anderen Seite spricht Tacitus' Äußerung darüber, weshalb Tiberius den Antrag des Aurelius Cotta in vielen Punkten abmilderte, eher für die Authentizität der taciteischen Wiedergabe von Cottas *prima sententia*: Tacitus behauptet nämlich, Tiberius habe Marcus Piso deshalb den väterlichen Besitz belassen, weil er (sc. Tiberius) generell stark ge-

⁴⁰⁶ Mackay 2003, 316-317; 356-357.

⁴⁰⁷ Vgl. Lebek 1999, 185 „um das Publikum nicht mit Trivialem zu langweilen.“ —Der erklärende Einschub darüber, weshalb die amtierenden Consuln (und nicht die *designati*) als erste ihre *sententia* abgaben, dürfte sich daraus erklären, daß dieser Modus zu Tacitus' Zeiten nicht mehr praktiziert wurde, weil er irgendwann in der Zwischenzeit aufgegeben wurde, so Griffin 1990, 497 Anm.55; Talbert 1984, 263, nimmt sogar an, diese Verfahrensweise sei nur unter Tiberius praktiziert worden.

⁴⁰⁸ Eck 1996, 125; 134ff. spricht von Tiberius' *relatio* im Singular.

⁴⁰⁹ Weshalb Cotta nicht eine vierteilige *sententia* abgab, die der vierteiligen *relatio* im *S C de Pisone patre* entsprechen würde, liegt darin begründet, daß Tacitus die *comites* des Piso pater als unbedeutende Randfiguren ohnehin völlig übergeht; Eck 1996, 136 Anm. 343; Mackay 2003, 317 Anm. 16.

nug gegen die Verlockung des Geldes und zudem in diesem Augenblick aus Scham über den Freispruch der Plancina recht versöhnlich gestimmt war.⁴¹⁰ Dieses berichtet Tacitus im unmittelbaren Anschluss an Cottas *sententia*, bevor er mit dem Antrag des Valerius Messalinus fortfährt. (Die Identität des letzteren ist nicht ganz geklärt: es handelt sich dabei entweder um M. Valerius Mesalla Messalinus [cos. 3 v. Chr.] oder um dessen gleichnamigen Neffen, dem als amtierenden Consul die Abgabe der zweiten *sententia* zustand).⁴¹¹ Jedenfalls impliziert der Text, daß Tiberius unmittelbar auf die aus mehreren Unterpunkten bestehende *sententia* des Cotta einging und gleichzeitig milde gestimmt war, weil er bereits von dem erbetenen Freispruch für Plancina vernommen hatte.

Dennoch ist auch hier wiederum zu fragen, ob Tacitus das „Protokoll“ der Senatssitzung reproduziert. Nimmt man an, daß die *prima sententia* des Aurelius Cotta möglicherweise zusammengestückelt ist, dann ist es ebenso denkbar, daß auch die Abmilderungsmassnahmen des Tiberius nicht unbedingt an die Stelle gehören, wo sie in Tacitus' Erzählung erscheinen.⁴¹² Aber auch das umgekehrte Vorgehen ist denkbar, daß nämlich die zwei Vorschläge des Valerius Messalinus, die Tacitus zwar durch das Einfügen des Vorschlags des Caecina Severus separiert, ursprünglich aber in ein und derselben *sententia* geäußert worden waren (Ann. 3,18,2-3).⁴¹³ Wie frei und variabel der Historiograph im einzelnen zu gestalten vermag, war bereits oben im Kapitel über die Rede des Claudius zu sehen;

Es ist also gut möglich, daß die Intervention des Tiberius gar nicht unmittelbar auf die *sententia* des Cotta erfolgte, sondern erst am Ende aller geäußerten *sententiae* zu der vierteiligen *relatio*. Dafür könnte sogar der weitere Bericht über die Senatssitzung sprechen: Tacitus nennt die Anträge eines Valerius Messalinus (Standbild im Tempel des Mars Ultor)⁴¹⁴ und Caecina Severus (Altar für die Rache), die aber ebenfalls von Tiberius zurückgewiesen wurden (Ann. 3,18,2). Man könnte spekulieren, ob solche exzessive Vorschläge überhaupt noch vorgebracht worden wären, wenn Tiberius zu dem Zeitpunkt bereits Abstriche an der *prima sententia* gemacht hätte. Doch weder die eine Möglichkeit noch die andere kann man ausschliessen.

⁴¹⁰ Tac. Ann. 3,18,1: „et M. Pisonem ignominiae exemit concessitque ei paterna bona, satis firmus, ut saepe memoravi, adversum pecuniam et tum pudore absolutae Plancinae placabilior.“

⁴¹¹ Eck 1996, 89. Vgl. Woodman 1996, 189 *ad loc.* Lebek 1999, 184-5.

⁴¹² Vgl. Mackay 2003, 327 Anm. 44.

⁴¹³ Dazu Lebek 1999, 186 und 188 Anm. 22.

⁴¹⁴ Ob unter *signum aureum* tatsächlich ein Standbild des Mars Ultor (Nipperdey-Andresen 1915, *ad loc.*) bzw. eine goldene „Götterstatue“ zu verstehen ist (so Lebek 1999, 185-7), oder eher ein Standbild des Princeps, lässt sich m. E. nicht entscheiden; vgl. Eck 1996, 89 Anm. 155.

Vielleicht noch wichtiger ist es daher, die Glaubwürdigkeit von Tacitus' Erklärung für Tiberius' Abmilderung der Cotta'schen *sententia* zu hinterfragen. Der Historiograph macht zwei Begründungen dafür geltend, daß der Princeps Marcus Piso, dem jüngeren Sohn des Piso pater, den väterlichen Besitz belässt. Als erstes nennt Tacitus die Festigkeit des Tiberius gegenüber der Verlockung des Geldes und, um die Stichhaltigkeit seiner Aussage zu bekräftigen, erinnert Tacitus daran, daß er selbst schon wiederholt diese Eigenschaft an Tiberius erwähnt habe (*ut saepe memoravi*; 3,18,1). Tatsächlich hat Tacitus bereits in Ann.1,75,2 und 2,48,1-2 Beispiele für die Grosszügigkeit bzw. Bescheidenheit des Princeps genannt.⁴¹⁵ Ob allerdings Tiberius' generelle Zurückhaltung in finanziellen Angelegenheiten ausschlaggebend für seine Entscheidung gegenüber M. Piso war, und nicht andere Gründe (etwa Nähe zur Familie des Piso), muss m. E. offen bleiben. Immerhin hatte sich zu diesem Zeitpunkt Piso pater bereits umgebracht, was erklären würde, weshalb nun für das Strafmass gegen die anderen Familienmitglieder mildernde Umstände geltend gemacht wurden. Tacitus könnte mit seiner Erklärung dafür, weshalb Tiberius die Strafe abmilderte, Recht haben, aber fest steht, daß es sich dabei um eine Interpretation handelt.⁴¹⁶

Auf noch unsicherem Boden dürfte gar die zweite Erläuterung stehen, die Tacitus zur Erklärung von Tiberius' Entscheidung gibt. Demnach sei Tiberius in versöhnlich Stimmung gewesen, da er in jener Situation über den erfolgten Freispruch der Plancina Scham empfand (*et tum pudore absolutae Plancinae placabilior*; 3,18,1). Tacitus unterstellt Tiberius ein schlechtes Gewissen und impliziert damit, daß dieser wußte, daß der Freispruch von Piso Ehefrau nicht gerechtfertigt war. An dieser Stelle wird auf 3,17,1 Rückbezug genommen. Dort erwähnte Tacitus bereits, daß der Princeps sich mit Scham und in schändlicher Weise (*cum pudore et flagitio*) für Plancina einsetzte. Doch woher Tacitus über Tiberius' empfundenes Schamgefühl so genau informiert ist, bleibt ein Rätsel. Möglicherweise handelt es sich um Tacitus' eigene Vermutung und Auslegung der Umstände; denkbar ist auch eine Tiberiusfeindliche Vorlage, wie z. B. die *comentarii* von Germanicus' ältester Tochter Agrippina d. J.

⁴¹⁵ Ann. 1,75,2: „*inter quae Pius Aurelius senator questus mole publicae viae ductuque aquarum labefactas aedis suas, auxilium patrum invocabat. resistantibus aerarii praetoribus subvenit Caesar pretiumque aedium Aurelio tribuit, erogandae per honesta pecuniae cupiens, quam virtutem diu retinuit, cum ceteras exueret.*“; 2,48,1-2: „*Magnificam in publicum largitionem auxit Caesar haud minus grata liberalitate, quod bona Aemiliae Musae, locupletis intestatae, petita in fiscum, Aemilio Lepido, cuius e domo videbatur, et Pantulei divitis equitis Romani here ditatem, quamquam ipse heres in parte legeretur, tradidit M. Servilio, quem prioribus neque suspectis tabulis scriptum compererat, nobilitatem utriusque pecunia iuvandam praefatus. neque hereditatem cuiusquam adiit nisi cum amicitia meruisset: ignotos et aliis infensos eoque principem nuncupantis procul arcebat.*“ Vgl. zur *liberalitas* des Tiberius auch Seager 1972, 134-5; Levick 1999, 89-91; 101; 106-7; 218; Yavetz 1999, 75.

⁴¹⁶ Vgl. Lebek 1999, 201.

Jedenfalls passt Tacitus' Erklärung in das Gesamtbild, das der Historiograph von diesem Princeps zeichnet. Denn durch die vermeintliche Erklärung für die gezeigte Milde gegenüber M. Piso taucht Tacitus den Tiberius in ein schlechtes Licht und wird der Vorwurf, daß er und Livia für die Beseitigung des Germanicus verantwortlich waren, scheinbar erhärtet.

Die Frage aber, wann genau Tiberius auf die *sententia* des Aurelius Cotta antwortete, lässt sich demnach nicht zweifelsfrei aus Tacitus' Darstellung beantworten. Überhaupt scheint es auf der gegenwärtigen Quellengrundlage nicht möglich zu entscheiden, wie sich der Ablauf von kaiserlicher *relatio*, senatorischer *sententiae* und kaiserlicher Abänderung gestaltet hat, ob also Tacitus' Darstellung oder Ecks Rekonstruktion zu folgen ist. Möglicherweise schliesst die eine Variante aber die andere aber nicht aus, wie Mackay glauben machen will. Lebek hält es nämlich für durchaus denkbar, daß gemäss Tacitus die Senatoren in streng hierarchischer Reihenfolge ihre *sententia* zu allen vier Unterpunkten abgaben und Tiberius im gegebenen Fall auf jede *sententia* direkt antwortete.⁴¹⁷ Nach Abgabe aller *sententiae* wäre es dann erst zu der Abstimmung (*discessio*) gekommen, ein routinemässiger verfahrenstechnischer Vorgang, der dem Historiographen aber als unwesentlich erscheint und daher von ihm gänzlich übergangen wird.⁴¹⁸ Die Abstimmung—von Mackay in seiner eingehenden Argumentation völlig außer Acht gelassen (!)—mag hingegen durchaus im Sinne von Eck in vier einzelnen Wahlgängen erfolgt sein, die sich nach der vierteiligen *relatio* des Tiberius richteten. Für die Frage, ob es sich beim *senatus consultum de Cn. Pisone patre* nun um einen Komposittext handelt oder nicht, ist aus der Analyse des taciteischen Referats kein handfester Schluß Texts zu ziehen.

Akzeptiert man aber immerhin die Feststellung, daß nach dem verbreiteten Sprachgebrauch sowohl der Singular als auch der Plural für die Bezeichnung einer Gruppe zusammengehöriger Senatsbeschlüsse verwendet wurde, gibt die Tatsache, daß in der Publikationsanordnung des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* beide Numeri vorkommen, daß innerhalb von zwei Zeilen sowohl von *haec senatus consulta* wie von *hoc s(enatus) c(onsultum)* die Rede ist, dennoch zu denken. Mackay stellt dazu nur fest, daß: „given the possibility of the alternative usages the variation would have caused no problem for a contemporary audience.“⁴¹⁹ Obschon dieser Feststellung zuzustimmen ist, stellt sich die Frage, wie und ob die Genese der Varianten im *S C de Cn. Pisone patre* zu erklären sind. Es fällt nämlich auf, daß

⁴¹⁷ Lebek 1999, 186-7.

⁴¹⁸ Zur *discessio* vgl. Talbert 1984, 279-280.

⁴¹⁹ Mackay 2003, 321.

zunächst der Plural gebraucht wird und dann nur noch der Singular. Offenbar nimmt der Verfasser des Senatsbeschlusses, als er die Publikation dessen, was der Senat in dieser Angelegenheit entschieden hat, anordnet, unmittelbar Bezug auf die einzelnen, in den Zeilen zuvor ausführlich wiedergegeben Beschlüsse. Daher wird also verfügt, daß neben der Rede „die unser Princeps gehalten hat“ (beachte: kein *haec oratio*, sondern Relativsatz, um zu präzisieren), auch „*diese* (d.h. oben aufgezeichneten) Senatsbeschlüsse“ in Bronze eingraviert, (...) aufgestellt werden. Im nachfolgenden Satz geht es dann um die Veröffentlichung in den Provinzen.

Nachdem einmal klar gemacht worden war, um welche Beschlüsse es sich demnach handelte (nämlich die hier im Einzelnen „abgedruckten“), konnten sie im weiteren Verlauf der Verfügung als Kollektiv im Singular genannt werden. Es dürfte bezeichnend sein, daß in Livius’ Referat *de bacchanalibus* dieselbe Abfolge begegnet: erst der Plural in 39,17,1, auf den der Singular in 39,17,4 folgt. Bei Verfasser des SCP mag die Vorstellung vom vorliegenden Dokument als *einer* Bronzetafel hinzu getreten sein, die nur die soeben aufgelisteten Senatsbeschlüsse enthält (ohne Tiberius’ *oratio*). Auf diese Weise mag der Verfasser also veranlasst worden sein, im nächsten Satz den Singular zu gebrauchen (bezüglich der Veröffentlichung in den Provinzstädten); ebenso im nachfolgenden Satz, der die Publikation desselben Dokuments in den Winterlagern anordnete. Der Singular wird sich schliesslich dann auch auf den Satz übertragen haben, der besagt, wie *der* Senatsbeschluss verabschiedet wurde: *hoc s(enatus) c(onsultum) factum est per relationem solum* (Z. 173). Dieser Vorgabe folgt am Ende Tiberius, der dieses Dokument trotz der Einzelvoten ebenfalls als Kollektiv, daher als *einen* Senatsbeschluss betrachtet: *velle me h(oc) s(enatus) c(onsultum), quod e<s>t factum (...), referri in tabulas pub<l>icas* (Z. 174-6).

Der Satz mit der formelhaften Feststellung, wie der Senatsbeschluss verabschiedet wurde (*per relationem solum*, Z. 173), spielt auch eine wichtige Rolle in der Frage, ob es sich beim *senatus consultum de Cn. Pisone patre* um ein Komposittext handelt. Für Eck steht fest: „Am Ende ging es lediglich noch um die Zustimmung zu dem Text, der aus den einzelnen schon fertigen *senatus consulta* formuliert worden war. Darüber konnte—zudem nach einer so langen Sitzungsperiode—keine Diskussion mehr entstehen. *Solum* am Ende der Formel würde unterstreichen, daß es lediglich noch der *relatio* und der *discessio* bedurfte, aber nicht mehr der Einholung der *sententiae*.“⁴²⁰ Diese Folgerung beruht dabei auf Überlegungen Nico-

⁴²⁰ Eck 1996, 272.

lets zur typischen Schlussformel am Ende eines Senatsbeschlusses, die allerdings nicht unwidersprochen geblieben sind. Gerade die Evidenz des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* gibt Anlass, Nicolets Position neu zu überdenken.

Gemäss Nicolet, bedeutet die Verabschiedung eines Senatsbeschluss *per relationem* „seulement sur ‚relation‘; ou si l’on veut, immédiatement après la *relatio*“⁴²¹, d.h. ohne vorherige Einholung der *sententiae*. Dem widerspricht hingegen Mackay, für den das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* keinen Komposittext darstellt, sondern eine Reihe von *senatus consulta*, denen (wie Tacitus berichtet) die Einholung von *sententiae* vorausgegangen war. Und da diese *senatus consulta*, wie aus Zeile 173 hervorgeht, *per relationem* verabschiedet wurden, könne *per relationem* nicht „ohne Einholung der *sententiae*“ bedeuten; im Gegenteil, *per relationem* heisse „nach Einholung der Meinungen.“⁴²²

Auch die adverbiale Übersetzung des *solum* in Zeile 173 mit „allein“ (= nur)⁴²³ könne daher keineswegs korrekt sein.⁴²⁴ Vielmehr müsse *solum* prädikativ übersetzt werden, wie es auch der parallele Befund der *Tabula Siarensis* nahelegt. Dort heisst es am Ende des Senatsbeschlusses: *hoc s(enatus) c(onsultum) per relationem secundam factum est unum* (Frg. II b 30-31). So wie hier *unum* auf das *senatus consultum* bezogen ist, müsse auch dort *solum* auf den Senatsbeschluss bezogen werden. Der Sinn von Zeile 173 laute entsprechend: „(nur) ein *senatus consultum* wurde durch die *relatio* verabschiedet.“⁴²⁵ Dazu gleich mehr.

Ausgangspunkt für die unterschiedlichen Auffassungen, wie die Wendung *per relationem* zu verstehen sei, bildet eine Passage in Aulus Gellius, in der ein Zitat aus Varro einem dazu anscheinend (und auch in Gellius’ Augen) im Widerspruch stehenden Zitat aus Ateius Capito (Tubero) gegenübergestellt wird:

Sed quod ait (sc. Varro) senatusconsultum duobus modis fieri solere aut conquisitis sententiis aut per discessionem, parum convenire videtur cum eo, quod Ateius Capito in coniectaneis scriptum reliquit. Nam in libro VIII Tuberonem dicere ait nullum senatusconsultum fieri posse non discessione facta, quia in omnibus senatusconsultis,

⁴²¹ Nicolet 1988, 839

⁴²² Mackay 2003, 324.

⁴²³ „Dieser Antrag wurde allein durch Antrag herbeigeführt.“ In allen anderen Übersetzungen des SCP wird *solum* ebenfalls als Adverb übersetzt.

⁴²⁴ Mackay 2003, 336.

⁴²⁵ Mackay 2003, 337: „One decree of the senate was passed through the *relatio*.“

*etiam in iis, quae per relationem fierent, discessio esset necessaria, idque ipse Capito verum esse adfirmat. (N. A. 14,7,12)*⁴²⁶

Mackay hält meines Erachtens zu Recht die Aussage Varros für zutreffend, wonach *senatus consulta* entweder nach Einholung der Meinungen oder durch *sofortige* Abstimmung der *relatio* gefasst werden. Hingegen die dazu (scheinbar) widersprüchliche, aus zweiter Hand stammende Nachricht von Tubero einfach damit beiseite schieben zu wollen, daß sie von Gellius womöglich nicht korrekt wiedergegeben sei, stellt keine überzeugende Entkräftung der anderen Aussage dar.⁴²⁷

Meines Erachtens stehen die beiden Aussagen bei genauerer Betrachtung nicht einmal im Widerspruch zueinander. Der nur vordergründige Widerspruch zwischen Varro und Tubero läßt sich nämlich dahin gehend auflösen, daß Varro mit *discessio* nicht dasselbe meint wie Tubero. *Discessio* („Auseinandertreten zur Abstimmung“) heisst im Kontext bei Varro „sofortige Abstimmung ohne Diskussion“, dagegen bei Tubero bedeutet es bloss „Abstimmung“. Daher hat Tubero Recht, wenn er behauptet, dass kein Senatsbeschluss ohne Abstimmung zustande kommen kann. Der Widerspruch zwischen den beiden Autoren resultiert demnach daraus, daß Varro vordergründig zu sagen scheint, daß ein *senatus consultum* entweder durch „Sentenzeneinholung“ oder durch „Abstimmung“ gefasst wird. Daß aber in beiden Fällen eine „Abstimmung“ stattfand, wird auch Varro nicht bestritten haben; worum es Varro aber zu gehen scheint, ist die Unterscheidung zwischen der Möglichkeit einer „Abstimmung mit Diskussion“ (*aut conquisitis sententiis*) und einer „Abstimmung ohne Diskussion“ (*aut per discessionem*). Dieser Sinn der Aussage Varros dürfte Gellius entgangen sein und in der Folge auch modernen Interpreten.⁴²⁸ Auf diese Weise lassen sich jedenfalls beide Zitate als korrekt aufrecht erhalten. Beide machen sie eine durchaus sinnvolle Aussage und widersprechen sich daher eben nur scheinbar (*videtur*), wie selbst Gellius, der nicht so recht an die Fehlbarkeit seiner prominenten Gewährsleute glauben will, vorsichtig formuliert.

⁴²⁶ „Aber die Aussage von Varro, daß ein *senatus consultum* gewöhnlich auf zwei Arten zustande kommt, entweder durch das Einholen von Stimmen oder durch eine Abstimmung, scheint wenig mit dem übereinzustimmen, was Ateius Capito in seinen „Bemerkungen“ niedergeschrieben hat. Denn in Buch 9 berichtet er, daß Tubero sage, daß kein *senatus consultum* zustande kommen kann, ohne daß eine Abstimmung erfolgt sei, weil für alle *senatus consulta*, auch für diejenigen, die ohne Diskussion zustande kommen, eine Abstimmung notwendig sei; und Capito bestätigt dies als wahr.“

⁴²⁷ Mackay 2003, 325.

⁴²⁸ Mommsen 1888 (3,2), 983 mit Anm. 4.

Das Nebeneinander von *relatio* und *discessio* kommt übrigens auch in der sog. *lex de imperio Vespasiani* (ca. 69/70 n. Chr.) vor. Dort findet sich die Bestimmung:

utique ei senatum habere, relationem facere, remittere, senatus consulta per relationem discessionemque facere liceat ita, uti licuit divo Augusto, Ti. Iulio Caesari Augusto, Ti. Claudio Caesari Augusto Germanico. (CIL VI 930, 3-6)

daß es ihm erlaubt sein soll, eine Senats Sitzung abzuhalten, einen Antrag zu stellen bzw. zurückzuweisen, Senatsbeschlüsse durch Antrag (mit Einholung von *sententiae*) und Abstimmung (ohne Einholung von *sententiae*) zu beschliessen, so wie es dem göttlichen Augustus, Tiberius und Claudius erlaubt war.

Man könnte geneigt sein, die Passage so aufzufassen, daß dem Princeps erlaubt sei—im Sinne der Zweiteilung von Varro—durch Abstimmungen mit Diskussion (d.h. *per relationem*) und solchen ohne (*per discessionem*) Senatsbeschlüsse zu verabschieden. Jedoch wäre in dem Fall hinter *discessionem* eher ein disjunktives *-ve* zu erwarten, statt des kopulativen *-que*. Der Text der sog. *lex de imperio Vespasiani* ist durchweg recht präzise formuliert und weist an einer Reihe von ähnlichen Sachverhalten sehr wohl ein Disjunktiv auf.⁴²⁹ Dies muss bei der Auslegung der Passage daher mitberücksichtigt werden. Die Bestimmung wird daher wohl eher meinen, daß der Princeps Senatsbeschlüsse durch Vorlage seiner *relatio* und ihrer Abstimmung (mit oder ohne Diskussion) herbeiführen darf.⁴³⁰

Mit der Vorlage der kaiserlichen *relatio* wird implizit auf das *ius relationis* des Princeps angespielt, gemäss dem seit Augustus der Princeps *eine relatio* je Sitzung vorlegen durfte.⁴³¹ Später wurde die Zahl der erlaubten *relationes* auf mindestens vier erhöht⁴³², ohne daß wir die genaue Obergrenze kennen. Vor diesem Hintergrund ist wohl der Befund in der *Tabula Siarensis* zu sehen. In der Schlussformel dieses Dokuments wird von einer zweiten *relatio* gesprochen: *hoc s(enatus) c(onsultum) per relationem secundam factum est unum* (Frg. II b 30-31). Da hier ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß es sich um die zweite *relatio* handelt, liegt es nahe anzunehmen, daß sie vom Princeps Tiberius selbst eingebracht

⁴²⁹ CIL VI 930 (= ILS 244) e.g. Z. 1 *foedusve*; Z. 7-8 *ex voluntate auctoritateve iussu mandatuve eius praesentive eo senatus habebitur*.

⁴³⁰ Mackay 2003, 331; anders Nicolet 1988; nichts dazu bei Talbert 1984. Die Bestimmung würde allerdings eine gewisse Redundanz aufweisen, da dem Princeps sein *ius relationis* zweimal bescheinigt würde: *utique ei senatum habere, **relationem facere**, remittere, senatus consulta **per relationem discessionemque facere** liceat*.

⁴³¹ Cass. Dio 53,32,5 (zum Jahre 23 v. Chr.); Mommsen 1888 (2), 898 „wenigstens einen Antrag“; Mackay 2003, 333.

⁴³² Talbert 1984, 165-6.

worden war und es folglich dem Princeps zu diesem Zeitpunkt (19 n. Chr.) gestattet war, (genau?) zwei *relationes* je Sitzung einzubringen.⁴³³

Wenn tatsächlich Tiberius der *relator* des *senatus consultum* über die Ehrenbeschlüsse für Germanicus, das auf der *Tabula Siarensis* erhalten ist, war, dann wird der Vorschlag zur Ergänzung der obersten Zeile der Bronzetafel in Frage gestellt.⁴³⁴ Die ohnehin nur aus zwei bis drei schwer lesbaren Buchstaben bestehende Zeile darf dann nicht in der Weise ergänzt werden, wie in der massgeblichen Ausgabe von Sánchez-Ostiz geschehen, daß die amtierenden Consuln als Antragsteller figurieren:

[*Quod M. Silanus L.]No[r]banus Balbus co(n)s(ules) v(erba) f(ecerunt) de memoria honoranda Germanici Caesaris qui*] (Frg. I 1).⁴³⁵

Aufgrund der Annahme, daß sowohl das *senatus consultum* über die Ehren für Germanicus sowie das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* auf eine *relatio* des Princeps zurückgehen, und dieser auf der Grundlage seines *ius relationis* (genau?) zwei *relationes* pro Sitzung einbringen darf, folgert Mackay, „this restraint in use of the *ius* perhaps provides an explanation of why it was thought necessary in both the *tabula Siarensis* and the SCPP to note that only one *senatus consultum* resulted from the Imperial *relatio*.“⁴³⁶ In wie weit Mackay hier eine hinreichende Erklärung für das *unum* bzw. *solum* in der Schlussformel des jeweiligen Beschlusses bietet, bleibt fragwürdig, da im Fall des *s. c. de Cn. Pisone patre* ja anscheinend sehr wohl mehrere *senatus consulta* beschlossen worden sind. Dies ist im Inschriftentext (Z. 169) zu lesen und auch von Mackay als solches nicht in Frage gestellt worden. Die Beobachtung, daß *senatus consulta* und *senatus consultum*, also Plural wie Singular, als Äquivalente

⁴³³ Tacitus nennt in Ann. 2,83 zahlreiche im Senat beschlossene *honores* für Germanicus, ohne daß aus seinem Referat hervorgeht, wer die *relatio* dem Senat vorgelegt hat. Tacitus ist vielmehr an der Vielfalt der Ehren interessiert, berichtet in einem Fall aber auch, daß Tiberius den Vorschlag abänderte; vgl. Tab. Siar. Frg. I, 4-8, wo von einer *copia sententiarum* in dieser Angelegenheit die Rede ist, aus der offenbar Tiberius und andere Mitglieder der Kaiserfamilie eine Auswahl trafen. Die Behauptung von Potter 1987, 270, „despite his proximity, Tiberius made no effort to attend the Senate“, als die *honores* für Germanicus beschlossen wurden, muß hypothetisch bleiben.

⁴³⁴ Es war Tiberius, der 14 n. Chr. für den verstorbenen Augustus die *honores* im Senat beantragte (Ann. 1,7,4; 8,1). Sehr wahrscheinlich war es ebenfalls Tiberius, der 23 n. Chr. für den verstorbenen Drusus d. J. die Ehren beantragte; dies wird zwar nicht ausdrücklich von Tacitus gesagt, liegt aber nahe, da der Princeps eine *oratio* hielt (Ann. 4,8,3-9,1) und es dann weiter heißt, „zum Gedenken an Drusus wurden die gleichen Beschlüsse gefaßt, wie für Germanicus und noch sehr viele hinzugefügt“ (4,9,2); vgl. die fragmentarisch erhaltenen Beschlüsse bei Crawford 1996, 544-7 (Nr. 38: Lex for Drusus Caesar).

⁴³⁵ Sánchez-Ostiz 1999, 50; die Ergänzung lehnt sich an das SC von Larinum (ebenfalls aus dem Jahr 19 n. Chr.) an, vgl. Kommentar *ad loc.*

⁴³⁶ Mackay 2003, 335.

gebraucht werden können, hilft hier nicht weiter. Denn wenn mit der Betonung, daß nur ein (*solum*) Senatsbeschluss verabschiedet wurde, das Einhalten des *ius relationis* durch den Princeps zum Ausdruck gebracht werden sollte—wie Mackay vorschlägt—nimmt es sich Wunder, daß zuvor ausdrücklich mehrere *senatus consulta* genannt sind und es mehr oder weniger Zufall sei, daß anschliessend lediglich noch von einem *senatus consultum* die Rede ist.

Solum in Z. 173 des *s. c. de Cn. Pisone patre* fungiert zwar nicht als Adverb, denn die Wendung *per relationem* würde genügen, um auszusagen, daß der Beschluss ohne Diskussion zustande gekommen ist. Bedeutet *solum* hingegen das Gleiche wie das prädikative *unum* in der *Tabula Siarensis*, dann könnte damit tatsächlich ausgesagt sein, daß es sich um einen, aus mehreren *senatus consulta* zusammengesetzten Kompositbeschluss handelt. Denn auch in der *Tabula Siarensis* kommen zwei unterschiedliche *senatus consulta* vor und diese sollen gemeinsam veröffentlicht werden:

itemque hoc s(enatus) c(onsultum) in aere incideretur cum eo s(enatus) c(onsulto) quod factum est a(nte) d(iem) XVII Kal(endas) Ian(uarias) idque aes in Palatio in porticu quae est ad Apollinis, in templo, quo senatus haberetur, figeretur. (Frg. II b 20-21)⁴³⁷

Gegen eine solche Interpretation des *unum* am Ende der *Tabula Siarensis* hat sich Sánchez-Ostiz mit der Begründung gewandt, daß die beiden Beschlüsse zwar auf *eine* Bronzetafel eingeschlagen werden sollen, dabei aber weiter als zwei getrennte eigenständige *senatus consulta* gelten.⁴³⁸ Hinzu komme folgendes: „hay que tener en cuenta el testimonio indirecto de Tac. *Ann.* II.83,2 que afirma que los arcos fueron *additi*, siendo precisamente el primer tema tratado en el senadoconsulta recogido en la *Siarensis*: todo ello implicaría que Tácito está tratando dos decretos por separado.“⁴³⁹

Doch die Angelegenheit mit der Publikation stellt sich wohlmöglich als diffiziler heraus. Denn in der Anordnung wird festgelegt, daß die beiden Senatsbeschlüsse *in Palatio in porticu quae est ad Apollinis in templo quo senatus haberetur* angebracht werden sollen, also eben-

⁴³⁷ „Ferner soll dieses *senatus consultum* auf eine Bronzetafel eingraviert werden zusammen mit jenem *senatus consultum*, das am 16. Dezember beschlossen wurde, und soll diese Bronzetafel auf dem Palatin in der Säulenhalle am Apollontempel, im Tempel, wo der Senat einberufen wird, angebracht werden.“

⁴³⁸ Sánchez-Ostiz 1999, 261.

⁴³⁹ Sánchez-Ostiz 1999, 261.

dort, wo sich der Senat zu versammeln pflegte und vermutlich eben diesen Beschluss verabschiedet hatte.⁴⁴⁰ Hinzu kommt aber noch die folgende Bestimmung:

*uti co(n)s(ules) hoc s(enatus) c(onsultum) sub edicto suo proponerent iuberentque mag(istratus) et legatos municipiorum et coloniarum descriptum mittere in municipia et colonias Italiae et in eas colonias quae essent in 'p'rovinciis, eos quoque qui in provinc*i*is praessent recte atque ordine facturos si hoc s(enatus) c(onsultum) dedisse<n>t operam ut quam celeberrimo loco figeretur. (Frg. II b 23-27)⁴⁴¹*

Ganz ähnlich wie im Fall des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* wird neben einer Publikation in Rom⁴⁴² auch eine Veröffentlichung des *senatus consultum* ausserhalb der Hauptstadt

⁴⁴⁰ Vgl. auch *Tabula Hebana* Z. 1 (= *Tab. Siar.* Frg. II c 13-14): *in Palatio in porticu quae est ad Apollinis, in eo templo, in quo senatus haberi solet.* Aus Suet. Aug. 29,3 ist bekannt, daß der Versammlungsort des Senats auf dem Palatin die zur Porticus gehörige Bibliothek war: „[Augustus] *addidit porticus cum bibliotheca Latina Graecaque, quo loco iam senior saepe etiam senatum habuit.*“ Diese Bibliothek, womöglich sogar die gesamte Porticus, ist mit *templum* gemeint, wobei mit dem begriff nicht ein Tempelgebäude, sondern der durch einen Augur festgelegte heilige Bezirk gemeint ist. Mit dieser zusätzlichen Angabe im Senatsbeschluß sollte versichert werden, daß das beschlossene s.c. auch Rechtsgültigkeit besaß. Vgl. hierzu Varro bei Gellius: „daß wenn ein *senatus consultum* nicht an einem durch den Augur angeordneten Platz, welcher *templum* genannt werde, beschlossen worden sei, er nicht rechtmässig beschlossen worden sei“ (Gell. 14,7,7).

⁴⁴¹ „(...) daß die Consuln dieses *senatus consultum* unter ihrem Edict veröffentlichen und befehlen sollen, daß die Magistrate und Gesandten der Municipien und Colonien eine Abschrift in die Municipien und Colonien Italiens und in die Colonien in den Provinzen schicken sollen; und daß die Verwalter in den Provinzen gut und billig daran tun, dafür Sorge zu tragen, daß dieses *senatus consultum* an dem möglichst meistbesuchtesten Ort angebracht wird.“

⁴⁴² In Rom war die Aufstellung von zwei Exemplaren vorgesehen; ein Bronzeexemplar für den Versammlungsraum des Senats auf dem Palatin (Z. 20-1) und ein nicht näher bestimmtes Exemplar mit dem Edict der Consuln (Z. 23). Da sich das Edict vornehmlich an die *magistrati et legati municipiorum et coloniarum* richtete, die für eine Vorbereitung des s.c. in Italien und den Provinzen sorgen sollen, ist anzunehmen, daß das zweite Exemplar nur für begrenzte Zeit in Rom ausgestellt war und es sich um eine Holztafel gehandelt hat. Es drängt sich folglich die Frage auf, ob und in welcher Form die stadtrömische Bevölkerung angesprochen werden sollte. Die Bronzetafel auf dem Palatin dürften die wenigsten zu Gesicht bekommen haben. Die Holztafel war wenig prominent, temporär und ohnehin nicht an sie gerichtet. Offensichtlich sollte die stadtrömische Bevölkerung nicht in der Form eines publizierten Dekrets informiert werden. Dies erscheint umso plausibler, als der Inhalt des Dekrets (vor allem ein marmorner Ehrenbogen mit Statuen und Dedikationsinschrift) im Circus Flaminius sichtbar war und es somit keinen Bedarf für eine zusätzliche schriftliche Liste mit den Ehrenbeschlüssen bestand. Anders hingegen verhält es sich mit dem Inhalt des *s. c. de Cn. Pisone patre*. Die darin genannten Beschlüsse waren in Rom so gut wie gar nicht visuell sichtbar, so daß sie anders kommuniziert werden mussten; sie konnten eigentlich nur *erzählt* werden. Der Senatsbeschluss schneidet diesen Sachverhalt gewissermassen selbst an, indem er die Veröffentlichung des Beschlusses damit begründet, daß „damit umso leichter der Ablauf der gesamten Angelegenheit der Nachwelt (*posterorum memoriae*) überliefert werde und diese wissen könne, welches Urteil der Senat über die einzigartige Mässigung des Germanicus Caesar sowie über die Verbrechen des Piso pater abgegeben habe.“ (Z. 166-8). Anders als der Senatsbeschluss auf der *Tabula Siarensis* musste das *s. c. de Cn. Pisone patre* daher auch in Rom veröffentlicht werden, um seinen selbst formulierten Zweck zu erfüllen. Obwohl in der Publikationsanordnung Rom nicht explizit als Aufstellungsort genannt wird, gehen die Erstherausgeber dennoch und zu Recht von einer Aufstellung in Rom aus. Daß die Entscheidung, wo in Rom es aufgestellt werden sollte, dem Tiberius überlassen wird, reflektiert das Bewusstsein des Senats, daß dem Aufstellungsort dieses Beschlusses ein ganz besonderer Stellenwert zukam.

angeordnet.⁴⁴³ Hierbei handelt es sich aber nur um *hoc s(enatus) c(onsultum)*, das vorliegende, nicht auch um jenes bereits am 16. Dezember verabschiedete. Offenbar erhalten die Municipien und Colonien also nicht das vollständige Dossier, sondern bloss den späteren der beiden Senatsbeschlüsse.⁴⁴⁴ Mit anderen Worten, ausserhalb Roms wird weniger umfangreich veröffentlicht als in Rom selbst. Hier zeigt sich eine gewisse Ähnlichkeit zu den Entscheidungen am 10. Dezember 20 n. Chr., wonach neben dem *senatus consultum de Cn. Pisone patre* auch die Rede des Tiberius in Rom publiziert werden sollte, hingegen in der Provinz und beim Heer nur der Senatsbeschluss. Allerdings gibt es keinen ernstzunehmenden Hinweis dafür, daß im Dezember 19 n. Chr. für die regionale Verbreitung ein Komposittext erstellt wurde und demnach die *Tabula Siarensis* eigentlich aus zwei Senatsbeschlüssen bestand.⁴⁴⁵ Auch für die Annahme, daß der Singular in der Schlussformel—*hoc s(enatus) c(onsultum) per relationem secundam factum est unum* (Frg. II b 30-31)—dies eventuell ausdrücke, gibt es nicht im geringsten einen Grund. Offen bleibt dann immer noch die Frage, wie das *unum* am Ende dieses Satz zu verstehen ist, ob es mit dem *solum* im *senatus consultum de Cn. Pisone patre* gleichzusetzen ist, und falls nicht, was *solum* dort in der Schlussformel für eine Bedeutung zukommt.

Zunächst ist festzuhalten, daß es sich beim *senatus consultum de Cn. Pisone patre* um einen Komposittext handeln könnte, wofür der Gebrauch des Singulars (*hoc senatus consultum*) sowie das *solum* in der Schlussformel sprechen würden. So eindeutig, wie es von den Erstherausgebern der Inschrift dargestellt wird, verhält sich die Angelegenheit aber nicht. Selbst dann nicht, wenn ein weiteres mögliches Indiz zugunsten der These eines eigens geschaffenen Komposittexts vorgebracht werden kann, wie es im folgenden geschehen soll. Hierzu wird nochmals die Publikationsanordnung des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* betrachtet:

uti oratio, quam recitasset princeps noster itemq(ue) haec senatus consulta in aere incisa quo loco Ti. Caes(ari) Aug(usto) videretur, ponere<n>tur. item hoc s(enatus) c(onsultum) in cuiusq(ue) provinciae celeberrima{e} urbe eiusque in urbis ipsius cel-

⁴⁴³ Vgl. auch die Überlegungen von Eck 1996, 265-6.

⁴⁴⁴ Denkbar ist allerdings auch, daß *hoc s.c.* in Z. 23-4 als kollektive Singular gebraucht wird für beide im Dezember 19 n. Chr. verabschiedete *senatus consulta* über die Ehren für Germanicus, nachdem beide zuvor in Z. 20-1 genannt worden waren.

⁴⁴⁵ Meines Wissens hat diese These zuerst J. González 1984, 78 vorgebracht, zu einem Zeitpunkt, als das *s. c. de Cn. Pisone patre* noch unbekannt war. Vgl. aber Richardson 1988, 38: „the running together of the two *senatus consulta*, by means of a second *relatio* of the senate is far from usual, at least among those previously known. Even when several *scc* on a similar topic are passed shortly after one another, they are usually given as separate decrees.”

*eberrimo loco in aere incisum figeretur, itemq(ue) hoc s(enatus) c(onsultum) in hi-
bernis cuiusq(ue) legionis at signa figeretur.* (Z. 168-172)

Bei der erwähnten *oratio* des Tiberius handelt es sich sehr wahrscheinlich um diejenige, die der Princeps gemäss Tacitus am Tag der ersten Senatssitzung hielt.⁴⁴⁶ Die Rede steht dabei in Verbindung mit der vom Princeps vorgelegten *relatio*, die dadurch näher erläutert werden sollte.⁴⁴⁷ Generell konnte solch eine begleitende Rede des *relator* durchaus auch einen konkreten Abstimmungsvorschlag oder eine Handlungsvorgabe beinhalten.⁴⁴⁸ „In Latin this part of the proceedings can be expressed verbally (“verba facere”)”, so Talbert, „but apparently not by any noun.”⁴⁴⁹ Der Befund des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* spricht allerdings gegen die Behauptung von Talbert, da dort in der Publikationsanordnung ausdrücklich von der *oratio* des Princeps gesprochen wird, die genau diesem *verba facere* entspricht.

Doch benötigte es nicht erst das Bekanntwerden dieser Inschrift, um darauf zu kommen, daß diese *verba facta* sehr wohl mit einem Substantiv, nämlich *oratio*, bezeichnet werden konnten. Tacitus liefert zwei Beispiele in den Annalen, die diesen Sachverhalt belegen. Im Jahre 22 n. Chr. beantragte Tiberius beim Senat die *tribunicia potestas* für seinen Sohn Drusus.⁴⁵⁰ Tiberius trat somit als der *relator* in dieser Sache auf, obwohl er anscheinend seinen Antrag nicht in Person stellte, sondern sich in der Senatssitzung vertreten liess. In jedem Fall ist aber klar, daß mit diesem Antrag auch eine *oratio* (Ann. 3,57,1) des Princeps einherging.⁴⁵¹ Der Zweck dieser Rede, deren Inhalt von Tacitus referiert wird (Ann. 3,56,3-4), bestand darin, Drusus' Vorzüge und Eignung hervorzuheben, um so für die Zustimmung des Antrags zu werben. Die kaiserliche *relatio* wurde schliesslich nicht nur mit überwältigender Mehrheit angenommen, sondern es wurden zusätzliche Ehren für Drusus sowie Tiberius bean-

⁴⁴⁶ Tac. Ann. 3, 12,1: *Die senatus Caesar orationem habuit.* Woodman 1996, 138 will nicht ausschliessen, daß die im *senatus consultum de Cn. Pisone patre* bezeugte *oratio* in die Zeit nach Pisos Tod gehört. Vgl. Damon 1999a, die die inschriftlich erwähnte *oratio* mit der bei Tacitus (Ann. 3,12) überlieferten Rede gleichsetzt; Polleichtner 2003, 298 sieht hingegen darin die Rede, die Tiberius „vor der zusammenfassenden Beschlussfassung“ hielt.

⁴⁴⁷ Vgl. Talbert 1984, 483.

⁴⁴⁸ Talbert 1984, 236: „it was normal for the *oratio* to be accompanied by an explanation or discussion, and here some solution or course of action might be proposed.“

⁴⁴⁹ Talbert 1984, 236-7.

⁴⁵⁰ Tac. Ann. 3,56,1. Wie auch Tacitus zu diesem Vorgang ausdrücklich bemerkt (3,56,2-3), diente die Verleihung der *tribunicia potestas* an Drusus dazu, ihn als Tiberius' Nachfolger zu designieren. Unzutreffend daher von Haehling 1997, 57, wonach Tiberius wegen seiner „politischen Überzeugung von einem autonomen Senat (...) zu seinen Lebzeiten keine Regelung bezüglich der eigenen Nachfolge“ getroffen habe.

⁴⁵¹ Vgl. Woodman 1996, 420 ad loc. mit Verweis auf Mommsen 1888 (2), 899 zur *relatio* des Kaisers: „Der Antrag wird immer gefasst in Form eines an den versammelten Senat gerichteten Vortrags (*oratio*).“

trägt, darunter die Anordnung, „die Senatsbeschlüsse dieses Tages mit goldenen Lettern in der Kurie anzubringen.“⁴⁵²

Das zweite Beispiel für eine in Verbindung mit einer *relatio* stehenden *oratio* stellt die bereits oben diskutierte Rede des Claudius aus dem Jahr 48 n. Chr. dar. Um sein geplantes Anliegen, auch den Galliern den Zugang zum Senat zu ermöglichen, durchzusetzen, rief der Princeps daher den selbigen ein und stellte dort seinen Antrag (Ann. 11,24,1). In einer Rede erläuterte er die Gründe für seinen Antrag, um so die Senatoren für seine *relatio* zu gewinnen. Auch in diesem Fall stimmte der Senat dem kaiserlichen Antrag zu: „*orationem principis secuto patrum consulto*“ (Der Rede des Princeps folgte der Beschluß der Senatoren, Ann. 11,25,1).

Dabei darf als sicher gelten, daß die *oratio* des Antragstellers jeweils mit der eigentlichen *relatio* endete. Daß die Rede des *relator* nicht auf diese Weise endete, kann aus der „Tafel von Lyon“ nicht geschlossen werden, da unbekannt ist, wieviel vom ursprünglichen Text (am Schluss) verloren gegangen ist.⁴⁵³ Nun gibt das erhaltene *senatus consultum de Cn. Pisone patre* recht ausführlich den Inhalt der kaiserlichen *relatio* in all seinen vier Unterpunkten wieder (Z. 5-11). Ist es also denkbar, daß die *relatio* in diesem für Provinz und Heer bestimmten *senatus consultum* ausführlicher wiedergegeben wird als in dem Exemplar, das für Rom bestimmt war und—weil es zusammen mit der Rede (d.h. *relatio* des Tiberius) veröffentlicht werden sollte—dementsprechend nur eine knappe Wiedergabe der *relatio* benötigte?⁴⁵⁴ Dies muss wohl vorerst eine Spekulation bleiben. Zumal es nur sehr wahrscheinlich, aber nicht absolut sicher ist, daß es sich bei der erwähnten *oratio* des Tiberius tatsächlich um diejenige handelt, die er zu Beginn des Prozesses hielt. Tacitus berichtet nämlich von einer weiteren Rede, die der Princeps nach Pisos Selbstmord hielt (Ann. 3,17,1). Ferner wurde die *relatio* durch diesen Vorfall offensichtlich leicht verändert. Denn Tiberius’ ursprüngliche Frage an den Senat, „welche Bewertung die Sache des Cn. Piso Pater erfahren habe“ wurde offensicht-

⁴⁵² Tac. Ann. 3,57,2: „*at Q. Haterius cum eius diei senatus consulta aureis litteris figenda in curia censuisset deridiculo fuit senex foedissimae adulationis tantum infamia usurus.*“ Interessanterweise ist hier von Senatsbeschlüssen im Plural die Rede, die zudem wie die Ehrenbeschlüsse für Germanicus aus dem Jahr 19 n. Chr. im Versammlungsraum des Senats angebracht werden sollen (vgl. Tab. Siar. Frg. II b 20-21). Ist daraus zu schließen, daß auch das *s. c. de Cn. Pisone patre* dort angebracht worden war? Dieser Antrag wurde später übrigens von Tiberius abgelehnt, mit der Begründung, daß die goldenen Lettern gegen die väterliche Sitte verstossen (Ann. 3,59,2). Wäre Q. Haterius besser beraten gewesen, bloss ein herkömmliches Einritzen auf einer Bronzetafel zu beantragen?

⁴⁵³ Vgl. oben das Kapitel zur Rede des Claudius. Die *relatio* des Claudius befand sich vermutlich nicht am Ende seiner *oratio*, sondern bildete Teil des sehr wahrscheinlich ebenfalls publizierten *senatus consultum*.

⁴⁵⁴ Eine kürzere Form der *relatio* könnte etwa gelautet haben: *Quod Tiberius Caesar Augustus v(erba) f(ecit) de causa Cn. Pisonis patris et eius filii coniugisque et comitum, de i(is) r(ebus) i(ta) c(ensuerunt).*

lich um die Frage, „ob er sich zu Recht selbst getötet habe“, erweitert (Z. 6-7). Dieser Zusatz kann in der ersten Rede (*relatio*) natürlich nicht enthalten gewesen sein.⁴⁵⁵ Die Frage, ob es sich bei dem aus der Baetica stammenden *senatus consultum de Cn. Pisone patre* um einen Kompositbeschluss handelt, lässt sich offenbar auch auf diesem Wege nicht lösen und muss weiterhin offen bleiben.

Kommen wir zurück zur Datierung des Prozesses. Da der 10. Dezember 20 n. Chr. als Datum für das *senatus consultum* feststeht, Tacitus hingegen einen Zeitpunkt im Mai nahelegt, ist die Möglichkeit erwogen worden, daß das *senatus consultum* erst rund ein halbes Jahr nach Abschluss des Prozesses veröffentlicht wurde. Dabei stützte sich Griffin vor allem auf die These vom Komposittext, der bei dieser Gelegenheit verfasst worden sei.⁴⁵⁶ Dieser mit einer verzögerten Publikation argumentierende Erklärungsversuch für die chronologische Diskrepanz zwischen Tacitus und der Inschrift besteht theoretisch allerdings auch unabhängig davon, ob es sich beim dem *senatus consultum* um einen Komposittext handelt oder nicht. Der Prozess hätte demnach zu Anfang des Jahres 20 n. Chr. stattgefunden. Die *ovatio* des jüngeren Drusus, die am 28. Mai stattfand, hätte als *terminus ante quem* für den Abschluss des Prozesses zu gelten und wäre somit erst, nachdem der angebliche Mörder des Germanicus zur Rechenschaft gezogen und verurteilt worden wäre, abgehalten worden. Auch die bald darauffolgende Verleihung der *toga virilis* an Germanicus' ältesten Sohn Nero Iulius Caesar, ein Ereignis, das inschriftlich auf den 7. Juni datiert ist, würde gut ins Schema passen.⁴⁵⁷

Über die Verleihung der *toga virilis* an Nero berichtet auch Tacitus, wobei seine diesbezügliche Notiz im Hinblick auf die in den Annalen praktizierte Ökonomie sehr aufschlussreich ist. Denn die zwei extern datierten, nur zehn Tage auseinander liegenden Ereignisse im Kaiserhaus (*ovatio* bzw. *toga virilis*), die zudem beide einen Bezug zur Person des Germanicus aufweisen, werden unabhängig von einander und an ganz unterschiedlichen Stellen innerhalb der Erzählung des Jahres 20 n. Chr. berichtet. Während die Erwähnung der *ovatio* mit

⁴⁵⁵ Talbert 1999, 93. Völlig unplausibel scheint mir hingegen die Behauptung von Mackay 2003, 368, daß Tiberius seine *relatio* erst am Ende der Untersuchung (am 10. Dezember) dem Senat vorgelegt habe und dieser dann sein Votum beschlossen hätte. Das widerspricht dem, was wir über den Ablauf von Senatsverhandlungen wissen, vgl. Talbert 1984, 279-285.

⁴⁵⁶ Griffin 1997, 259-260.

⁴⁵⁷ Vidman 1982, 41 (Z. 40-41): *VII idus Iun(ias) Nero to[g(am)] sumpsit; cong(iarium) d(ivisum)*. Zum Alter des Nero Iulius Caesar vgl. Lindsay 1995, 5-6, der entgegen Mommsens Datierung (6 n. Chr.) das Jahr 5 n. Chr. als dessen Geburtsjahr für wahrscheinlicher hält. Da Nero am 7. Juni und nicht wie traditionellerweise am 17. März (*Liberalia*) die *toga virilis* erhielt, zieht Lindsay überdies den 7. Juni als Neros Geburtstag in Betracht. Dies ist zwar möglich, aber die Verschiebung des Termins vom März in den Juni liesse sich auch durch das *iustitium*, das Tiberius erst gegen Ende März aufhob (Ann. 3,6,1-3), und generell durch die Umstände der Piso-Affäre, erklären.

den Ereignissen um den Piso-Prozess verwoben ist und gemäss der relativen Chronologie von Buch 3 in das Frühjahr fällt, wird die Annahme der *toga virilis* durch Nero erst in Kapitel 29, also nahezu am Ende des Jahres erwähnt (mit Kapitel 31 setzt bereits das nachfolgende Jahr 21 n. Chr. ein). Tacitus leitet das Kapitel mit *per idem tempus* ein, was eine Zeitangabe zu sein scheint, aber letztendlich sehr vage bleibt. Dies wird mit dem summarischen Charakter des Kapitels 29 zusammenhängen, in dem Tacitus Ereignisse am Ende des (erzählten) Jahres nennt, die er ausserhalb ihrer chronologischen Sequenz berichtet.⁴⁵⁸ Zudem handelt es sich bei der Nachricht über Neros Annahme der Männertoga ohnehin bloss um einen Einschub in Partizipialkonstruktion: „(Tiberius) empfahl Nero, der bereits in das Jünglingsalter eingetreten war, den Senatoren (...).“⁴⁵⁹

Dennoch wird aus diesem Beispiel deutlich, für das eine unabhängige und genaue Parallelüberlieferung (*Fasti Ostienses*) einen Vergleich ermöglicht, wie frei Tacitus mit der Anordnung des Stoffes verfährt, ohne dabei regelrechte oder gar vorsätzliche Fehler zu begehen. Falsch liegen wohl eher moderne Forscher, die mitunter aus Tacitus' Werk (chronologische) Schlüsse ziehen, die vom Autor aber nicht intendiert waren. In Kapitel 29 geht es Tacitus im wesentlichen um die Beförderung von Angehörigen des Kaiserhauses, hier vor allem um die des rund 15-jährigen Nero Caesar, für den Tiberius im Senat die vorzeitige Bekleidung der Quaestur beantragte (29,1). Es folgen dann einige persönliche Gedanken des Tacitus zu dieser Praxis der Bevorzugung von Mitgliedern des Kaiserhauses (29,2). Dann fährt Tacitus fort: „zusätzlich wurde ein Priesteramt (für Nero) bewilligt und an dem Tag, an dem er erstmals das Forum betrat, eine Spende für das Volk, das hochofrenet war, weil es einen Nachkommen des Germanicus schon erwachsen sah. Gesteigert wurde dann die Freude noch durch die Vermählung Neros mit Julia, der Tochter des Drusus“ (29,3).⁴⁶⁰ Damit ist der Anschluss geschaffen, um auch die Verlobung von Claudius' Sohn (i.e. Drusus) mit einer Tochter des Seian zu erwähnen und damit diesen später so wichtigen Charakter in die Erzählung einzuführen.

Durch die gemeinsame Anordnung dieser verschiedenen Angaben wird der Leser alles Genannte unwillkürlich in eine zeitliche Nähe zusammen ziehen wollen. Tacitus sagt zwar zu

⁴⁵⁸ Vgl. Ginsburg 1981, 38-39; 46-47; 60-62; Woodman 1996 ad loc.

⁴⁵⁹ Tac. Ann. 3,29,1: „*Per idem tempus Neronem e liberis Germanici, iam ingressum iuventam, commendavit patribus* (sc. Tiberius).“ Vgl. die ähnlich formulierte Nennung der eponymen Consuln desselben Jahres 20 n.Chr. in Ann. 3,2,3: „*consules M. Valerius et M. Aurelius, iam enim magistratum occeperant, et senatus ac magna pars populi viam complevere.*“

⁴⁶⁰ Tac. Ann. 3,29,3: „*additur pontificatus et quo primum die forum ingressus est congiarium plebi admodum laetae quod Germanici stirpem iam puberem aspiciebat. auctum dehinc gaudium nuptiis Neronis et Iuliae Drusi filiae.*“ Es gibt keinen Grund dafür, an dem Termin der Heirat mit Iulia zu zweifeln und ihn mit Kienast 1996, 81 ins nachfolgende Jahr 21 zu datieren.

Beginn dieses Kapitels, daß Nero bereits (*iam*) in das Jünglingsalter eingetreten war (d.h. die Männertoga erhalten hatte), als Tiberius für Nero im Senat warb (29,1), doch die Angabe in 29,3, daß der Senat zusätzlich dem Nero ein Priesteramt und an dem Tag, an dem er erstmals das Forum betrat (d.h. die Männertoga erhielt), eine Spende für das Volk bewilligte, ist kaum in die relative Chronologie einordbar. Streng genommen muß Tiberius zweimal vor dem Senat zugunsten von Nero Caesar gesprochen haben. Zunächst vor der Annahme der *toga virilis*, als die Spende an das Volk bewilligt wurde, ein weiteres Mal nach dem Ereignis, als Nero bereits (*iam*) in das Jünglingsalter eingetreten war. Doch wie lange er schon die Männertoga besaß, bleibt ebenso unbestimmt, wie die vage Angabe *per idem tempus*, die am Beginn des Kapitels stehend, keinen genauen Zeitpunkt zum Ausdruck bringt.⁴⁶¹

Per idem tempus („zu jener Zeit“) ist am besten mit „im Verlauf dieses Jahres“ zu übersetzen. Daher dürfte es mitunter ein sehr riskantes Unterfangen darstellen, den jeweils genauen Zeitpunkt eines Ereignisses innerhalb eines Jahres in Tacitus' Annalen bestimmen zu wollen, gerade weil es dem Historiographen in seinem Werk nicht allein auf die Chronologie ankommt, sondern auch thematische Zusammenhänge oder dramatische Effekte seine Erzählung bestimmen.⁴⁶² Gewiss wurde von der Geschichtsschreibung das Einhalten der richtigen chronologischen Reihenfolge erwartet, das war Teil ihres Wesens⁴⁶³. Cicero stellt in *De oratore* (2,63) über das Schreiben von Geschichte fest, daß „die Art des Stoffes eine chronologische Anordnung erfordert“ (*rerum ratio ordinem temporum desiderat*). Und noch bei Ammianus Marcellinus findet sich über 400 Jahre später programmatische Aussagen über das Einhalten der zeitlichen Reihenfolge der beschriebenen Ereignisse.⁴⁶⁴

Tacitus selbst bezeugt an einer Stelle in den Annalen (12,40,5), daß er diesem Prinzip gewöhnlich folgt, als er nämlich hier ausnahmsweise davon abrückt und die über mehrere Jahren sich erstreckenden Ereignisse zusammenfasst, „damit sie nicht, getrennt berichtet, weniger Gewicht für ihre historische Überlieferung haben.“⁴⁶⁵ Auch in den Historien findet sich eine Passage, in der Tacitus ein zwischenzeitlich übergangenes Ereignis nachträgt, da „die

⁴⁶¹ Lebek 1999, 206, hält es für „so gut wie ausgeschlossen“, daß Tacitus über den Tag von Nero Caesars Annahme der Männertoga oder von Drusus' *ovatio* Bescheid wusste.

⁴⁶² Vgl. Sage 1990, 976-83; „The narrative of the year appears for the most part to follow the traditional format. Tacitus orders the events of the year in rough chronological order, though as 18 reveals, there can be occasional breakdowns in his chronology. But events will sometimes be displaced from their usual positions in the narrative to emphasize significant connections“ (982); Martin 1990.

⁴⁶³ Vgl. Plin. Epist. 1,1,1.

⁴⁶⁴ Amm. Marc. 15,1,1 (*ordine casuum expositio*); 16,1,1 (*dictis impensiore cura rerum ordinibus*); 28,1,1 (ausnahmsweise Abweichen von der strengen Abfolge).

⁴⁶⁵ *Haec, quamquam a duobus pro praeteribus plures per annos gesta, coniunxi, ne divisa haud perinde ad memoriam sui valerent.*

Reihenfolge von Caecinas Taten nicht unterbrochen werden sollte.“⁴⁶⁶ Eine explizite Begründung, weshalb dies nicht geschehen sollte, liefert Tacitus nicht. Aber es dürfte evident sein, daß er hier Ereignisse, die zusammengehörten, auch zusammenhängend erzählten wollte und so ihr historisches Gewicht erhielt. Letzteres machte schliesslich ihr Erinnerungs- und Erzählwürdigkeit überhaupt erst aus, was wiederum eine adäquate Erzählweise erforderte. Hier musste also vom Prinzip der zeitlichen Abfolge zugunsten des Prinzips des sachlichen Zusammenhangs abgerückt werden, wodurch aus historiographischer Sicht letztlich jedoch mehr gewonnen war.

Nach der These der Erstherausgeber des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* hat Tacitus auch in Annalen 3 den gegen Ende des Jahres 20 n. Chr. stattgefundenen Prozess aus „kompositorischen Gründen“ an den Anfang verlegt, um ihn direkt an die Rückreise Agrippinas nach Rom anschliessen zu können.⁴⁶⁷

Griffin hingegen, die an dem Frühjahrstermin bei Tacitus festhält, vermutet, daß trotz des Abschlusses des Prozesses weiterhin hartnäckige Gerüchte über die wahre Todesursache des Germanicus kursierten (vgl. Ann. 3,19) und daß Unzufriedenheit über den Ausgang des Prozesses herrschte, bei dem Plancina und Marcus Piso viel zu leicht davon gekommen seien (Ann. 3,17).⁴⁶⁸ Zudem könne der 1. Todestag des Germanicus am 10. Oktober und die Hinzufügung von Germanicus' Namen zu den Wahlcenturien im Herbst Anlass für neue „popular reactions“ gegeben haben. Tiberius habe sich dann gezwungen gesehen, dem Ganzen dadurch ein Ende zu setzen, daß er am 10. Dezember, also rund ein halbes Jahr nach Abschluss des Prozesses, entschied, die in dieser Angelegenheit ergangenen Senatsbeschlüsse öffentlich zu publizieren.⁴⁶⁹ Dieser Erklärungsversuch ist jüngst von Polleichtner aufgegriffen und ohne neue stichhaltige Argumente wiederholt worden.⁴⁷⁰

Doch völlig überzeugen kann auch dieses Erklärungsmodell nicht. Die Gerüchteküche und Unzufriedenheit, der mit der Veröffentlichung der Prozessdokumentation begegnet werden sollte, herrschten vornehmlich in Rom bzw. würden unter der Plebs urbana die heftigsten

⁴⁶⁶ *Neque enim rerum a Caecina gestarum ordinem interrumpi oportuerat* (Hist. 2,27,2).

⁴⁶⁷ Eck 1996, 116.

⁴⁶⁸ Griffin 1997, 259-260; Griffin mag vielleicht auch an die heftigen Ausschreitungen in Los Angeles gedacht haben, die am 29. April 1992 als Folge der Entrüstung über den Freispruch von vier weißen Polizisten ausbrachen, die den schwarzen Rodney King brutal mißhandelt hatten.

⁴⁶⁹ Griffin 1997, 255 verweist zum Vergleich auf die sog. *acta ludorum saecularium* von 17 v. Chr., die nach Abschluß der Säkularfeier das gesamte Ereignis zum Gedächtnis der Nachwelt dokumentieren (CIL VI 32323 = Schnegg-Köhler 2002). Darin sind zwei Senatsbeschlüsse enthalten, von denen einer mindestens sechs Monate (Frg. A/B 1-5), der andere mehr als vier Monate (Frg. A/B 6-7) vor dem Termin der Veröffentlichung der erhaltenen Inschrift gefaßt worden war.

⁴⁷⁰ Polleichtner 2003.

Folgen gezeigt haben. Damit hätte man auch eine plausible Erklärung, weshalb in Rom zusätzlich zum SCP auch die *oratio* des Tiberius veröffentlicht werden sollte. Dennoch stellt sich die Frage, weshalb das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* dann in allen Hauptstädten der Provinz und zudem auch noch in den Standlagern der Legionen publiziert werden sollte. War die Sache um Germanicus und Piso dort ebenfalls noch Gegenstand von anhaltenden Gerüchten und Verdächtigungen? Umgekehrt ist von einer erwartungsgemässen Publikation auf italischem Boden, wo dem Trauerzug Agrippinas mit der Asche des Germanicus zwischen Brundisium und Rom immerhin grosses Mitleid gezeigt wurde (Ann. 3,1-2,2)⁴⁷¹, nichts bekannt. Das Allerwahrscheinlichste nach in der Stadt Rom publizierte Exemplar blieb das einzige offizielle in Italia veröffentlichte *senatus consultum de Cn. Pisone patre*.

Vielleicht noch grösseren Zweifel an der Erklärung Griffins bereitet das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* selbst. Denn die Verlautbarung des Senats, daß durch die Intervention des Princeps im Fall von Marcus Piso und Plancina die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt worden sei, würde man so nicht erwarten, wenn der Zweck der Veröffentlichung des *senatus consultum* tatsächlich darin gelegen habe, einen definitiven Schlusstrich unter die ganze Angelegenheit zu ziehen.⁴⁷² Die Erklärung, der Senat habe M. Piso und Plancina die Strafe erlassen, weil Tiberius dies „häufig und ganz gezielt vom Senat erbeten habe“ (Z. 111-12)⁴⁷³ und er „für Plancina auf Fürsprache seiner Mutter (sc. Livia) Nachsicht erbeten habe und weil er von ihr ihm gegenüber dargelegte, höchst gerechte Gründe erfahren habe, weshalb seine Mutter wolle, daß dies erreicht werde“ (Z. 113-15)⁴⁷⁴, dürfte kaum die gewünschte Beilegung der Gemüter der misstrauischen und verbitterten Masse bewirkt haben.⁴⁷⁵ Im Gegenteil, es würde nur schriftlich bestätigt, was man allenthalben vermutete, daß nämlich bloss ein Schauprozess geführt worden war (vgl. Ann. 3,17,3: *imago cognitionis*)⁴⁷⁶ und Germanicus nicht die ihm zustehende Gerechtigkeit widerfahren worden wäre (vgl. auch das Gerede in Ann. 3,17,1-2).

⁴⁷¹ Vgl. Versnel 1980.

⁴⁷² Eck 2002, 156 hebt auch die Tatsache hervor, dass die konfiszierten Güter des Piso pater sofort seinen Söhnen zugesprochen wurden und wertet dies als Zeichen der offensichtlichen Milde diesen gegenüber. —Nicht ganz klar verständlich ist Ecks Behauptung, „[Piso pater] is the only one formally found guilty“ (ibid.). Denn M. Piso und Plancina waren auch schuldig; andernfalls hätte man ihnen ihre Strafe nicht erlassen können bzw. brauchen. Vgl. Mackay 2003, 348-9.

⁴⁷³ „*saepe princeps noster accurateq(ue) ab eo ordine petierit.*“

⁴⁷⁴ „*pro Plancina rogatu matris suae deprecatus est et, quam ob rem mater sua inpetrari vellet, iustissimas ab ea causas sibi expositas acceperit.*“

⁴⁷⁵ Anders Mackay 2003, 349; er sieht in der Formulierung „an effort to avoid stating clearly what the decision about Piso’s son and wife was.“

⁴⁷⁶ Vgl. dazu Mackay 2003, 343-4.

Man würde daher einen anderen Tenor in einer Bekanntmachung erwarten, deren Publikation angeblich aus der Notwendigkeit motiviert war, die öffentliche Meinung zugunsten der *domus Augusta* umzustimmen und in Rom wieder Ruhe einkehren zulassen. Nachdem Germanicus im Frühjahr 20 n. Chr. im Mausoleum des Augustus bestattet worden war, herrschte in Rom anscheinend Unzufriedenheit über die zu bescheidene Gestaltung der Bestattungszeremonien. Tacitus berichtet, man habe den Prunk eines Staatsbegräbnisses und andere Ehrungen vermisst; zudem habe man bei Tiberius nicht die gleiche Anteilnahme bemerkt wie bei Augustus, als der ältere Drusus verstorbenen sei; überhaupt habe man Zeichen des Schmerzes bei Tiberius vermisst (Ann. 3,5,1-2). „Davon erfuhr Tiberius; und um das Gerede des Volkes zum Schweigen zu bringen, erinnerte er in einem Edict daran, daß viele erlauchte Römer im Dienste des Staates den Tod gefunden hätten, keiner aber mit so heisser Sehnsucht verherrlicht worden sei. Dies sei für ihn persönlich wie für alle ehrenvoll, wenn man Mass zu halten wisse. Denn nicht das gleiche sei für führende Persönlichkeiten und einem Herrschervolk angemessen wie gewöhnlichen Familien oder Gemeinden. Angestanden hätten dem frischen Schmerz die Trauer und die Trostmittel, die man aus dem Gram schöpfe; aber jetzt müsse man zurückfinden zu einer festen Haltung, wie einst der göttliche Iulius nach dem Verlust seiner einzigen Tochter, wie der göttliche Augustus, als ihm seine Enkel entrisen wurden, ihre Trauer für sich behalten hätten. Man brauche keine Beispiele aus älterer Zeit, um zu zeigen, wie oft das römische Volk die Niederlagen seiner Heere, den Tod seiner Feldherren, den völligen Untergang adliger Geschlechter standhaft aufgenommen habe. Auch Männer in höchster Stellung seien sterblich, der Staat hingegen ewig. Darum sollten sie ihrer gewohnten Tätigkeit wieder nachgehen und, da ja die Schaustellung der Megalesischen Spiel bevorstand, sich auch Vergnügungen wieder zuwenden“ (Ann. 3,6).⁴⁷⁷

Auch wenn im einzelnen offen bleiben muß, was authentisch und was taciteisch an diesem Edict ist⁴⁷⁸, und es anscheinend dazu diente, das offizielle, seit dem 8. Dezember 19 n.

⁴⁷⁷ *Gnarum id Tiberio fuit; utque premeret vulgi sermones, monuit edicto multos inlustrium Romanorum ob rem publicam obisse, neminem tam flagranti desiderio celebratum. idque et sibi et cunctis egregium, si modus adiceretur. non enim eadem decora principibus viris et imperatori populo quae modicis domibus aut civitatibus. convenisse recenti dolori luctum et ex maerore solacia; sed referendum iam animum ad firmitudinem, ut quondam divus Iulius amissa unica filia, ut divus Augustus ereptis nepotibus abstruserint tristitiam. nil opus vetustioribus exemplis, quotiens populus Romanus clades exercituum, interitum ducum, funditus amissas nobilis familias constanter tulerit. principes mortales, rem publicam aeternam esse. proin repeterent sollemnia, et quia ludorum Megalesium spectaculum suberat, etiam voluptates resumerent.*

⁴⁷⁸ Vgl. Woodman 1996, 104.

Chr. geltende *iustitium* aufzuheben⁴⁷⁹, zeigt es doch zumindest ansatzweise, auf welche Art und Weise Tiberius selbst in direkter und entschiedener Weise auf das öffentliche Geschehen in Rom Einfluss zu nehmen versuchte.⁴⁸⁰

Damit soll nicht gänzlich geleugnet werden, daß dem *senatus consultum de Cn. Pisone patre* auch eine gewisse paränetische Funktion zukam.⁴⁸¹ Gerade die Passage, in welcher der Senat die heftigen Reaktionen der Plebs gegenüber Piso thematisiert, aber die Plebs auch für ihre Bereitschaft lobt, sich vom Princeps beherrschen (*regi*) zu lassen, lobt (Z. 155-58), spiegelt etwas von der herrschenden Spannung zwischen Tiberius und der Plebs urbana.⁴⁸² Aber zu glauben, daß das ganze Dokument erst ein halbes Jahr nach Abschluss des Prozesses veröffentlicht wurde, weil weiterhin gemunkelt wurde, daß eine Konspiration des Tiberius und der Livia hinter Germanicus' Tod stecke, und daher das Image des Kaiserhauses aufgebessert werden sollte, fällt nicht leicht.⁴⁸³

Möchte man dennoch irgendwie den Frühjahrstermin bei Tacitus erklären und diesen mit dem Datum des 10. Dezembers in Einklang bringen, bleibt der Ausweg, den Mackay beschritten hat.⁴⁸⁴ Danach war Piso gegen Anfang Mai in Rom eingetroffen und am nächsten Tag angeklagt worden. Nachdem zunächst Tiberius mit der Angelegenheit betraut war, hat er sie an den Senat verwiesen. Anschliessend wurde eine Frist von sechs Monaten für die Untersuchung anberaumt, zumal Indizien und Zeugen aus dem fernen Syrien beigebracht werden mussten. Am 27. November hat dann Tiberius seine *oratio* gehalten, während der Prozess selbst erst am darauffolgenden Tag begann und am 10. Dezember seinen Abschluss gefunden

⁴⁷⁹ Es wird aus Tacitus nicht ersichtlich, ob es sich um das Aufheben des offiziellen *iustitium* handelt, oder, wie Woodman glaubt, um die freiwillig anhaltende Trauer; vgl. ausführlich Woodman 1996, 104-5.

⁴⁸⁰ Vgl. auch Suet. Cal. 6,2: „Und als dann schließlich doch bekanntgegeben wurde, daß Germanicus verstorben sei, war die öffentliche Trauer (*luctus publicus*) durch keinen Trost und durch keine Edicte (*edictis*) zu hemmen und hielt auch die Festtage des Dezembers hindurch an.“ — Auf die durch Germanicus' Tod ausgelöste Verzweiflung und Wut in Rom führt Gruen 2002a, quasi als Besänftigungsmassnahme die Vertreibung von Juden und Isis-Anhänger aus Rom zurück; vgl. dens. 2002b. Man wird sogar weiter gehen dürfen und die Verlegung sämtlicher Praetorianertruppen in die Stadt Rom auf dieses Ereignis (inkl. Prozess gegen Piso) zurückführen dürfen. Tacitus (Ann. 4.2) datiert diese Massnahme zwar in das Jahr 23 n. Chr. (dem folgt z. B. DNP 10, s.v. *Praetorianer*), aber man wird mit Cassius Dio (57,19,6) dem Jahr 20 den Vorzug geben, zumal erzählerische Gründe (Aufstieg Sejans ab Buch 4) eine plausible Erklärung für Tacitus' Umdatierung bieten; vgl. Syme 1958, 286 Anm. 2. — Für ein Beispiel aus der *Germania*, in dem die Historizität zugunsten des rhetorischen Effekts vernachlässigt wird, siehe Perl 2005.

⁴⁸¹ Eck 1996, 235 spricht von „adhortativen Elementen“ gegenüber Tiberius und dem Heer.

⁴⁸² Rowe 2002, 100. Vgl. auch Eck 2002, 161: „the senate, or rather prominent speakers in the senate, realised that the plebs was creating a problematic and dangerous situation, and they had to do something about it.“

⁴⁸³ Auch die Position von Suerbaum 1999, der gerade den demonstrativen und propagandistischen bei gleichzeitiger Vernachlässigung des informativen Wertes der Bronzeinschriften hervorhebt und das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* jedenfalls für „praktisch unlesbar“ (213) hält, kann nicht für eine nachträgliche Publikation geltend gemacht werden.

⁴⁸⁴ Mackay 2003, 357-367.

hat. Am selben Tag wurde auch das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* in seiner vorliegenden Form beschlossen, ohne daß eine eigens kompilierte Kompositversion für die Provinzen und die Heerlager erstellt wurde. Überall wurde dieselbe Fassung verbreitet, lediglich die *oratio* des Tiberius wurde in Rom zusätzlich mitpubliziert.

Diese Rekonstruktion der historischen Ereignisabfolge lässt sich mit dem Befund des *senatus consultum* durchaus vereinbaren und unterscheidet sich nur zum Teil von dem durch Eck rekonstruierten Ablauf der Ereignisse.⁴⁸⁵ Den Ausgangspunkt für Tacitus' Darstellung des Prozesses bildet demnach die Anklage des Piso bei seinem Eintreffen in Rom. Dieses könnte sehr wohl anfangs Mai der Fall gewesen sein. Tacitus hätte unmittelbar an Pisos Ankunft anschliessend, sogleich den Prozess geschildert, der in Wirklichkeit erst ein halbes Jahr später stattgefunden hatte. Dadurch hätte er allerdings den Eindruck vermittelt, daß der Prozess noch im Frühjahr abgeschlossen worden war, ohne es explizit zu behaupten.

Allerdings schneidet Tacitus als Historiograph bei dieser Rekonstruktion der Ereignisse auch nicht gut ab. Mackay hält Tacitus' eigenwillige Chronologie aber nicht für eine willkürliche Verdrehung aus narratologischem Kalkül, sondern erklärt sie sich schlichtweg aus dessen Unwissenheit bzw. der ungenauen Angaben in dessen historiographischer Vorlage.⁴⁸⁶ Die Erklärung Mackays für die Diskrepanz zwischen Tacitus' Chronologie und dem Datum der Inschrift setzt also voraus, daß Tacitus in seiner historiographischen Vorlage(n) kein genaues Datum für den Prozess gefunden hätte; noch daß es ihm durch andere Quellen (etwa den *acta senatus*)⁴⁸⁷ bekannt gewesen sei. Auch wenn die römische Historiographie üblicherweise auf konkrete Daten verzichtete (und dies gilt auch Tacitus), scheint es sehr unwahrscheinlich angesichts der Aufmerksamkeit und Ausführlichkeit, die Tacitus dieser Episode insgesamt zuteil kommen lässt, daß er über ihr Datum im Unklaren war.⁴⁸⁸

Möchte man an Mackays Rekonstruktion der historischen Ereignisse dennoch festhalten, wird man folglich nicht um die Feststellung umhin können, daß Tacitus' Bericht schlichtweg einen falschen Eindruck vermittelte. Denn anstatt die Erzählung des Jahres 20 n. Chr. durch die Beschreibung anderer Ereignisse, die sich in der Zeit während der Ermittlung

⁴⁸⁵ Vgl. Eck 1996, 112 zu Z. 146-7; die klare Unterscheidung zwischen dem jugendlichen Schmerz des Nero Caesar und dem kindlichen Schmerz der übrigen Kinder des Germanicus legt den 7. Juni (Annahme der *toga virilis* durch Nero Caesar) als *terminus post quem* für den Prozess nahe. Nach Eck 2002, 160 traf Piso erst im Oktober 20 n. Chr. in Rom ein.

⁴⁸⁶ Mackay 2003, 364. Auch Lebek 1999, 209 kommt zu dem Schluss, daß das Abschlussdatum des Piso-Prozesses Tacitus unbekannt war.

⁴⁸⁷ Zu den Quellen des Tacitus zuletzt Devillers 2003.

⁴⁸⁸ Vgl. Eck 2002, 150; Lebek 1999, 203.

gen gegen Piso zutragen, zu unterbrechen und die Erzählung des Prozesses erst am Ende des Jahres wieder aufzunehmen, hat Tacitus das ganze Verfahren geschlossen dargestellt und dabei eine verzerrte Chronologie in Kauf genommen. Er zog es vor, den Prozess zu Beginn von Buch 3 zu schildern und damit möglichst nah an die Ereignisse um Germanicus' Tod gegen Ende von Buch 2 (Kap. 70-84) und vor allem an Agrippinas Rückkehr nach Italien am Anfang von Buch 3 (ab Kap. 1) anzuknüpfen. Denn es wäre leicht machbar gewesen, den Bericht vom Prozess ans Ende des Jahres zu setzen und in einem Nebensatz zu erwähnen, daß nachdem die seit einem halben Jahr laufenden Untersuchungen nun zum Abschluss gekommen waren, es endlich zur Durchführung des Prozesses kam.

Datiert man also aufgrund des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* den historischen Prozess gegen Piso an das Ende des Jahres 20, ist man gezwungen die bei Tacitus implizierte Chronologie als falsch ablehnen. Beide Quellen zu harmonisieren ist nicht möglich. Damit würde Tacitus allerdings eines groben Irrtums in der Anordnung seines Stoffes überführt, was schwerwiegende Folgen für seinen Wert als historische Quelle hätte.⁴⁸⁹ Während das Datum des *senatus consultum* die Darstellung bei Tacitus in Frage stellt, reicht diese Bronzeinschrift indessen nicht aus, um dem Historiographen einen absichtlichen oder auch nur versehentlichen Fehler nachzuweisen. Es ist nicht völlig auszuschließen, daß am Ende die Chronologie bei Tacitus doch die richtige ist. Ein Argument für die Richtigkeit von Tacitus lässt sich noch beibringen, obwohl auch dies kein zwingendes ist.

Bei der Diskussion um den Termin des Prozesses ist bisher noch nicht die Frage gestellt worden, ob zu jenem Zeitpunkt (bereits) die Consuln für das folgende Jahr (*consules designati*) bestimmt waren. Zentrale Bedeutung in dieser meines Erachtens nicht unwichtigen Frage kommt der Stelle Ann. 3,17,4 zu, wo es vom amtierende Konsul Aurelius Cotta heißt, er sei zur *prima sententia* aufgerufen worden. Hier fügt Tacitus die Bemerkung hinzu, daß „wenn nämlich der Caesar die *relatio* einreichte, mußten die Beamten auch diese Aufgabe erfüllen.“⁴⁹⁰ Hierzu muss man wissen, daß üblicherweise die *prima sententia* den designierten Consuln zufiel.⁴⁹¹ Wenn in diesem Fall die amtierenden Consuln die ersten beiden *sententiae* abgaben, lag es daran, daß Tiberius *consul designatus* war (vgl. nur SCP Z. 5) und somit nicht die *prima sententia* zu seiner eigenen *relatio* abgeben konnte. Daß die erste Stellungnahme

⁴⁸⁹ Vgl. Woodman 1996, 73: Tacitus „will (...) have been aware of the date of the decree but nevertheless chose deliberately to present his account of the trial in the first half of his narrative of the year.“ Lebek 1999 geht hingegen davon aus, daß das genaue Datum des Prozesses dem Tacitus unbekannt war, da er nicht riskiert hätte, „als Schwindelautor entlarvt zu werden“ (205).

⁴⁹⁰ *Nam referente Caesar magistratus eo etiam munere fungebantur.*

⁴⁹¹ Talbert 1984, 241-3.

durch die amtierenden und nicht die designierten Consuln erfolgte, liesse sich aber auch dadurch erklären, daß zu dem Zeitpunkt noch keine *consules designati* bestimmt waren. In dem Fall kann das bei Tacitus beschriebene Prozessende nicht auf den 20. Dezember, wenige Tage vor Amtsantritt der neuen *consules ordinarii* gefallen sein. Wenn hingegen Tiberius' Designation zum Consulat der Hinderungsgrund seiner Stellungnahme war, stellt sich die Frage, seit wann der Princeps als *consul designatus* feststand. Mit anderen Worten, war Tiberius bereits im Frühjahr des Jahres 20 designierter Consul für das folgende Jahr? Leider lässt die gegenwärtige Quellenlage, soweit ich sehe, eine Beantwortung dieser wichtigen Frage nicht zu. Tacitus' Behauptung, daß „wenn der Caesar die *relatio* einreichte, die Beamten auch diese Aufgabe erfüllen mußten“, kann jedenfalls so nicht stimmen.

Aber wie verhält es sich mit dem anderen *designatus*? Bei ihm handelte es sich um den jüngeren Drusus, der aber ebenfalls keine *sententia* äusserte. Hierfür gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten. Entweder war Drusus zum Zeitpunkt des Prozesses noch nicht als Consul designiert (was wiederum dafür sprechen würde, daß der Prozess bereits lange vor dem 20. Dezember zum Abschluss gekommen wäre), oder Drusus war von dieser Aufgabe eines *consul designatus* wegen Befangenheit freigesprochen worden, was aber von Tacitus an dieser Stelle (3,17,4) nicht erwähnt worden wäre⁴⁹²—ganz im Unterschied zu Ann. 3,22,4 (ebenfalls 20 n. Chr.). Dort, im Prozess gegen Aemilia Lepida, „entband (Tiberius) den Drusus als designierten Konsul von der Verpflichtung, an erster Stelle seine *sententia* abzugeben; dies hielten die einen für ein rücksichtsvolles Entgegenkommen, damit sich für die anderen kein Zwang ergebe, ebenso zu stimmen, einige legten es ihm als Grausamkeit aus: denn Drusus wäre nicht zurückgetreten, wenn er sich nicht verpflichtet gefühlt hätte, für schuldig zu stimmen.“

Tacitus berichtet aber nichts dergleichen über den jüngeren Drusus im Prozess gegen Piso und er erklärt auch die Abweichung vom normalen Prozedere lediglich mit der (dubiosen) Begründung, daß der Caesar der Antragsteller gewesen sei. Daher scheint die näherliegende Erklärung dafür, daß der andere zweite designierte Consul (d.h. Drusus d. J.) nicht die *prima sententia* sprach darin zu liegen, daß er zu jenem Zeitpunkt noch gar nicht designiert war, ja sogar, daß es überhaupt keine *designati* während des Prozesses gegen Piso gab. (Während der *designati* freien Zeit hätte dann immer der *princeps senatus* die *prima sententia* gesprochen,

⁴⁹² In dem Lob an Drusus (und Livia) hebt der Senat deren grosse Unparteilichkeit, indem sie ihre eigenen Urteile zurückhielten, solange die Untersuchung über den Fall des Piso pater andauerte, hervor (Z. 132-6). Hieraus ist nichts Sicheres über Drusus' *sententia* bei der Urteilsfindung zu schliessen (die Aussage von Lebek 1999, 201 Anm. 57, daß Drusus „während des ganzen Prozesses keinen Antrag gestellt hat“, muss hypothetisch bleiben), aber es belegt immerhin sehr deutlich, daß die *domus Augusta* darum bemüht war, in diesem Prozess objektiv zu erscheinen und den Senat in seiner Entscheidung eigenständig urteilen zu lassen; vgl. Eck 1996, 241.

was aber in diesem Fall aus dem von Tacitus genannten Grund nicht möglich war). Dies würde allerdings bedeuten, daß der Prozeß keineswegs erst am 10. Dezember, also nur drei Wochen vor Amtsantritt der designierten Consuln, zum Abschluß gekommen ist, sondern - ganz im Einklang mit Tacitus' Gesamtbild - zu einem weitaus früheren Zeitpunkt im besagten Jahr. Es bietet sich aber eine noch wahrscheinlichere Erklärung an: Drusus war (ebenso wie Tiberius) zum Zeitpunkt des Piso-Prozesses sehr wohl schon *designatus*, aber hielt sich mit seiner *sententia* absichtlich zurück, allerdings ohne daß Tacitus uns das an dieser Stelle wissen läßt. Stattdessen fügt Tacitus diese Verhalten des Drusus als Detail im kurz darauf geschilderten Lepida-Prozess (Ann. 3, 22-23) an. Diese Information an beiden Stellen zu erwähnen, auch wenn es historisch korrekt gewesen wäre, hätte sich aus literarästhetischen Gesichtspunkten verboten, zumal sie in der Schilderung des Lepida-Prozesses eine Pointe ergibt. Denn von Drusus wird berichtet, daß er am Ende im Prozess gegen Lepida einer harten Bestrafung zustimmte, „obwohl andere Senatoren mildere Anträge gestellt hatten.“ (3,23,3). Drusus' Verhalten bestätigte also auf höchst suggestive Weise die 3,22,4 geäußerte Vermutung, daß Tiberius' Entscheidung, Drusus wegen Befangenheit von der *prima sententia* zu entbinden, in Wirklichkeit nur ein Akt der Grausamkeit (*saevitia*) des Princeps war. Auf diese Weise gelingt es Tacitus wieder Tiberius als Heuchler darzustellen und fügt sich diese Episode als Baustein in das Gesamtportrait ein, das der Historiograph von Tiberius zeichnet. Um dieses Ziel zu erreichen, setzt Tacitus Informationen gezielt an bestimmten Stellen ein bzw. hält sie an anderen zurück. Wenn Tacitus den Eindruck vermittelt, als ob Tiberius und Drusus zum Zeitpunkt des Piso-Prozesses noch nicht zu Consuln designiert waren, dann ist er nicht vertrauenswürdig und läßt sich aus seinem Bericht auch kein zuverlässiges Kriterium für die Datierung des Prozesses gewinnen. Eine zwingende Entscheidung in der Frage nach dem Datum des Piso-Prozesses scheint auf der Grundlage der sich widersprechenden Quellen gegenwärtig nicht möglich, obwohl vieles dafür spricht, dem „größten römischen Historiker“ zu mißtrauen.

Résumé

Eine genaue Lesung des Proömiums der Historien des Tacitus zeigt, daß der Begriff *veritas* (Hist.1,1,1) in der gleichen Weise gebraucht wurde wie der moderne Begriff von „Wahrheit“ (Kapitel II.). Auch die Verwendung des Begriffs in anderen lateinischen und griechischen Autoren legt nahe, den Begriff im herkömmlichen Sinne aufzufassen. Vor allem die Eindeutigkeit der Tacitusstelle bedeutet, daß die von D. Flach und A. J. Woodman vertretene Ansicht, wonach *veritas* in der römischen Historiographie so aufgefaßt wurde, daß der Begriff gerade nicht den Gegenpol zur Unwahrheit bzw. Erfindung („fiction“) bilde, sondern es sich dabei lediglich um Unvoreingenommenheit bzw. Unparteilichkeit („impartiality“) gegenüber den dargestellten Personen handele, nicht aufrecht erhalten läßt. Es gilt daher endgültig von der Idee Abschied zu nehmen, daß die antike Historiographie keine Bewusstsein von faktischer Wahrheit gehabt habe.

Der Gegensatz von *libertas* und *servitus*, der sich durch die ganzen Annalen des Tacitus wie ein Leitmotiv hindurchzieht und zum Kennzeichen der monarchischen Verfassung des Prinzipats im Gegensatz zur freien Republik wird, ist als ein Reflex der Zeitumstände, in denen Tacitus Geschichte schrieb, zu verstehen und der Ideologie der Herrschaft unter Nerva und seinen Nachfolgern geschuldet. Nach dem Sturz Domitians war die *libertas*-Parole weitverbreitet und fand so auch Eingang in Tacitus' politisches Geschichtswerk (Kapitel III.).

Die eingehende Analyse von Claudius' epigraphisch überlieferter Senatsrede von 48 n.Chr. bestätigt einerseits, was ansatzweise aus den literarischen Quellen über das Gehabe und Auftreten des Princeps im römischen Senat bekannt ist (Kapitel IV.). Zum anderen läßt sich durch sie etwas von der Macht fassen, die der Princeps gegenüber den Senatoren besaß und wie wenig Spielraum diesem Gremium in Entscheidungsfragen zu kam, die der Kaiser bei sich schon längst entschieden hatte. Die Bearbeitung dieser Rede bei Tacitus verrät hingegen weniger über Claudius als über Tacitus selbst, der seiner Herkunft nach aus Gallien zu stammen scheint und deshalb ein besonderes Interesse an dieser Rede über die Aufnahme von Galliern in den römischen Senat hatte. Zudem geht aus dem Vergleich beider Versionen der Claudiusrede hervor, welches Maß an schriftstellerischer Freiheit Tacitus sich in seiner Ausgestaltung nehmen konnte. Seine Fassung hat freilich vieles mit der Originlrede gemeinsam (z. B. Thema, Anlass, Inhalt) und ist auch innerhalb der Chronologie der Annalen historisch korrekt in das Jahr 48 n. Chr. eingeordnet. Gleichwohl stellt sie etwas Neues und Eigenes dar,

indem gewisse Aspekte nicht mehr mit dem Original übereinstimmen (z. B. Umfang, Aufbau, Stil, Ton, *exempla*).

Die Charakterisierung der Hauptakteure in Buch 1-3 in den Annalen ist im wesentlichen durch Tacitus' subjektiven Stil geprägt, wobei die vorgenommene Rollenverteilung oft wenig Spielraum für ein differenziertes Bild der Personen zulässt. Ganz ähnlich verhält es sich im *senatus consultum de Cn. Pisone patre*. In dem Senatsbeschluss wird eine offensichtliche kontrastreiche Bipolarität zwischen der positiv besetzten *domus Augusta* einerseits und dem mit negativen Zügen behafteten Cn. Calpurnius Piso pater andererseits betrieben. Sie erklärt sich aus der ideologischen Selbstdarstellung des Princeps und seiner Dynastie, vor allem aber auch aus „public relations“ Gründen als Reaktion auf die öffentliche Meinung im Rahmen von Germanicus' Tod und der sich daraus entwickelnden Ereignisse.

In der Frage um den genauen Termin des Pisoprozesses scheint gegenwärtig eine zwingende Beweisführung auf der Grundlage der sich widersprechenden Quellen nicht möglich. Dennoch überwiegen die Gründe, der inschriftlichen Evidenz gegenüber der taciteischen Tradition den Vorzug zu geben. Demnach hätte der Prozess erst am 10. Dezember 20 n. Chr. sein Ende gefunden, also wesentlich später, als Tacitus' Datierung in die erste Jahreshälfte suggeriert. Aus literarisch-kompositorischen Gründen hat Tacitus wohl den historischen Termin zugunsten eines erzählerisch wirksameren Zeitpunkts verschoben, ohne daß sich zwingend nachweisen läßt, daß Tacitus das genaue Datum kannte und wissentlich die Chronologie verfälscht hat. Gleichwohl dürfte das Vertrauen in Tacitus' Zuverlässigkeit geschrumpft sein und wird man in Zukunft seinen Geschichtswerken mit mehr Vorsicht begegnen werden, zumindest was chronologische Detailsfragen betrifft.

Appendix

Der „unheilvolle“ Triumph des Germanicus (Tac. *Ann.* 2,41,3)

In der Beschreibung des Triumphes, den Germanicus Caesar am 26. Mai 17 n. Chr. feierte, liest man bei Tacitus *Ann.* 2,41,3 den folgenden Satz:

Augebat intuentium visus eximia ipsius (sc. Germanici) species currusque quinque liberis onustus.

Hierzu stellt Goodyear in seinem *Annales*-Kommentar zunächst fest, daß *visus* aktivisch gebraucht wird und etwa „seeing, looking, gaze, eyes“ bedeuten muß. Aber er fragt sich: „in what way can *visus* in any active sense become *aucti* through the sight of Germanicus ? That is the main question.“⁴⁹³

Der ‘Interpretation’ von Furneaux: „‘their gazes are made more intensive,’ riveted by his (sc. Germanicus) appearance“, kann Goodyear nichts abgewinnen, da die bloße Wiedergabe auf englisch nicht die von ihm geforderte Erläuterung („analysis“) des Sachverhalts ersetzt und zudem in eine falsche Richtung zielt.

Auch die im ThLL zu dieser Stelle gebotene Erläuterung: *effecit, ut saepius et diligentius viderent* (s.v. *augeo*, col. 1352,69f.) lehnt er ab, da sie den Sachverhalt ebenfalls nicht trifft.

Es bleibt schließlich noch die Erklärung aus dem Kommentar von Koestermann, der *augebat* als dichterisches und übersteigertes *delectabat* auffaßt. Aber auch diese Lösung hält Goodyear für kaum wahrscheinlich. Richtig ist, daß alle diese Erläuterungen nur an der Oberfläche bleiben und keine wirkliche Erklärung dieser Stelle oder des Sachverhalts, der hier zugrunde liegt, bieten. Ob aber zumindest Furneaux und auch der ThLL wirklich als falsch beiseite geschoben werden dürfen, muß sich noch erweisen.

Da nämlich Goodyear selbst keinen eigenen Vorschlag zum Verständnis der Stelle zu bieten hat, bleiben ihm nur zwei Alternativen: „the text is sound, but on present knowledge of Latin probably inexplicable, or it is corrupt. I choose the former.“⁴⁹⁴

⁴⁹³ Goodyear 1981, 317-8.

⁴⁹⁴ Einen weiteren Interpretationsversuch unternahm jüngst O’Gorman 2000: „I will argue that *augebat visus*, which I have translated as „increased the sight“, conveys the sense that the scope of what the onlookers see is broadened when they look upon Germanicus and his children. In other words, Germanicus and his children come to represent not only themselves but other individuals in the past and the future to whom they are linked in a chain of dynastic history” (55-6); „Germanicus, too, in his triumph becomes a spectacle evoking the shades of his father and uncle” (69).

Nun war der römische Triumphator an seinem Ehrentag als ein über menschliches Maß emporgehobener Menschen durch den Neid, den er bei Menschen und vor allem bei den Göttern hervorrief, ganz besonders potenziellem Unheil ausgesetzt. Dagegen schützte er sich mit Amuletten am Körper und am Triumphwagen, deren bekanntester der Phallus ist, der als Apotropäion unter seiner Quadriga hing.⁴⁹⁵

Bekannt ist dies unter anderem aus der *Naturalis historia* des älteren Plinius, der sich im Zusammenhang mit den ‘Heilmittel vom Menschen’ über die medizinische Wirkung des Speichels ausläßt (28,7). Neben dem Hinweis auf die Sitte, sich in den Busen zu spucken, um von den Göttern Nachsicht wegen einer allzu vermessenen Erwartung zu erbitten, hebt er dabei auch die Rolle des Speichels als übelabwehrendes Heilmittel gegen Bezauberungen (*fascinationes*) hervor. Weiter heißt es im Text:

„(Davor) schützt auch *Fascinus*, der sogar der Wächter der Imperatoren ist, nicht nur der der Kinder; der von den Vestalinnen nach heiligem römischen Brauch als Gott verehrt wird; auch die Wagen der Triumphierenden, unter denen er hängt, bewahrt er gleichsam als Arzt vor Mißgunst und befiehlt ihnen (sc. Triumphatoren), ähnlich wie die Zunge als Heilmittel dient, sich nach hinten umzuschauen, damit hinter ihrem Rücken *Fortuna*, die Zerstörerin des Ruhmes, durch Bitten gnädig gestimmt wird.“⁴⁹⁶

Eben diese Funktion kam auch dem Sklaven zu, der auf der Triumphalquadriga mitfuhr. Er hielt dem Triumphator die Krone übers Haupt und erinnerte ihn immer wieder an seine Ohnmacht als Mensch mit den Worten *respice post te, hominem te memento !* (Tert. apol. 33,4). Dies war nicht im engeren Sinne moralisch gemeint, sondern sollte Unheil abwehrend wirken.

Doch zurück zu Tacitus. Es ist die Vorstellung von eben diesem drohenden Unheil, namentlich der Glaube an den ‘bösen Blick’, den der Historiker bei seinem römischen Publikum an dieser Stelle evoziert. Diesen ‘bösen Blick’ zieht Germanicus als Triumphator geradezu ‘magisch’ auf sich, aber nicht nur er, sondern ebenso sehr seine fünf Kinder, die mit auf dem Wagen fahren. Denn auch Kinder waren ganz besonders vom ‘bösen Blick’ bedroht (vgl. Plin.), und trugen daher häufig ein Amulett in Phallusform bei sich.⁴⁹⁷

⁴⁹⁵ Vgl. W. Ehlers, s.v. Triumphus, in RE 7A, 1, (col. 493-511) 495-6.

⁴⁹⁶ *Tutatur et Fascinus, imperatorum quoque, non solum infantium, custos, qui deus inter sacra Romana a Vestalibus colitur; et currus triumphantium, sub his pendens, defendit medicus invidiae, iubetque eosdem respicere similis medicina linguae, ut sit exorata a tergo Fortuna gloriae carnifex* (Plin. Nat. 28,7).

⁴⁹⁷ Vgl. H. Herter, s.v. Phallos, in RE 19,2, (col. 1681-1748) 1733.

Nicht zufällig bilden daher *species* (nicht etwa *forma*) und *currus*, die jeweils mit ihren Attributen die potentiellen ‘Opfer’, Germanicus und die Kinder, formal einrahmen, zusammen das Subjekt des Satzes bei Tacitus. Das Objekt dazu ist *visus*, dessen Attribut *intuentium* ebenfalls aus dem Wortfeld ‘sehen’ stammt.

Mit dem Verb *augebat* wird also ausgedrückt, daß Germanicus (und seine Kinder) die optische Aufmerksamkeit seitens der Zuschauer steigerte, er also die Blicke auf sich zog („faszierte“); sodann suggeriert Tacitus mit dieser Formulierung auf subtile Weise auch ein ‘steigern’ des (bösen) Blickes, womit er die anfängliche Heiterkeit des erfreulichen Ereignisses ganz unerwartet durch eine Wendung zum Fatalen trübt.⁴⁹⁸

Das aufkommende Unbehagene des Geschehens formuliert er schon im unmittelbar darauf folgenden Satz als *occulta formido*, die sich unter den Zuschauenden verbreitete. Daß diese unterschwellige Angst berechtigt war, und daß Germanicus und seine Kinder tatsächlich einen Fluch (das Unheil des ‘bösen Blickes’?) auf sich gezogen haben, ist dem Leser gut bekannt, und wird von Tacitus im weiteren Verlauf der *Annales* entwickelt.⁴⁹⁹

Ob aber der Grund dafür lediglich in der Tatsache zu sehen ist, daß das Schicksal mit Vorliebe die Günstlinge der Plebs hinwegraffte, wie es ebenfalls im nachfolgenden Satz heißt, oder ob es nicht auch damit zu tun hat, daß Germanicus einen ‘ungerechtfertigten’ Triumph feierte, da der Krieg in Wirklichkeit noch gar nicht beendet war, worauf Tacitus noch soeben im vorangegangenen Satz hingewiesen hat, ist eine Frage, die sich aufdrängt, aber nicht schlüssig beantwortet werden kann. Dennoch scheint es kein Zufall zu sein, daß in *Ann.* 1,55,1 (15 n. Chr.), wo Tacitus die Entscheidung des Senats, dem Germanicus einen Triumph zuzuerkennen, nennt, er sogleich die Worte *manente bello* hinzufügt. Indirekt wird dies später wieder aufgenommen, als Tacitus anlässlich der Triumphfeier des Germanicus erneut bemerkt, daß der Krieg eigentlich noch nicht abgeschlossen war: *bellumque, quia conficere prohibitus erat, pro confecto acciebatur* (2,41,2).⁵⁰⁰

⁴⁹⁸ Die spezifisch taciteische Dramatisierung der vorliegenden Situation kommt besonders durch den Vergleich mit Strabo zum Vorschein, der ebenfalls über diesen Triumph berichtet (7,1,4).

⁴⁹⁹ Germanicus findet bereits ein Jahr später unter mysteriösen Umständen einen vorzeitigen Tod (*Ann.* 2,69-73), während seine Kinder der Mißgunst und den Machenschaften des Seian ausgesetzt sind (*Ann.* 4,12,2 u. ö.), vgl. auch schon *Ann.* 3,4,2, wo anlässlich der Bestattung des Germanicus, das anwesende Volk die Götter im Himmel bittet, die Nachkommen der Agrippina vor Feinden zu schützen; oder *Ann.* 3,17,2, wo der vom Mord an Germanicus freigesprochenen Plancina, nachgesagt wird, sie könne nun ihre Giftmischerkünste gegen Agrippina und ihre Kinder einsetzen.

⁵⁰⁰ Die Kluft zwischen Germanicus’ Triumph und seinen tatsächlichen *res gestae* scheint wohlmöglich sogar noch bei Velleius Paterculus durch, wenn dieser von Tiberius schreibt: „Mit welchen Ehren überhäufte er den jungen Mann (sc. Germanicus) und sorgte dafür, daß der Glanz des Triumphes der Größe seiner Taten entsprach“ (2,129,2).

Bemerkenswert erscheint auch, daß Triumphbeschluß sowie Triumphfeier jeweils die erste Notiz eines neuen Jahres bilden, d.h. unmittelbar nach der Nennung der eponymen Konsuln für das Jahr 15 bzw. 17 n. Chr. folgen. Sollte damit von Tacitus eine besondere narrative Absicht verfolgt werden, müßte die von D. Timpe⁵⁰¹ geäußerte These, wonach der Triumph in Wirklichkeit erst am Ende des Jahres 15 beschlossen wurde und lediglich von Tacitus an den Anfang des Jahres gerückt wurde—eine These, die R. Syme⁵⁰² zu widerlegen versuchte—neu überdacht werden.⁵⁰³

⁵⁰¹ Der Triumph des Germanicus, Bonn 1968, 43-6.

⁵⁰² Some imperial salutations, Phoenix 33, 1979, 322 (RP III, 1211-2).

⁵⁰³ Hierzu auch Th. Mommsen, Das Verhältnis des Tacitus zu den Acten des Senats, in: Ges. Schrift., Bd. 7, 261f.. „So gehören die aus den Senatsacten stammenden Angaben (1,55), mit denen der Jahresbericht anhebt: *Druso Caesare C. Norbano consulibus decernitur Germanico triumphus manente bello* und 1,72: *decreta eo anno triumphalia insignia A. Caecinae, L. Apronio C. Silio ob res cum Germanico gestas* ohne Zweifel zusammen“, wobei Mommsen jedoch am Triumphbeschluß zum Jahresanfang festhält. Vgl. auch Martin 1990, 1522 Anm. 65.

Literatur

1. Textausgaben, Kommentare und Übersetzungen

- Goodyear, F.R.D. (1972): *The Annals of Tacitus*, vol. 1 (Annals 1.1-54), Cambridge.
- Goodyear, F.R.D. (1981): *The Annals of Tacitus*, vol. 2 (Annals 1.55-81 and Annals 2), Cambridge.
- Damon, C. (2003): *Tacitus, Histories. Book I*, Cambridge.
- Eden, P. T. (1984): *Seneca, Apocolocyntosis*, Cambridge.
- Heller, E. (1997): *P. Cornelius Tacitus, Annalen; lateinisch-deutsch*, Darmstadt. (3. Aufl.)
- Heubner, H. (1984): *Kommentar zum Agricola des Tacitus*, Göttingen.
- Heubner, H. (1963): *P. Cornelius Tacitus, Die Historien*, Bd. 1, Heidelberg.
- Hurley, D. (2001): *Suetonius: Divus Claudius*, Cambridge.
- Kierdorf, W. (1992): *Sueton: Leben des Claudius und Nero*, Paderborn.
- Koestermann, E. (1963): *Annalen Bd. I: Buch 1-3*, Heidelberg
- Koestermann, E. (1965): *Annalen Bd. II: Buch 4-6*, Heidelberg
- Koestermann, E. (1967): *Annalen Bd. III: Buch 11-13*, Heidelberg
- Martin, R./A. J. Woodman (1989): *Tacitus, Annals IV*, Cambridge.
- Martin, R. (2001): *Tacitus, Annals V & VI*, Warminster.
- Mayer, R. (2001): *Tacitus, Dialogus de oratoribus*, Cambridge.
- Macleod, M. D. (1991): *Lucian. A Selection*, Warminster.
- Nipperdey K. /G. Andresen (1915): *P. Cornelius Tacitus, Bd. 1, Ab excessu Divi Augusti I-VI*, Berlin (11. Aufl.).
- Nipperdey K. /G. Andresen (1908): *P. Cornelius Tacitus, Bd. 2, Ab excessu Divi Augusti XI-XVI*, Berlin (6. Aufl.).
- Rich, J. W. (1990): *Cassius Dio, The Augustan Settlement (Roman History 53-55.9)*, Warminster.

Sherwin-White, A. N. (1968): *The letters of Pliny. A historical and social commentary*, Oxford (2. verbess. Aufl.).

Weissborn W./ H.J. Müller (1962): *Titi Livi ab urbe condita libri*, Bd. 9, Berlin-Dublin, 5. Aufl.

Woodman A. J./R. Martin (1996): *The Annals of Tacitus, Book 3*, Cambridge.

Woodman, A.J. (2004): *Tacitus, the Annals, translated, with introduction and notes*, Indianapolis.

2. Inschriften

Caballos, A. (1996): = A. Caballos, W. Eck und F. Fernández, *El senadoconsulto de Gneo Pisón padre*, Sevilla.

Crawford, M. (1996): *Roman statutes Roman Statutes*, Bd.1 (Epigraphically attested *leges*), London.

Eck, W. (1996): = W. Eck, A. Caballos und F. Fernández, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München.

Fabia, Ph. (1929): *La Table Claudienne de Lyon*, Lyon.

Sánchez-Ostiz Gutiérrez, Á. (1999): *Tabula Siarensis, edición, traducción y comentario*, Pamplona.

Schnegg-Köhler, B. (2002): *Die augusteischen Säkularspiele*, München. (= CIL VI 32323f.)

Vidman, L. (1982): *Fasti Ostienses*, Prag (2. Aufl.).

3. Sonstige Literatur

Akveld, W.F. (1961): *Germanicus*, Groningen.

von Albrecht, M. (1971): *Meister römischer Prosa von Cato bis Apuleius*, Heidelberg (3. Auflage 1995)

Amarelli, F. (1983): *Consilia Principum*, Napoli.

Aveline, J. (2004): *The Death of Claudius*, *Historia* 53, 453-75.

Baar, M. (1990): *Das Bild des Kaisers Tiberius bei Tacitus, Sueton und Cassius Dio*, Stuttgart.

- Badoud, N. (2002): La table claudienne de Lyon au XVI^e siècle, *Cahiers Gustave Glotz* 13, 169-195
- Barbuti, N. (1994): La nozione di fides in Tacito e Plinio il Giovane, *Epigrafia e territorio. Politica e società. Temi di antichità romane* 3, 271-299.
- Barghop, D. (1994): Forum der Angst. Eine historisch-anthropologische Studie zu Verhaltensmustern von Senatoren im Römischen Kaiserreich, Frankfurt- New York.
- Barnes, T.D. (1998): Tacitus and the senatus consultum de Cn. Pisone patre, *Phoenix* 52, 125-148.
- Barrett, A.A. (2000): *Agrippina*, London.
- Barrett, A.A. (2001): Tacitus, Livia and the evil stepmother, *RhM* 144, 171-5.
- Barrett, A.A. (2002): *Livia*, New Haven.
- Bartsch, S. (1994): *Actors in the Audience. Theatricality and Doublespeak from Nero to Hadrian*, Cambridge, Mass.
- Bats, M. (1994): Les débuts de l'information politique officielle à Rome au premier siècle avant J.C., in: *La memoire perdue. A la recherche des archives oubliées...*, Paris, 19-43.
- Beck, J.-W. (1998): "Germania" - "Agricola" : zwei Kapitel zu Tacitus' zwei kleinen Schriften. Untersuchungen zu ihrer Intention und Datierung sowie zur Entwicklung ihres Verfassers, Hildesheim u. a.
- Bennett, J. (1997): *Trajan Optimus Princeps. A Life and Times*, London - New York.
- Birley, A.R. (2000): The Life and Death of Cornelius Tacitus, *Historia* 49, 230-247.
- Bleckmann, B. (1998): Athens Weg in die Niederlage: die letzten Jahre des Peloponnesischen Kriegs, Stuttgart [u.a.].
- Bleckmann, B. (2002): Inschriften, Münzen, Denkmäler, in: M. Maurer (Hg.) *Aufriß der historischen Wissenschaften*, Bd. 4: Quellen, Stuttgart, 15-31.
- Bleicken, J. (1998): *Augustus, eine Biographie*, Berlin.
- Blockley, R.C. (2001): Ammianus and Cicero on truth in historiography, *AHB* 15, 14-24.
- Borzsák, S. (1968): s.v. Cornelius Tacitus, in: *RE Suppl. XI*, col. 373-512.
- Borzsák, S. (1982): Alexander d. Gr. als Muster taciteischer Heldendarstellung, *Gymnasium* 89, 37-56.

Bosworth, A.B. (2003): Plus ça change... Ancient Historians and their Sources, CA 22, 167-198.

Brock, R. (1995): Versions, "Inversions" and Evasions: Classical Historiography and the "Published" Speech, PLLS 8, 209-224.

Calboli, G. (1998): Le senatus consultum de Cn. Pisone patre, quelques considerations linguistiques, in: B. Bureau und Ch. Nicolas (Hg.), Moussyllanea. Mélanges de linguistique et de littérature anciennes offerts à Claude Moussy, Leuven-Paris, 117-130.

Cape, R.W. (1997): Persuasive History: Roman Rhetoric and Historiography, in: W. J. Dominik (Hg.), Roman Eloquence. Rhetoric in Society and Literature, London-New York, 212-228.

Christes, J. (1993): *modestia* und *moderatio* bei Tacitus, Gymnasium 100, 514-29

Christes, J. (1995): Das persönliche Vorwort des Tacitus zu den Historien, Philologus 139, 133-146.

Clarke, K. (2002): *In arto et inglorius labor*: Tacitus' Anti-history, in: A. K. Bowman et alii (Hg.), Representations of Empire, Rome and the Mediterranean World, Oxford, 83-103.

Classen, C.J. (1985): Recht – Rhetorik – Politik. Untersuchungen zu Ciceros rhetorischer Strategie, Darmstadt.

Crook, J. (1955): *Consilium Principis*, Oxford.

Coudry, M. (1994): Sénatus-consultes et *acta senatus*: rédaction, conservation et archivage de documents émanat du sénat, in: La memoire perdue..., Paris, 65-102.

Damon, C. (1999a): *Relatio* vs. *oratio*: Tacitus, *Ann.* 3.12 and the *senatus consultum de Cn. Pisone patre*, CQ 49, 336-338.

Damon, C. (1999b): The trial of Cn. Piso in Tacitus' *Annals* and the *senatus consultum de Cn. Pisone patre*: new light on narrative technique, AJP 120, 143-162.

Dettenhofer, M. H. (2000): Herrschaft und Widerstand im augusteischen Principat: Die Konkurrenz zwischen *res publica* und *domus Augusta*, Stuttgart.

Devillers, O. (1994): L'art de la persuasion dans les *Annales* de Tacite, Bruxelles.

Devillers, O. (2000): Les 'confidences' de Tacite dans les *Annales*, LEC 68, 27-45.

Devillers, O. (2004): Tacite et les sources des *Annales*. Enquête sur la méthode historique, Louvain.

Drexler, H. (1939): Tacitus. Grundzüge einer politischen Pathologie, Darmstadt (2. Auflage 1970)

- Drexler, H. (1965): Die Praefatio der Historien des Tacitus, *Helikon* 5, 148-156.
- Eck, W. (1993): Das s.c. de Cn. Pisone patre und seine Publikation in der Baetica, *Cahiers G. Glotz* 4, 189-208.
- Eck, W. (1997): Die Täuschung der Öffentlichkeit. Der Prozeß gegen Cn. Calpurnius Piso im Jahre 20 n. Chr., in: U. Manthe und J. v. Ungern-Sternberg (Hg.), *Große Prozesse der römischen Antike*, München, 128-145.
- Eck, W. (1997a): Mord im Kaiserhaus? Ein politischer Prozeß im Rom des Jahres 20 n. Chr., *Jb. d. Historischen Kollegs* 1996, 99-132.
- Eck, W. (2000): Die Täuschung der Öffentlichkeit — oder: Die „Unparteilichkeit des Historikers Tacitus, *A&A* 26, 190-206.
- Eck, W. (2002): Cheating the public, or: Tacitus vindicated, *SCI* 21, 149-164.
- Ermann, J. (2002): Das senatus consultum de Cn. Pisone patre und die Funktion des Consilium im römischen Strafprozess, *ZRG* 119, 380-388
- Fein, S. (1994): Die Beziehungen der Kaiser Trajan und Hadrian zu den *litterati*, Stuttgart-Leipzig.
- Fell, M. (1992): *Optimus Princeps? Anspruch und Wirklichkeit der imperialen Programmatik Kaiser Traians*, München (2. Aufl. 2001).
- Flach, D. (1973a): Der Regierungsanfang des Tiberius, *Historia* 22, 552-569.
- Flach, D. (1973b): Die Rede des Claudius *De iure honorum Gallis dando*, *Hermes* 101, 313-320.
- Flach, D. (1973c): Tacitus und seine Quellen in den Annalenbüchern I-VI, *Athenaeum* 51, 92-108
- Flach, D. (1973d): Tacitus in der Tradition der antiken Geschichtsschreibung, Göttingen.
- Flach, D. (1985): *Einführung in die Römische Geschichtsschreibung*, Darmstadt.
- Flach, D. (1998): *Römische Geschichtsschreibung*, Darmstadt (3. Aufl.).
- Flaig, E. (1992): *Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich*, Frankfurt - New York.
- Flower, H. (1998): Rethinking „damnatio memoriae“: The Case of Cn. Calpurnius Piso pater in AD 20, *CA* 17, 155-87.
- Forbis, E. (1996): *Municipal Virtues in the Roman Empire*, Stuttgart.

- Fraschetti, A. (2000): La commemorazione di Germanico nella documentazione epigrafica, convegno internazionale die Studi Cassino 21-24 ottobre 1991, Rom.
- Gallotta, B. (1987): Germanico, Rom.
- Galsterer, H. (2001a): s.v. *senatus consultum de Bac(ch)analibus*, DNP 11, 406-407.
- Galsterer, H. (2001b): s.v. *senatus consultum de Cn. Pisone patr*, DNP 11, 408.
- Ginsburg, J. (1981): Tradition and theme in the *Annals* of Tacitus, Salem.
- Geiger, J., *Felicitas Temporum* and Plutarch's Choice of Heroes, in: Stadter, Ph. A. und L. Van der Stockt, 93-102.
- González, J. (1984): Tabula Siarensis, Fortunales Siarenes et Municipia Civium Romanorum, ZPE 55, 55-100.
- González, J. (2003): El *s.c. de Pisone patre*: problemas textuales, in: M. Gabriella et al. (Hg.), Usi e abusi epigrafici: Atti del Colloquio internazionale di epigrafia Latina, Genova, 20-22 settembre 2001, Rom.
- Gordon, A.E. (1983): Illustrated introduction to Latin epigraphy, Berkeley u.a.
- Griffin, M. (1982): The Lyons Tablet and Tacitean Hindsight, CQ 32 (1982), 404-418.
- Griffin, M. (1990): Claudius in Tacitus, CQ 40, 482-501.
- Griffin, M. (1995): Tacitus, Tiberius and the Principate, in: I. Malkin & Z.W. Rubinsohn (1995), 33-57.
- Griffin, M. (1997): The Senate's Story, JRS 87, 249-263.
- Griffin, M. (1999): Pliny and Tacitus, *Scripta Classica Israelica*, 18, 139-158.
- Gruen E.S. (2002a): Diaspora. Jews amidst Greeks and Romans, Cambridge (Mass.).
- Gruen E.S. (2002b): The emperor Tiberius and the Jews, in: T. Hantos (Hg.) *Laurea Internationalis* (FS J. Bleicken), Stuttgart, 298-312.
- von Haehling, R. (1997): Tiberius, in: M. Clauss (Hg.), *Die römischen Kaiser*, München, 50-63.
- Hammerstaedt, J. u.a. (2002): Apuleius, *De Magia*, Darmstadt.
- Hellegouarc'h, J. (1972): *Le vocabulaire latin des relations et des partis politiques sous la république*, Paris, 2. Aufl.

- Hinz, V. (1993): Eine bekannte Tugend des Tiberius (Tab. Siar. Frg. I Z. 5), ZPE 96, 59-63.
- Hoffer, S.E. (1999): *The Anxieties of Pliny the Younger*, Atlanta.
- Hofmann-Löbl, I. (1996): *Die Calpurnii. Politisches Wirken und familiäre Kontinuität*, Frankfurt a. M.
- Hurlet, F. (1997): *Les collègues du prince sous Auguste et Tibère. De la légalité républicaine à la légitimité dynastique*, Rom.
- Huttner, U. (2004): *Recusatio imperii. Ein politisches Ritual zwischen Ethik und Taktik*, Hildesheim.
- Janson, T. (1964): *Latin Prose Prefaces*, Stockholm 1964
- Kavanagh, B.J. (2003): Two Families from Vienne and the Effect of their Rivalry, in: Carl Deroux, *Studies in Latin Literature and Roman History XI*, Brüssel, 351-375.
- Kienast, D. (1996): *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*, Darmstadt (2. Aufl.).
- Kienast, D. (1999): *Augustus: Prinzeps und Monarch*, Darmstadt (3. Aufl.).
- Kirchner, R. (2001): *Sentenzen im Werk des Tacitus*, Stuttgart.
- Klingner, F. (1954): Über Augustus und Tiberius. Interpretationen zum Eingang der Annalen, SB BAW Jg. 1953, Heft 7 (zitiert nach: Ders. *Studien zur griechischen und römischen Literatur*, Zürich 1964, 624-58).
- Knepe, A. (1994): *Metus temporum: zur Bedeutung von Angst in Politik und Gesellschaft der römischen Kaiserzeit des 1. und 2. Jhdts. n. Chr.*, Stuttgart.
- Kofler, W. (2003): *Aeneas und Vergil. Untersuchungen zur poetologischen Dimension der Aeneis*, Heidelberg.
- Kowalewski, B. (2002): *Frauengestalten im Geschichtswerk des T. Livius*, Leipzig.
- Kraus, C.S. /A.J. Woodman (1997): *Latin historians*, Oxford.
- Kupfer, K. (2004): Anmerkungen zur Sprache und Textgestaltung des *Senatus Consultum de Bacchanalibus* (CIL I² 581), Glotta 80, 158-192.
- Lausberg, H. (1990): *Handbuch der literarischen Rhetorik*, Stuttgart (3. Aufl.).
- Lebek, W.D. (1988): Kritik und Exegese zu Tab. Heb. cap. 5 (Z. 50-54) und Tac. Ann. 2,83,1, ZPE 73, 275-280.

- Lebek, W.D. (1989): *Sub edicto suo proponere*: Tab. Siar. Frg. II col. b 12 und Suet. Aug. 89,2, ZPE 77, 39-41.
- Lebek, W.D. (1992): Die zwei Ehrenbeschlüsse für Germanicus und einer der „seltsamsten Schnitzer“ des Tacitus (Ann. 2,83,2), ZPE 90, 65-86.
- Lebek, W.D. (1999): Das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* und Tacitus, ZPE 128, 183-211.
- Lehmann, G.A. (1991): Das Ende der Römischen Herrschaft über das „westelbische“ Germanien, ZPE 86, 79-96.
- Leo, F. (1896): Tacitus. Rede zur Feier des Geburtstages seiner Majestät des Kaisers und Königs, Göttingen.
- Levick, B. (1975): Mercy and Moderation on the Coinage of Tiberius, in: dies. (Hg.): The ancient historian and his materials, Farnborough, 123-137.
- Levick, B. (1990): *Claudius*, London.
- Levick, B. (1999): *Tiberius the politician*, London (2. erweiterte Aufl.).
- Lindsay, H. (1995): A fertile marriage: Agrippina and the chronology of her children by Germanicus, *Latomus* 54, 3-17.
- Lorenz, S. (2002): *Erotik und Panegyrik. Martials epigrammatische Kaiser*, Tübingen.
- Luce, T.J. (1989): Ancient views on the causes of bias in historical writing, *CPh* 84, 16-31.
- Ludolph, M. (1997): *Epistolographie und Selbstdarstellung: Untersuchungen zu den "Paradebriefen" Plinius des Jüngeren*, Tübingen.
- Lyasse, E. (2003): La notion de *libertas* dans le discours politique romain, d'Auguste à Trajan, *Ktema* 28, 63-69.
- Mackay, C. S. (2003): *Quaestiones Pisonianae: procedural and chronological notes on the s.c. de Cn. Pisone Patre*, *HSCP* 101, 311-370.
- Malkin, I. und Z. W. Rubinsohn, Hg. (1995): *Leaders and Masses in the Roman World. Studies in Honour of Zvi Yavetz*, Leiden u.a.
- Malloch, S.J.V. (2004): The end of the Rhine mutiny in Tacitus, Suetonius, and Dio, *CQ* 54, 198-210.
- Manuwald, B. (1979): *Cassius Dio und Augustus*, Wiesbaden.

- Manuwald, B. (1990): Herrscher und Historiker. Zur Darstellung des Kaisers Tiberius in der antiken Geschichtsschreibung, in: H. Hecker (Hg.). Der Herrscher. Leitbild und Abbild in Mittelalter und Renaissance, Düsseldorf, 19-41.
- Marincola, J. (1999): Tacitus' prefaces and the decline of imperial historiography, *Latomus* 58, 391-404
- Martin, R. (1981): Tacitus, London (2. verbessert. ND 1989).
- Martin, R.H. (1990): Structure and interpretation in the 'Annals' of Tacitus, *ANRW II* 33.2, 1500-1581.
- Mason, S. (2003): Flavius Josephus in Flavian Rome: Reading on and between the lines, in: A.J. Boyle/ W.J. Dominik (Hg.), *Flavian Rome: Culture, Image, Text*, Leiden-Boston, 559-589.
- Mehl, A. (2001): *Römische Geschichtsschreibung: Grundlagen und Entwicklungen*, Stuttgart.
- Meier, M. (2003): Das Ende des Cremutius Cordus und die Bedingungen für Historiographie in augusteischer und tiberischer Zeit, *Tyche* 18, 91-127.
- Mellor, R. (1993): Tacitus, New York-London.
- Melmoux, J. (1995): *L'empereur Claude*, Lyon.
- Meyer, E.A. (1997/98): Rez. zu Eck, Caballos, Fernández [1996], *CJ* 93, 315-324.
- Meyer, E.A. (2004): Legitimacy and law in the Roman world. *Tabulae* in Roman belief and practice, Cambridge.
- Miller, N. P. (1956): The Claudian Tablet and Tacitus: A reconsideration, *RhM* 99, 304-315.
- Mommsen, Th. (1888): *Römisches Staatsrecht*, Bde. 2-3 (3. Aufl.).
- Mommsen, Th. (1992): *Römische Kaisergeschichte*, hg. v. Barbara und Alexander Demandt, München.
- Moore, T.J. (1989): *Artristy and Ideology: Livy's Vocabulary of Virtue*, Frankfurt.
- Morford, M. P. O. (1992): Pliny's *Panegyricus* and liberty, *AJPh* 113, 575-593.
- Newbold, R. (1998): Rulers and shame: The case of Tiberius Caesar and the Senate, *Ancient History* 28, 27-37.
- Nickbakht, M.A. (1998): Tiberius' Adoption durch Augustus: *rei publicae causa?* (Vell. Pat. 2.104.1), *GFA* 1, 112-116.

- Nickbakht, M.A. (2005): Zur *ovatio* des jüngeren Drusus in den Fasti Ostienses und Fasti Amiternini, ZPE 153, 264-266.
- Nickbakht, M.A. (2006): Fighting for Liberty, Embracing Slavery: Tacitus, *Annals* 1.7.1, MH 63, 39-43.
- Nicolet, C. (1988): La *tabula Siarensis*, la *lex de imperio Vespasiani*, et le *jus relationis* de l'empereur au sénat, MEFRA 100, 827-866.
- Nisbet, R.G.M. (1997): Rez. zu Woodman und Martin [1996], <http://www.dur.ac.uk/Classics/histos/1997/nisb1.html>.
- Norden, E. (1958): Antike Kunstprosa I, Darmstadt (5. Aufl.).
- O'Gorman, E. (2000): Irony and misreading in the *Annals* of Tacitus, Cambridge.
- Pani, M. (2000): Principato e logica familiare nel s.c. su Gneo Calpurnio Pisone, in: G. Paci (Hg.), Epigrafa.... Miscellanea epigrafica in onore di Lidio Gasperini, vol. 2, Tivoli, 685-693.
- Pelling, Ch. (1993): Tacitus and Germanicus, in: T.J. Luce & A.J. Woodman (Hg.), Tacitus and the Tacitean Tradition, Princeton, 59-85.
- Perkins, C.A. (2003): Truth in Tacitus. The case of Livia Augusta, in: C. Deroux (Hg.) Studies in Latin Literature and Roman History, vol. XI, Brüssel, 419-427.
- Perl, G. (1996): Die Rede des Kaisers Claudius für die Aufnahme römischer Bürger aus Gallia Comata in den Senat (CIL XIII 1668), Philologus 140, 114-138.
- Perl, G. (2005): Tacitus, *Germania* 37,2 und 4, Philologus 149, 170-174.
- Polleichtner, W. (2003): Das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* und Tacitus' Bericht vom Prozess gegen Piso, Philologus 147, 289-306.
- Potter, D.S. (1987): The Tabula Siarensis, Tiberius, the Senate, and the eastern boundary of the Roman empire, ZPE 69, 269-276.
- Potter, D. (1998): Rez. zu Eck, Caballos, Fernández [1996], JRA 11, 437-457.
- Potter, D.S. (1999a): Political theory in the *senatus consultum Pisonianum*, AJP 120, 65-88.
- Potter, D.S. (1999b): Literary texts and the Roman historian, London-New York.
- Rademacher, U. (1975): Die Bildkunst des Tacitus, Hildesheim.
- Radicke, J. (1997): Die Selbstdarstellung des Plinius in seinen Briefen, Hermes 125, 447-469.
- Ramage, E. (1989): Juvenal and the establishment; the denigration of predecessors in the satires, in: ANRW II, 33.1, 640-707.

- Richardson, J.S. (1988): The rogatio Valeria Aurelia: form and content, in: J. González & J. Arce (Hg.), *Estudios sobre la Tabula Siarensis*, Madrid, 35-41.
- Richardson, J.S. (1997): The senate, the courts and the *SC de Cn. Pisone patre*, CQ 47, 510-518.
- Riess, W. (2003): Die Rede des Claudius über das *ius honorum* der gallischen Notablen: Forschungsstand und Perspektiven, REA 105, 211-249.
- Riemann, A. (2004): Schmeichelreden unerwünscht, in: G. Damschen und A. Heil (Hg.), M. Valerius Martialis, *Epigrammaton liber decimus*, Frankfurt/M., 262-264.
- Ross, D.O. (1973): The Tacitean Germanicus, YCS 23, 209-227
- Römer, F. (1999): Kontrastfiguren in den Annalen des Tacitus, AAntHung 39, 297-312.
- Rowe, G. (2002): Princes and Political Cultures: The New Tiberian Senatorial Decrees, Ann Arbor.
- Ruiz Castellanos, A./Lomas Salmonte, F. J. (2002): El *status qualitatis* de la *relatio* en el texto epigráfico del senado-consulta de Gneo Pisón Padre, Gerión 20, 389-411.
- Rutland, L.W. (1987): The Tacitean Germanicus. Suggestions for a Re-evaluation, RhM 130, 153-164.
- Rutledge, S. (1998): Trajan and Tacitus' Audience: Reader Reception of Annals 1-2, Ramus 27, 141-154.
- Sage, M.M. (1990): Tacitus' historical works, ANRW II 33.2, 853-1030.
- Sage, P. (1980): La table claudienne et le style de l'empereur: essai de réhabilitation, REL 58, 274-312.
- Schäfer, N. (2000): Die Einbeziehung der Provinzialen in den Reichsdienst in augusteischer Zeit, Stuttgart.
- Schmitzer, U. (2000): Velleius Paterculus und das Interesse an der Geschichte im Zeitalter des Tiberius, Heidelberg.
- Schmal, S. (2005): Tacitus, Hildesheim.
- Schwartz, Ed. (1899): s.v. Cassius (40), in: RE 3,2, col. 1684-1722.
- Seager, R. (1972): Tiberius, London.
- Seager, R. (2002): Tacitus, *Annals* 1.7.1-5, CQ 52, 627-629.

- Seelentag, G. (2004): Taten und Tugenden Traians: Herrschaftsdarstellung im Principat, Stuttgart.
- Segura Ramos, B. (2000): El juicio de Gneo Calpurnio Pisón (Tácito, *Anales* III, 7-18), *Emerita* 68, 243-267.
- Segura Ramos, B. (2003): El método cronológico-estructural en los *Anales* de Tácito (y III), *Habis* 34, 161-185.
- Severy, B. (2000): Family and State in the early imperial monarchy: the *senatus consultum de Cn. Pisone patre*, *Tabula Siarensis*, and *Tabula Hebana*, *CPh* 95, 318-337.
- Severy, B.A. (2003): *Augustus and the family at the birth of the Roman Empire*, London.
- Shotter, D.C.A. (1968): Tacitus, Tiberius and Germanicus, *Historia* 17 (1968), 194-214.
- Sinclair, P. (1995): Tacitus the sententious historian. A sociology of rhetoric in *Annales* 1-6, University Park.
- Sion-Jenkis, K. (2000): Von der Republik zum Prinzipat. Ursachen für den Verfassungsverwechsel in Rom im historischen Denken der Antike, Stuttgart.
- Sonnabend, H. (2002): *Geschichte der antiken Biographie. Von Isokrates bis zur Historia Augusta*, Darmstadt.
- Stadter, Ph.A. (2002): Introduction: Setting Plutarch in His Context, in: Ders und L. Van der Stockt (Hg.), *Sage and Emperor. Plutarch, Greek Intellectuals, and Roman Power in the Time of Trajan (98-117 A.D.)*, Leuven, 1-26.
- Strobel, K. (1994): Zeitgeschichte unter den Antoninen: Die Historiker des Partherkrieges des Lucius Verus, in: *ANRW II* 34/2, 1315-1360.
- Stroh, W. (2000): *Taxis und Taktik. Die advokatische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden*, Stuttgart 1975.
- Strothmann, M. (2000): Augustus - Vater der *res publica* : zur Funktion der drei Begriffe "*restitutio - saeculum - pater patriae*" im augusteischen Principat, Stuttgart.
- Stylow, A.U. / S. Corzo Pérez (1999): Eine neue Kopie des *senatus consultum de Cn. Pisone patre*, *Chiron* 29, 23-28.
- Suerbaum, W. (1999): Schwierigkeiten bei der Lektüre des SC de Cn. Pisone patre durch die Zeitgenossen um 20 n. Chr., durch Tacitus und durch heutige Leser, *ZPE* 128, 213-234.
- Syme, R. (1958): *Tacitus*, Oxford.
- Syme, R. (1999): *The Provincial at Rome*, hg. v. A. Birley, Exeter.

- Talbert, R.J.A. (1984): *The Senate of Imperial Rome*, Princeton NJ.
- Talbert, R.J.A. (1999): Tacitus and the *senatus consultum de Cn. Pisone patre*, *AJP* 120, 89-97.
- Timpe, D. (1968): *Der Triumph des Germanicus. Untersuchungen zu den Feldzügen der Jahre 14-16 n. Chr. in Germanien*, Bonn.
- Timpe, D. (1987): *Geschichtsschreibung und Prinzipatsopposition*, in: O. Reverdin/B. Grance (Hg.), *Opposition et résistances à l'empire d'Auguste à Trajan*, (Entretiens Fondation Hardt 33), Genf 1987, 65-102.
- Timpe, D. (1994): *Claudius und die kaiserliche Rolle*, in: V. M. Strocka (Hg.), *Die Regierungszeit des Kaisers Claudius (41-54 n. Chr.). Umbruch oder Episode?*, Mainz, 35-42.
- Turner, A.J. (1997): *Approaches to Tacitus' Agricola*, *Latomus* 56, 582-593.
- Versnel, H.S. (1980): *Destruction, devotio and despair in a situation of anomy: The mourning for Germanicus in triple perspective*, in: G. Piccaluga (Hg.) *Perennitas: Studi in onore di A. Brelich*, Rom, 541-618.
- Vielberg, M. (1987): *Pflichten, Werte, Ideale: eine Untersuchung zu den Wertvorstellungen des Tacitus*, Stuttgart.
- Vittinghoff, F. (1954): *Zur Rede des Kaisers Claudius über die Aufnahme von Galliern in den Senat*, *Hermes* 82, 348-371 (= Ders., *Civitas Romana: Stadt und politisch-soziale Integration im Imperium Romanum der Kaiserzeit*, Stuttgart 1994, 299-321).
- Vössing, K. (2005): *Objektivität oder Subjektivität? Sinn oder Überlegung? Zu Thukydides' γνώμη im ‚Methodenkapitel‘ (1,22,1)*, *Historia* 54, 210-215.
- Vogt, J. (1936): *Tacitus und die Unparteilichkeit des Historikers*, in: *Studien zu Tacitus (FS C. Hosius)* Stuttgart, 1-20.
- Walker, B. (1952): *The Annals of Tacitus. A Study in the Writing of History*, Manchester.
- Walser, G. (1993): *Römische Inschriftenkunst*, Stuttgart (2. Aufl.).
- Weische, A. (1989): *Plinius d. J. und Cicero. Untersuchungen zur römischen Epistolographie in Republik und Kaiserzeit*, *ANRWII*, 33/1, 375-80.
- Wells, C. (1985): *Das Römische Reich*, München.
- Winterling, A. (2004): *Zugänge zur Antike: Die antiken Menschen in ihren Nahbeziehungen*, in: E. Wirbelauer (Hg.), *Oldenbourg Geschichte Lehrbuch: Antike*, München, 194-211.
- Wirszubski, Ch. (1950): *Libertas as a Political Idea at Rome during the Late Republic and the Early Principate*, Cambridge.

Wiseman, T.P. (1979): *Clio's Cosmetics. Three Studies in Greco-Roman Literature*, Leicester.

Wiseman, T.P. (1981): Practice and Theory in Roman Historiography, *History* 66, 375-393.

Wiseman, T.P. (1993): Lying Historians: Seven Types of Mendacity, in: C. Gill & Ders. (Hg.), *Lies and Fiction in the Ancient World*, Exeter, 122-146.

Wolters, R. (2003): Die Geschwindigkeit der Zeit und die Gefahr der Münzbilder: Münzbilder und Münzpropaganda in der römischen Kaiserzeit, in: G. Weber und M. Zimmermann (Hg.), *Propaganda – Selbstdarstellung – Repräsentation im römischen Kaiserreich des 1. Jh. n. Chr.*, Stuttgart, 175-204.

Woodman, A.J. (1975): Date, genre, and style in Velleius, *CQ* 25, 272-305.

Woodman, A. J. (1988): *Rhetoric in Classical Historiography*, London.

Woodman, A.J. (1998): *Tacitus Reviewed*, Oxford.

Yavetz, Z. (1999): *Tiberius, der traurige Kaiser*, München.

Yakobson, A. (1998): The princess of inscriptions: *senatus consultum de Cn. Pisone patre* and the early years of Tiberius' reign, *SCI* 17, 216-224.

Zecchini, G. (1999): Regime e opposizioni nel 20 d. C.: dal S. C. "de Cn. Pisone patre" a Tacito, in: M. Sordi (Hg.), *Fazioni e congiure nel mondo antico*, Mailand, 309-335.